Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 57 (1945)

Artikel: Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen im Spätmittelalter

Autor: Rohr, Adolf

Kapitel: Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen im Spätmittelalter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-56583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen im Spätmittelalter

Die vier murbachisch-luzernischen Dinghöfe *Elfingen*, in eine Talnische nördlich des untern Fußpunktes des Bözbergpasses zurückgebaut, *Rein*, nordwestlich des Zusammenflusses von Aare, Reuß und Limmat in überhöhter Lage, *Holderbank*, am Fuß der Burg Wildegg und *Lunkhofen*, etwa fünf Kilometer südlich Bremgarten, rechts der Reuß, bildeten die Brücke und Verbindungslinie (neben einem weitern, für sich bestehenden Güterkomplex zwischen Bözberg und Birs) der zwei zentralen Besitz- und Verwaltungskreise des Abtes von Murbach.

Die Archäologen betonen für sie eine zeitlich weit zurückreichende Siedlungskontinuität. Denn durch Grabungen ist erwiesen worden, daß in ihrem Bereich römische Gutshöfe vorhanden waren.[1] Weil jedoch die Überlieferung hier noch viel lückenhafter ist, als diejenige für den Zusammenhang der beiden Klöster Murbach und Luzern und eigentlich erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzt, so blieb viel Spielraum für allerlei Kombinationen.

Besonders den drei Höfen Elfingen, Rein und Holderbank eignet eine verkehrspolitische Lage, die planmäßigen Erwerb, resp. Übertragung (karolingische bzw. deutsche Reichskirchenpolitik?) vermuten läßt. Jedem Historiker sind die tiefgreifenden politischen und militärischen Wirkungen bekannt, welche die sogenannte schweizerische Wasserpforte zu allen Zeiten ausgestrahlt hat. Jeder kennt die Bedeutung der Bözbergstraße seit der helvetisch-römischen Epoche und ebenso diejenige der großen schweizerischen West-Ost-Mittellandstraße. Jedoch erst in der mittelalterlichen Feudalzeit hellt sich das Dunkel strichweise auf, und anhand der schriftlichen Tradition können wir zu ergänzen suchen, was die Wissenschaft vom Spaten über die Anfänge rekonstruiert hat. In diese Zeit politischer Neubildungen fallen die ersten urkundlichen Nach-

---

[1] Vgl. Sam Heuberger, Jahresber. d. Schweiz. Ges. f. Urgesch. 15 1923, S. 95; derselbe, Die Bedeutung des Getreidebaues in der aarg. Gesch., Taschenb. d. Hist. Ges. d. Kt. Aargau, 1916; K. Speidel, Aarg. Heimatgeschichte, III. Aarau 1930; F. Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit. 2. Aufl., Basel 1931.

richten zu unserem Gegenstand, und bezeichnenderweise treten die vier Höfe nun bereits in Verbindung mit den nach Herkunft und Interessenrichtung ebenfalls mit dem geistlichen Oberherrn eng verknüpften habsburgischen Dynasten auf. Deren Vogteigewalt vermochte namentlich in den exklav gelegenen klösterlichen Streubesitzungen, zumal sie, wie in unserem Falle, den eigenen Herrschaftsbezirken benachbart waren, nach und nach das politische Schwergewicht zu Ungunsten des Immunitätsherrn zu verschieben und immer mehr hoheitliche Kompetenzen an sich zu ziehen. So wird für unsere Untersuchung der in peripherer Streulage zu den grundherrlichen Zentren Murbach und Luzern gelagerten aargauischen resp. frickgauischen Hofgruppe dieses Problem eine bedeutsame Rolle spielen. Die aus derartigen Faktoren sich ergebende herrschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Differenzierung der einzelnen Hofkreise wird im Verhältnis zur zentralen, darüber geschichteten Gewalt mit ihrer Tendenz auf Erhaltung der geschlossenen Gerichts- und Rechtsgenossenschaft der 16 luzernischen Dinghöfe zu untersuchen sein. Wir werden jedoch anderseits erkennen, wie lokaler Partikularismus, diese Grundkraft mittelalterlicher Rechts- und Staatsentwicklung, auch in diesen bäuerlich-genossenschaftlichen Hof- und Dorfbezirken wirkte und in Verbindung mit verschiedenartig abgestufter Herrschaftsgewalt eigenartige und eigenrechtliche Gebilde schuf, wie sie uns vor allem in der Hauptquellengattung des späten Mittelalters, den *Offnungen* entgegentreten und methodisch durch andere Zeugnisse ergänzt zu werden vermögen.

1. Kapitel

Der Hof Lunkhofen

Die murbachisch-luzernische Grundherrschaft und die habsburgische Vogtei bis 1291

Die Tradition der Mönche des Klosters Luzern bezeichnet Lunkhofen als dessen ältesten Güterbesitz. Die erste jener in der Forschung schon viel und kritisch besprochenen Traditionsurkunden erzählt vom Priester Wichard, dem angeblichen Gründer des luzer-

nischen Gotteshauses.[1] Er habe diesem seinen gesamten Besitz, herwärts vom Berge Albis, angefangen bei seinem Gute in *Lunkhofen* und alles umliegende mit Erlaubnis des Königs geschenkt: «omnem substanciam, quae me contingit de monte, qui Albis vocatur incipiens *a predio meo Lunchuft* et omnibus locis circumquaque iacentibus ex permissione regis... ad ipsum locum contradidi ...».

Das urkundliche Material, welches uns den Entwicklungsprozeß solchen Güterbesitzes zum murbachisch-luzernischen Dinghof Lunkhofen, zum habsburgischen Verwaltungsbezirk Kelleramt und zur gleichnamigen Gerichtsherrschaft der Stadt Bremgarten weisen sollte, ist sehr mangelhaft und spröde.

Daß jene Reußterrassen und langgestreckten Waldrücken, etwa fünf Kilometer südlich des Städtchens Bremgarten, Reste uralter menschlicher Siedlungen bergen, bewiesen uns die Archäologen.[2] Die Siedelung scheint sich von den höchstgelegenen Wald- und Jagdrevieren, östlich der heutigen Ortschaften, später etwa auf die Mitte des Abhangs verschoben zu haben (in römischer Zeit), heute nähert sie sich dem allmählich entsumpften Tal- und Seeboden. In dem von der modernen Verkehrstechnik (Bahnbau) weit umgangenen Kelleramt (dieser Name ist heute nur noch rein geographischer Begriff) lagern die Straßendörfer *Unter-* und *Oberlunkhofen*, südlich davon *Jonen* am Ausgang des Jonerbachtobels, östlich davon im Wald- und Berggelände *Arni*, *Islisberg* und verschiedene Einzelhöfe. Einzig die alte Heerstraße Bremgarten-Zug zieht einigen Verkehr an sich. Für die primitiveren Verbindungsmöglichkeiten des Mittelalters jedoch, welches meist die Wasserlinien auszunützen suchte und insbesondere für den Weg von Murbach durch die aargauische Mündungs-

---

[1] Vgl. die Urkk. Gfd. 84, S. 60 ff. hgg. v. R. Durrer. Reg. QW I/1 Nr. 9, 1—6. «vor 840». Durrer datiert diesen ältesten luzern. Traditionsrodel ins 11. Jahrhundert, Segesser, RG I, ins 12. Jahrhundert. Formal sind diese Urkk. wohl Fälschungen, inhaltlich jedoch spricht der tatsächliche mittelalterliche Güterbestand des Klosters *für* sie.

[2] Vgl. R. Bosch, Aarg. Heimatgesch. I; J. Heierli, Bericht über eine Römervilla in Unterlunkhofen, Anz. f. Schw. Alt. Kde. Bd. 6 1891; ders., Die archäol. Karte d. Kt. Aarg., Arg. 27 1898; ders., Urgesch. d. Schweiz, Zch. 1901; J. Hunziker, Die Ausgrabungen in Lunkhofen, Arg. 24 1893. Danach standen in Oberlunkhofen bedeutende röm. Ansiedelungen ebenso auf der spätern Mürgenzelg in Unterlunkhofen usw. Dazu fand man im sog. Bärhau oberhalb dieses Dorfes das bedeutendste Grabhügelfeld der Schweiz (Hallstattzeit).

zone nach Luzern, und umgekehrt, war die Lage Lunkhofens von Bedeutung.

So tritt uns denn dieser Hofbezirk bis weit ins Spätmittelalter hinein nur im Spiegel herrschaftlicher Verhältnisse, Entwicklungen und Auseinandersetzungen entgegen. Seinen inneren Aufbau als genossenschaftliches Gebilde erhellen, wie so häufig in der Geschichte des flachen Landes, erst spätere Zeugnisse.[3]

Mehrere Urkunden aus dem 13. Jahrhundert rücken den Hof Lunkhofen in den Zusammenhang der Rechtsgenossenschaft der St. Leodegarsleute (Kloster Luzern) und ihrer Gerichtsverfassung. 1213 tauscht Abt Arnold von Murbach zu Luzern mit Zustimmung seiner Brüder und Ministerialen durch die Hand seines Kastvogts Rudolf von Habsburg vom Kloster Engelberg ein Grundstück zu Lunkhofen ein.[4]

Das Lehensverzeichnis der Habsburger von 1259 über die Vogtei in murbachischen und luzernischen Höfen führt Lunkhofen neben Holderbank, Rein und Elfingen auf.[5] Hier wäre die wichtige Frage aufzuwerfen, ob die habsburgischen Kirchenvögte um diese Zeit (das Verzeichnis ist offenbar beträchtliche Zeit *nach* der Belehnung ausgestellt worden) etwa mit diesen Lehen bereits grund- oder sogar immunitätsherrliche Rechte in einzelnen dieser Bannbezirke hatten dem Abt enziehen können. Da zeigen indessen mehrere Stücke aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, daß vor allem an Propst und Kammerer zu Luzern noch beträchtliche Gefälle flossen. 1271 z. B. fällte der Dekan von Luzern als delegierter bischöflich-konstanzischer Richter im Streit zwischen dem luzernischen Kammerer und dem Ritter Helstab von Zürich ein Urteil um 14 Schilling vom

---

[3] Vgl. unten besonders die zentrale Quelle, die Offnung von Lunkhofen. Ein indirekter Hinweis auf die innern Verhältnisse dieses Murbacherhofes scheint mir zwar die in den Acta Murensia S. 33 ff. und 48 erzählte Übernahme des luzernischen Hofrechts durch die Hintersassen des Klosters Muri zu sein (1082), da sich der murensische Kernbesitz und die Parochie Muri in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gruppierten (vor allem links der Reuß) und auch ober- und unterhalb des Hofes über die Reuß griffen. Es ist allerdings darüber nichts Näheres ausgeführt.

[4] Vgl. die Urk. Gfd. 8, S. 251.

[5] Vgl. A. Schulte, Gesch. d. Habsburger ..., S. 84 f. A. 5. «... advocaciam ... in Luncuft ...»

Hof und Zehnten zu Unterlunkhofen, welche zum Kammeramt gehörten.[6]

Klarer treten die Verhältnisse 1277 hervor: Im Rahmen einer finanziellen Stützungsaktion für den verschuldeten Abt von Murbach überlassen ihm Propst und Konvent des Klosters Luzern die Einkünfte des Hofes Lunkhofen zusammen mit den Zehnten in Jonen, Ottenbach (südlich Jonen), Dachelsen (nördlich Mettmenstetten) und Berikon nach drei Jahren auf sechs Jahre hinaus. Er kann die Gefälle verkaufen, wem er will.[7] Ausgenommen sind der Zehnten in Knonau und die Zinsen, welche Wagenpfennige heißen, und die Rechte und Zinsen, welche an das Kammer- und Almosneramt gehören; ausgenommen ebenfalls das Recht des Probstes auf Fälle und Ehrschätze von Gütern, die dem Gotteshaus ledig werden («... salvo etiam iure prepositi super mortuariis et concessionibus de possessionibus ecclesie vacaturis ...»). Darüber hinaus sollen dem Propst die Schweine- und Eierzinsen und ein Pfund Pfennige jeden Herbst, von denen, welche die Zehnten kaufen, bezahlt werden, weil sie an die Kosten der Gerichtshaltung bestimmt seien.[8] Auffallend ist, daß hier der Zehntenbezug aus Siedelungen mit Lunkhofen in Verbindung steht, die, außer Berikon, sämtliche an der Hauptstraße Bremgarten-Zug, aber bis etwa 12 Kilometer von der Kirche Lunkhofen entfernt liegen (Knonau).[9] Daß ihr *Pfarr-*

---

[6] Vgl. die Urk. Gfd. I, S. 196 f. «... de curte et decima in Nidern Lunkuft ...»

[7] Vgl. die Urk. Gfd. I, S. 200 f. «Ut reditus seu proventus curtis in Lunkuft una cum decimis in Jonun, in Ottenbach, in Tachelshoven et in Bergheim cum pleno iure ... vendere possit ..»

[8] In diesen «expensae placitorum» haben wir einen Beweis für die Gerichthaltung des geistlichen Grundherrn (des Abts resp. des Abts zusammen mit dem Propst) und dafür eine Art Steuer.

[9] 1223 hatte der Abt von Kappel einen Streit zwischen den Klöstern Murbach und Schänis um den Zehnten zu Knonau zu entscheiden (ZUB I Nr. 421). Nach der Anm. gehörten dem Kloster Schänis schon 1054 und 1178 Kirche und Dorf zu Knonau, jedoch scheint nach der obigen Urk. das Zehntrecht (resp. ein Anteil) des Klosters Murbach zu Recht bestanden zu haben und ist noch im 14. Jahrhundert mehrfach belegt. 1223 wird gesagt, der Streit sei schon lange hängig. Es wird bestimmt, daß in älteren Neubrüchen ¾ der Zehnten der Kirche Murbach und ¼ der Kirche Knonau gegeben werden sollen, von neueren aber ⅔ jener und ⅓ dieser. Sind die murbachischen Rechte hier älter als die des Klosters Schänis resp. dessen Kirchengründung in Knonau? Wenn auch im 13. Jahrhundert kein ausdrücklicher Zusammenhang mit der nächstgelegenen murbach. Eigenkirche Lunk-

sprengel sehr alt und umfangreich war, betont z. B. Alois Wind.[10] Er zählt dazu die Siedlungen Ober- und Unterlunkhofen, Arni, Islisberg, Werd (an der Reuß), Rottenschwil (rechts der Reuß), Berikon und Jonen. Damit würde sich der Sprengel noch nach Osten und Westen ansehnlich erweitern. Die murbachisch-luzernische Eigenkirche Lunkhofen war eine bedeutsame Finanzquelle. Das beweist der Liber decimationis von 1275.[11] Es heißt da, der Priester habe das Einkommen der Kirche mit 42 Pfund deklariert. Dieses Einkommen ist verhältnismäßig hoch, bezogen doch z.B. die Kirchen von Brugg und Mellingen nur 20 bis 30 Pfund. Im gleichen Verzeichnis ist auch der Propst wegen seiner Einkünfte in Lunkhofen vertreten. Er hat 12 Pfund Zürcher Münze zu steuern. Dementsprechend müssen ihm ganz bedeutende Gefälle zugekommen sein. Zwei Jahre darauf folgte ja dann deren Abtretung an den Abt zu Sanierungszwecken (vgl. oben).

Aber auch dieser besaß damals als Sondereinkünfte in Lunkhofen grundherrliche Gefälle: 1286 verfügte er darüber, als er seinem Verwandten Lüthold von Rötteln, Domherrn zu Basel, die Einkünfte des dem Probst und Konvent von Luzern zustehenden Hofes Bellikon auf Lebenszeit überwies und diesen dafür sämtliche abteilichen Sondergefälle in den obern Höfen verpfändete.[12] In der Aufzählung folgt nach zehn obern Höfen (Giswil, Alpnach, Stans, Küßnacht, Luzern, Langensand, Kriens, Malters, Emmen, Buchrain) Lunkhofen: «In curte Lunckust porci et oves sicut hec in singulis curtibus debent computari a cellerariis et requiri.»[13]

---

hofen mehr direkt erwiesen ist (der Zehnten zu Knonau jedoch 1277 im Zusammenhang mit Gefällen aus diesem Hof und Pfarrsprengel genannt wird), so geht doch aus allem hervor, daß die murbach. Rechte hier sehr alt sein mußten. War etwa mit der Kirchengründung durch Schänis die Verbindung Lunkhofen-Knonau weggefallen und blieben nur murbachisch-luzernische nutzbare Rechte mit Servitutcharakter? Ist etwa die Kirche Lunkhofen als Urpfarrei dieses Gebietes anzusehen?

10 Vgl. Wind Alois, Die Pfarrkirche in Lunkhofen und ihre Schwesterkirchen Berikon und Jonen. Bremgarten 1907.

11 Das Konzil zu Lyon hatte 1274 einen Kreuzzug und zu diesem Zweck eine Generalbesteuerung des Klerus beschlossen. Alle Inhaber von kirchlichen Pfründen hätten sechs Jahre lang von ihren Einkünften $^1/_{10}$ zu steuern. Das Verzeichnis, der Liber decimationis, ist für die Diözese Konstanz im Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. I von Haid herausgegeben worden. Vgl. S. 230/232.

12 Vgl. die Urk. Gfd. I S. 67.

13 Die räumliche Mittellage des Hofes Lunkhofen ergibt sich hier daraus, daß

Alle diese Zeugnisse sprechen somit von der *murbachisch-luzernischen Grundherrlichkeit im 13. Jahrhundert.* Die Verschiebungen und Verpfändungen von Einnahmen in den 1270er und 1280er Jahren, insbesondere auch innerhalb des leistungsfähigen Hofes Lunkhofen, sind Symptome für die krampfhaften Versuche der vorwiegend auf Grundbesitz und grundherrlichen Nutzungen basierenden äbtisch-murbachischen Verwaltung, sich bei der immer deutlicher hervortretenden Umschichtung auf die Geldwirtschaft als Herrschaft mit all ihren obrigkeitlichen Aufgaben zu behaupten.

Es ist bekannt, wie geschickt die luzernische Bürgerschaft ihre finanzielle Überlegenheit als Stadt und Prototyp der neuen geldwirtschaftlichen Epoche durch Abkauf, resp. Leihe von Hoheitsrechten des geistlichen Stadtherrn zur Steigerung ihrer Autonomie benutzte. Noch mehr, ein habsburgischer Rodel der 1290er Jahre, betreffend die Einkünfte im Freiamt, sagt aus: «sed sciendum, quod curiam in Lunghuft tenent *cives Lucernenses* nomine pignoris, et eadem curia reddit 164 frusta et porcum sol. 10».[14] Formaljuristisch stünde der Hof seit dem Kauf von 1291 den *Habsburgern* zu, daher die Erwähnung in diesem Einkünfterodel. Der Herausgeber merkt an, diese Verpfändung sei sehr wahrscheinlich der Grund, weshalb Lunkhofen im Habsburger Urbar nicht erscheine. Es wäre aufschlußreich, Zeit und Umstände dieses Aktes festzustellen. K. Meyer deutete bereits auf die oben erwähnte Transaktion von 1277 hin zwischen Propst und Konvent von Luzern einerseits und dem Abt anderseits betreffend die Einkünfte auf dem Hof.[15] Wahrscheinlich hätten die Bürger von Luzern die Pfandschaft damals gewonnen. In der Tat scheinen mir gewisse Indizien auf die Hintergründe hinzuweisen: Propst und Konvent von Luzern beurkunden 1277 dem Abt, daß sie ihm nach drei Jahren, also 1281, auf sechs

---

er mit den obern Höfen zusammengestellt wird: «... reditus et proventus in curtibus superioribus ad nostram abbaciam divisim pertinentibus ...» Dies ist natürlich geographisch vom Abt aus gesehen, der sehr wahrscheinlich im Elsaß handelt. Von Luzern aus gesehen, gehört Lunkhofen eher zu den untern Höfen und wird häufig in Verbindung mit ihnen genannt.

[14] Vgl. HU II/1 S. 172. K. Meyer, Luzern, datiert S. 561 A. 42* diesen habsburgischen Rodel entgegen dem Herausgeber mit Recht *nach* dem 16. 4. 1291, d. h. dem murbachisch-habsburgischen Kaufgeschäft, denn vorher hatten die Habsburger höchstens die Vogtei, nicht die Grundherrschaft über den Hof Lunkhofen.

[15] Vgl. K. Meyer, a. eben a. O. und die Urk. Gfd. I, S. 200 f.

Jahre zur Tilgung seiner Schuldenlast die Einkünfte in Lunkhofen mit den genannten Zehnten voll überlassen würden (wenige Vorbehalte, vgl. oben), «ut ... vendere possit et vendat personis quibuscumque percipiendos ...». Dachte man schon an bestimmte Käufer oder Bürgen? Daß hier bedeutende grundherrliche Einkünfte vorliegen mußten, ergibt sich aus dem Steuerbetrag von jährlich 12 Pfund des Propstes an die Kurie (vgl. oben S. 32 u. A. 11. Er müßte danach Gefälle von 120 Pfund bezogen haben). Dürfen wir annehmen, daß den Bürgern von Luzern durch den murbachischen Abt nach 1281 jener Großteil der 1277 genannten Gefälle verpfändet wurde (die Urkunde sagt aus, der Abt trete nach drei Jahren, also 1281, in diese Nutzung ein), daß eventuell noch weitere grundherrliche Rechtsamen zugefügt wurden, sodaß dann dies alles 1291 von den Habsburgern sozusagen als Passivposten übernommen wurde und in jenem Rodel die zitierte Bemerkung nötig machte? Man beachte jedoch, daß nicht alle grundherrlichen Abgaben in Lunkhofen verpfändet waren (was wieder zur Urkunde von 1277 stimmen würde), denn in den Summierungen aus aargauischen Ämtern führt der darauf folgende Rodel u. a. an:[16] Summa annone non obligate in Hermotzwile, in Officio Libero et in *Lunghuft* 46 frusta et 2 quart. siliginis.» Auch *der Propst* selber besaß in den 1290er Jahren noch einige geringe Gefälle in Lunkhofen: Ein Rodel über die Einkünfte des Gotteshauses Luzern im Aargau nennt — neben den außerordentlich ausführlichen Aufzählungen im Hofe Holderbank und den ziemlich hohen Summen in Rein und Elfingen — für *Lunkhofen* lediglich 14 Mütt Hubkernen.[17] Und vollends *der Abt* spricht 1286 (vgl. oben) einzig ganz allgemein von Schweine- und Schafzinsen in diesem Hof, wie sie auch in andern Höfen vom Kellner erhoben würden. *So erweisen sich also in der Zeit von etwa 1285 bis 1300 die Gefälle der eigentlichen Grundherren über den Hof Lunkhofen* (bis zum 16. 4. 1291 des Abts von Murbach, nachher Habsburgs und des luzernischen Propstes) *als gering. Die Hauptmasse aber geht vermutlich an die ausdrücklich im habsburgischen Rodel genannten Bürger von Luzern.* Eine politische Auswertung solchen Besitzes wäre natürlich den

---

[16] Vgl. HU II/1, S. 173.

[17] Vgl. Gfd. I, S. 166 ff. hier auf 1293 datiert. QW I/2, Nr. 253, datiert «um 1300».

Luzernern sehr erschwert gewesen, da sie vor allem die Vogteirechte nicht besaßen. Ich möchte daher dieser Verpfändung eher den Charakter einer Sicherstellung bezahlter Geldsummen (an den Abt) und eines Versuches, die Festsetzung fremder Gewalten, z. B. Habsburgs, in den Höfen zu verhindern, zuschreiben, also zugleich eine Aktion im Gesamtinteresse der murbachisch-luzernischen Immunitätsherrschaft darin sehen.

Habsburg muß um 1300 den Hof wieder eingelöst haben. Das genaue Datum kennen wir auch hier nicht, höchstens einen Terminus ante quem: 1310 versetzt Herzog Leopold von Österreich dem Johannes Mülner von Zürich um einen Roßdienst über das Gebirge für 20 Mark Silber jährlich 20 Mütt «kernen geltes *auf dem kelnhof ze Lunghuft*».[18]

So bleibt unsere Erkenntnis der Zustände dieses Hofes zur Zeit der murbachischen Oberherrlichkeit bruchstückhaft, im Gegensatz zu den obern Höfen, wo uns vor allem auch Vogteiurkunden bedeutsame Aufschlüsse geben. Daß wir Lunkhofen in die Rechts- und Gerichtsgenossenschaft der 16 luzernischen Höfe einzureihen haben, sagt uns der murbachisch-habsburgische Kaufvertrag vom 16. April 1291 deutlich, wo an der Spitze der Oberhof Luzern und die Stadt stehen, und dann die Reihe der Höfe vom Bözberg bis zum Brünig folgt: [19] «. . . cum omnibus curtibus eis annexis videlicet . . .» und an vierter Stelle folgt «*Lunkuft*». Es schließen sich der Kirchenpatronat, grund-, leib- und bannherrliche Rechte, Gerichtsbarkeiten, Pertinenzen, in der nochmaligen Formulierung die Ämterbesetzung und die Vogtei an, unter allgemeinem Vorbehalt der Mönchspfründen.

Wir dürfen erwarten, auch unter *voller habsburgisch-österreichischer Hoheit* noch Züge feststellen zu können, die das allgemeine Hofrecht der 16 luzernischen Höfe deren Einzelorganisation als Rahmen zu Grunde gelegt hatte, so vor allem die grundherrliche Verwaltung und die sie handhabenden Beamten und gewisse obrigkeitliche Rechte des Abtes. Insbesondere springt tatsächlich in der Offnung von Lunkhofen jene uralte Formel der Regalrechte des Abtes (Befestigungs-, Aufgebots- und Jagdmonopol) in die Augen (jetzt natürlich auf die neue Herrschaft als *weltliche Vögte* bezogen (vgl.

---

[18] Vgl. ZUB VIII, Nr. 3059 und HU II/1 S. 595.

[19] Vgl. QW I/1 Nr. 1662 und Gfd. I S. 208 ff.

das Nähere unten).[20] Ein Relikt der frühern Gerichtsorganisation der 16 Höfe mit dem Rechtszug bis an den Staffel zu Luzern erhielt sich in dem Verhältnis, daß, wahrscheinlich der Gerichtshaltung des Abtes folgend, stößige Urteile des Hofes Holderbank nach Lunkhofen gezogen wurden, und nun im 14./15. Jahrhundert noch ein gegenseitiger Rekognitionszins, nach Aussage der Offnung, übrig geblieben war.[20]

2. Kapitel

Das Kelleramt Lunkhofen

a) *Die Zeit der vollen habsburgisch-österreichischen Verwaltung bis 1376*

Wie hat nun Habsburg-Österreich die Verwaltung dieses ihm voll unterworfenen Hofbezirkes in dem Jahrhundert bis zum politisch-militärischen Zusammenbruch seiner Mittellandstellung gestaltet? (Von Rechten der jüngern habsburgischen Linie am ehemals murbachischen Besitz hören wir bei Lunkhofen überhaupt nichts, trotzdem seit der ersten Hausteilung, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Kirchenvogtei eigentlich Kondominium beider Linien gewesen war). Die Zeit des offiziellen Herrschaftswechsels um die Wende des 13. Jahrhunderts wirft in dem nun zu behandelnden Zusammenhang Fragen auf, die mangels vollständiger Überlieferung nur hypothetisch gelöst werden können.

Trotzdem der Dinghof Lunkhofen in der Verkaufsurkunde von 1291 mit all seinen Rechtsamen und Pertinenzen, voller Gebotsgewalt (Twing und Bann) usw. aufgeführt ist, spricht kurz darauf jener habsburgische Einkünfterodel über das Freiamt davon, er sei Pfand der luzernischen Bürger; in welchem Umfang wird aber nicht gesagt.[1] Aufschlußreich ist immerhin, daß er hier als verwaltungsmäßig dem Freiamt zugeteilt erscheint. Dies muß erstaunen, denn der Hof umfaßt mindestens vier dorfartige Siedelungen und mehrere Ein-

---

[20] Vgl. den Druck der Offnung in Arg. II S. 131 ff. nach dem Orig. im StABre, hgg. v. E. Welti. Zur Datierung werde ich mich später äußern.

[1] Vgl. HU II 1 S. 171. Dazu auch S. 33 ff. dieser Arbeit.

zelhöfe (Unter- und Oberlunkhofen, Jonen, Arni-Islisberg). Verfassungsmäßig besteht er sicherlich als Einheit weiter, jedoch mochte gerade jener Verpfändung wegen der Ertrag so gering sein, daß er zur Einhebung und Verwaltung dem benachbarten Sprengel zugewiesen wurde. Immerhin ist für Jonen die gesetzte Vogtsteuer von 10 Malter Getreide im Rodel aufgezeichnet (... nomine advocatie sture statute ...»). Weiter wird gesagt, Jonen und Menzingen gehörten zum Hof Lunkhofen, «... pertinent *curie* in Lunghuft».[2] Die Summierung des darauffolgenden Rodels setzt Lunkhofen zusammen mit Hermetschwil und dem Freien Amt:[3] «Summe annone non obligate in Hermotzwile, in Officio Libero et in Lunghuft ...» Unerklärlich aber bleibt, *weshalb Lunkhofen im Albertinischen Urbar gänzlich fehlt.* Die Stelle über das Freiamt Affoltern erwähnt den Hof mit keinem Wort, so daß man jene verwaltungsmäßige Verbindung der 1290er Jahre als gelöst betrachten muß. Sicherlich fehlt er nicht nur einer Verpfändung wegen, denn das Vogtgericht blieb ja der Herrschaft. Es müßte doch mindestens angegeben sein, diese richte Diebstahl und Frevel und beziehe Steuer, auch wenn eventuell den Luzernern alle dem Abt, bzw. dem Propst zustehenden Rechte der Grundherrlichkeit verpfändet waren. Das allgemeine luzernische Hofrecht weist dem Vogt ausdrücklich jene Gerichtskompetenzen zu:[4] «So ist mins heren des vogtes recht: swa tübe und vrefin geschicht ...». Habsburg aber übte seit 1291 die volle Vogteigewalt, ganz abgesehen von andern Hoheitsrechten. Es liegt nahe, hier an eine *Auslassung* zu denken.

1310 fassen wir dann, wie schon gesagt (vgl. oben S. 35), den Kelnhof zu Lunkhofen offenbar als habsburgisch-österreichische Verwaltungseinheit: Herzog Leopold von Österreich setzt einem Ritter für seine Dienstleistung 20 Mütt Kernengeld «uf dem kelnhof ze Lunghuft also daz der, der *unser amptman* da ist im ... sol geben ...».[5] Damit und aus den noch anzuführenden Quellenstellen ergibt sich die Einordnung in die Verwaltungsorganisation der

---

[2] Jonen gehört offensichtlich zum Hofe Lunkhofen, jedoch Menzingen nicht näher. Dieses kommt nie mehr in solchem Zusammenhang vor.

[3] Vgl. HU II 1 S. 173 Lunkhofen erscheint also doch wieder als etwas Gesondertes neben dem Freiamt.

[4] Vgl. RQA II 1 S. 655.

[5] Vgl. ZUB VIII Nr. 3059 1310 Sept. 7. auch HU II/1 S. 595.

neuen Herrschaft für den Dinghof: als ältere lokale Territorialeinheit (Grundherrschafts- und Immunitätsbezirk) bleibt er samt seiner Bezeichnung «Kelnhof» bestehen, weist aber anderseits durch Betonung des Amtscharakters für seinen Vorsteher («unser amptman»), den Kellner, deutlich auf das neue hin: Der Erblehencharakter der grundherrlichen Verwaltung und Einkünfte, wie er im Hofrecht der 16 murbachisch - luzernischen Dinghöfe ausgesprochen war, tritt zurück hinter der Betonung der Beamtenqualität.[6] Die Gefälle sind in erster Linie direkte herrschaftliche Einkünftequellen. War in jenem Rodel über die Einkünfte im Freiamt die «curia in Lunghuft» noch zum Freiamt gerechnet worden, so bahnt sich nun aus dem in vollem habsburgisch-österreichischem Besitz stehenden Kelnhof der Übergang zur Verwaltungseinheit des *Amtes* an. Eine weitere Verpfändungsurkunde von 1315 zählt als Art Besoldung für die Freiherren Heinrich und Leutold von Grießenberg durch Herzog Leopold u. a. «von dem Hof ze Lunkoft» 20 Mütt jährlichen Kernengeldes auf.[7] Auszurichten hat es «der über den hoff ze Lunkoft amptman ist». 1356 löst Königin Agnes die Pfandschaft zurück: «... die nütze und alle die zins ... die wir (die Pfandinhaber bisher) ... in den *aemptern ze lunghofen* und ze Mure hattent ...»:[8] *Amt Lunkhofen!* — Die in der Folge für Jahrhunderte administrativ und verfassungsmäßig gültige, volle Benennung traf ich wiederum in einer Notiz über eine Pfandschaft an: Danach wies 1369 Herzog Leopold dem Hartmann Andres von Rotenburg und seiner Frau Klara 600 Gulden an und zwar zu nutzen auf den «gülten und nützen ze Ergoew in dem Rüstal uf dem *kelnampt ze Lunkoft* und uf dem ampt genant daz Fryampt ...»[9], weil er der Herrschaft wegen niedergeworfen worden war: *Kelleramt Lunkhofen*, «des kellers ampt»[10], «Keln(r)ampt», «Kellerampt» Lunkhofen, mit diesen Benennungen ist von jetzt an dieser spätmittelalterliche habsburgische Verwaltungs- und Gerichtsbezirk urkundlich vielfach bezeugt.

Wie vermochte sich diesem Amt der Name eines grundherrlichen

---

[6] Vgl. das Hofrecht a. a. O.

[7] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 39. Der thurgauische Freiherr Heinrich v. Grießenberg war nach 1308 Landrichter und Landvogt im Aargau.

[8] Vgl. die Urk.StAA Königsfelden Nr. 268.

[9] Vgl. HU II/1 S. 642 (Pfandregister um 1380).

[10] Vgl. HU II/1 S. 635; im Jahr 1375.

Beamten derart bestimmend aufzuprägen, während wir bei der Überzahl der habsburgischen Ämter lediglich geographische Bezeichnungen finden? Da die grundherrlichen Beamten in der habsburgischen Verwaltungsorganisation an Bedeutung bald hinter dem Prototyp der territorial-fürstlichen Verwaltung, *dem Vogt* (vom Landvogt bis zum lokalen Untervogt hinunter), zurücktraten, so müssen wir die Lösung in der murbachischen Herrschaftszeit suchen. Der umfangreiche Hof Lunkhofen gehörte sicherlich nicht zu jener Kategorie der murbachisch-luzernischen Dinghöfe, die so arm waren, daß der *Meier* zugleich *Kellner*, oder umgekehrt, sein mußte.[11] Wir finden ja in der Offnung des Amtes Lunkhofen aus dem 14./15. Jahrhundert auch einen Meier (vgl. unten). Jedoch tritt er hinter den mannigfachen Befugnissen des *Kellners* stark zurück. *Der Kelnhof* stand im Zentrum der heutigen Gemeinde Oberlunkhofen und des Kelleramts überhaupt, dazu neben der Mutterkirche Lunkhofen; der Meierhof dagegen lag in Unterlunkhofen.[12] Die Tatsache jedoch, daß sich hier auf einem Bergvorsprung ob dem Dorfbache eine Burgruine, resp. Trümmer von Gemäuern einer Burg (im Volksmund Trostburg genannt) befindet, muß uns darauf aufmerksam machen, daß die ganze Sache komplizierter liegt. W. Merz vermutet, die Burg könnte zum Meieramt gehört und dessen spätern Inhabern (14./15. Jahrhundert) den Herren von Trostberg zugestanden haben.[13] Jedoch sei die Burg sehr wahrscheinlich als Stammsitz des früh nach Zürich übergesiedelten *Rittergeschlechts von Lunkhofen* anzusehen. Er versucht, die Stammtafel derer von Lunkhofen zu geben.[13] 1166 erscheine ein Rodolfus von Lunkhofen in Schaffhausen als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto von Konstanz für das Kloster Allerheiligen.[14] Ein näherer Zusammenhang ist nicht mit Sicherheit zu rekonstruieren. Was Merz übersah, ist die Nennung eines «Rodolfus de Lonquust» 1185 in der Bestätigung der Stiftung der Zisterzienserabtei Kappel durch Bischof Hermann von Konstanz:[15] Die Eschenbacher Brüder Konrad, Abt von Murbach, Ulrich, Propst von Luzern und Walter von Schnabelburg und seine Nach-

---

11 Vgl. das allgemeine luz. Hofrecht a. a. O.

12 Vgl. W. Merz, Die Gemeindewappen des Kantons Aargau, Aarau 1915.

13 Vgl. BW II S. 396 ff., besonders S. 397.

14 Vgl. ZUB XII Nr. 318 a und QzSGs III S. 123 f.

15 Vgl. ZUB I Nr. 340.

kommen hatten die Neugründung bewidmet. Unter den Zeugen erscheint jetzt jener Rudolf von Lunkhofen mit andern zusammen als Priester («sacerdotes»). Wir dürfen wohl die Identität des Mannes in beiden Urkunden annehmen: es ist der Priester von Lunkhofen, nicht ein Laie. Hier, bei Kappel, ist sein Erscheinen begründet, denn wir sahen schon früher, daß der Zehntkreis der Pfarrei Lunkhofen in älterer Zeit wahrscheinlich bis Knonau reichte. Auf alle Fälle war die Kirche in dieser Gegend, mindestens bis Dachelsen, zehntberechtigt (vgl. S. 31 f.). Damit würden unsere urkundlichen Zeugnisse über die Ritter von Lunkhofen ins 13. Jahrhundert hinaufrücken. Hier kommen sie nun alle bereits im Zusammenhang mit der Stadt Zürich vor. Sie sind zürcherische Bürger, Ratsmitglieder, milites und Lehensträger der Herren von Schnabelburg und Rotenburg.[16] Eine Verbindung zwischen ihnen und dem Hofe Lunkhofen oder dem Gotteshaus Murbach-Luzern fand ich nicht heraus. Sollte aus dem Meieramt von Lunkhofen ein auf einer Burg (bei Unterlunkhofen) sitzendes Ministerialengeschlecht hervorgegangen sein, das wir nachher in der Stadt Zürich sitzend finden, so wäre die entscheidende Frage, wann und weshalb die Verbindung dieser Amtsträger mit dem Hofe sich *löste*. H. K. Ganahl zeigte in seinen St. Galler Studien, daß dies durchaus keine Seltenheit war.[17] Als Ursachen gibt er Einziehung der Ämter, Veräußerung der Höfe oder Ausgabe zu Lehen an edelfreie Familien an. Was wir bei denen von Lunkhofen anzunehmen haben, ist mangels Quellen nicht aufzuklären. Daß sie aus der Zone zwischen Albis und Reuß stammten, ist nicht von der Hand zu weisen, da sie als Lehensträger des eschenbachischen Hauses Schnabelburg, des hier vorwiegenden Freiherrengeschlechtes, nachgewiesen sind. Kamen sie zur Zeit der eschenbachischen Herrschaft über die Klöster Murbach und Luzern (Konrad, Abt von Murbach, Ulrich, Propst von Luzern um 1170/80) auf? Da der Abt von Murbach in seinen Dinghöfen das Befestigungsmonopol besaß, lag ein Burgenbau eventuell zuhanden eines ministerialischen Meiers durchaus in seiner Befugnis. Wurden die Ritter von den habsburgischen Herrenvögten verdrängt, als sich diese in den Lehensbesitz, vor allem der vollen Vogtei in den untern Höfen setzen konnten? Die Herren von Lunkhofen waren auf alle Fälle im Hof-

[16] Vgl. W. Merz, BW II S. 397.

[17] Vgl. a a. O.

kreis Lunkhofen, zu Jonen, sogar grundherrlich berechtigt. Spricht doch eine Urkunde der Freiherren von Rotenburg 1256 von einem Tausch (lehensmäßig) von Vogteirechten unter anderem zu Eschenbach gegen deren «predium Jonon», dessen Inhaber die Brüder Walter und Konrad, «domini Chuonradi beate memorie militis filii de Lunchupth» waren.[18]

Unsere Vermutung — Verdrängung der ministerialischen Meier von Lunkhofen durch edelfreie Lehensinhaber (Habsburg, Eschenbach?) — wird durch die Tatsache gestützt, daß die nachfolgenden Träger des Meieramtes im Dinghof Lunkhofen in keiner Weise hervortreten. Sehr wahrscheinlich ist in einer luzernischen Urkunde von 1271 der Meierhof von Unterlunkhofen gemeint:[19] Ein bischöflich-konstanzischer Richter entscheidet im Streit zwischen dem Kammerer des Klosters Luzern und dem Ritter Helstab (von Zürich) über den von jenem geforderten Zins von 14 sol. vom Hof und Zehnten in Unterlunkhofen, welcher zum Kammeramte gehöre. Der Ritter weigerte sich dagegen, ihn zu bezahlen und erklärte, er habe den Hof und die Zehnten von den Freiherren von Schnabelburg gekauft und lange besessen. Der Kammerer bekommt trotzdem Recht. Sollte es sich hier um den Meierhof von Lunkhofen handeln, so wäre er demnach an die Eschenbach-Schnabelburger verlehnt worden. Der luzernische Kammerer als Pfründner wäre dann lediglich noch am Lehenszins berechtigt gewesen.

Ein für die Stellung der *Meier von Unterlunkhofen* aufschlußreiches Stück datiert von 1285:[20] Elisabeth, Gattin des Ritters Werner Helstab von Zürich, verkauft mit dessen Zustimmung der Äbtissin und dem Konvent von Frauenthal ihre Eigenleute («servos meos») Heinrich, den Meier von Unterlunkhofen («villicum») und seine Gattin, die ihr als Morgengabe zustünden, samt Söhnen und Töchtern. Das würde geradezu heißen, daß der Meierhof zu Lunkhofen mit einem Eigenmann jenes Ritters Helstab (resp. der Eschenbach-Schnabelburger?) besetzt war. Daß nach der spätern Offnung

---

18 Vgl. die Urk. Gfd. II S. 163.

19 Vgl. die Urk. Gfd. I S. 196 f. «... de curte et decima in Nidern Lunkunft ...» Da nach der Offnung von Lunkhofen (vgl. A. 21) dem Meier u. a. der Bezug des Zehntens für den Propst überbunden ist, so handelt es sich hier ziemlich sicher um den Meierhof.

20 Vgl. QW I Nr. 1449 und StAA Zurlauben Stemmatographia Helv. Tom. LXXX MS Bibl. Zurlauben.

von Lunkhofen der Meier einzig in Beziehung zu Herrschaft (Habsburg-Österreich) und Genossenschaft erscheint, läßt darauf schließen, daß in der *neuen* Herrschaftszeit diese feudale Abspaltung von Rechten rückgängig gemacht wurde, daß Habsburg die wesentlichen Hoheitsrechte im Amte Lunkhofen — vor allem auch Meiergerichtsbarkeit und Zehntenbezug — bei sich vereinigte.[21] Die frühern Verhältnisse jedoch wirkten bezüglich der Stellung der zwei Hofbeamten, des Kellners und des Meiers, nach: Der Kellerhof in Oberlunkhofen erscheint als Gerichtsstätte des Kelleramtes, der *Kellner* offnet an den Jahresdingen vor dem Vogt das Recht. Er fertigt die fälligen Güter und nimmt den Ehrschatz ein. Er erhebt den Todfall. In dieser Qualität ist er zugleich Beamter der luzernischen Pfründner, vor allem des Propstes. Er nimmt Gefälle des Hofes von 86 «stuck» (8,6 Mark) ein.[22] Die Genossen hat er auf Landtagen und bei militärischen Aufgeboten zu vertreten und hat damit sein Gut versteuert. D. h. durch Erfüllung dieser Pflichten wird er steuerfrei: «derselb keller sol sy (die Genossen) ouch ûf lantagen und reisen verstân für einen man in sînen kosten und sol damit sîn guot verstüret han». Damit ist wohl die Vogtsteuer gemeint. Der Kellner hat das Waffenrecht und kann sich selber schirmen. Er steht in sozial gehobener Stellung (zwar nicht ritterlicher Ministerialer) und braucht keine Vertretung vor Gericht, ja, er vertritt fast vogtartig die Genossen vor dem Landgericht. Er soll der Herrschaft (Österreich) mit Schild und Speer dienen. Er verwaltet das Maß, wie es zu Zürich gebraucht werde (nicht das Luzernermaß!) und die Eichung, wie sie zu Bremgarten gehalten werde (Bannrechte). Ihm kommt der kleine Zehnten zu Berikon, Jonen und Dachelsen zu. Daher hat er Zuchttiere für die Hofgenossenschaft zu halten. Auch dies kommt sonst häufig dem Meier zu. Die vier großen Zehnten in den genannten Ortschaften und in Ottenbach muß man ihm jährlich leihen, wenn er soviel dafür geben will, wie andere Leute (Vorrechte!). Der Kellner und die Dorfmeier (nicht der Hofmeier!) haben den Holzschlag im Fronwald zu erlauben. Jener spielt auch beim Flurbann (Einbringen der Getreideernte) eine Rolle. Auch dies sind sonst Funktionen des grundherrlichen Meiers. Einige Hofstätten zu

---

[21] Vgl. die Offnung des Amtes Lunkhofen, Arg. 2 S. 131 ff. Sie gibt den Stand des 14./15. Jahrhunderts.

[22] Dies alles nach der Offnung.

Jonen haben ihm jährlich einen Tag zu fronen oder drei Pfennig und ein Huhn zu geben. Vor allem zieht er die Zinsen für das Gotteshaus Luzern ein (dies ist im allgemeinen in grundherrlichen Verhältnissen seine Hauptfunktion). Seine überragende rechtliche und wirtschaftliche Stellung gegenüber dem Meier tritt so in der Offnung deutlich hervor. *Dessen* Verwaltungstätigkeit beschränkt sich auf den Bezug von gewissen Zinsen und Zehnten. Er nimmt mit dem Kellner eine kleine Fertigungsgebühr für fällige Güter ein. (Jedoch fertigt der Kellner und zieht die Gesamtgebühr ein, verteilt sie nachher.) Er bezieht von jedem Mann ein Huhn jährlich. Von seinem Hof, etwa als Gerichtsstätte, wird gar nicht gesprochen. Im Gegenteil, er sitzt mit dem Vogt zusammen bei der Kirche resp. im Kellerhof Lunkhofen zu Gericht. (Als Benennung der Dingstätte wechseln in der Offnung Kellerhof und Kilchhof. Sie sind offenbar identisch, der Kellerhof lag ja dicht neben der Kirche.) Wie schon gesagt, seine Stellung als Niederrichter der Kelleramtsgenossen scheint jünger, sekundär zu sein. Der Kellner dagegen scheint seine Stellung aus der murbachischen Zeit bewahrt, sogar in die Sphäre des Meiers hinüber ausgebaut zu haben; *daher gab auch er dem Dinghofbezirk den Namen.*

Wir dürfen aus dem Charakter der murbachisch-luzernischen Höfe als Gerichts- und immune Bannbezirke auf ihre *Kontinuität* unter der vollen habsburgischen Gerichtshoheit und innerhalb deren Herrschaftsorganisation schließen. Entsprechend der Entwicklungstufe, in welche die uns über *die Gerichtsverfassung des Kelleramtes* aufklärende *Offnung von Lunkhofen* fällt,[23] stehen bei der *räumlichen Begrenzung* nicht die grund- und bannherrlichen Begriffe Twing und Bann in der räumlichen Bedeutung im Vordergrund (Abmarkung des frühern Hofkreises), sondern es tritt, entsprechend dem Vorwiegen der Vogteirechte, bereits der spätmittelalterliche Ausdruck «*Gericht*» hervor. Immerhin sahen wir oben, wie sich der alte Verwaltungskreis des Hofes Lunkhofen als Keller*amt* wieder durchsetzte.[24] Da die außerordentliche Beständigkeit der mittelalterlichen

---

[23] Vgl. S. 42 A. 21. Ich werde später nachzuweisen versuchen, daß diese Kodifikation zwischen 1400 und 1414 anzusetzen ist.

[24] Kopp, Bünde II/2 betonte z. B. für das öster. Amt Malters u. die andern engern luz. Höfe die alten murb. Grenzen und sagte schließlich S. 122 A. 1 «... ein Schluß auf die 3 innern, sowie die 4 untern dürfte kaum zu gewagt sein.»

Gerichtsverbände bekannt ist, wagen wir auch hier die *alte Umgrenzung* anzunehmen. Sie wird in der *Offnung* sehr knapp, ja unvollständig gegeben: «Man sol ouch wüssen, das dz *gericht* zu lunkhofen gat vom ziegelbach uncz an stampfenbach und da zwüschend . . .». D. h. es steht nur die weiteste, die nord-südliche Ausdehnung in Anlehnung an die Hauptstraßenverbindung: Der Ziegelbach nördlich Unterlunkhofen, wo die heutige Gemeindegrenze die Hauptstraße schneidet und das Stampfenbächli, ebenfalls die Hauptstraße zwischen Jonen und Ottenbach schneidend.[25] Für das Alter dieser Grenze spricht die angefügte *murbachisch-luzernische Regalienformel:* «. . . und sol nieman dazwüschend noch in eines herren grafschaft (d. h. im Freiamt Affoltern) kein horn erschellen, kein gewild vellen, noch keinen wîghaften bûw hân, denne dem es ein lantgraf gan.»[26] Hinzugesetzt wird ausdrücklich, daß die Hofstätten an der Fähre bei Lunkhofen und links der Reuß zwei Drittel des Twings und Banns im Dörflein Werd zum Gericht gehören (die Reuß ist sonst selbstverständlich Grenze). Für die alte Einheit sprechen nun noch die dieser Umschreibung folgenden Bestimmungen über das Fährrecht innerhalb des gleichen Bezirks (Bannbezirk des auch mit dem Stromregal begabten Fürstabtes von Murbach[27]), die Fischenzen und die allgemeine Hoheit der Herrschaft über die in dem Amt Sitzenden und Hineinziehenden.[28] — Die *Gesamtgrenzen* jedoch? — Auch der Twing, innerhalb dem noch die an das Gotteshaus Luzern fälligen Güter (Vorbehalte von 1291) liegen, wird nicht näher umschrieben. Ebenso ist der Allgemeingebrauch betreffend die Fertigung aller liegenden Güter. — Bei den Offnungsbestimmungen betreffend die Ordnung landwirtschaftlicher Fragen (Einungen, Holzschlag usw.) jedoch tritt nun ein Zusammenhang der *vier Dörfer Ober- und Unterlunkhofen, Jonen, Arni* auf. Dies deutet auf die *Markgemeinde.* Diese dürfen wir wohl auch als *Gerichtsgemeinde* ansehen, denn das ist zweifellos bei andern murbachischen Höfen der Fall. (Vgl. den Charak-

---

[25] Vgl. TA 157 und 174, sowie d. Kartenskizze am Schluß v. Kap. 3.

[26] Vgl. z. B. die Marchumschreibung der Höfe Malters (Gfd. IV S. 67 f.) und Emmen (Gfd. VI S. 66), wo immer mit diesen «ziln» (auch Twing und Bann und Grundherrsch.) jene Formel verbunden ist.

[27] Charakteristischerweise ist hier die Hoheit der Herrschaft Habsburg-Oesterreich betont.

[28] Daß das Amt «nachiagend» genannt wird, spricht gegen die frühere Freizügigkeit der luzernischen Gotteshausleute und ist wohl habsburgische Neuerung.

ter der murbachisch-luzernischen Grund- und Gerichtsherrschaft.[29]) Damit wäre wenigstens der Kreis *inhaltlich* nach jenen vier Siedelungen, samt den genannten Annexen (vgl. S. 44) umschrieben. Die Marchen nach Südosten, Osten und Nordosten müssen wir anderswie zu rekonstruieren suchen. Wäre das Kelleramt im Albertinischen Urbar aufgeführt, so hätten wir anhand der Verwaltungsorganisation sicherlich Anhaltspunkte. Ließe sich aber nicht aus den in den umliegenden Einkünftebezirken Muri, Meienberg, Zug und vor allem Freiamt Affoltern verzeichneten Siedlungen wenigstens annähernd eine räumliche Abgrenzung des Kelleramtes Lunkhofen rekonstruieren?[30] — Zum Freiamt Affoltern gehörig sind an der vermutlichen Ostgrenze u. a. die Dörfer Bonstetten, Hedingen, Aesch, Zwillikon, Berikon. Diese Ortschaften gruppieren sich — selbstverständlich mit Feld, Weide und Holz — in jenem Hügel- und Waldgebiet rings um die oben genannten Kelleramtssiedelungen: Im Süden schließt Zwillikon an die Stampfenbachgrenze an (vgl. oben S. 44), nordöstlich davon zieht sich Hedingen hin, weiterhin folgen Bonstetten und Aesch. Bis zur Straßenverbindung Aesch—Oberwil zieht tatsächlich, meist auf der Bergscheide, noch heute die aargauisch-zürcherische Kantonsgrenze im Bogen vom Stampfenbach im Süden aus. — Dürfen wir dies als alte Umgrenzung des Hofes Lunkhofen annehmen? — Schwieriger ist allerdings die Fortsetzung: Von jenem Punkt an der Straße zwischen Aesch und Oberwil muß die Grenze, unter südlicher Umgehung der letztgenannten Ortschaften, in spitzem Winkel zur Reuß, bis hin zum Ziegelbach gelaufen sein. Eine urkundliche Besitzbestätigung von 1312 durch den Propst von Luzern spricht vom Geißhof westlich Oberwil als offenbar zum Hof Lunkhofen (resp. der luzernischen Restgrundherrschaft) gehörig.[31] Die Ziegelbachgrenze südlich davon muß zwischen Hauptstraße und Reuß, etwa entsprechend der heutigen Gemeindegrenze von Unterlunkhofen, nach Norden ausgebuchtet gewesen sein.

Vor allem die erstgenannten Grenzen werden uns auch im 15. Jahrhundert bestätigt: In einem Aktenstück des Stadtarchivs Brem-

---

[29] z. B. sagt das Hofrecht von Emmen (Gfd. VI, S. 66) aus: «... und swer inrrent dien zilen seshaft ist ald in den Hofe hoeret oder inrrent het eigen ald erbe, daz in den Hofe hoeret, der sol ze offenen gedingen zu Emmon sin ...»

[30] Vgl. HU I S. 139 ff., bes. S. 147 f.

[31] Vgl. ZUB IX Nr. 3153.

garten[32] ist eine Grenzfestlegung zwischen der Grafschaft Baden und dem Freien Amt anläßlich einer Streitigkeit der eidgenössischen Orte (Zürich einerseits, die sieben übrigen Orte anderseits) betreffend die hohen Gerichte, 1471, zitiert und für die Abgrenzung des Kelleramts Lunkhofen die bekannte Nord- und Westgrenze gegeben, dabei auch ein Marchstein zur Scheidung der Hölzer der Leute von Jonen und Ottenbach laut einem besiegelten Spruchbrief der Kelleramtsleute gegeben: der von Jonen «gemeinholtz lige uff dero von Bremgarten gerichten im Kelleramt (Bremgarten erwarb später die Gerichtsherrschaft im Kelleramt). Dero von Ottenbach aber in der Stadt Zürich gericht und gepiet.»[33]

Waren durch jenes Bergwaldgebiet, insbesondere im Osten, in älterer Zeit etwa die Siedelungen und Hofkreise derart getrennt, daß es nur nötig war, die offenen Grenzen am großen nord-südlichen Straßenzug und damit die Punkte weitester Ausdehnung des Hofes Lunkhofen zu nennen?

Das Gericht zu Lunkhofen ist ein *Vogtgericht.*[34] In den zwei Jahresdingen im Mai und im Herbst soll man das Recht des Hofes im Kellerhof vor einem Vogt und den Genossen offnen. Der Vogt bietet zu Gericht auf in der Kirche zu Lunkhofen («ob vierzehen tagen und under dryn wuchen»). Wer nicht erscheint, muß ihm drei Schillinge Buße zahlen: «und welicher gnosz denne ze mal nit in dem kilchhof ist, so man die gloggen dristund lütet und der vogt ze gericht siczet, der ist dem vogt drye Schillinge verfallen ze buosz . . »

Außerordentlich interessant ist die Bestimmung über die Setzung des Vogts: Im Maiending sollen ihn die Genossen wählen, resp. bestätigen und niemand darf einen Vogt setzen, außer dem Herrn (der Herzog von Österreich als Landgraf, wie die Regalienformel sagt, oder sein [Land]Vogt mit der Mehrheit der Genossen: «Man sol ouch in dem meigen-geding einen vogt erwellen und erkiesen mit der mêren hand der gnossen, ob sy jn wellend lasen blîben oder nit, und sol ouch nieman da einen vogt setzen, denne ein herre mit den gnossen

---

32 Vgl. StABre Akten 28.

33 Vgl. die Urk. StABre Nr. 439.

E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten, gibt diese von uns aus verschiedenen Zeugnissen rekonstruierten Kelleramtsgrenzen bei Beschreibung des spätern Herrschaftsbereiches der Stadt Bremgarten ebenfalls so an. Vgl. auch Karte 3 S. 47.

34 Vgl. die Offnung a. a. O. Art. 1 ff.

und mit der mêren hand.» Für schlechte Amtsführung büßt er der Herrschaft fünf Pfund.[35] Der Vogt sitzt die drei Tage dem Gericht selber vor, oder er kann es jemandem überlassen. Die Bußen kommen ihm zu (mit unten zu besprechenden Modifikationen). Stößige Urteile soll man vor den Herrn oder seinen Stellvertreter, d. h. wohl den aargauischen Landvogt oder den Vogt zu Baden, ziehen in den Kirchhof zu Lunkhofen. Der Rechtszug an den Staffel zu Luzern aus der murbachischen Zeit ist somit weggefallen. Durch die neue Regelung ist innerhalb der habsburgisch-österreichischen Gerichtsorganisation die Kontrolle durch eventuelles persönliches Erscheinen oberer Vögte im untern Gerichtsbezirk gewährleistet.

Der Vogt muß an den drei Gerichtstagen mit Fischen verpflegt werden.

Bei der Behandlung der *Strafgerichtsbarkeit* in der Offnung vervollständigt sich uns das Bild: *Der Meier* richtet über die *kleinen Sachen* («welicher denne ie ze mal die kleinen gericht inne hat»). Richtet man um *Frevel*, so soll er den Stab dem *Vogt* übergeben («und wenne man richtet umb frefny, so sol der meiger den stab von jm geben einem Vogt»). — Das *Bußensystem* zu Lunkhofen umfaßt drei Kategorien: 1. Drei Schilling. Sie fällt ganz an den Meier. 2. Neun Schilling um Frevel. Aus einer später zu besprechenden Sonderbestimmung (das Meieramt resp. die Nutzungen daraus waren an einen Ritter verpfändet) ergibt sich, daß dem Meieramt davon zwei Drittel zufallen, ein Drittel der Herrschaft (resp. dem Vogt).[36] 3. Die sog. «hoche buosze» von 1 Pfund 7 Schilling für große Frevel: «hûs-suechen, hertvellig machen oder bluotrunsz». Hier geschieht wohl die Bußenteilung wie bei den kleinen Freveln (entsprechend dem allgemeinen luzernischen Hofrecht). Ebensoviel ist dazu an den Kläger zu bezahlen. Diese dritte Buße wird in der Offnung «hoechste buosz» genannt. Es wird noch beigefügt, da die Bußen klein seien, könne die Herrschaft denjenigen, der häufig verfalle, höher büßen. Das scheint auf das milde Bußensystem der murbachisch-luzernischen Klosterherrschaft gemünzt zu sein, welches die

[35] Vgl. das allg. luz. Hofrecht RQA II/1 S. 655 f.: «So bueßet ein ieclich amptman von sinem ampte V lbr...» Es scheint hier der alte Bußensatz der Imm.-herrsch. für den neuen Beamten, den Vogt, erhalten geblieben zu sein.

[36] Die Analogie zum allgemeinen luzernischen Hofrecht ist offensichtlich: ⅔ der Diebstahl- und Frevelbußen (d. h. der Hochgerichtsbußen) fallen an das Gotteshaus, ⅓ an den Kastvogt.

Herrschaft Habsburg-Österreich durch die angefügte Sonderbestimmung nach oben durchbricht. Daß wir es bei der zweiten Kategorie von Freveln (höchste Bußenkategorie) unzweifelhaft mit Fällen zu tun haben, die anderswo auch etwa dem Blutrichter zukommen (Haussuche, herdfällig und blutrünstig machen),[37] läßt uns wertvolle Rückschlüsse tun auf den Umfang der frühern Immunitätsgerichtsbarkeit des murbachischen Abtes in den einzelnen Dinghöfen. Denn dieser Vogt hier sitzt zweifellos nun allein dem Gericht vor, welches früher der von Hof zu Hof reitende geistliche Fürst leitete.[38] Er hat nun auch das Aufgebotsrecht zum Gericht. Dieser Vogt hat im Kelleramtsgericht zu Lunkhofen eine hochrichterliche Stellung. In der gleichen Versammlung vermag er den Meier zu kontrollieren (resp. den Bußenbezug der adeligen Pfandinhaber der Nutzungen aus dem Meieramt; vgl. unten näheres), bei den «kleinen gerichten» zu halten. Durch Stabwechsel tritt er in den Vorsitz ein. Der Meier ist durch die Kompetenzen des Vogts außerordentlich eingeschränkt; nicht umsonst steht auch hier bei seinen gerichtlichen Befugnissen (vgl. oben seine Stellung gegenüber dem Kellner) die scharfe Einschränkung: «Und ist ouch ze wüssen, daz ein meiger nit mê gewalt hat noch gebott denne alz verr, so er mit dem stab sitzet.» Wird ihm hier geradezu Twing und Bann («gewalt ... gebott») als dessen typischer Inhaber er sonst vielerorts erscheint, abgesprochen (außer in den kleinen Gerichten) von dem sich übermächtig entwickelnden Vogt?

In welcher Weise wurden für die Genossen hier *Blutfälle* erledigt, d. h. *innerhalb welchem Blutgerichtsverband stand das Kelleramt Lunkhofen?*

Bei seiner nördlichen und südlichen Abgrenzung (vgl. S. 44) steht in Verbindung mit der murbachischen Regalienformel ein Hinweis auf eine *höhere räumliche Einheit:* «... und sol nieman dazwüschend (innerhalb der Grenzen des Kelleramtes) *noch in eines herren grafschaft*, kein horn erschellen ...» Es ist die räumlich über das Frei-

---

[37] H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, nennt dies mittlere Gerichtsbarkeit.

[38] Wie sich die Sühnehochgerichtsbarkeit des murbachischen Abtes im Staffelgericht bis hoch hinauf erstreckte (Diebstahl und Frevel), so offenbar ganz ähnlich in den Einzelhöfen. Die Strafkompetenz des habsburgischen Gerichtsvogtes im Kelleramt entspricht wohl der Formel des auch nach dem Verkauf von 1291 aufgezeichneten Hofrechts von Malters (a. a. O.): «ein vogt sol och richten allu vrevin, untz an das bluot ...»

gericht Affoltern und andere Gerichtsbezirke, darunter das Kelleramt, gelagerte, resp. nach A. Gasser, inhaltlich als Annex jener Gerichtsherrschaft erscheinende «Grafschaft» Affoltern.[39] *Die Offnung des Freiamts* Affoltern aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schreibt in Art. 2 der Herrschaft Habsburg-Österreich diese Grafschaft zu und gibt die Marchbeschreibung[40]: Die Linie setzte südlich Bremgarten bei Zufikon an, zog hinüber an den Schäflibach bei Dietikon, dann in die Gegend von Urdorf, auf den Uetliberg und hinunter an die Mitte des Zürichsees, bis etwa Horgen, dann nach Westen auf die Höhe des Berges, hin in die Gegend von Zug an die Lorze und die Reuß hinunter, nach spätern Quellen bis gegenüber Hermetschwil und bis Zufikon. Dieser «Grafschaftskreis» schließt also auch das Kelleramt Lunkhofen ein. Seltsamerweise folgt dann die bekannte *murbachisch-luzernische Regalienformel*, wie sie auch in der Offnung von Lunkhofen ausgesprochen wird. — Zweifellos liegt hier eine Beeinflussung durch das murbachisch-luzernische Hofrecht vor. — Daraufhin wird das *Blutgerichtsverfahren* für den Grafschaftskreis festgelegt: Nur ein Landgraf oder sein Stellvertreter solle über das Blut richten in der Grafschaft.[41] Schädliche Leute, d. h. todeswürdige Verbrecher, müssen ihm ausgeliefert werden. Der nächste Artikel (4) knüpft u. a. auch die Verbindung zum Kelleramtsgericht: «Item beschicht ein dotschlag in der grafschaft, *in welichem gericht denne das beschicht, da soll ein Richter, der in dem selben twing ze richten hat, daz erst fürgebot inne han* und sol man by im nemen; und denne sol er umb die sach den stab mit den rechten und mit urteil von jm geben einem lantgraffen oder dem, der es zuo sinen handen tuon sol. Und mag ouch von dem totten lichname denne ze mal ein wortzeichen nemen, in dem der tod leben waz, mit gericht und urteil da man daz fürgebot nimpt. Dazselb wortzeichen sol man

---

39 Vgl. Landeshoheit, S. 123 ff. G. bezeichnet die Grafschaft Affoltern als allodiale Grafschaft. Vgl. a. Blumer P., AzfSGs NF 14.

40 Vgl. Arg. 2 S. 126 ff., auch A. Gasser, a. a. O. S. 123 ff. u. F. v. Wyß, Die freien Bauern ... in ZsfSchw. Recht Bd. 18 S. 42 ff.

41 Zu der Titelfrage «Landgraf»: In der Offnung von Lunkhofen werden jene Regalien auch dem «lantgrafen» zugewiesen, trotzdem die Habsburger innerhalb der murbachisch-luzernischen Immunität als Kirchenvögte fungierten. Das allg. Hofrecht bezeichnet aber den habsb. Obervogt durchwegs als «Landgraf». Der Landgraf in der Offnung von Lunkhofen erscheint offenbar analog dem Blutrichter in der Offnung des Freiamts.

füeren zu den *zwein lantgerichten* und mag man denne darob richten und klagen in all wisz und masz, alz ob der tod lichname ze gegen were und stünde.» Was in der oben besprochenen Offnung des Kelleramts Lunkhofen nicht gesagt war, steht hier: über Blutfälle — als Hauptvertreter ist der Totschlag genannt — hat der Vogt als Richter das «erst fürgebot» und die Präkognition. Darauf weist er den Fall dem Blutrichter zu (Symbol: Stabwechsel). Beweismaterial und Urteil dieser ersten Instanz werden weitergeleitet in die zwei Landgerichte. Dort wird darüber abgeurteilt.[42]

Artikel 5 der Freiämterordnung nennt als Blutgerichtsstätten Berikon und Rifferswil, «und dewedrem gericht der todschlag necher ist beschechen, da sol man haben daz erst lantgericht und daz ander gericht zuo dem andren (Ort), und daz dritt gericht sol man haben da daz erst waz, und sol man ouch den lüten, die den schaden getan hand, zu jeclichem lantgericht fürtagen und daz verkünden zuo dem husz, do sy dazemal ze husz warent, alz der schad beschach, ob vierzechen tagen und drin wuchen (die auch im Kelleramt für die Jahresgerichte gebräuchliche Aufgebotsfrist; vgl. S. 46), als ein richter darumb tag git; und wenn ein man, dem also fürgeboten ist, nit für gericht (kommt) und sich versprichet, so wirt an dem tritten gericht erteilt dem lantgraffen umb alles sin guot und den fründen oder dem kleger sin lib und leben.»[43] Dies also das Blutgerichtsverfahren. — Artikel 6 regelt den Beweis- resp. Reinigungseid.

In der Offnung von Lunkhofen trafen wir nur eine einzige kurze Andeutung betreffend die Landtage an (vgl. S. 42 f.): Der Kellner soll die Genossen «ouch uf lantagen . . . verstân für einen man in sinen Kosten . . .». Ist damit der in etwas geminderte Stand der früheren Gotteshausleute gegenüber den Freien in der Grafschaft betont? Wurden die Blutfälle schon in murbachischer Zeit vom Dinghof Lunkhofen an die Gerichtsstätten im Freiamt gezogen?[44]

---

[42] Daß diese Präkognition in der Offnung des Kelleramts Lunkhofen nicht genannt ist, geht wohl darauf zurück, daß damit keine Einnahme verbunden war. Es gibt andere luzernische Hofrechte, z. B. Malters (a. a. O.), wo dies besprochen ist: Der Vogt soll den Untäter fangen und dem Meier übergeben. Der soll ihn behalten und dann dem Vogt von Rotenburg zur Aburteilung ausliefern. Damit war eine Einnahme für den Meier verbunden, daher wohl die Erwähnung.

[43] Der Richter erster Instanz hat also auch hier keine Gefälle.

[44] Die habsburgischen Kastvögte hätten dann in Doppelfunktion, nämlich dort über Immunitätsleute auch als Grafen, unter dem Titel «Landgraf» gerichtet.

Es würde sich dann die beträchtliche Ausdehnung der Immunitätsgerichtsbarkeit nach oben erklären (Sühnegerichtsbarkeit für große Frevel; vgl. S. 47 f.), die Tendenz des Abtes von Murbach, möglichst im geschlossenen Hofbezirk die Fälle unter Ausschluß des Vogts zu erledigen.

Auf welchen *Verwaltungsmittelpunkt* ist nun das Kelleramt Lunkhofen innerhalb des habsburgisch-österreichischen Regierungsapparates bezogen?

Die für uns sehr wichtige Verpfändungsurkunde Herzog Leopolds an Götz Mülner von Zürich von 1376 gibt Auskunft.[45] Er versetzt diesem nämlich u. a. das Freiamt und «den Kelnhof zu Lunckhofen in dem Rueßtal ouch mit allen Nutzen und zugehörungen es sig große oder kleine Gericht Buss Vaell oder Erbschafft *und als es an den Stein gen Baden gehoert hat* . . .» Der im Kelleramt anhand der Offnung faßbare *Vogt* ist also ein Glied der habsburgischen Beamtenhierarchie. Der Herr, wohl der Vogt zu Baden (bzw. der aargauische Landvogt), setzt diesen Untervogt.[46] Bei schlechter Amtsführung büßt er dem Herrn fünf Pfund. Dessen Gerichtshoheit auch im Kellerhofgericht zu Lunkhofen ist betont (Urteilszug an ihn). Die Oberinstanz verwaltet wohl das nach der murbachischen Regalienformel der Herrschaft Habsburg-Österreich zustehende Jagd-, Aufgebots- und Befestigungsmonopol. In der Offnung des Freiamts ist für die Grafschaft auch das Forstregal aufgeführt. Im Zentrum stand jedoch, wie wir sahen, die im Namen der österreichischen Herrschaft (Landgraf!) zu übende Blutgerichtsbarkeit. — Auf den früheren Immunitäts- und Bannbezirk Lunkhofen weisen mehrere der Herrschaft zustehende Bannrechte hin: Basierend auf dem Stromregal (früher des murbachischen Abtes) soll innerhalb der Marken des nunmehr habsburgischen Amtes nur bei Lunkhofen eine *Reußfähre* gehalten werden. «Es ist ze wüssen, das ein ver sin sol an dem vâr und sol ouch kein ander ver nit sin zwüschend ziegelbach und stampfenbach, denne mit des selben veren willen.» Der Ferge steht unter direktem Schutz der Herrschaft. Er ist sozusagen eine Institution in öffent-

---

45 Vgl. Tschudi, Chronicon Helveticum, I. Teil, S. 491 f., Basel 1734.

46 Daß der Vogt von den Genossen gewählt, vom Herrn zusammen mit den Genossen gesetzt werde, wie Art. 2 der Offnung besagt, ist wohl eine jüngere Entwicklung. Die habsburgische Beamtenorganisation war anfänglich hierarchisch aufgebaut. Vgl. W. Meyer, Verwaltungsorganisation ...

lichem Interesse und soll neutral und geschützt über jeglichem Streit stehen: «und sol ein ver ouch an dem selben vâr menlichen umb sinen lon über füeren was iôch ein man getan habe. und wenne er von dem land gestoßet, kaeme denne ieman nachiagen und nachschryn, des er nit achten und sol für sich varn ân menlichs straffen, und sol aber denne den nachiagenden auch reichen und uber füeren umb sinen lon.» Es werden sozusagen alle Konfliktsmöglichkeiten ausgeschaltet, welche die wichtige Verkehrseinrichtung in Mitleidenschaft ziehen könnten: «und kaemend zwên loufen an das (vâr), denne sol er einen hinder sich nemen und einen für sich und sy bêd überfüeren umb ir lon, und sol den veren daby ein herre schirmen.» — Die Fähre bei Lunkhofen ist sehr alt. In den Acta Murensia tritt sie schon auf.[47] Daß das Kloster Muri aus den Erträgnissen ein Viertel beanspruchen darf, mag darauf zurückgehen, daß ein solcher Anteil dem Besitzer der zweiten Landestelle ausgerichtet wurde.[48] Die drei Viertel des Abtes von Murbach kennzeichnen diesen eindeutig als Bannherrn. In der Offnung sind die Hofstätten am Fahr ausdrücklich als zum Gericht Lunkhofen gehörig bezeichnet, und es wird ihnen eine Art Vorzugsstellung eingeräumt. Sie sind «als fry, das nieman da sol pfenden denne ein amptmann ze lunkhofen . . .»

Leiten sich die Kompetenzen des *Vogtes* einerseits von denen seiner Vorgesetzten ab und stehen sie im Verhältnis zu diesen, so ist er anderseits doch selbständiger Beamter in dem Sinne, daß seine Tätigkeit durch den Rechtsinhalt seines Amtsgebietes bestimmt ist. An den Fragen der Gerichtsorganisation sahen wir vor allem, daß er im lokalen Verwaltungsbezirk Lunkhofen in den weitgehenden richterlichen Befugnissen der Erbe des Immunitätsherrn wurde. *Er* bietet auf zu den Jahresgerichten, nicht mehr der Meier im Auftrag des Abts oder Propsts. *Vor ihm* wird jährlich zweimal das Recht des Amtes gewiesen. Ihm fällt die Buße zu wegen Gerichtsversäumnis. Er ist Zivilrichter. — *Steuer und Dienst* als die eigentlichen Hintersaßenleistungen an den Vogt werden zwar nicht ausdrücklich genannt. Ich möchte jedoch Artikel 7 der Offnung so deuten; er besagt, wer im Amt Lunkhofen Jahr und Tag haushäblich gesessen

---

[47] Vgl. AM S. 74 «Dicunt etiam quidam quartam parte de «fare» (nach Du Cange = Schiffslohn, Fahrgeld) ad Lunkoft huc pertinere.»

[48] Wir werden später beim Hofe Rein mit der Fähre von Freudenau eine Analogie antreffen.

sei, ohne von jemandem angesprochen worden zu sein, der solle in Zukunft in das Amt gehören «*und dienen zuo unser herschaft handen.*» (Territorialitätsprinzip). Angefügt wird, das Amt heiße ein «nachiagend ampt». D. h. anderseits wird auch von weggezogenen Herrschaftsleuten Steuer und Dienst verlangt, also hier das ältere Personalprinzip geltend gemacht! Für Lunkhofen ist urkundlich einzig 1317 eine *Herbststeuer* bezeugt. Herzog Leopold verpfändet einem Ritter vier Pfund Pfennige «uf der herbststüre ze Lunghuft . . .»[49]

Dem Vogt werden bei Gelegenheit der Gerichtshaltung die *Fischenzen* durch Leistung von Fischen zu seinem und seiner Begleiter Unterhalt verzinst. Haben wir hier etwa auch an die Oberinstanz zu denken, die ja für stößige Urteile auch zu Lunkhofen Gericht hält?[50] Für die Fischenzen ist der gleiche Bannbezirk genannt wie für die Gerichtsgrenzen.

Dem (Unter-)Vogt fällt sogar bei der Fertigung von Gütern des Gotteshauses Luzern durch den Kellner eine Gebühr zu. Sein Herrschafts- und Muntrecht über die bäuerlichen Hintersassen kommt deutlich bei Veräußerung von liegenden Gütern außerhalb die Genossenschaft zum Ausdruck. Er hat sie in die «wîtreite» auszurufen, d. h. außerhalb des Genossenkreises auszubieten. Dafür ist ihm etwas zu leisten. Auch die Ansprache liegender Güter innerhalb des Twings hat mit Hilfe des Vogts zu geschehen. Auch hiefür kann er Gefälle erheben (fünf Schilling vier Pfennige).[51]

Wahrscheinlich setzte der Vogt zu Baden entsprechend der habsburgischen Verwaltungspraxis den *Meier*. Allerdings haben auch die Genossen ein Zustimmungsrecht. Aber der Meier wird doch *gesetzt*. — Wer dem Amtmann (hier wohl dem Gerichtsvogt) jährlich eine Garbe und dem Meier ein Huhn leistet, darf sich mit dem Gegner außergerichtlich vergleichen. — Windbrüche usw. in den Wäldern gehören dem Vogt. Die Pfänder für Waldfrevel werden ihm vom Meier, Kellner und Förster übergeben. Er ist eine Instanz, die auch von den grundherrlichen Beamten in flurpolizeilichen Dingen (Twing und Bann im engern Sinne) nicht umgangen werden darf. *Er übt in engerem und weiterem Sinn*

---

49 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 50.

50 Vgl. die Offnung a. a. O. Art. 8.

51 Vgl. die Offnung a. a. O. Art. 12 f.

die örtliche Bannherrschaft aus.[52] Er bezieht wohl auch die alten Vogteiabgaben für die Gerichtsleistung, ein Viertel Hafer und ein Huhn, die nach der Offnung einfach dem Herrn zugeschrieben werden. Er verkündet den Termin der Zinsleistung in der Kirche zu Lunkhofen. Wenn wir gegenüber diesen Vogteibefugnissen die in der Offnung zwar ziemlich hervortretende, aber rein verwaltungsmäßige Stellung des *Kellners* (sie erklärt sich aus bedeutsamen Einkünften und entsprechender ökonomischer Basis) und besonders die stark zurücktretende Bedeutung des *Meiers* abwägen, dann vermögen wir das Gewicht dieser Kompetenzen im Kelleramt Lunkhofen abzuschätzen. So differenziert die Rechte später auch waren durch Verpfändungen der Herrschaft, Befugnisse von Meier, Kellner und Genossenschaft, überall tritt doch der *Vogt* irgendwie bestimmend und in der lokal maßgebenden Stellung auf, insbesondere mit bannrechtlichen Kompetenzen.

Aus den Eingriffen der Zentralverwaltung in den lokalen Bereich des Kelleramtes Lunkhofen gewinnen wir Einblick in *die Leistungen der bäuerlichen Hintersassen an die Herrschaft.* Es liegen eine Reihe von Verpfändungsurkunden vor, die zugleich auf die politischen und militärischen Krisen des habsburgischen Staates in dem entwicklungsreichen 14. Jahrhundert deuten. Es ist natürlich schwer, abzuschätzen, welchen Bruchteil vom Gesamtertrag des Hofes all diese Verpfändungen ausmachten. Dieser ist ja im Albertinischen Urbar nicht aufgeführt. Immerhin gibt jener Rodel der 1290er Jahre einen Hauptertrag von 164 Stück (= 16,4 Mark) an.[53]

Ein Pfandübertragungsbrief von 1370 nennt die jährliche Gülte an sog. Hubkernen in Oberlunkhofen mit 52 Mütt («geltes»), in Unterlunkhofen mit 12 und in Jonen mit 10, also zusammen 74 Mütt Kernengeld.[54] Davon sind etwa die Hälfte verpfändet. Die ganze habsburgische Besoldungs- und Entschädigungspraxis tritt uns an diesen Stücken entgegen, von der Besoldung der höchsten Beamten

---

[52] Vgl. dazu allgemein die Offnung, besonders auch Art. 28 betr. die Baupflichten an der Kirche Lunkhofen. Der Vogt hat dabei die Kompetenz, dem Gotteshaus Luzern bei Vernachlässigungen der Baupflichten die Einkünfte in Bann zu legen, «zue verhefften».

[53] Vgl. HU II/1 S. 172.

[54] Vgl. die Urk. StAA Leuggern Nr. 134.

bis hinunter zu der des Ministerialen.[55] Objekt sind die verschiedensten Nutzbarkeiten, Getreideleistungen, Steuern, Fischenzen usw. Aus dem aufschlußreichen um 1380 angelegten Pfandregister gewinnen wir interessante Einblicke in den Stand der versetzten Kelleramtseinkünfte.[56] Aus den erwähnten Pfandbriefen schließe ich, daß um 1380 davon etwa 12 Mark, d. h. im Verhältnis zu jener um 1290 angegebenen Summe rund ¾ verpfändet waren.

Die Passivposten brauchten noch keine Unterhöhlung der Herrschaft zu bedeuten. Machtpolitsch gefährlich wurden sie erst, wenn eine starke fremde Gewalt sie an sich zog. Machtpolitisch gefährlich wurde aber mit der Zeit doch auch die Pfandsetzung *geschlossener Herrschaftsrechte.*

b) *Herrschaftswechsel*
Die feudalherrliche Zwischenperiode bis zur Schaffung der Gerichtsherrschaft Lunkhofen durch die Stadt Bremgarten am Anfang des 15. Jahrhunderts

Die Verpfändung des Kelleramts Lunkhofen an *Götz Mülner* von Zürich im Jahre 1376 leitete eine Zwischenperiode, und auf weitere Sicht hin, das Ende habsburgisch-österreichischer Herrlichkeit in diesem Besitz ein.[57] Dies konnte man selbstverständlich nicht voraussehen. Götz Mülner war ja Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, somit lag es in der bekannten Linie ihm als herrschaftlichem Beamten derartige Rechte und Einkünfte zur Besoldung zuzuweisen. Herzog Leopold versetzte ihm für Burghut und Bauauslagen, insbesondere an der Feste St. Andreas bei Cham, in der Zeit des Guglerkrieges auf die Gesamtsumme von 1200 Gulden (er mußte die Burg dafür weiter ausbauen; Nähe der innerschweizerischen Gefahrenzone!) diese Feste mit Leuten und Gut und Rechten (wohl eine Gerichtsherrschaft) dazu «das fry Ampt und

---

55 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 39. Pfand an die Freiherren von Grießenberg 1317. Weitere Urkunden beleuchten das Hin und Her dieser Verpfändungen, u. a. auch die Rücklösungsversuche durch Königin Agnes Mitte 14. Jahrhundert: StAA Königsfelden Nr.50 (1317), Nr. 268 (1356), Nr. 272 (1356).

56 Vgl. HU II/1 S. 593 ff., besonders S. 595 (1310), S. 611 (1361), S. 642 (1324 u. 1369), S. 634 f. (seit 1310 verpfändete und weiter übertragene, z. T. vererbte Summe).

57 Vgl. die Urk. Tschudi, Chronicon Helv. I. Teil S. 491. 1376. III. 9.

den Kelnhof zu Lunckhofen in dem Rueßtal ouch *mit allen Nutzen und zugehoerungen es sig große oder kleine Gericht, Buß, Vaell oder Erbschafft* und als es an den Stein gen Baden gehoert hat, ußgenommen was in demselben Ampt (Freiamt resp. «Grafschaft» Affoltern) von Todtschlaegen gefaellet, das suellent si dem eegen. unserm Bruder uns und unsern Erben verreiten und antwurten . . .» Er soll das Pfand ohne Abschlag bis zur Auslösung nießen. Mit der Feste St. Andreas hat er der Herrschaft gewärtig zu sein, doch nicht gegen die Bürger von Zürich und ihre Eidgenossen ohne Absage einen Monat zuvor.

Damit werden offensichtlich die zwei benachbarten Ämter Freiamt und Kelleramt Lunkhofen, Verwaltungsbezirke der Vogtei Baden, als eine Art *Gerichtsherrschaft* an den Mülner versetzt, ausgenommen die Erträge aus dem Blutgericht an den zwei im Freiamt Affoltern gelegenen und auch für das Kelleramt zuständigen Landgerichtsstätten.[58]

Neben bisherigen einzelnen grundherrlichen und vogteilichen Berechtigungen der Mülner zwischen Albis und Reuß (vgl. A. 58) traten somit jetzt noch Gerichts- und Hoheitsrechte und schlossen das Ganze zu einer Art *Herrschaft der Mülner* in dieser Zone zusammen. Wir hätten also auch hier in einem bereits vom eidgenössi-

---

[58] Die Mülner hatten als Dienstleute der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg schon Anfang 14. Jahrh. in der Zone zwischen Albis und Reuß Besitzungen und Rechte. Nach der Konfiskation der eschenbachischen Herrschaften 1308/09 (Königsmord!) durch die Herzoge von Österreich bestätigen diese dem Ritter Rud. Mülner 1309 verschiedene Vogteilehen, u. a. auch über einzelne Leute in Jonen und Oberlunkhofen (adelige Sondervogteien) (vgl. ZUB VIII Nr. 3000), welche jener von den Eschenbachern gekauft hatte. Ebenso trugen die Mülner vom Gotteshaus Luzern in Lunkhofen Güter zu Erbleihe. In einer Urkunde von 1312 (ZUB IX Nr. 3153) sagt Propst Mathias von Luzern aus, Ritter Rudolf Mülner d. J. von Zürich habe seine Rechte an Gütern zu Lunkhofen nachgewiesen. Es wird der Geißhof nördlich Unterlunkhofen aufgezählt (damit gewannen wir oben eine Präzisierung der Grenze des frühern murbachisch-luzernischen Hofes Lunkhofen), dann das «var ze stade» (die Fähre bei Unterlunkhofen), aber, im Gegensatz zur herrschaftlich-habsburgischen Oberhoheit, bloß mit einem kleinen Naturalzins (eventuell ein Anteil des Propsts). Es folgt noch ein ganzer Katalog von Grundzinsen mit reinem Nutzungscharakter.

Herrgott, Genealogia dipl. Bd. III, S. 621, gibt für 1321 schließlich als Lehen der Mülner von den Herzogen den Hof zu Jonen an.

A. Largiadèr, Das Urbar des Ritters Götz Mülner von 1336, bietet weitere Einzelheiten zum Besitz der zürcherischen Ritterfamilie in diesem Raum.

schen Offensivstoß bedrohten habsburgisch-österreichischen Grenzgebiet jene charakteristische Erscheinung *feudaler Herrschaftsbildungen*, deren Inhaber noch im Zusammenhang und sogar im Dienst des vorländisch-herzoglichen Staates mit ihrer Finanzkraft einsprangen (ritterliche Stadtbürger!), jedoch den Zusammenbruch des habsburgischen Systems nicht aufhalten konnten.[59] — Es scheint, daß die Mülner die zwei Gerichtsbezirke Kelleramt und Freiamt in Personalunion durch einen Vogt verwalten ließen. 1383 urkundet nämlich «*Niclaus im hof von lunkhof amptman und richter in dem fryen ampt in dem ruestal*» zu Hedingen anstatt seines Herrn, Junker Götz Mülners, des Sohnes des Gottfried Mülner. Er fertigt einen Kauf «an der fryen strass do ich von des egen. mines jungherren wegen offenlich ze gerichte sas.»[60] Er hat kein eigenes Siegel und bittet daher seinen Herrn darum. In der Besiegelungsformel wird von der Vogtei der Mülner gesprochen. Unter den Zeugen erscheint auch ein Mann von Lunkhofen.

Ist etwa das Fehlen der Grenzen gegen das Freiamt Affoltern in der nach sichern Indizien um 1400 herum aufgezeichneten Offnung des Kelleramts Lunkhofen aus dieser Verbindung der zwei Ämter zu einer Vogtei der Mülner zu erklären?[61] Sie wäre nach der eben zitierten Urkunde z. B. um 1383 von einem aus Lunkhofen stammenden Untervogt (sogar im Kelleramt sitzend?) verwaltet worden.

Von der mülnerschen Vogtei über die zwei Ämter können wir in der Folge nichts mehr feststellen.[62] — Dafür aber tritt nun in diesem Auflockerungsprozeß der frühern straff hierarchischen habsburgisch-österreichischen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation in unserem Gebiet eine neue Gewalt hervor: *die Stadt Bremgarten.*

Wir wissen, daß die habsburgischen Eigenstädte im Aargau seit jeher als Verwaltungsmittelpunkte, wie die Burgen, und als politische und militärische Stützpunkte der Herrschaft dienten, daß ihre

---

59 Eine analoge Erscheinung werden wir später im 15. Jahrh. in der Bözbergzone antreffen, als die kriegsgefährdete Zone weiter nach Norden gerückt war.

60 Vgl. die Urk. StAZ Stadt und Land Nr. 2757, 1383 Dez. 7.

61 Vgl. unten.

62 Götz Mülner II. (österreichischer Landvogt im Aargau, Thurgau, Schwarzwald und Glarus), dem 1376 das oben genannte Pfand gesetzt wurde, ist bis 1383 nachgewiesen. Sein Sohn Götz III. fiel 1386 bei Sempach auf österreichischer Seite. Nach HBLS erlosch das Geschlecht im Mannesstamm offenbar 1406.

Schultheißen mit den Vögten in gleiche Linie zu setzen waren, häufig über größere oder kleinere Verwaltungs- und Gerichtsbezirke gesetzt waren. Wir wundern uns daher nicht, den zu Bremgarten sitzenden Junker Hans von Hünenberg und den dortigen Schultheißen Hans Merenschwand im Jahre 1405 als «zu disen ziten *vögt und pfleger des Kelnamtes*» bezeichnet anzutreffen.[63] Der Schultheiß sitzt zu ihrer beider Handen im Maiending des Freiamtes zu Rifferswil auf der «freyen weydhub . . . offentlich zuo gricht im namen und an stadt der hochgebohrnen . . . fürsten der hertzogen von Oesterreich meiner gnädigen herschafft und von sunder heyssens und empfehlens wegen gemeiner Stadt zuo bremgarten denen auch die selbigen ämbter in disen ziten empfohlen sind».[64] Erstens finden wir hier wiederum (wie 1383?) eine Personalunion der Richter und Vögte im Kelleramt und im Freiamt Affoltern; und zweitens ist nun offenbar die 1376 dem Götz Mülner verpfändete Vogtei in den Händen der Stadt Bremgarten, die sie, wie ausdrücklich gesagt ist, im Namen der Herrschaft Österreich ausübt. Die ganze Formulierung deutet auf Verpfändung (eventuell Belehnung[65]). — Möglicherweise hat Bremgarten diese Vogtei von dem zürcherischen Rittergeschlecht erworben oder den Herzogen das Geld zur Rücklösung vorgestreckt und dafür als Pfand die beiden Ämter genommen.[66]

Daß die zwei Ämter damals in einer engeren Verbindung standen,

---

[63] Es handelt sich um eine Abschrift eines Vidimus über die Weidhube zu Rifferswil (StAZ Urk. Knonau Nr. 3 C III 12, 1405 Mai), ausgestellt durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, 1516.

[64] Der zu behandelnde Fall dreht sich um das Nutzungsrecht des Inhabers der Weibelhube zu Rifferswil in der dortigen Allmende. Die Genossen des Freiamtes urteilen.

[65] Ein anderes Beispiel: 1374 und 1386 belehnte der Landvogt Graf Rudolf von Habsburg (resp. Johann von Habsburg) Schultheiß, Rat und Bürger von Bremgarten mit dem Twing und Bann zu Berikon (vgl. UBre Nr. 64 und 82).

[66] Ich sage ausdrücklich: *die Vogtei*, denn wir werden später sehen, daß andere Nutzungen aus dem Besitz der Mülner (u. a. das Meieramt) offenbar an deren Erben gelangten (um 1400?); einen allgemeinen Hinweis gibt uns erst ein Vertrag zwischen Zürich und Bremgarten von 1415 über die Rechte im Kelleramt, wo gesagt ist, dieses sei an Bremgarten vor Zeiten verpfändet worden, von wem, ist nicht gesagt. (Vgl. unten.) Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten, nimmt bloße amtsmäßige Übertragung an den Schultheißen von Bremgarten durch den Untervogt zu Baden an. Er sagt, diese Stellung habe der Stadt das Eindringen in diese Herrschaftsgebiete ermöglicht. Die Art dieses Eindringens läßt er offen.

spricht, zwar weniger ausdrücklich, eine Urkunde von 1404 aus, nach welcher zwei Männer von Oberlunkhofen der Stadt Bremgarten zuhanden der Herrschaft Österreich Urfehde schwören.[67] Diese versprechen dabei, nicht mehr *Fürsprecher* zu sein oder «*fürleger noch gemein- noch schiedman*» *in den zwei Ämtern, nämlich dem «Kelamt» und dem Freiamt.* Solche Tätigkeit, z. B. in freiwilliger Gerichtsbarkeit usw., muß durch eine nähere Verbindung der beiden Gerichts- und Verwaltungsbezirke, zwischen deren Genossen, möglich geworden sein.

Die in der herrschaftlichen Gerichtsorganisation gegenüber dem alten Blutgerichtsbezirk der Grafschaft Affoltern immer mehr hervortretende Stellung der Stadt Bremgarten wird weiterhin daraus deutlich, daß z. B. 1406 ein Blutfall nicht auf einer der zwei Landgerichtsstätten behandelt, sondern nach Bremgarten gezogen und dort vor dem Altschultheißen abgeurteilt wurde.[68] Es wurde dabei vom Freiamt ausgesagt, daß es «zuo unser stat ze Bremgarten» gehöre.

Aus all dem ist zu ersehen, daß Bremgarten um die Wende des 14. Jahrhunderts in dem umliegenden Landgebiet, langsam vordringend, Herrschaftsrechte zu erwerben suchte. Hatte nach jenen Quellen die Stadt in einer ersten, urkundlich nicht näher belegbaren Etappe offensichtlich *die Vogteirechte* über das Kelleramt und das Freiamt an sich gebracht, so zeigt eine zweite Urkundengruppe, daß der zweite Teil der 1376 an Götz Mülner verpfändeten Gerechtsamen in den Händen seiner Erben, zum Teil weiter verpfändet worden war. Es verblieb diesen sehr wahrscheinlich, was in der Pfandsetzung von 1376 als kleine Gerichte (natürlich mit den entsprechenden Bußen und Gefällen) bezeichnet worden war.[69] Zwischen 1408 und 1414

---

[67] Vgl. StABre Nr. 124. Bremgarten war im Auftrag des Landvogts Joh. v. Lupfen gegen jene vorgegangen und hatte sie gefangen genommen. Das Vergehen ist nicht genannt (Schmähreden gegen die Herrschaft?), jedoch ist aus dem Gerichtsverfahren zu entnehmen, daß es ein Hochgerichts- ev. Blutfall war (Gefangennahme, Verhörung, Urfehde; in einer zweiten Urkunde, daselbst Nr. 125, müssen sich 12 Männer um 200 Gulden für sie verbürgen).

[68] Vgl. UBre Nr. 145. Kläger war ein Mann von Affoltern, Beklagter ein Zürcher. Er wurde im Freiamt gefangen. (Pferdediebstahl usw.)

[69] Vgl. d. Urk. StABre Nr. 89. 1394. Danach verpfändeten bereits Götz Mülner († 1383) und seine Tochter Verena Einkünfte vom Kellerhof Lunkhofen an Hch. Stapfer v. Wollerau.

setzten sich nun die Stadt Bremgarten und einer ihrer Bürger, Hans von Mure, mit diesem Inhaberkreis auseinander. Es wurden bei diesem Auskauf 305 Goldgulden aufgewendet, dazu mußten an die Verkäufer des Meieramtes weiterhin jährlich 21 Pfund als Leibgeding ausgerichtet werden: Der innere Zusammenhang dieser Kaufaktionen ist unverkennbar. 1408 und 1410 erwirbt jener Bürger um insgesamt 255 Goldgulden wichtige Gefälle (zusammen 25 Mütt Kernengeld jährlich ab dem Kellerhof zu Lunkhofen von Rudolf und Hans Stapfer von Wollerau, welche diese jährlichen Renten als Pfand von Johann von Schellenberg und seiner Frau Verena (Tochter des Götz Mülner!) innehatten.[70] Ungleich bedeutungsvoller waren die Erwerbungen der Stadt Bremgarten. 1414 konnte sie von einem weitern Familienglied der Wollerau (offensichtlich Hauptpfandinhaber der Mülner und Mülner-Erben), Anna, zweiter Gemahlin des Ritters Johann von Trostberg, Bürgers von Zürich, mit Hand und Willen ihres Mannes, *das Meieramt zu Lunkhofen mit den Gerichten* kaufen («das meyerampt mit den gerichten so in dasselb meyerampt gehoerent»), um 21 Pfund Zürcher Pf. jährlichen Geldes als Leibgeding auf ihre und ihres Mannes Lebzeiten (das würde einem Objektwert von 210 Pfund entsprechen). Aussteller der Urkunde sind Bürgermeister, Rat und Zunftmeister der Stadt Zürich.[71]

Schon einige Jahre vorher hatte Bremgarten den Rest der Rechte eines der Mülnerzweige, resp. deren Seitenerben an sich gebracht: 1410 erklärte Heinrich von Schellenberg, er habe in dem «Fryenampt und in dem Kellerampt by Bremgarten gelegen», 5 Mütt Kernengeld Hubgülten, jährliche Hühnerzinsen und einen Teil der *Gerichte* («ist pfandunge von der . . gn. herrschaft von Oesterreich . . .») um 50 Goldgulden verkauft (Erbschaft vom Sohne seines

---

70 Vgl. d. Urkk. StABre Nr. 150 und 160 (vgl. a. A. 69). Bei der zweiten Urkunde ist außerdem zu beachten, daß vor dem Altschultheißen von Bremgarten als «*Vogt im Fryenampt und im Kelnampt*» gefertigt wird (Personalunion wie früher unter Götz Mülner).

71 Vgl. d. Urk. StABre Nr. 193 1414 X. 4. Daß der Ritter das Meieramt rein finanziell nutzte, ist erweisbar. Er saß nicht am Ort. Auch die Offnung v. Lunkhofen (Art. 22) spricht deutlich aus, der Vogt solle für ihn die 2 Drittel der Bußen einziehen. Wahrscheinlich konnte er gemäß der Offnung mit den Genossen zusammen den Meier setzen. Bremgarten hingegen konnte durch Verbindung von Vogtei und Meieramt seine Herrschaft (Gerichtsherrlichkeit) wesentlich intensivieren!

verstorbenen Bruders, Johann von Schellenberg, Gemahl der Verena Mülner). Da das Objekt Pfand von der Herrschaft Österreich ist, sendet er es auf, mit der Bitte, es der Käuferin zu übertragen.[72] Dies geschieht noch in einer besondern Urkunde (Mitteilung an den Herzog Friedrich von Österreich).[73] 1412 erneuert Herzog Friedrich dem Rat und der ganzen Gemeinde der Stadt Bremgarten ihre Pfandschaften, worunter die oben besprochene des Schellenberg.[74] Ich vermute, es handle sich bei den hier genannten Gerichten um einen Teil der dem Meier zukommenden kleinen Gerichte, der Hühnerleistung wegen (vgl. die Offnung von Lunkhofen, Artikel 22: «wer dem meiger järlich ein huon git . . .»).

Die Stadt Bremgarten hat somit bis 1414 im Kelleramt Lunkhofen (es ist nicht ersichtlich, wie weit auch im Freiamt Affoltern, hier hat es auf alle Fälle nach unsern Urkunden Vogteirechte erlangt) *die volle Gerichtsherrlichkeit bis an das Blut*, Vogt- und Meiergericht, wie es in der Offnung umschrieben ist, an sich gebracht. Einer seiner Bürger (vgl. S. 60) hat sich dazu wesentliche Gefälle in dem Hofkreise gesichert.[75] Die Stadt verwaltete somit bedeutsame Bannrechte. Bisweilen war ihr, wie oben ersichtlich, durch die Herrschaft auch das Blutgericht übertragen.

Zwar ist das Kelleramt Lunkhofen noch durchaus in den herzoglich-österreichischen Staat eingefügt, wie auch die nunmehrige *Zwischengewalt*, die Stadt Bremgarten. Dies betont ein Brief Herzog Friedrichs von 1411 ausdrücklich: Er gebietet dem Landvogt im Aargau, die Bestimmungen der alten Briefe betreffend die Dienstleistung an die Burg Baden aufrecht zu halten, da Streitigkeiten zwischen den Baden nächstgelegenen Ämtern (Siggenthal, Dietikon, Kriegsamt, Gupfamt, Burgamt) und dem Reußtal, dem Freien Amt, den Ämtern Werd, Muri, Hermetschwil und *Lunkhofen* sich erhoben hätten wegen «paw, dienst, stewr, geczog, raysen, beholzen und strowen über jar auf die purg ze Baden . . .» Der Land-

---

72 Vgl. die Urk. StABre Nr. 155, 1410 V. 16.

73 Vgl. die Urk. StABre Nr. 154, 1410 V. 16.

74 Vgl. die Urk. StABre Nr. 174, 1412 V. 23.

75 Deren Charakter erfahren wir erst aus einer Urkunde von 1447 (StABre Nr. 326): Elisabeth von Mure und ihr Ehemann (Erben des Hans von Mure? vgl. oben) verkaufen der Stadt Bremgarten zu Handen der Leutkirche 25 Mütt Kernengeld ab der «*Huobstür*» zu Lunkhofen, welche Pfand der Herrschaft v. Österreich ist, um 500 rheinische Gulden.

vogt und der Vogt zu Baden sollen die genannten Ämter dazu anhalten, wenn nötig zwingen.[76] Damit werden auch für das weitgehend verpfändete Kelleramt noch allgemeine Hoheitsrechte (Instanzenzug für Gerichtsurteile, Steuerleistung, möglicherweise sogar Fronden, Militärpflicht) geltend gemacht, daß sie aber unter Zwangsdrohung gestellt sind, zeigt ein Stärkerwerden der Zwischengewalten an und damit eine wachsende Distanz zwischen Untertanen und Landesherrschaft. Die eigentliche obrigkeitliche Gebotsgewalt über das Kelleramt übte nun vom Beginn des 15. Jahrhunderts an, vor allem mit wichtigen Vogteifunktionen, die Stadt Bremgarten resp. deren delegierter Vogt. Zu diesem Amt wurde bald regelmäßig der Altschultheiß bestellt. Er trug den Titel *Obervogt*, der Kelleramtsvogt war nun *örtlicher Untervogt.*

Welches aber war dagegen *die Stellung der bäuerlichen Untertanen* und *Genossen* während dieser Zeit mehrfachen Herrschaftswechsels? — Wir stellten uns schon früher die Frage, wann und unter welchen Umständen das Kelleramt wohl die *Wahl des Untervogts* als wichtige *genossenschaftliche* Errungenschaft erreicht habe. — Aus den letztbesprochenen Entwicklungen scheint mir eine Erklärung und zugleich die zeitliche Feststellung der Abfassung der Offnung möglich. In die Zeit der direkten Beamtensetzung innerhalb der habsburg-österreichischen hierarchischen Verwaltungsorganisation und deren voller Einwirkungsmöglichkeit dürfen wir eine freie Vogtwahl der Genossen kaum setzen. — Wäre sie aber nicht in jener Zwischenperiode von der Verpfändung der zwei benachbarten Ämter an Götz Mülner, 1376, bis zum Erwerb der Vogtei durch die Stadt Bremgarten festlegbar? Man beachte die oben (S. 55 ff.) festgestellte enge Verbindung des Freiamts Affoltern mit dem Kelleramt in dieser Periode, zeitweilig sogar unter einem Richter in Personalunion. Der Freiamtmann zu Affoltern aber wurde durch die Genossen gewählt (Offnung Art. 16). Ein solches Recht wirkte sicherlich auf weniger gut gestellte bäuerliche Genossenschaften. In jener Zeit jedoch, da nach dem Tode des Götz Mülner die Rechte über den Hof Lunkhofen sich zerteilten und in erster Linie von weiblichen Erben auf deren finanziell nutzbaren Ertrag gesehen wurde (Renten), die Herrschaft überhaupt räumlich weit weg saß, damals konnten sich vermehrte *genossenschaftliche Rechte* entwickeln, zumal die frühe-

[76] Vgl. Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden, I. Bd. Nr. 305.

ren luzernischen Gotteshausleute sicherlich in vielem besser gestellt waren, als z. B. althabsburgische Hintersassen. Es war geradezu eine rechtliche Angleichung an Grafschaftsfreie möglich. *Bei Betrachtung der Offnung des Amts Lunkhofen fallen die mehrfachen wörtlichen Anklänge an die Offnung des Freigerichts Affoltern auf. Wir* setzen die betreffenden Artikel zum Vergleich nebeneinander. Schon z. B. der Anfang ist frappierend:[77]

Lunkhofen:

Art. 1. Man sol wüssen, das das ampt ze Lunkhofen mit disen nachgeschribnen rechten, fryheiten und gedingen von alters har komen ist. des ersten, das man dise recht und gedingen zwürent in dem jar ze lunkhofen in dem kellrhof vor einem vogt und den gnossen gemeinlich in gericht ofnen sol, einist in dem meigen und andrist in dem herbst. und sol dz ein vogt den gnozen verkünden in der kilchen ze lunkhofen da vor ob vierzehen tagen und under dryn wuchen. und welicher gnoz denne ze mal nit in dem kilchof ist, so man die gloggen dristund lütet und der vogt ze gericht siczet, der ist dem vogt drye schilling verfallen ze buosz, er moeg sich denne mit sînem eid entsagen, daz er es nit wüste noch vernomen hette.

Freiamt Affoltern:

Art. 1. Item es ist ze wüssen, dz das fryampt ze Afholtren mit disen nachgeschribnen rechten, gedingen, fryheiten und gnaden von alters har komen ist: dz ersten, dz man dise geding und fryheit jerlich offnen sol vor den gnossen zwürent in dem jar, einist zu meigen und einist ze herbst ze Riferschwile in der weidhuob. und soll man ouch dz verkünden den gnossen und den gebieten, und wer da ligende güter het in dem ampt siben schuo wît und breit, und ieclichem künden ze hûsz, ze hoff, oder under ougen, davor ob vierzechen tagen und under dryn wuchen; und welicher gnosz zuo der offnung nit kunt und bî dem gericht ist, so ein vogt ze richt sitzet, der ist dem vogt verfallen 6 schilling ze buos, die mag er nemen ân gnad, es were denne daz sich einer entschlachen mœcht mit sînem

[77] Schon dem Herausgeber der beiden Offnungen, Emil Welti, fiel deren innerer Zusammenhang auf, daher auch die Publikation beider Stücke zusammen in Argovia 2, S. 126 ff.

eid, dz es jm nit verkünt were noch nie vernomen hette.

(Man beachte aber z. B. den Unterschied im Bußensatz.)

Art. 2. Man sol ouch in dem meigen geding einen vogt erwellen und erkiesen mit der mêren hand der gnossen, ob sy in wellend lasen blîben oder nit und sol ouch nieman da einen vogt setzen, denne ein herre mit den gnossen und mit der mêren hand.

Art. 16. Item man sol einem amptman in dem fryen ampt wellen und verkêren mit der mêren hand der gnossen und sond das tuon ze meyen und ze herbst: und wen sy erwellend mit der mêren hand, den sol jnen ein vogt geben.

Art. 3. Man sol ouch wüssen, das dz Gericht ze lunkhofen gat . . . (Begrenzung) . . .
und sol nieman dazwüschend noch in eines herren grafschaft kein horn erschellen, kein gewild vellen, noch keinen wîghaften bûw hân, denne dem es ein lant*graf* gan.

Art. 2. Man sol ouch wüssen, unser herschaft von österich Grafschaft offne . . . (Begrenzung) . . . und sol ouch dazwüschen nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen, noch keinen wighaften bûw han, denne dem es ein land*vogt* gan.

Art. 13. Und ist ouch ze wüssen, wer ligende güeter in disem twing verkoufen wil, der sol es dez ersten veil bieten sînen geteiletten und *den* geben, ob sy es koufen wellend. woeltent die es nit koufen, so sol er es bieten sînen nechsten erben. welend die es nit koufen, denne sol er es bieten den gnossnen. welend es denne die gnossen nit koufen, so soll er bitten einen vogt, daz er es in der kilchen ûszrüeffe in die wîtreite und sol darumb dem vogt gnuog tuon. Tette aber

Art. 9. Ist ouch dz ieman liegende güeter het in demselben fryen ampt und er die verkoufen wil, der sol sy dz ersten veil bieten sînen geteilltten, und wellend sy es koufen, er sol dz inen geben alz bescheidenlich ist; wöltend sy aber es nit koufen, denne sol er es bieten sînen nechsten erben ouch in derselben masz; und wöltend es die erben nit koufen, denne sol er es bieten den gnossen; wöltend aber es die gnossen nitt koufen, denne mag man es in die wît-

einer daz nit und gebe dz guot einem ungnossen, so mag es ein gnosz im wol abzichen in werenden nûn jaren und zechen louprisen, und jm sinen pfantschilling ablegen.

reitte ûsz rüefen; ... und welicher guot in demselben ampt het und besitzet zechen jar und nün louprisen, von menlichem unversprochen, (soll) sîn gewêr behaben, ez sy wîp oder man, und in daby ein her schirmen; und kouft ein ungnosz güeter, die mag jm ein gnosz in den jar-zilen abziechen und jm sinen pfandschilling wider geben ...

Art. 32. Ouch sol man wüssen, welicher gnosz jerlich einem herren ein viertel haber git und ein huon, damit het er gedienet.

Art. 12. Welicher ouch in dem fryen ampt sitzet, der sol einem herren dienen jerlich zwüren im jar einen schilling pfennig ze stür ... und jerlich ein viertel habern und ein fasznachthuon ..

Ist es Zufall, daß in diesen formal und zum Teil inhaltlich schlagend ähnlichen Formulierungen (selbstverständlich mit den lokalen rechtlichen Differenzierungen) vorwiegend *genossenschaftliche* Rechtsame ausgesprochen werden? Betonung des alten Herkommens, der Freiheiten, der genossenschaftlichen Rechtsweisung, Freiamtmann- und Gerichtsvogtwahl resp. Absetzung, Regalformel (hier vom murbachisch-luzernischen Hofrecht her übernommen), d. h. die Betonung, ein öffentlichrechtlicher Bezirk zu sein (Immunität bzw. Grafschaft!), Näher- und Genossenrecht bei Veräußerung der Güter, Betonung der Genossame.[78]

Die Offnung des Freiamts wird in die ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts datiert.[79] E. Welti setzt die des Kelleramtes wegen Erwähnung des (Ritters) von *Trostberg* in Artikel 22 «vor 1414» (in diesem Jahr geschah bekanntlich jener Kauf des Meieramts zu Lunk-

[78] Ein weiterer Anklang wäre noch zu erwähnen bei der militärischen Dienstleistung. Das Freiamt soll mit «schilt und sper» dienen; im Kelleramt soll der Kellner der Herrschaft mit «schilt und sper» dienen (vgl. oben zur Stellung d. Kellners). (Freiamtoffnung Art. 12, Lunkhofen Art. 16.)

[79] A. Gasser nimmt S. 123 u. A. 41 die Datierung nach F. v. Wyß, Abhh. S. 189, an.

hofen durch Bremgarten. Vgl. S. 60).[80] Ich stimme der Meinung zu, wonach die vorliegende Fassung dieses Weistums in die Zeit nach der Verpfändung an Götz Mülner 1376 (d. h. *nach* der direkten habsburgisch-österreichischen Verwaltungszeit) und *vor* die Erwerbung der vollen Gerichtsherrlichkeit durch Bremgarten fällt. Der Termin läßt sich aber noch verengern: Ritter Johann von Trostberg, der in zweiter Ehe Anna von Wollerau um 1400 heiratete (seine erste Gemahlin ist nach Merz, BW II S. 525, 1399 tot), konnte erst von da an in die genannten Meierrechte eintreten (bekanntlich waren verschiedene Berechtigungen der Mülner an die Wollerau übergegangen. Vgl. S. 60 f.). Anderseits bezieht sich der Ausdruck «Herr» in der Offnung (z. B. Art. 2) offenbar auf den damaligen anstelle der Herrschaft Österreich stehenden Inhaber der Vogteirechte über beide Ämter, also nicht die Stadt Bremgarten. Als erster faßbarer (Ober-)Vogt im Auftrag dieser Stadt erschien 1405 Schultheiß Hans Merenschwand (vgl. S. 58), jedoch neben ihm Junker Hans von Hünenberg. — In einer Kundschaft über die Zugehörigkeit des Dörfchens Werd (links der Reuß gegenüber dem Kelleramt, zu zwei Drittel dazu gehörig, vgl. die Offnung Art. 5) um 1420 sprechen die Leute davon, Junker Hans von Hünenberg selig habe dort zwei Drittel der Bußen bezogen «alz er dez von Schellenberg vogt waz».[81] Hans von Schellenberg war der Gemahl einer Tochter des Götz Mülner, Verena, und hatte offenbar jene Herrschaft über die beiden Ämter nach dem jüngern Götz Mülner, der 1383 erschien und bekanntlich 1386 bei Sempach fiel, geerbt (Rüdiger Manesse, Gatte der andern Tochter Anna, starb schon 1383. Danach wäre die Erbfolge des Hans von Schellenberg gegeben). Möglicherweise erwarb Bremgarten die Vogtei von ihm, vielleicht gerade um 1405 herum. (Vgl. zu dieser Frage unsere Erklärungsversuche S. 58 f.) Damals erschien ja Junker Hans von Hünenberg, Untervogt des Hans von Schellenberg, noch *zusammen* mit dem Schultheißen von Bremgarten im Freiamt als Gerichtshalter. — Vielleicht fassen wir gerade an dieser Stelle den Herrschaftsübergang. — Wäre die Offnung nach dem Jahr 1405 abgefaßt, so müßte nach meiner Ansicht darin die Stadt Bremgarten unbedingt erwähnt sein, und zwar im Zusammenhang mit den Vogteifragen. *Mit ziemlicher Sicherheit dürfen wir somit die*

---

80 Vgl. Arg. 2, S. 149.

81 Vgl. die Urk. UBre Nr. 235.

vorliegende Fassung der Offnung des Kelleramts Lunkhofen zwischen 1400 und etwa 1405 ansetzen. — War ein Herrschaftswechsel oder irgend eine Auseinandersetzung Anlaß? Wollten sich insbesondere die bäuerlichen Genossen sichern? Die Quellen schweigen. Daß die Formulierungen vor allem in den eben angeführten Stellen mit dem Blick auf das Recht der Freiamtleute, mit denen man ja damals in engem räumlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang stand, abgefaßt wurden, scheint mir sicher zu sein. Es lohnt sich, aus solchen Erwägungen heraus einmal den spezifisch *genossenschaftlichen Rechtsamen*, die allerdings zum Teil noch in die murbachisch-luzernische Zeit zurückreichen im Weistum des Kelleramts nachzugehen.

An das eben Angeführte schließt sich an, daß nach Art. 8 den Hofleuten das Recht auf die *Fischenzen* mit geringen Einschränkungen zusteht (einzig während der Dingtage Versorgung des Vogts). Ebenso ist *das Erbrecht der Genossen*, die noch Gut vom Gotteshaus Luzern haben, festgehalten (Art. 9). Wem der Kellner ungünstig gesinnt ist, der kann den Zins zu Luzern auf den Fronaltar legen und hat damit das Gut empfangen. Den Genossen mit fälligen Gütern ist der Todfall erheblich erleichtert: Die Erben können das Besthaupt um einen Drittel billiger zurückkaufen (Art. 10). Art. 19 formuliert ganz analog der Vogtwahl die *Meierwahl durch die Genossen* (resp. deren Mitwirkung bei der Setzung): «Und denne ist ze wüssen von dez meigers wegen des ersten, daz die gnossen einen meiger haben sond und sol man jnen keinen meiger ûfseczen denne mit jr willen und der jnen gefellet . . . und sol ouch ein meiger vor den gnossen jaerlich schweren, so sy ir geding hant . . .» Der früher rein grundherrliche Beamte (Setzung durch den Abt oder Propst), später zum habsburgischen Amtmann gewordene und absolut herrschaftlich gesetzte Meier ist hier in den Interessenkreis der Genossen gezogen. Er soll *ihr* Vertreter sein, *ihnen* schwören. Auch diese Errungenschaft möchte ich in jene «herrschaftsferne» Zwischenperiode zu Ende des 14. Jahrhunderts setzen.

Das in Art. 19 und 22 ausgesprochene Recht, sich außergerichtlich zu vergleichen, sei gleichfalls erwähnt.

Die nächstfolgende Bestimmung bringt die Kompetenz der vier Kelleramtsdörfer, *Einungen* zu setzen und die aus der Übertretung fließenden Bußen für sich zu beziehen: «ouch ist ze wüssen, dz die

vier dörfer, daz ist oberlunkhofen (das Zentrum!), niderlunkhofen, jonen und arne daz recht mit einander hant, waz sy einung ûf sich selber seczend, daz die jnen selber zugehöerent und nieman anders, taette aber jeman dawider, der sol es den 4 dorfmeigern bessern . . .»

Den Genossen steht nach Art. 23 die Verfügung über die vom Vogt bei Waldfrevel eingezogenen Pfänder zu.

Der Wirt zu *Jonen*, der mit dem *Tavernen-* und *Backbann* ein ursprünglich grundherrliches Bannrecht verwaltet, und zwar innerhalb des großen Bezirks vom Ziegelbach südlich Bremgarten bis Cham, ist nach der Offnung (Art. 27) zu einem ausgesprochenen Beamten der Genossen geworden. Tut er seine Pflicht nicht, so hat er es diesen zu büßen. Wir stehen hier vor einer interessanten Entwicklung bäuerlich-genossenschaftlichen Einflusses auf eine weit zurückreichende grundherrliche Berechtigung. Der dafür bezeichnete Bannbezirk erstreckt sich weit über die Verwaltungs- und Gerichtsgrenzen des Hofes bzw. Amtes Lunkhofen hinaus. Eine einzige Ausnahme wird für das eschenbachische Städtchen Maschwanden gemacht: «man sol ouch wüssen, dz wir von alters har komen sint, daz kein taffern sîn sol zwüschent zieglern und kame, denne allein ze jonen und mit dezselben wirtes willen, uszgenomen ze maszwanden von des wuchmaertes wegen. und sol ouch ein wirt ze jonen menglichen kouf geben alz ze Bremgarten sitt und gewonhet ist an wîn und an brot. Taete aber er dez nit, daz sol er den gnossen beszren.» Die ursprünglich einheitliche bannherrliche Wurzel ist natürlich durch diese spätere Entwicklung, vor allem den Einfluß der Genossen, daneben Verlehnung des Zinses (vgl. unten) verdeckt.

So vermag man in der Offnung des Kelleramts Lunkhofen hinter allem späteren Wandel von herrschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Formen eine Grundform, den Wirtschaftsraum einer geschlossenen Hofgenossenschaft und deren Organisation (Rest der frühern Fronhofverfassung) zu erkennen. — Zentrale Hebestelle für die Gefälle ist der Kellerhof. Der Kellner hat die nötigen Bauten zu deren Aufbewahrung anzulegen. Zugleich verwaltet er für den Hofbezirk das Maß[82] und die Eichung[83], und zwar hat er den Ge-

---

[82] «alz ze Zürich», dies deutet auf den wirtschaftlichen Einfluß der Stadt ins Reußtal hinüber.

[83] «als ze bremgarten», d. h. die Einrichtungen des näher gelegenen städtischen Marktzentrums machen sich geltend.

nossen «in sinem schaden» zu messen und zu eichen, d. h. wohl, ohne daß dabei ein Umgeld zu bezahlen war. Somit scheinen sie dieses Recht an sich gebracht zu haben und durch den Kellner verwalten zu lassen (möglicherweise bezahlen sie eine Pauschalsumme an den Grund- resp. Bannherrn). Der Kellner hält weiterhin als Entgelt für den Zehntenbezug der Wirtschaftsgenossenschaft die Zuchttiere. Die landwirtschaftliche Organisation der im Hofbezirk Lunkhofen verbundenen Siedelungen ist für diese die entscheidende Grundlage. Daher wohl auch (wahrscheinlich nach Auflösung der Villikation entstanden) ihr selbständiges Einungsrecht (Flursachen, Dreifelderwirtschaft, Weide- und Waldnutzung). (Vgl. Art. 23 und 24.) Förster, Meier und Kellner haben den Genossen Feld und Wald zu hüten. Offenbar rings um den Fronwald, sozusagen den Kern des Hofkreises, gruppieren sich die Siedelungen, und die Nutzungen darin (neben denjenigen in ihren später abgespaltenen Sonderwaldungen) fassen die alte Markgemeinde interessemäßig zusammen.

Die Hofgenossenschaft tritt auch als gesamtverpflichtet beim Kirchenbau auf. (Neben den daraus Nutzen Ziehenden, dem Kloster Luzern und dem jeweiligen Kirchherrn) (Art. 28).

Die Rekonstruktion des mutmaßlichen Verlaufes solcher Weistumsbildungen gehört zu den interessanten Problemen mittelalterlicher historischer Forschung. Es schichtet sich auch in unserem Fall in all die herrschaftlichen Rechte und Bestimmungen (Oberherrschaft, Vogtei, Meier, Kellner, Grundherrschaft) hinein eine Art *genossenschaftlicher Sonderrechtskreis* (herausentwickelt aus früher vorwiegend grundherrlichen Berechtigungen innerhalb des Fronhofes) und durchdringt das Ganze dieser Kodifikation bäuerlich-mittelalterlichen Rechtes. Die Genossen haben mit all jenen Befugnissen Anteil an Twing und Bann in seiner Äußerung in den landwirtschaftlichen und flurpolizeilichen Ordnungen erlangt. Diese verschiedenen Aspekte in einer und derselben Offnung, wie wir sie gerade in späterer Zeit in solchem Maße nicht mehr finden, verleiht dem vorliegenden Stück, zumal im Zusammenhang mit dem schon so vielfach von der Forschung behandelten Weistum des Freiamts Affoltern, hohes Interesse.

Noch weiterschreitend fassen wir in der Offnung bereits die aus dem ehemaligen geistlich-grundherrlichen Hofverband heraus gebildeten *Dorfgemeinden* (vgl. z. B. Art. 23). Wir zweifeln nicht, daß

diese dörflichen Gemeindebildungen mit der Auflösung des umfassenden Hofverbandes des Abtes von Murbach-Luzern zusammenhängen, daß neben der von Anfang an *siedlungsmäßig* bestandenen Sonderung damals auch eine *dorfrechtliche* Eigenentwicklung und Abschließung einsetzen konnte, vor allem in der Auswirkung auf die Allmendnutzungen. In jenem genossenschaftlichen Einungsrecht der vier Kelleramtsdörfer (Art. 23) treten diese, noch innerhalb einer Gesamtmarkgenossenschaft, doch irgendwie schon als gesonderte Körperschaften («dörfer») hervor, mit Sonderbeamten, Dorfmeiern. Noch besteht z. B. gemeinsames Weiderecht. Aber bei der Holznutzung im Fronwald stehen neben dem Vertreter des frühern herrschaftlichen Obermärkers, dem Kellner, die vier aus bäuerlichen Sondergenossenschaften hervorgegangenen Beamten. Die Kelleramtsdörfer sind eigentliche Nachbarschaftsgemeinden, in manchem noch eng verbunden. So bestimmen Oberlunkhofen und Jonen in der Offnung ausdrücklich ihr Recht der gemeinsamen Zelgen. Das Gebiet, in welchem sich früh die Sondernutzung und Abschließung der vier Dorfschaften durchzusetzen versuchte, war die Holznutzung. 1413 schlichten z. B. Schultheiß und Räte zu Bremgarten die Streitigkeiten der Gemeinden in Fragen ihrer Sonderwaldungen und des gemeinsamen Fronwaldes.[84]

Zwischen Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde steht eingeengt die *luzernische Grundherrschaft* mit dem Rest der ihr 1291 gemäß Vorbehalt verbliebenen Rechte. Wie wir früher sahen, hatten Propst und Kammerer ein gewisses Obereigentumsrecht über eine Reihe von Gütern im Kelleramt. Es äußerte sich insbesondere im sog. *Fallrecht*. Daß dieses im 14. Jahrhundert (natürlich in rein nutzbarem Sinn neben den Grundzinsen) noch durchaus festgehalten wurde, zeigen die diesbezüglichen Bestimmungen der Offnung (Art. 9—12). Empfang und Auflassung fälliger Güter müssen durch die Hand des Kellners geschehen. Das Besthaupt betreffend waren immerhin einige Erleichterungen möglich (*ein* Stück Vieh mußte zur Bebauung des Gutes übrig bleiben; Rückkaufsmöglichkeit). Von mehreren

---

[84] Vgl. StABre. Akten 28. Zu gemeinsamen Bauten der Gesamtgenossenschaft wird das Holz aus dem Fronwald bezogen. Aufschlußreich sind die hier ausgesprochenen Einschränkungen des Vertreters des früheren Markherrn, des Kellners, auf die mit seiner Stellung verbundenen und später auf seinen Hof radizierten Vorrechte in der Waldnutzung (Verleihung von Waldstücken zur Rodung).

Kindern im gleichen Haus brauchte nur das älteste den Fall zu leisten und empfing das Erbe für alle. Das Erb- und Fallrecht hat das Gotteshaus Luzern mit außerordentlicher Zähigkeit festgehalten. Diese Leistung war für die Hofgenossen besonders lästig, da sie (nicht nur standesrechtlich) längst in die neuen intensiven Herrschafts- und Verwaltungsverbände des habsburgischen Staates eingegliedert waren und solch rudimentäre Berechtigungen früherer geistlicher Grundherrlichkeit nicht mehr einsahen. Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist der erste Zusammenstoß der Kelleramtsgenossen in derartigen Fragen mit dem Kloster überliefert: Im Auftrag des Landvogts Friedrich von Teck nahm Ritter Johann Bockli in den sieben um Luzern gelegenen frühern Murbacherhöfen Kundschaft auf, um im Streit des Gotteshauses Luzern mit den Leuten von Lunkhofen über das Erb- und Fallrecht diese zu überweisen (offenbar hatten sie das Besthaupt verweigert).[85] Wie aber diese restlichen Rechte nach und nach doch abblaßten, zeigt schlagend eine Schiedsverhandlung im Streit des Kammerers von Luzern mit Rudolf Keller von Lunkhofen im Jahre 1354. Jener muß durch den Untervogt zu Baden und den Schultheißen von Bremgarten gegenüber dem eigenen Beamten betreffend Zinsen und Todfallbezüge geschützt werden [86] Die Linie ist eindeutig: der Kellner als früher rein grundherrlicher Beamter wird jetzt nach und nach in den Interessenkreis der bäuerlichen Genossen gezogen, denn die frühere Grundherrlichkeit ist inhaltlos geworden. Bezeichnenderweise wird die luzernisch-hofrechtliche Buße (vgl. oben) von fünf Pfund für mangelhafte Amtsführung des Kellners der habsburgischen Zentralverwaltung zugesprochen.

Fügen sich so im 14. Jahrhundert verschiedene Rechtskreise und

---

85 Vgl. Gfd. 11 Nr. 15. Vidimus von 1460. In einer grundlegenden Abmachung über die Rechte der luzernischen Pfründner in den Höfen waren 1307 dem Propst für die Aufwendungen bei Erhebung all der verschiedenen Einkünfte die Fälle und Ehrschätze zugewiesen worden. (Vgl. die Urk. Gfd. I.)

86 Vgl. die Urk. StABre. Nr. 39. Interessant ist auch, wie wir das langsame Vordringen der städtisch-bremgartischen Funktionäre in Kelleramtsfragen zu fassen vermögen. Hier, 1354, noch im Auftrag und Zusammenwirken mit dem zuständigen Beamten der habsburgisch-österr. Verwaltung. Aber dieses Eindringen, vorerst in schiedsrichterlicher Funktion und subsidiär (ev. Übertragung vogteilich-richterlicher Aufgaben) bekommt politischen Charakter durch die inhärente Tendenz eigener Herrschaftsbildung.

-schichten im Hofbezirk von Lunkhofen zusammen, ja differenzieren und schwächen sich die Rechte der Herrschaft Österreich nicht nur ab durch Verpfändungen, sondern auch durch Vergabungen — wie dies z. B. durch die Schenkung der Kirche Lunkhofen samt Patronat und Zubehör an das Kloster Muri 1403 geschah[87] — so können wir ermessen, welche politischen Möglichkeiten der *Stadt Bremgarten* bei Schaffung seiner Gerichtsherrschaften im Freiamt und Kelleramt offen standen. Sollte sie, vorerst noch ins österreichische System eingefügt, schließlich doch Erbe von dessen voller Hoheit werden? Sollte es ihr unter Ausnutzung der finanziellen Mittel gelingen, nach und nach alle an den österreichischen Beamtenadel und die klösterlichen Herrschaftsstützpunkte veräußerten und verpfändeten Steueranteile, Fischenzen usw. bei sich zu konzentrieren?

Bremgarten stand im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts mitten in diesem Entwicklungszuge.[88] Da brach 1415 die Katastrophe über den vorländischen herzoglich-österreichischen Staat herein und riß auch diese Stadt in den militärischen und politischen Wirbel und in die Umschichtung der Hoheitsrechte hinein, bedrohte seine eben der ländlichen Umgebung gegenüber geschaffene Stellung.

3. Kapitel

Die Vogtei bzw. Gerichtsherrschaft Kelleramt Lunkhofen bis Anfang des 16. Jahrhunderts

Die Stadt Zürich stieß in folgerichtiger Fortsetzung der Politik seiner Ritterbürger und eigener Ansätze zu herrschaftlichen Bildungen erobernd in die Zone zwischen Albis und Reuß vor. Am 16. April 1415 verlieh ihr König Sigmund das Freiamt mit dem Blutbann

---

87 Vgl. die Urk. StAA Muri J I a 2. Herzog Leopold schenkte 1403 die Kirche Lunkhofen als Ersatz für Kriegsschaden an das Kloster Muri (in Anbetracht der großen verderblichen Schäden die dasselbe «von unsern ungehorsamen den Switzern erlitten hat».

88 Bremgarten steht unter den habsburgischen Eigenstädten im Aargau mit seinen Vogteirechten in größerem Umfang als Sonderfall da. Sozusagen eine städtische Territorialbildung in nuce.

(d. h. die oberherrlichen Kompetenzen, wie sie der Herrschaft Österreich zugestanden waren).[1] Damit stand die Stadt im Gebiet der bremgartenschen Vogteien mit dem Anspruch, Hoheitsrechte entsprechend der sich anbahnenden Landeshoheit auszubauen und zu intensivieren. Hinter all den königlichen Privilegien von 1415 an Stände und Städte (auch an die aargauischen Habsburgerstädte), hinter all den gegenseitigen Abmachungen und Bündnissen, ist die Ausscheidung der Mächte — auch über unseren eng begrenzten Bezirk des Kelleramts Lunkhofen — auf Grund einer neuen machtpolitischen Situation zu bestimmen und die Auswirkung nach unten zu suchen.

Der Stadt Bremgarten bestätigte der König am 3. Juni 1415 Rechte und Freiheiten.[2] Räumlich in der Grafschaft Baden gelegen, gehörte sie jedoch nunmehr unter die Hoheit der sieben resp. acht eidgenössischen Orte. Dazu kam eine engere politische Bindung an die Stadt Zürich auf dem Wege eines Bündnisses (5. August 1415).[3] (Freundschafts- und Hilfsversprechen, Rechtsschutz, paritätische Schiedsgerichtsbarkeit bei Anständen.) Politisch und rechtlich waren somit die Voraussetzungen für einen Vertrag bezüglich der Herrschaftsverhältnisse im Kelleramt zwischen den beiden Städten gegeben. Am 8. August 1415 stellten daher Bürgermeister und Rat von Zürich folgende Urkunde aus:[4] König Sigmund habe an Zürich das «frye ampt mit den hochen gerichten und den pann» geliehen. Das Kelleramt, welches bei dem genannten Freiamt gelegen und vor Zeiten an Bremgarten verpfändet worden, jetzt in dessen Besitz sei, hätten sie gerne auslösen wollen. Jedoch versprechen sie nun der Stadt Bremgarten, es nie zu lösen. Sie soll das genannte Kelleramt, nämlich die Dörfer Jonen, Arle (sic), Ober- und Unterlunkhofen mit deren Zubehörden und alles, was unterhalb Jonen gelegen ist und in das Kelleramt gehört, samt den Leuten daselbst, inne haben. Zürich dagegen soll die Leute oberhalb Jonen, die in das Kelleramt gehört hatten, besitzen (man erinnere sich, daß es in der Offnung ein nachjagendes Amt genannt wurde. Das Personalprinzip muß nun dem Territorialprinzip weichen), ebenso das Freiamt mit der dortigen

---

1 Vgl. ZUB Nr. 2735.
2 Vgl. RQA I/4 Nr. 21.
3 Vgl. StABre Urk. Nr. 202.
4 Vgl. StABre Urk. Nr. 203.

jährlichen Steuer.[5] Jedoch behält sich Zürich auch im Kelleramt die hohen Gerichte und den (Blut-)Bann vor, «wan uns die von der vorgenannten fryen amptere wegen zuogehörent». Auf das gleiche Datum stellte Bremgarten den Gegenbrief aus.[6] Es hat so, offenbar unter Preisgabe der z. B. um 1410 mehrfach genannten Stellung als Vogt im Freiamt und Inhaber von gewissen, urkundlich allerdings nicht näher umschriebenen Gerichtsrechten, seine gerichtsherrliche Stellung im Kelleramt Lunkhofen halten können.[7] Zürich war in dem über diese Ämter gelagerten Blutgerichtsbezirk zum Inhaber dieser im Spätmittelalter an Bedeutung außerordentlich gestiegenen Kompetenz geworden. Früher oder später mußte es in Verfolg seiner landeshoheitlichen Tendenzen auf den Inhaber der sog. niedern Gerichtsherrschaft stoßen.

Eine ganze Reihe uns erhaltener Gerichtsurkunden (vor allem Fertigungsurkunden) zeigt, wie die Stadt Bremgarten in Lunkhofen in kontinuierlicher Folge die jetzt «*Obervogtei*» genannte Gewalt ausübte. Leider sind uns, außer bei Kompetenzstreitigkeiten mit Zürich, keine Strafverfahren bekannt, da das Verfahren ja mündlich vor sich ging.[8] Bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts treffen wir gewöhnliche Bürger (Ratsmitglieder?) in diesem Amt an, danach regelmäßig den Altschultheißen (somit trat jährlicher Wechsel im Amt ein). Ihnen der Urkundenformel nach straff unterstellt amten jeweils *Untervögte*, Männer aus einem der vier Dörfer. Über deren Amtsdauer ist nichts Näheres bekannt.[9] Wie schillernd und schwankend

---

[5] Auch die Gerichte in Mettmenstetten, die bisher in das Kelleramt gehört hätten, fielen Zürich zu. In unsern Quellen ist von solchen Gerichtsrechten nie die Rede. Gehen sie etwa auf jene Käufe von den Erben der Mülner zurück? Eine *verfassungsmäßige* Verbindung ist nie nachweisbar.

[6] Vgl. die Urk. StAA Bremgarten und Kelleramt Nr. 2.

[7] Zur gerichtlichen Stellung im Freiamt: 1410 (Urk. StABre Nr. 160) fertigte der Schultheiß von Bremgarten als Vogt im «fryenampt und im kelnampt» jenen Kauf des Hans von Mure (vgl. S. 60). Im gleichen Jahr verkaufte Heinrich von Schellenberg einen Teil der Gerichte in den beiden Ämtern an die Stadt (Urkunde Nr. 155) und 1412 bestätigte dies Herzog Friedrich (Urk. Nr. 174). (Vgl. S. 61.) Seltsam ist, daß im Vertrag zwischen Zürich und Bremgarten nichts näher ausgeführt ist.

[8] Vgl. Fertigungsurkunden StABre Nr. 216, 231, 332, 341, 402, 476, 531.

[9] Die Offnung sagt auch nichts über die Amtsdauer aus; der Untervogt amtet nach der Offnung (Art. 2), bis ihn die Genossen nicht mehr wollen. Der herrschaftliche Einfluß machte sich wohl in diesen Fragen auch geltend, vor allem in späterer Zeit. Die Untervögte urkunden mit der stereotypen Wendung: «NN Unter-

der Vogteibegriff für dieses habsburgische, dann an die Mülner verpfändete und schließlich an Bremgarten übergegangene Amt *vor* der Ausbildung dieser festen Formen unter der beständigen Herrschaft einer nahegelegenen Stadt war, zeigt nochmals jener schon erwähnte Kundschaftsrodel von 1420 über die Zugehörigkeit des Dörfchens Werd (links der Reuß gelegen; nach der Offnung von Lunkhofen gehörte es zu ⅔ ins Kelleramt):[10] Eine Reihe von Leuten sagen aus, es gehöre mit Gerichten, Twing und Bann und allen Bußen «untz an die hochen gericht über dz bluot» zum Kelleramt (vgl. die Offnung Art. 5).[11] Da wird u. a. jener Niclaus im Hof (sel.) «undervogt zu Lunkhoffen» genannt, der nach früher angeführten Urkunden von 1383 als «amptman und richter in den fryen ampt in dem rüstal des .... jungher Goetzen Muelners ...» erscheint. Daneben erinnern sie sich auch an Junker Hans von Hünenberg, «alz der dez von Schellenberg vogt waz» und Bußen in Werd eingezogen habe. Dort wird also der durchaus in gleicher rechtlicher und kompetenzlicher Stellung Erscheinende «Untervogt» genannt, hier, wohl nicht zuletzt wegen seines Standes, «Vogt».[12] — So haben wir uns sicherlich auch in habsburgischer Zeit die Verwaltungsorganisation, mit den Vögten wechselnd, diese oft nur ad hoc gesetzt, vorzustellen. Daher tritt uns die Institution in der Kelleramtsoffnung so vielseitig entgegen, einmal als ministerialischer Vogt und Richter bis ans Blut, dann wieder als bäuerlicher Gerichtsvogt mehr in Funktionen eines Meiers (aber neben dem eigentlichen Meier) der klösterlich-grundherrlichen Zeit (Gerichtsaufgebot, Flurbann usw.). Schwankend werden wir uns daher auch dessen freie Wahl vorzustellen haben. Ist zeitweise sogar an *zwei* Personen nebeneinander zu denken? Die feste Ausbildung eines *Ober- und Untervogtsystems* auf räumlich eng abgegrenztem Bezirk zeigt uns die spätmittelalterliche Wandlung in der Gerichts- und Verwaltungsorganisation.

In subsidiärer Funktion läßt sich auch der Kellner des Hofes

---

vogt zu Lunkhofen, der im Namen von Schultheiß und Rat zu Bremgarten und im Auftrag des NN alt Schultheißen und Obervogts zu Lunkhofen daselbst zu Gericht sitzt . . .»

10 Vgl. die Urk. StABre Nr. 219.

11 Dies wiederum als Beweis für Charakter und Umfang der früheren Immunitätsgerichtsbarkeit in Lunkhofen.

12 Im gleichen Stück wird übrigens dann erstmals auch ein «obervogt im kelrampte» erwähnt, zu dessen Handen jene «voegt» amteten.

(sicherlich seiner gehobenen sozialen Stellung und der mit seinem Hof verbundenen Vorrechte in der Mark wegen) vor allem bei Kundschaftsaufnahmen fassen.[13] Regulär fertigt er gemäß der Offnung noch Güter im Namen des Propsts zu Luzern.[14]

Ich konnte keinen einzigen direkten Eingriff *Zürichs* (resp. seiner Vertreter) im Kelleramt für das 15. Jahrhundert feststellen.[15] Das Folgende ist nur scheinbare Ausnahme: 1422 gelangten nämlich im Streit um die Taverne zu Jonen der dortige Wirt und der Ritter Rudolf von Hallwil (offenbar Lehensherr dieses Bannrechts seit habsburgischer Zeit. Eine Verleihung oder Verpfändung ist nicht feststellbar[16]) *freiwillig* an Zürich, weil sich die Klage insbesondere gegen die Übertreter des Bannrechts in Ottenbach (zürcherisches Freiamt!) richtete.[17] In der Urkunde (Vidimus von 1539) wird ausdrücklich betont, der in Frage kommende Bezirk liege zum Teil «in den nidern gerichten .... unsern Eidgenossen von Bremgarten zuogehoerent». Das Bannrecht wird geschützt und zwar innerhalb der alten (aus murbachisch-grundherrlicher Zeit stammenden?) Begrenzung zwischen Ziegelbach und Cham.

---

13 Vgl. die Urk. StABre Nr. 271. In Frage steht das Recht der Stadt Bremgarten, in den Fronwäldern des Kelleramts für ihre Brücke Holz zu schlagen.

14 Vgl. z. B. die Urkunde StABre Nr. 477. 1481 Mai 28. Geschahen diese Fertigungen im Anschluß an die Jahresdinge (hier z. B. des Maiendings)? Danach würden wohl die verschiedenen Herrschaftsvertreter: Obervogt, Untervogt und Kellner im gleichen Umstand gemäß ihrer Funktionen handeln? In einem Wettinger Dokumentenbuch (StAA Kloster Wettingen Nr. 3148) ist eine Verkaufsurkunde von 1458 kopiert: Der Untervogt von Lunkhofen fertigt im Namen des Obervogts, Altschultheißen von Bremgarten, und im Beisein des Kellners, einen Kauf (ein fälliges Gut). Die Aufgabe geschieht zuhanden des Kellners. Es wird gehandelt «*von recht und gewohnheit des ampts und twings ouch des keller hoff ze Lunkhoffen* ...» Die verschiedenen Rechtskreise greifen hier sehr deutlich ineinander und zeigen uns die Schichtung auf.

15 E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten, vermutet, Zürich habe Bremgarten absichtlich geschont wegen dessen Parteistellung im alten Zürichkrieg, sodaß dieses seine Stellung ungestört ausbauen konnte. A. Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, zeigt, daß die Eroberungen im Freiamt durch Zürich mit der Vogtei Maschwanden verschmolzen und diese bis 1507 als innere Vogtei (d. h. durch ein Mitglied des kleinen Rates) verwaltet wurde. 1507 wurde ein Amtshaus in Knonau errichtet und der Bezirk in eine äußere Vogtei unter einem von nun an residierenden Vogt verwaltet.

16 Jedoch spricht eine Kundschaft der Tagsatzungsgesandten aus den 1520er Jahren (StAZ A 317/1) v. «dem von Hallwil als pfandherren des fryenampts ...».

17 Vgl. die Urk. StAZ Stadt und Land Nr. 2786 b und StABre Nr. 715.

In ähnlicher Weise schlichteten Bürgermeister und Rat von Zürich 1476 einen Streit zwischen Bremgarten und Lunkhofen betreffend die militärische Zugehörigkeit, Reis- und Ersatzpflicht des Dorfes Oberwil.[18]

Aber die Herrschaft der Stadt Bremgarten war noch nicht endgültig gesichert nach oben. Das Kräfteverhältnis der zwei Machtfaktoren Zürich und Bremgarten gegenüber dem Objekt landeshoheitlicher Tendenzen tritt im 16. Jahrhundert nochmals ungeachtet jenes Vertrages von 1415 in symptomatischer Bedeutung an einer scharfen Auseinandersetzung hervor. An einem der Ziele des werdenden modernen Staates, der *Gerichtshoheit*, spielt sich dieser typische Prozeß ab. Es war 1415 vorauszusehen, daß beim fortschreitenden Ausbau des zürcherischen Stadtstaates er oder seine Organe sich mit den gerichts- und bannherrlichen Kompetenzen Bremgartens im Kelleramt Lunkhofen auseinanderzusetzen haben würden.

In die durch religionspolitische Probleme gespannte innereidgenössische Atmosphäre der 1520er Jahre fallen die Verhandlungen, die schließlich zu einem neuen, für die Forschung aufschlußreichen Vertrag zwischen den zwei Städten führten:

Um 1525 begann ein Rechtshandel zwischen zwei Männern im Kelleramt vor dem dortigen Gericht wegen «Zureden» (Ehrverletzung). Von dort wurde an die unmittelbare Obrigkeit, d. h. Bremgarten, *appelliert*. Dieses überwies den Angeklagten als Blutgerichtsfall («mit Leib und Gut») an Zürich als Inhaberin der Malefizgerichtsbarkeit im Freiamt. Da nahm Zürich seinerseits von neuem Kundschaft auf und rehabilitierte den Angeklagten.

Worum handelt es sich inhaltlich? Der Angeklagte, Welti Lendi von Jonen, war, nicht einstimmig, zum Untervogt des Kelleramts gewählt worden. Es erhoben sich aber Anschuldigungen gegen ihn, er sei übel beleumdet (er soll auf einem italienischen Feldzug, nach Pavia, sich als Rottmeister feige benommen, Sold unterschlagen und Kirchenraub begangen haben). Bremgarten muß nun, nach seinem vorliegenden Schreiben an Zürich vom 27. Mai 1525[19] zu schließen,

---

[18] Vgl. die Urk. Arg. 10 S. 120 f. Nr. 17. Oberwil gehörte nicht zum Kelleramt. Die Angaben sind mangelhaft, sodaß aus den Urk. nicht mit Sicherheit auf diese wichtigen Institutionen geschlossen werden kann.

[19] Sämtliche Akten hiezu sind gesammelt im StAZ 317/1.

dem Lendi geboten haben, sein Amt nicht anzutreten, bis die Sache untersucht sei, zumal ihm die Genossen zum Teil nicht schwören wollten. Aber da schien Zürich direkt eingegriffen und dem Lendi verboten zu haben, vor Bremgarten Recht zu nehmen. Darüber beklagt sich diese Stadt im genannten Schreiben. Sie betont, es sei nicht gut, daß dieser derart beleumdete Mann Untervogt «in einem solichen denocht nit gar kleinen ampt beliben» solle. Wenn er sich nicht zu reinigen vermöge, werde es einen andern Vogt setzen lassen. (Hier setzt der Streit um den Einfluß in der Besetzung dieses Amtes zwischen den zwei Städten ein!) Es bitte um Beachtung seiner Rechte. Zürich schickte darauf seinen Unterschreiber nach Lunkhofen. Dort wurde die Offnung verlesen. Der (bremgartensche) Obervogt ließ hierauf offenbar die Kelleramtsgemeinde abstimmen und den Untervogt Lendi bestätigen, bis die Sache näher untersucht sei. Danach scheint Bremgarten die Gemeinde mehrmals haben abstimmen lassen, bis zur Absetzung Lendis. Zürich pochte dagegen in einem Schreiben vom 6. Juni 1525 auf seine Hochgerichtsbarkeit (resp. Oberhoheit) in dieser Sache: der Mann müsse in richtigem Verfahren abgesetzt werden. Zürich schien in Lunkhofen direkt durch Abgeordnete eingegriffen zu haben. Bremgarten beschwerte sich darüber: es lasse sich von seinen Rechten nicht verdrängen.

Im weitern Verlauf der Sache klagte Lendi in Zürich, Bremgarten sei ihm vor der *Appellation* nach Zürich. Da warf Bremgarten, politisch geschickt, ein neues Argument in die Auseinandersetzung: es sei dem Untervogt nicht vor der Appellation nach Zürich, trotzdem eigentlich die Frage zwischen Zürich und den Eidgenossen noch unausgetragen und streitig sei.[20] Damit politisierte es in geschickter Weise die Sache!

Inzwischen war offenbar Lendi vom Kleinen Rat zu Bremgarten verurteilt worden, beschwerte sich aber und wurde zum zweiten Mal vor die Vierzig geladen. Er erschien jedoch nicht, sondern rief Zürich an. Für das Nichterscheinen vor Gericht wollte ihn Bremgarten natürlich bestrafen. Jedoch scheint in der Folge versucht worden zu sein, die Sache zwischen Zürich, Bremgarten und dem

---

[20] Es handelt sich, wie wir noch sehen werden, um die Frage, ob von Bremgarten (resp. von Lunkhofen über Bremgarten) aus nach Zürich oder nach Baden *appelliert* werden solle. Bremgarten gehörte ja zur Grafschaft Baden, Lunkhofen dagegen in den zürcherischen Hochgerichtsbezirk Freiamt.

Kelleramt gütlich abzutun. Die Dinge nahmen aber eine andere Wendung, da anderseits der bisher wenig hervorgetretene Widersacher Lendis nach Baden an die sieben Orte appellierte. Nun wurde die Sache, natürlich vor dem Hintergrund der Glaubensfragen, hochpolitisch: die eidgenössischen Boten schrieben an Zürich, es solle Bremgarten bei seinen Rechten lassen im Kelleramt. Bremgarten habe das Recht, dort Leute gefänglich einzuziehen und zum Recht zu zwingen (obrigkeitliche Gebotsgewalt!), mit Ausnahme der Befugnis, Übeltäter hinzurichten. Übrigens gehe die Appellation aus dem Kellerhof in Lunkhofen nicht nach Zürich, sondern *an den Stein zu Baden.*

Darauf ging Bremgarten, wie am Anfang erwähnt, gegen Lendi vor (d. h. es überwies ihn als Blutfall an Zürich; vgl. S. 77). Er floh aber. Bremgarten zog sein Gut ein und stellte es Zürich zur Verfügung. Da wurde im Kelleramtsgericht Kundschaft aufgenommen und Lendi trotz allem rehabilitiert (Druck Zürichs?). Trotzdem nun sein Gegner seinerseits nach Bremgarten appellierte, wurde er (auf Intervention Zürichs hin oder auf Grund neuer Beweise?) abgewiesen. Somit stand Lendi am Schluß doch gerechtfertigt da.

Zunächst ist unklar, weshalb Bremgarten nach dem scheinbaren Abschluß dieser Sache dennoch gegen Lendi vorging. Zürich geriet darüber in Empörung und schrieb am 25. Juli 1526 einen scharfen Brief nach Bremgarten: Es scheine, Bremgarten wolle die Sache zwischen ihm und den Eidgenossen ausspielen.[21] Jenes verwahrte sich energisch dagegen. Betreffend den Fall Lendi machte es das Präkognitionsrecht der untern Instanz geltend: wenn ein Mensch malefiziert sei durch sie und Zürich ihn begnadige, so heiße dies nicht, daß *es* ihn wieder aufnehmen müsse. Wir sehen, *die Sache ging also auf anderer Ebene weiter als grundsätzliche Auseinander-*

---

[21] Wir begreifen, daß es für Bremgarten — in diesem Fall neben dem eigentlichen Delikt — eine Prestigefrage ersten Ranges war, ob man sein Gerichtsgebot, wie Lendi es tat, mißachten durfte. Dazu gebärdete sich Zürich in der ganzen Sache offenbar gegenüber Bremgarten nicht, wie es nach dem Bündnis von 1415 hätte tun sollen. Es hatte in den bremgartenschen Kompetenzkreis eingegriffen (Untervogtwahl resp. -absetzung). Es zeigt sich hier deutlich, wie in Bündnissen ungleicher Partner automatisch hegemonische Tendenzen durchzubrechen suchen. Dazu lag die Reibungsfläche noch in gemeinsamem Herrschaftsgebiet. Nach dem Bündnis von 1415 (vgl. S. 73) wäre Zürich zu paritätischem Schiedsverfahren verpflichtet gewesen, statt dessen wendete es politischen Druck an, ja griff sogar direkt ein.

setzung zwischen niederer Gerichtsherrschaft und landesherrschaftlichem Blutgerichtsinhaber. Bremgarten wendete sich im August 1526 an die eidgenössischen Orte. Die Tagsatzung schrieb daraufhin an Zürich, Bremgarten habe den Untervogt Lendi nach rechtmäßiger Kundschaft mit Urteil und Recht als einen Übeltäter an Zürich als Blutgerichtsinhaberin überwiesen («alls der hochen oberkeit die über das bluot ze richten hat was den keller hoff lungkhofen anrürt»). Zürich habe den Angeklagten trotzdem begnadigt. Das sei gegen Recht und Herkommen der Stadt Bremgarten. Die Eidgenossen bitten Zürich, die Sache nach dessen Wunsch zu halten. Wenn nicht, so sollen Zürich und Bremgarten vor die nächste Tagsatzung nach Baden zu schiedlicher Erledigung kommen.

Vom 13. Dezember 1526 datiert ein letztes Schreiben der eidgenössischen Boten an Zürich. Sie greifen wiederum die grundsätzliche Frage, *die Appellation,* auf. Seit jeher sei die Appellation von Bremgarten nach Baden gegangen. Derjenige, welcher in diesem Streithandel nach Zürich gelangt sei («iuch nach geloffen»!) habe das zu Baden gefällte Urteil nur abtun wollen. Die Tagsatzung habe Zürich aufgefordert, seine Rechte zu beweisen. Das sei nicht geschehen. Zürich habe lediglich «läre» Worte geboten. Das wolle die Tagsatzung nicht leiden. Zudem sei Bremgarten von ihm bedroht worden. Die Boten mahnen es bei den Bünden.

Die Akten brechen ab. Wir gewinnen immerhin interessante Einblicke in jene besondere politische Situation und in die grundsätzlichen Tendenzen der Beteiligten. Daß für Bremgarten seine Vogteiherrschaft über das Kelleramt in Frage stand, ist klar. Hätte es, schon wegen seiner geopolitischen Zwischenlage, damals die eidgenössischen Orte nicht an der Sache interessieren können, die ohnehin den zürcherischen religiösen und politischen Expansionstendenzen entgegenzuwirken suchten und welche durch die Nebenfrage der Appellation von Bremgarten aus selber direkt betroffen waren, so wäre es dem Drucke des übermächtigen Verbündeten erlegen. Es hätte vielleicht anfänglich betreffend die Untervogtwahl im Kelleramt wesentliche Eingeständnisse machen müssen, möglicherweise sogar Einbrüche in seine Gerichtsherrlichkeit erlitten, und seine Stellung wäre mit der Zeit aus den Angeln gehoben worden.

Die eidgenössische innenpolitische Situation war jedoch der Stellung Bremgartens weiterhin günstig: Zürich hat den Vertrag vom

folgenden Jahre, 1527, sicherlich unter dem Gesichtspunkt der sich herausbildenden Konstellation in den Religionsfragen abgeschlossen. 1528 trat ja dann Bern zur Reformation über und damit bekam die Reuß—Aare-Zone als Verbindungsstück der zwei führenden reformierten Stadtstaaten, wie Zürich wohl vorausgesehen hatte, entscheidende Bedeutung. Dies als Rahmen für den wichtigen *Vertrag über die Gerichtsrechte im Kelleramt:*

Am 1. Dezember 1527 urkundeten Zürich und Bremgarten gemeinsam[22] «... von wägen der doerffer und höffen des kelleramptz (Ober- und Unterlunkhofen, Jonen, Arni) ... wo *Zürich* «ursachenhalb unnser lanndtgraffschafft des frygen amptz inn wellicher dann dasselb kellerampt geligen ist die *hochen gericht und den Bann, Bremgarten* dagegen die «*mannschafft*, die in den zylen unnd kreysen desselbenn ampts ist darzuo *die nidern gericht* erkoufft und ertüschet» haben.

Zur Beilegung aller früheren Irrungen waren Bevollmächtigte abgeordnet worden. Es wurde ein Verkommnis gesetzt, dessen Artikel folgen: 1. Die *Mannschaft* im Kelleramt soll wie bisher allein Bremgarten zustehen. 2. Die *niedern Gerichte* ebenfalls, wie sie verpfändet, erkauft und zum Teil ertauscht worden seien, «... das uss gründ derselbenn wir (d. h. Bremgarten) daselbst *gebotte* und *verbott* zethuond haben (d. h. Twing und Bann) und *nit* die berürten unnser hern von Zürich». 3. Bremgarten soll strafen («von unser gerichtten und herligkeittenn wägen ...») «schlachen zuckenn, wunden, fridfersagen, fridbrechen mit wortten, nachtschachen, überzünen, übereren, überschnyden, übermäyen, kriegs gelöuft, zuored in zorn die nit understannden wirt zuo beharzen, zuored gegen wyberen oder töchtteren die das leben nit antreffend und derglych *frävel* alles in der mass wie dann söllichs der offnung rodel zuogibt und wie sich dann nach gelegenheit des übertretters der gebüsset wirt missdat gepürt», jedoch vorbehalten, ... «ungesumpt der vorgedachten unser hern von Zürich *winndbrüch* und *hochwelld gerichtenn* sol gehallten werden innhalt der offnung rödell die darumb heitern bescheid geben.»

«Item so eines das annder der ehe anspricht und es nit behallt ouch so einer dem andern sine zechen oder köuff beschwerdt ...»

---

[22] Vgl. die Urk. StABre Nr. 682 und StAA Bremgarten und Kelleramt Nr. 10. 1527 Dezember 1.

dies wird ebenfalls durch Bremgarten bestraft wie bisher. 4. Betreffend den *Untervogt:* «Item ein undervogt der ein unverlumbtter man und mit merer hand der amptlüten im kellerampt nach besag des *Twingrodels* gesetzdt ist» (man erinnere sich an den Fall Lendi!), soll nach altem Brauch nach Bremgarten «für ein gesessnen Rat *gepresentiert* und durch dieselben *alle die Twinghern bestetiget* werdenn».

Derselbe Untervogt und alle im Kelleramt seßhaften Leute («amptlüte») sollen auch dem Schultheißen zu Bremgarten jährlich *schwören* «triuw und warheit und wie von allter har komen ist und niemand anderm». 5. Alle Frevel und Bußen, wie sie oben stehen, die die hohen Gerichte nicht anrühren, sollen in Zukunft nirgendshin *appelliert* werden außer nach Bremgarten. Aber Bußen und andere Sachen, wie Geldschuld und dergleichen, die den niederen Gerichten im Kelleramt zugehören, sollen anfänglich dort behandelt werden, wie es die Offnung bestimmt. Wenn aber ein Urteil, das die Bußen nicht antrifft, ergangen und Einer dadurch beschwert ist, dann soll er appellieren, anfänglich nach Bremgarten vor Rat und Vierzig, dann weiter nach Brauch und Recht. 6. *Malefizfälle:* «Wer frid bricht mit werken oder worten, verzuckte, uszüge und satzdte tags oder nachts» heimlich und ohne des Anstößers Gunst und Willen oder den Andern anschuldigt und sagt, er sei ein Dieb, Ketzer, Mörder oder dergleichen, «die lyb und läben anträffend», und auf den Worten beharrt, wer bei solch einer «malifizische sachen» ergriffen oder überwiesen wird, dann soll das Delikt der Stadt Zürich zustehen. Wenn der ergriffene Übeltäter nicht durch Zürich, sondern durch Bremgarten gefangen genommen, verhört und wegen anderer Sachen befragt wird, soll er, bevor man weiterfährt, wieder ins Kelleramt geführt und dort mit Urteil den hohen Gerichten überantwortet werden. Wenn ein schädlicher Mann gefangen wird, soll er an Zürich ausgeliefert werden «alls gefäder alls er gefanngen ward», doch vorbehalten die Kosten, welche denen von Bremgarten aus der Gefangenhaltung entstehen. 7. *Zürich* sollen ohne alles Mittel folgende Sachen zustehen: der Wildbann, der Bann, über das Blut zu richten, «Totschlag gericht», «die ane erben abstärben und uneelich kint zuo erben, funden guot, mulafech» ... 8. In allen andern, hier ungeläuterten Sachen, sollen die sonstigen Briefe und Rödel gelten.

Von dem Vertrag wurden zwei Exemplare ausgefertigt. Zürich und Bremgarten siegelten.

Was ist das Ergebnis? Bremgarten hat zweifellos dank seiner charakteristischen geopolitischen und rechtlichen Zwischenlage innerhalb der eidgenössischen Herrschafts- und Interessenzonen den *Twingherrenstreit* gegen den die Landeshoheit, unter anderem im Sinne der Gerichtshoheit und des geschlossenen Appellationskreises, ausbauenden Stadtstaat Zürich *gewonnen.* Es behauptet die wesentlichen, *unmittelbar* im Kelleramt einwirkenden *obrigkeitlichen Rechte:* Das wichtige *Mannschaftsrecht* (wie bisher), dann allgemein den Inbegriff der sog. niedern Gerichtsherrschaft der spätmittelalterlichen Verfassung, das eigentlich *staatliche* Recht, *Gebot* und *Verbot* zu erlassen (d. h. das zentrale Bannrecht, bannus et districtus der früh- und hochmittelalterlichen Verfassung, der spätmittelalterliche Twing und Bann im weiteren Sinne) mit ausdrücklichem Ausschluß Zürichs! Damit war eng verbunden die «niedere» Gerichtsbarkeit. Der (übrigens strafrechtlich außerordentlich interessante) Katalog der ihr zugewiesenen Fälle zeigt, daß sie, wie in der Offnung des beginnenden 15. Jahrhunderts bis ans Blut, d. h. in den Bereich der Hochgerichtsbarkeit hineinreicht.[23] Von den kleinen Flurfreveln (Überzäunen usw.) der Meiergerichtsbarkeit, bis zum schweren Frevel des Vogtgerichts (Verwundung, das «bluotrunsz» der Offnung, Nachtschach als heimliches Verbrechen. Dies war ja häufig Blutfall).

Gegenüber den bäuerlichen Genossen intensiviert Bremgarten seinen Einfluß auf die Wahl des *Untervogts.* Er wird zwar am Maiending im Kelleramt durch Jene gewählt, aber die städtische Obrigkeit betont zugleich, daß er auch herrschaftlicher Beamter ist: Er hat sich vor dem Rat zu Bremgarten zu präsentieren und wird durch — hier tritt auch der bezeichnende Titel auf — die *Twingherren* bestätigt. Ein weiteres Indiz: Er und die Kelleramtleute haben dem Schultheißen zu Bremgarten jedes Jahr *Treue zu schwören.* In Artikel 5 des Vertrages stellt die Stadt *ihre* Appellationshoheit in den Vordergrund mit der Tendenz auf Abschließung für alle dort genannten Fälle.

Twing und Bann, Mannschaftsrecht (zweifellos auch das wichtige Steuerrecht in Nachfolge der habsburgisch-österreichischen resp.

---

[23] Man beachte hier die Kontinuität der hochmittelalterlichen äbtisch-murbachischen Sühnehochgerichtsbarkeit im immunen Bannbezirk Lunkhofen.

mülnerschen Verwaltung), Gerichtsbarkeit bis ans Blut, Appellation, Präsentation und Bestätigung des Untervogts, Treueid, alle diese zum Wesen *staatlicher Gewalt* gehörenden Befugnisse macht Bremgarten mit betonter Ausschließlichkeit gegen Zürich geltend.[24]

Der *Bann Zürichs* im Kelleramt ist vornehmlich bloßer *Blutbann* und in diesem Fall unvergleichlich weniger intensiv und ausbaufähig als der *Twing* und *Bann Bremgartens* daselbst. Der eigentlichen territorialen Oberherrin Zürich bleiben daneben die abgeblaßten Forstregalrechte (Windbrüche und Hochwälder). Einzig die Reihe der Blutfälle ist, wohl in Anlehnung an die allgemeine spätmittelalterliche Strafrechtsentwicklung, etwas ausgestaltet. Zürich ist auch der Wildbann vorbehalten (allerdings nicht mehr in der murbachisch-luzernischen Formel), dann das Erbrecht gegen Erbenlose und Uneheliche, das Recht auf herrenloses Gut und Vieh.[25] Alle die Regalrechte, anderswo in dieser Periode Mittel, untere Gewalten zu territorialisieren, treten hier faktisch gegenüber den Befugnissen der Mittelgewalt Bremgarten zurück. Die u. a. von A. Gasser ausgesprochene These, die spätmittelalterlichen Gerichtsherrschaften seien eigentliche *Staatsgebilde* mit Gebietshoheit, bestätigt sich am Beispiel Kelleramt Lunkhofen voll und ganz.[26] In der Zeit, wo sich anderswo die Landeshoheit der Fürsten- und Stadtstaaten als einheitliche obrigkeitliche Territorialgewalt ausgestaltet, (zum guten Teil durch Unterwerfung und Mediatisierung der gerichtlichen Gebietshoheit), gelingt es der eidgenössischen Untertanenstadt Bremgarten, eindeutig den Schwerpunkt der Kompetenzen gegenüber der Inhaberin der «Grafschaft», vor allem in der Gerichtsorganisation, bei sich festzulegen, sich nach oben weitgehend abzuschließen.[27] Daß das obrigkeitliche Schwergewicht bei Bremgarten lag, beweist auch die Tatsache, daß in und nach der Reformation die Stadt das Keller-

[24] Z. B. bei Gebot und Verbot: Es soll allein Bremgarten zustehen und *nicht* Zürich («und *nit* die berürten unnser hern von Zürich»). Der Treueid soll *niemand* anderem geleistet werden. Die Appellation nach Bremgarten vor Rat und Vierzig wird betont, lediglich eine kurze Anfügung besagt, wenn sich Sachen die die Bußen nicht antreffen, dann noch weiterzögen, solle «nach Brauch und Recht» vorgegangen werden.

[25] Es scheint, daß bei den Formulierungen des Vertrages auch die Offnung des Freiamts Affoltern vorgelegen habe. Man vergleiche die Formulierung a. a. O.

[26] Vgl. Landeshoheit.

[27] Zürich beruft sich auf seine «*lanndtgraffschafft* des frygen amptz in wellicher dann dasselb kellerampt geligen ist . . .».

amt Lunkhofen, im Gegensatz zum umliegenden zürcherischen Territorium, beim alten Glauben zu halten vermochte, dank seiner staatlichen Gebotsgewalt. Der vorliegende Vertrag zeigt aber auch die Verfestigung ihrer hoheitlichen Rechte nach unten. Es ist z. B. deutlich die Tendenz faßbar, dem *Kelleramtsgericht* nur die geringen Sachen zu belassen, den Zug vor das städtische Gericht zu betonen.[28]

Der Herrschaftsbezirk, das Kelleramt Lunkhofen, repräsentiert sich als verfassungsmäßige Einheit, als räumlich und rechtlich dauerhaftes Gebilde.

Wie Zürich sogar seine hochrichterlichen Befugnisse im Kelleramt nur *mittelbar* geltend machen konnte, zeigt ein instruktiver Fall aus dem Jahre 1528: Ein Briefwechsel zwischen dem zürcherischen Landvogt in Knonau, Hans Berger, und seiner Obrigkeit beleuchtet die Sache:[29] Er meldet, zu Arni sei ein Diebstahl geschehen. Zürich habe befohlen, den Täter zu fangen, worauf der Schultheiß von Bremgarten (als Vogt im Kelleramt?) dies unternommen habe. Der Dieb sei aber entwischt, und dessen Freunde hätten sich an Bremgarten um Begnadigung gewendet. Der dortige Kleine Rat habe dies nicht über sich nehmen wollen (wegen Zürich?) und an den Großen Rat erkannt. Der zürcherische Landvogt fragt nun seine Regierung an, was er unternehmen solle, «dieweil die hohen gericht sampt dem malefitz üch zuogehoerent». Die Antwort Zürichs liegt nicht vor, jedoch ein weiterer Brief des genannten Landvogts eine Woche später: es sei ihm durch glaubwürdige Personen berichtet worden, jener Dieb sei wieder zuhause. Es sei unklar, wie er sich mit Bremgarten abgefunden habe. Er fragt, wie er sich zu verhalten habe.

Die Berichte brechen hier ab. Dürfen wir vermuten, die Sache habe durch Zürich nicht weiter verfolgt werden können?! Das Beispiel zeigt auf alle Fälle, wie intensiv und direkt Bremgarten im Kelleramt mit seiner Gebotsgewalt einwirken konnte, und wie schwach die zürcherische Position auch in Hochgerichtsfällen war,

---

[28] Immerhin bleibt das Kelleramtsgericht erste Instanz. Die mittelalterliche gerichtliche Institution der *Präkognition* des Niedergerichts, auch für Blutfälle, bleibt weiter bestehen (obwohl man der Formulierung ansieht, daß man den Sinn nicht mehr recht verstand), sodaß ein durch Bremgarten gefangener Übeltäter wieder ins Kelleramt geführt werden und dort durch Urteil dem Hochgericht überantwortet werden mußte.

[29] Vgl. StAZ A 317/1. 1528 Febr. 20. und 27.

da ihm in diesem Bezirk die Möglichkeit unmittelbaren staatlichen Eingreifens abging.[30]

Der zwischen dem Stand Zürich und den sieben übrigen eidgenössischen Orten als Herren der Grafschaft Baden noch hängige Streit *betreffend die Appellation von Bremgarten aus* (vgl. oben S. 77 ff. die durch den Lendi-Fall aufgeworfene Diskussion darüber) kam 1528 zum Austrag.

Erst wenn wir auch diese Zusammenhänge (neben der besondern innereidgenössischen politischen Situation um 1528) berücksichtigen, vermögen wir die günstige politische Situation der Stadt Bremgarten gegenüber Zürich zu verstehen: Einerseits lag sie (als Stadt selber mit weitgehender Autonomie, vor allem der Blutgerichtsbarkeit im eigenen Friedenskreis ausgestattet) räumlich in der Grafschaft Baden, sein Gerichtsherrschaftsbezirk Kelleramt dagegen — zum Freiamt gehörig — innerhalb der zürcherischen Grenzen. Daraus ergab sich für die Stadt eine Doppelzuständigkeit einerseits der acht Orte *und* anderseits Zürichs (resp. dort der sieben Orte plus Zürich). Jene beanspruchten die Appellation von Bremgarten an den Stein zu Baden, ohne Rücksicht darauf, daß eventuell bereits aus zürcherischem Hoheitsgebiet (dem Kelleramt Lunkhofen) nach Bremgarten appellierte Fälle vorliegen konnten. Zürich dagegen wachte eifersüchtig über die Wahrung seiner Rechte, die über das Mittelglied des bremgartenschen Gerichtsherrn ihm derart gemindert zu werden drohten. Bremgarten hatte in jenen Auseinandersetzungen des Vorjahres seine eigenartige Zwischenstellung und die besondere politische Lage gegenüber Zürich geschickt durch Anlehnung an die sieben Orte ausgenutzt (vgl. oben). Daher jene gereizten zürcherischen Äußerungen im Lendi-Handel. Jetzt, 1528, schritt die Tagsatzung in Baden zur *Abklärung des Appellationswesens im Kelleramt Lunkhofen:*[31] Prozesse, im Kelleramt Lunk-

---

[30] Die Stellung Bremgartens ist geradezu in Parallele zu setzen mit den früh- und hochmittelalterlichen Immunitätsherren, die in ihrem Bannbezirk durch königliches Privileg vor der öffentlichen Gewalt und ihren Eingriffen geschützt waren. Das Kelleramt ist in gewissem Sinne seit murbachischer Zeit zum zweitenmal Immunitätsgebiet innerhalb einer «Grafschaft» geworden. Und wie damals der Immunitätsherr dem Vogt oder Grafen durch Sühnegerichtsbarkeit Blutfälle zu entziehen suchte, so übt auch hier Bremgarten solche Befugnisse gegenüber Zürich, resp. seinem Provinzialorgan, dem Landvogt.

[31] Vgl. die Urk. StAA Bremgarten und Kelleramt Nr. 11. 1528 IX. 5.

hofen angefangen und nach Bremgarten appelliert, sollen an Bürgermeister und Rat von Zürich «alls ire rechte oberkeit» gezogen werden. Rechtfertigungen aber, die zu Bremgarten angefangen worden sind, gehören vor die acht Orte «alls die recht oberkeit». Damit wurde nach langwierigen Irrungen eine klare Rechtsordnung in durchaus sinngemäßer Weise geschaffen.

Im 16. Jahrhundert tritt sogar noch einmal die ältere, geistlich-grundherrliche Kompetenz um die Reste ihrer Berechtigungen in eine Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Genossen, sozusagen als Gegenstück zur Ausscheidung der beiden öffentlichen Gewalten (vgl. oben).

Die Ansprüche des Gotteshauses St. Leodegar Luzern gegenüber den Leuten im Kelleramt Lunkhofen betreffen jenes stets zäh festgehaltene *Recht des Besthaupts* ab fälligen Gütern, Relikt der frühesten Rechts- und Herrschaftsschicht über den Hofgenossen und Zeugnis ihres früheren Standes. Wir gewinnen zum Abschluß damit, und neben all den andern bisher gewonnenen Ergebnissen, nochmals den Einblick in diese ganze Ordnung und Schichtung von Institutionen und ihrer Verknüpfung an äußere und obere Instanzen.

Ein erstes Aktenstück, im August 1545 durch Schultheiß, Kleinen und Großen Rat, genannt die Vierzig, von Bremgarten ausgestellt, zeigt den Kammerer von Luzern im Namen des Stifts gegen die Kelleramtsleute (resp. deren Vertreter, «anwälldt») handelnd. Jenem ist zur Unterstützung der Schultheiß von Luzern beigegeben.[32] Sie klagen, vor zwei Jahren sei am Maiending zu Lunkhofen gegen den Kammerer von Luzern ein Urteil ergangen, wogegen sie nun an Bremgarten appellieren. Nicht nur habe der Umstand einen Vertrag («verkomnis-brieffli») zwischen einem früheren Kammerer (von Moersperg) (vor etwa 100 Jahren auf dessen Lebenszeit geschlossen) und ihnen über *die Leistung des Falls* («der fhälen halb») aufgehoben («mit urtel krafftlos bekennt») und die Siegel abgenommen, sondern die Leute von Lunkhofen seien in dieser Sache überhaupt Partei und nicht zuständig. Solche Späne seien anfänglich zu Luzern am *Staffel* auszutragen, so lauteten ihre Briefe. Sie klagten nun aber «umb minder trölens und costens willen» vor den beiden Räten zu

[32] Vgl. StAA Kelleramt Nr. 2885, 1545 Aug. 8. Unten wird gesagt, die Herren von Luzern seien rechte Kastvögte und Schirmherren des Stifts. Sie können also auch politischen Druck ausüben.

Bremgarten. Die Stiftsherren verlangen Recht und Kraftloserklärung des zu Lunkhofen ergangenen Urteils.

Dagegen vertreten die Bevollmächtigten des Kelleramts ihren Standpunkt: Es sei Herkommen, daß in Sachen, die vor ein Maien- oder Herbstding gekommen seien und ihr *Amtsrecht* beträfen, jeder «amptzmann» das Recht habe, darüber zu richten, ohne Ausnahme (— wir erkennen die einheitliche, geschlossene Rechtsgenossenschaft —). So sei es geschehen, als der Kammerer letzthin ihnen im Amtsrecht habe Eintrag tun wollen. Sie gäben ohne weiteres zu, daß von ihnen aus Einer nach Bremgarten und weiter appellieren dürfe. Das habe ihr Gegner zuerst nicht getan. Die Sache habe sich nämlich so zugetragen: Vor zwei Jahren sei am Maiending, wie gewohnt, der Amtsrodel vorgelesen worden. Der Kammerer sei auch da gewesen, anderer Geschäfte wegen. Beim Artikel betreffend die Fälle (Offnung Art. 10) habe er sich verfürsprecht und sich dagegen beschwert. Dieser Artikel sei nämlich gegen seine Briefe und Siegel. Diese sagten aus, die Leute von Lunkhofen, die ihr *Erbe vom Gotteshaus Luzern* hätten, müßten dorthin das Besthaupt entrichten, ohne Ausnahme. *Ihr* Artikel aber laute, das beste Haupt außer einem, welches zur Bebauung des Gutes übrigbleiben müsse, sei zu leisten, und der Fall könne um einen Drittel billiger zurückgelöst werden usw. (vgl. die Offnung Art. 10).

Jener oben genannte Vertrag mit dem Kammerer von Moersperg, auf dessen Lebzeiten, muß diese Vergünstigungen für die Genossen aufgehoben haben (d. h. es war der ganze Fall zu entrichten).

Sie fahren weiter: Als der jetzige Kammerer gesehen habe, daß somit jener Vertrag abgelaufen sei, habe er nichts weiter vorzubringen gewußt, obgleich er gefragt worden sei, ob er noch weitere Beweisstücke für seinen Standpunkt besitze. Darauf sei das Urteil gefällt worden; jene Urkunde sei kraftlos erklärt, die Siegel seien abgenommen worden. Das Amt Lunkhofen habe, wie bisher beim eigenen Amtsrodel zu bleiben betreffend Todfall. Der Kammerer habe gesagt, er wolle nicht appellieren.

Nun seien aber am letzten Maiending Kammerer und Präsenzmeister wiederum gekommen und hätten bei dem genannten Artikel der Offnung von neuem Einwände erhoben und ihren Standpunkt vom unbeschränkten Besthaupt geltend gemacht. Die Leute von Lunkhofen hätten ihnen erwidert, sie sollten jenen kraftlos erklär-

ten, entsiegelten Vertrag einmal vorlegen. Jene seien aber ausgewichen: sie hätten ihn nicht, und was der Kammerer letztes Jahr gehandelt, sei ohne ihr Wissen und Willen geschehen. Sie möchten bei ihren uralten Briefen und Rödeln bleiben. Dazu hätten sie Aufschub verlangt und seien hierauf mit Beweismaterial am Herbstding erschienen. Es sei aber nichts ausgerichtet worden, und nun hätten Jene die Genossen nach Bremgarten gezogen (vgl. oben). Diese beharren auch jetzt auf ihrem Standpunkt und behaupten, wieder so gestellt («gefrygt») zu sein, wie nach dem Tod jenes Kammerers, mit dem sie den für sie nachteiligen Vertrag geschlossen hatten (vgl. oben). Sie seien bisher immer nach ihrem Amtsrodel gegangen, und die Stiftsherren, welche jeweils im Mai und im Herbst anwesend wären und auch der Kellner hätten bisher nie etwas eingewendet.

Gegen die Behauptung, am *Staffelgericht* zu Luzern in solchen Dingen Recht nehmen zu müssen, verwahren sie sich. D. h. dieser Rechtszug ist offenbar für Lunkhofen bereits im 14. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen, denn er erscheint auch in der Offnung nicht mehr, im Gegensatz zu den Rödeln der inneren Höfe.[33]

Die Stiftsherren sagen, ihre älteren Briefe seien mehr wert als der Amtsrodel von Lunkhofen. Dieser sei ja nicht einmal besiegelt und sehe auch sonst schlecht aus. Sie weisen obendrein auf eine Kundschaft über diese Fragen aus dem 14. Jahrhundert hin, nach welcher in allen Höfen des Stifts betreffend die Fallpflicht verhört worden sei.[34] Danach hätten *alle* das gleiche Recht.

Die Vierzig zu Bremgarten urteilen zu Gunsten der Kelleramtsleute: Es sei nach dem Amtsrodel und altem dortigem Herkommen zu verfahren. D. h. Bremgarten schützt seine Untertanen gegen zu weitgehende Ansprüche von außen her. Das Besthaupt war ja eine der lästigsten bäuerlichen Abgaben. Die vorliegende Urkunde wird aufgestellt, weil die Luzerner nach *Zürich appellieren.*

Wir sehen deutlich, wie sich die Rechte bloßer Pfründenherrschaft gegenüber einer geschlossenen bäuerlichen Genossenschaft nicht in vollem Umfang hatten halten können und höchstens für einige Zeit vertragsweise wieder hergestellt worden waren.

---

[33] Vgl. z. B. Malters Gfd. IV S. 67 ff. Seltsamerweise ist jedoch der Rechtszug zwischen Lunkhofen und Holderbank, mindestens als Rekognitionszins, erhalten (vgl. die Offnung von Lunkhofen Art. 15).

[34] Vgl. Gfd. 11 Nr. 15. Das Gotteshaus war damals schon mit den Hofleuten von Lunkhofen zusammengestoßen!

Das nächste, wiederum von Bremgarten ausgefertigte Aktenstück schildert den Gang der *Appellation* nach Zürich und gibt interessante Einblicke in die damalige Auffassung jener rechtlichen Relikte des Luzerner Stifts, ja eigentlich die Auflösung früh- und hochmittelalterlicher Institutionen:[35] Um es gleich vorauszunehmen, Zürich fällte das salomonische Urteil, jeder Teil solle das genießen, was ihm von Rechts wegen zukomme! Es wies die Sache an Bremgarten zurück. Dort erging vor einem unparteiischen Gericht ein zweiter Spruch zu Gunsten des Kelleramts. Im nachfolgenden Hin und Her entzündete sich die Diskussion — für uns nun wichtig — an jenem Artikel der genannten Kundschaft aus dem 14. Jahrhundert, wonach stößige Urteile in den (früher murbachisch-luzernischen) Höfen nach Luzern an den Staffel gezogen werden sollten (in der Sprache und Gerichtspraxis des 16. Jahrhunderts wird gesagt «appelliert»[36]). Die Kelleramtsleute erklären, wie wir oben vermuteten, das sei nicht mehr «*im bruch*» gewesen. Also wäre diese Institution nach dem murbachisch-habsburgischen Kaufgeschäft nach und nach in Abgang gekommen, weil eben der in der Personalunion und Gerichtshaltung des Abtes von Murbach verkörperte Zusammenhang der Rechtsgenossenschaft der 16 luzernischen Höfe 1291 aufgehoben wurde.

Die Leute von Lunkhofen fechten zudem die *Art* jener Kundschaftsaufnahme des 14. Jahrhunderts durch Ritter Johann Bockli (wie gesagt, betreffend Besthaupt und Rechtszug an den Staffel; vgl. oben) im Inquisitionsverfahren an. Sie sagen, jene Verhörung sei zu der Herrschaft (Österreich) Zeit geschehen und nicht in der Art, wie es heute in der Eidgenossenschaft lobenswürdiger Brauch sei.[37]

Die Stiftsherren dagegen behaupten, die Kundschaft gelte, auch wenn sie zu österreichischer Zeit aufgenommen worden sei. Sie bestehen wenigstens auf dem *Besthaupt;* betreffend den *Urteilszug* an den Staffel geben sie folgende interessante Erklärung ab, *ihren* Er-

---

[35] Vgl. StAA Kelleramt Nr. 2885, 1546 II. 6. Das Stück ist leider zum Teil angebrannt.

[36] In der murbachisch-luzernischen Gerichtsorganisation des Hochmittelalters wurde jedoch nicht *von einer Partei* an den Staffel *appelliert*, sondern ein stößiges Urteil wurde vom *Gerichtshalter* von Hof zu Hof gezogen und dort nach Aussage des Umstandes, eventuell zuletzt am Staffel, sozusagen nach dem Mutterhofrecht entschieden.

[37] Danach empfand die bäuerliche Bevölkerung wohl das Inquisitionsverfahren als unangenehm (herrschaftlicher Druck?).

klärungsversuch über das unbegreifliche Abhandenkommen einer solchen Institution: Daß die «Appellation» nach Luzern nicht mehr in Übung sei, erkläre man sich so: «dann man erst sidthar (d. h. seit jener Kundschaftsaufnahme des 14. Jahrhunderts) inn einer Eidtgenossenschafft inn ein pündtnis zesamenkomen und je ein ordt dem andern dise oder jhäne fründtschafft und nachlaß than hete, also achttetend sie inn disem fal ouch beschechen sin, daß nämlich mitlerzit ire und unsere gn. hern von Lutzern iren gethrüwen lieben Eidgnossen unsern gn. hern von Zürich alls denen so nun ob hundert jaren die Appellation von deß fryenamptz wegen heimbgedient (!) zuo sonnderem wolgefallen vorangezognen artigkel der appellation halb an stapffel gan lutzern (!) ouch *gütlich nachgelassen* heten.»

Wie ging die Sache für die Genossen von Lunkhofen schließlich aus? Stießen sie, ermutigt durch die günstigen Gerichtssprüche zu Bremgarten (vgl. oben), weiter vor und bestritten etwa die Fallpflicht *überhaupt?* Auf alle Fälle erscheinen die Luzerner im gleichen Jahr nochmals in Bremgarten (man beachte die Zähigkeit, mit welcher sie am Besthaupt festhalten) scheinbar mit neuem Beweismaterial. Nun ergeht ein Urteil *zu Gunsten des Stifts!* Darauf appelliert das Kelleramt seinerseits nach Zürich. Aber auch die luzernische *Regierung* wendete sich, und zwar direkt, nach Zürich (*politische* Mittel!). Hier wird die Appellation Lunkhofens abgewiesen. D. h. die herrschaftliche Solidarität gegenüber den bäuerlichen Untertanen, die gerade im 16. Jahrhundert lästige, eigentlich nicht mehr begründete Ansprüche, insbesondere auswärtiger Herren, abzuschaffen suchten, begann sich auszuwirken: Kleiner und Großer Rat zu Bremgarten hätten «wol gesprochen», die aus dem Kelleramt «übel appelliert», das Besthaupt «on Eins, es sye Roß, Rinder oder annder vieh, wie das genempt wird, der *fal* heißen und sin solle», sei zu leisten. So haftete weiterhin dieses Rudiment aus früherer Zeit und Zeichen, daß die Kelleramtsleute früher Gotteshausleute, Hintersassen eines geistlichen Grundherrn gewesen,[38] als Reallast auf

---

[38] Über die standesrechtliche Zusammensetzung der Genossen des Murbacherhofes Lunkhofen sind uns keine urkundlichen Zeugnisse erhalten. Aus der Nachbarschaft des Freigerichts Affoltern zu schließen, scheint es nicht unmöglich, daß in unserem Bannbezirk auch freie Leute saßen, selbstverständlich innerhalb des grundherrlichen Wirtschaftsverbandes. Man beachte z. B. die in beiden Offnungen (vgl. Arg. 2) fast gleichlautende Stelle über die Veräußerung liegender Güter, welche somit im Kelleramt eine ganz ähnliche Rechtsstellung einnehmen mußten, wie im nahen Frei-

den fälligen Gütern, während von leibherrlicher Bindung längst nicht mehr gesprochen werden konnte.

Der Rechtszug an den Staffel zu Luzern, als letzter Rest der murbachisch-luzernischen Gesamtgerichtsverfassung, war hingegen bereits früher erloschen.

Man könnte angesichts der sich derart in mehrfachem Wechsel ablösenden Herrschaftsgewalten, vom Zusammenbruch der murbachischen Stellung bis zum langsamen und zähen Erwerb der maßgebenden obrigkeitlichen Rechte durch die Stadt Bremgarten, und deren schließliche Sicherung im 15. und 16. Jahrhundert, fragen, ob sich bei solcher Labilität überhaupt Institutionen der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern im Hofe Lunkhofen erhalten hätten. Deren Kontinuität ist unbestreitbar. Wir sahen unter allen später angesetzten Rechts- und Herrschaftsschichten in der *Offnung* immer wieder (vgl. vor allem die Gerichtsverfassung) die Struktur eines hochmittelalterlichen immunen Bannbezirkes auf der Grundlage einer Markgemeinde durchschimmern. Was steckt denn anderes hinter dem wechselnden *Verwaltungs*begriff «Hof Lunkhofen», «Amt Lunkhofen», «Vogtei Lunkhofen», als der in murbachischer Zeit aus Gau und Grafschaft (resp. Hundertschaft) herausgeschnittene immune Bannbezirk?[39] Wäre es denn z. B. in der Zeit jener vogteilichen Personalunion des Freiamts und Kelleramts in den Händen der Mülner und anfänglich auch der Stadt Bremgarten (bis 1415) nicht gegeben gewesen, die beiden Bezirke, entsprechend der *verwaltungsmäßigen* Verbindung, auch zu einer *einzigen Vogtei* dau-

---

gericht. Allerdings werden sie im gleichen Artikel doch wieder «fällig» genannt, aber es ist zu beachten, daß in diesem Art. 12 keine Erwähnung des Kellners, d. h. des grundherrlichen Fertigungsbeamten, getan wird, sondern nur des Vogts. Weiterhin ist auf das Auftauchen des Begriffes «frei» in der Offnung von Lunkhofen hinzuweisen (Art. 4).

Schließlich sei nochmals auf das Waffenrecht des Kellners (Art. 16) und auf seine Vertretungsfunktion f. d. Genossen auf Landtagen aufmerksam gemacht. War der Kellner ein freier Mann, wie im Staffelgericht des Abtes von Murbach 12 freie Stuhlsässen in hervorragender Stellung erschienen?

[39] Wenn wir bedenken, wie dauerhaft sich die Grenzen, welche wir für den Dinghof Lunkhofen — freilich nur rückschließend — zu rekonstruieren vermochten, durch die Wandlungen des Spätmittelalters und der Neuzeit, bis zur modernen kantonalen Grenzziehung erhielten, dann müssen wir zugeben, daß hier ganz besondere Kräfte beharrender Konsistenz wirkten.

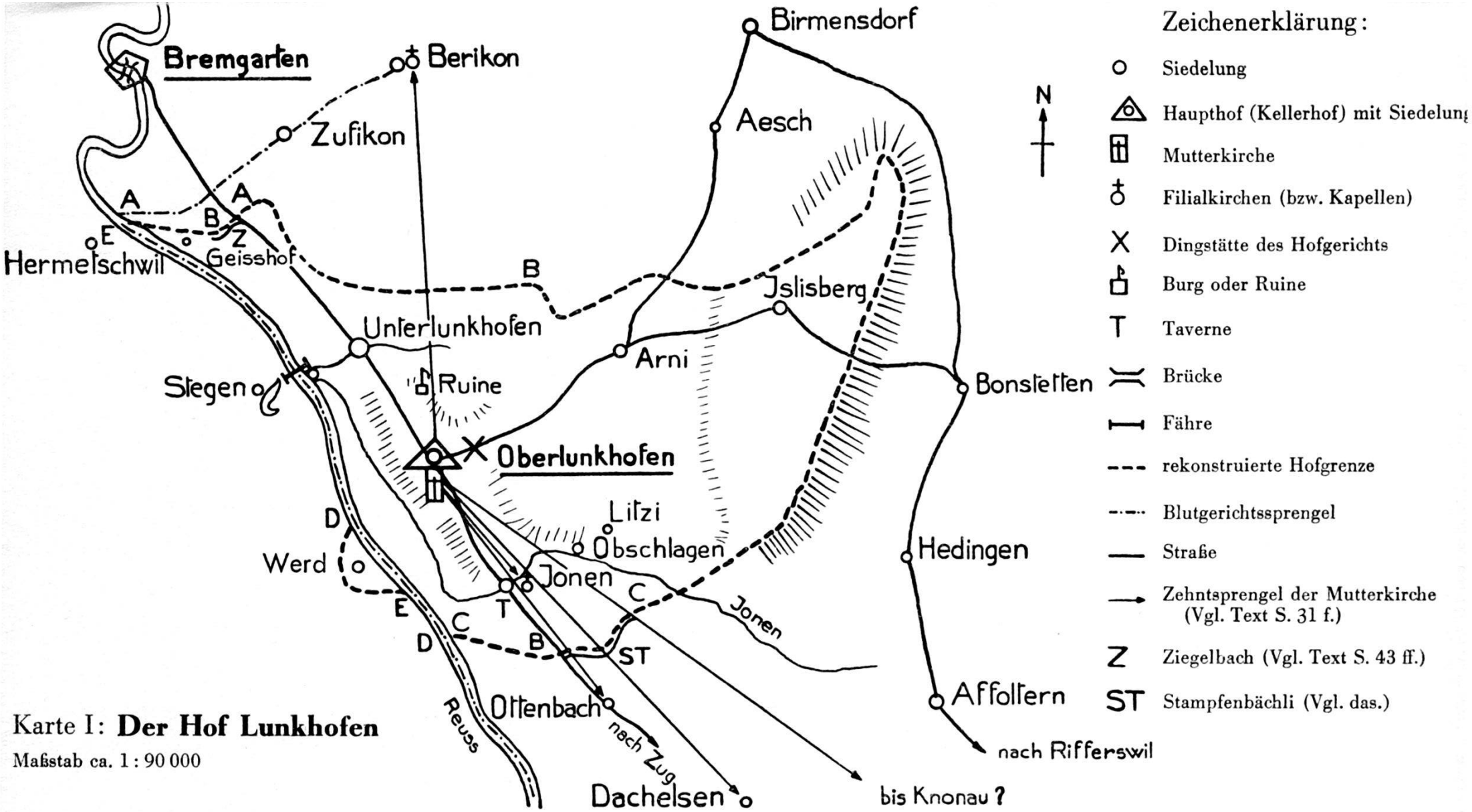

Karte I: **Der Hof Lunkhofen**

Maßstab ca. 1 : 90 000

Die Grenzen wurden vor allem aus den urkundlich gegebenen Anhaltspunkten rekonstruiert (vgl. Text S. 43 ff., 73), die Linien A—B dagegen aus den heutigen Gemeindegrenzen von Unterlunkhofen und Arni (Top. A. Bl. 157 und 160), diejenigen von B—C aus den aargauisch-zürcherischen Kantonsgrenzen (zugleich Bezirks- und Gemeindegrenzen) (Top. A. Bl. 160, 171 u. 174, Top. Karte Aarau), diejenige von D—E aus den Blutgerichtsgrenzen (vgl. Text S. 49).

Die durch die Offnung überlieferten Hof- bzw. Gerichtsbanngrenzen verfestigten sich selbstverständlich unter der Dauerherrschaft der Stadt Bremgarten und nach deren Ausscheidungen mit Zürich. Es gilt daher das beim Hofe Elfingen Seite 190 bezüglich der Grenzfragen Festgestellte.

ernd zusammenzuschmelzen?[40] Warum schlug unter allen administrativen und politischen Verbindungen immer wieder der *verfassungsmäßige* Begriff in *derselben räumlichen Begrenzung* (schließlich mit der Dauerbenennung «*Kelleramt Lunkhofen*») durch?

Es ist die in der mittelalterlichen bäuerlichen *Markgenossenschaft* als räumlichem Substrat wurzelnde grund- und immunitätsherrliche Hofgerichtsverfassung der murbachisch-luzernischen Dingbezirke, die in diesen beiden Faktoren — Mark- und Gerichtsgemeinde — eine unzerstörbare Verbindung eingegangen war, und an die sich auch die maßgebenden herrschaftlichen und genossenschaftlichen Institutionen der Folgezeit anschlossen.

4. Kapitel

Der Hof Holderbank

Grundherrschaft, Vogtei, Ministerialenlehen

Den *Erwerb* des Hofes Holderbank vermögen wir zeitlich weder in luzernischer noch in murbachischer Tradition nachzuweisen. Er liegt der aargauischen Dreistromzone mit dem Verkehrsknoten Brugg, und überhaupt jenem ganzen mittelalterlichen Brücken- resp. Fährensystem südwestlich vorgelagert, an der Stelle, wo der Kestenberg als Querriegel sich vor die breit auslaufenden Täler der Bünz und der Aa legt und deren Straßenzüge wie in einen langen engen Trichter, zusammen mit der großen Mittellandstraße parallel dem Aarelauf kanalisiert. Mindestens seit dem Hochmittelalter wurde die Siedelung durch die westliche Spitze des habsburgischen Festungsdreiecks Habsburg—Wildegg—Brunegg, also durch eine Anlage des murbachisch-luzernischen Kirchenvogts gedeckt.[1]

---

[40] Man vergleiche dagegen unten, wie z. B. der Hof Rein mit dem umliegenden Bezirk verschmolz!

[1] Meine Hypothese zum Rechtsgrund der Burganlage Wildegg, unten S. 99.

Die Siedelung in diesem Gebiet reicht auf alle Fälle in die helveto-römische und frühmittelalterliche Zeit zurück. Vgl. J. Heierli, Die archäologische Karte des Kantons Aargau. Er gibt für die Gegend von Birrenlauf (nördlich Holderbank) Römerfunde und in Holderbank selber Alemannengräber an, ebenso in Möriken Römerfunde (eventuell eine römische Straße Möriken—Lenzburg).

Der Name «Holderbank» scheint reine, hier durchaus treffende Flurbezeichnung zu sein. M. R. Buch gibt eine einleuchtende Erklärung dieser Wortzusammensetzung (natürlich nach der mittelalterlichen urkundlichen Form «Halderwank, —wang» usw.): halda (ahd.) = Abhang; wanc, wanch = Feld, Ebene;[2] also etwa Feld am Abhang, Haldenfeld.

Trotzdem die Vertreter *beider habsburgischen Linien* (Rudolf, der spätere König, und Gottfried von Habsburg-Laufenburg) 1259 im bekannten Lehensverzeichnis für den Abt von Murbach urkundeten, ist später nicht mehr die geringste Spur einer Berechtigung der jüngern Linie an der Vogtei über diesen Hof erhalten.[3] Er folgt in der Aufzählung der luzernischen Höfe nach Lunkhofen: «advocaciam in ... Halderwang ...».

Wenn die folgerichtige machtpolitische Weiterentwicklung des habsburgischen Vogteiverhältnisses für irgendeinen Teil der murbachisch-luzernischen Besitzkreise im großen Gesamterwerb von 1291 lag, dann sicherlich vor allem für die Höfe Holderbank und Rein. Mag der länglich zwischen Bergzug und Aare eingeklemmte Hof Holderbank auch viel weniger einkünftereich gewesen sein, als z. B. Lunkhofen,[4] so wurde dies durch die Lagebedeutung ausgeglichen. Rechts- und Besitzkreise, die die habsburgische Igelstellung an der aargauischen Wasserpforte verstärken und abschirmen halfen, wurden um die Wende des Hochmittelalters in erster Linie militärpolitsch gewertet (Holderbank in Verbindung mit der Burg Wildegg). Bedenken wir die für Habsburg dreimal hintereinander drohende Gefahr, daß der spätmittelalterliche territorialfürstliche Mittellandstaat durch die Lenzburger, die Zähringer oder die Kiburger zusammengefügt würde![5] Es müßte nicht ein Mann vom militärischen und diplomatischen Format eines Rudolf von Habsburg gewe-

---

[2] Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. A., Bayreuth 1931.

[3] Vgl. Schulte, Habsburger, S. 84 f. A. 5.

[4] Man beachte, daß nach dem päpstlichen Zehntenbuch von 1275 (Freiburger Diözesanarchiv I S. 235) das Pfarreinkommen in Holderbank 200 Schilling, also ein Viertel desjenigen von Lunkhofen ausmachte: «plebanus in Halderwanch iuravit de eadem ecclesia X lib. den. Basil. et est residens nec est alias beneficiatus.»

[5] Ich rufe nur die habsburgische Parteistellung in den sich auf Süddeutschland übertragenden Auseinandersetzungen seit dem Investiturstreit gegenüber den genannten Rivalen in Erinnerung.

sen sein, der dann eine Reihe von Jahren hindurch das Schwergewicht seiner Machtmittel, zuerst gegen den kiburgischen Zangengriff von Osten und Westen her und dann nach 1264 mit unerbittlicher Konsequenz gegen mögliche «Nachfolgestaaten» zur Anwendung brachte. In dieser Perspektive gewinnt die murbachisch-luzernische Nord—Süd-Stützpunktlinie in ihrer Bedeutung für die habsburgischen Kirchenvögte erst ihre richtige Beleuchtung.

Was wir bei Lunkhofen nicht annehmen durften, nämlich, daß er zusammen mit den drei untern luzernischen Höfen faktisch *vor* 1291 in der habsburgischen Verwaltung aufgegangen sei, scheint bei Holderbank eher der Fall zu sein. Bedeutende Forscher wie W. Merz, H. Nabholz und P. Schweizer brachten dafür gewichtige Argumente vor.[6] Tatsächlich scheint sich hier das Kräfteverhältnis zwischen dem geistlichen Immunitätsherrn und dem Kastvogt im Sinne der schon von G. Seeliger in seiner hervorragenden Untersuchung zu diesen Fragen erörterten *Differenzierung der Immunität* entwickelt zu haben, und zwar so, daß die habsb. Vogteirechte die Befugnisse und Einkünfte des Klosters (resp. der Klöster) weitgehend absorbierten.[7] Die Gründe sind klar: Habsburg besaß in der aargauischen Mündungszone eine zum großen Teil geschlossene Kernstellung mit allen militärischen Sicherungen, auch für den ihm aufgetragenen Schutz geistlichen Streubesitzes. Für den Abt von Murbach bedeutete Holderbank, neben Rein und Elfingen, zwar wohl die Brücke zum Hauptkreis der um Luzern gelagerten Höfe, aber Besitz in Gemen-

---

[6] W. Merz, Die Gemeindewappen des Kantons Aargau 1913—1915, vermutet, Holderbank habe in habsburgischer Zeit zum Eigenamt gehört. Hs. Nabholz, Arg. Bd. 33, S. 123, umschreibt das habsb. Eigen und fügt bei, Holderbank habe wohl auch dazu gehört. Weiterhin betont er, es habe die habsb. Machtstellung besonders i. d. schweiz. Teilen des Klosters Murbach verstärkt, daß es ihr gelungen sei, die vier (untern) Höfe um die Mitte des 13. Jahrhunderts als murb. Lehen näher mit ihrem übrigen Besitz zu verknüpfen. P. Schweizer betont in HU II/2, die geistlichen Lehen der Habsburger seien die verhältnismäßig einkünftereichsten gewesen. Lehensbesitz sei dem faktischen Eigentum nahezu gleichgekommen und habe vor dem Vogteirecht voraus gehabt, daß die gesamten Rechte und Einkünfte des nominellen Eigentümers oder Lehensherrn an den Belehnten übergegangen seien. S. 641: «Das Verhältnis der Habsburger zu diesen Lehensgütern kam ganz dem zu ihren Eigengütern gleich, nur daß sie hier auch Einkünfte bezogen, welche fast ausschließlich geistlichen Herrschaften eigentümlich waren, wie Zehnten und Fallabgaben.»

[7] Vgl., «Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft».

gelage unterlag früher oder später meist der Affinität geschlossener übermächtiger Nachbarherrschaften.

Daß 1292 auf ein Leibgeding u. a. aus dem Hofe Holderbank — der *habsburgische Ministeriale Hartmann, Truchseß von Habsburg und Schenke von Wildegg,* vermachte es seiner Gemahlin — Bezug genommen wird, läßt vermuten, er habe dieses Lehen schon längere Zeit, mindestens *vor* 1291 (d. h. dem habsburgisch-murbachischen Kaufgeschäft) auch mit *grundherrlichen* Berechtigungen besessen.[8] (« . . . uf dem hof ze Holderwang und mit lüten und mit guote, mit dem kilchensazze, und mit allem dem rechte, so zu dem hove und in den hof hört . . .»).

Unsere Ansicht scheint vor allem auch bestätigt dadurch, daß in all den Vermögensverschiebungen der letzten Jahre murbachischer Herrlichkeit nirgends Einkünfte des Abtes in Holderbank erwähnt werden. — Unter die vom Verkaufe ausgenommenen *Sondernutzungen* jedoch fielen wohl die *nach* 1291 in einem Rodel verzeichneten Gefälle an den *luzernischen Propst und Konvent* aus dem Hofe Holderbank.[9] — Damit korrigiert sich die oben vertretene These doch etwas. Es zeigt sich an diesem Fall, wie vorsichtig wir immer wieder gegenüber *allgemeinen* Forschungsergebnissen sein müssen.

Diese Quelle hat aber noch in anderer, allgemeiner Hinsicht großen Wert: sie vermittelt uns das Bild vom *grundherrlichen räumlichen* und sogar *inhaltlichen Aufbau* des Hofes Holderbank, und damit eventuell sogar Schlüsse auf diejenigen der Höfe überhaupt. Im ersten Teil der Abhandlung schon wies ich wiederholt auf murbachische und luzernische Streubesitzungen hin, die später urkundlich nie mehr feststellbar waren. Sie fielen als Lehen an weltliche Herren, wurden entfremdet oder veräußert. In den 16 Höfen konzentrierte sich sozusagen die Kernsubstanz des früh- und hochmittelalterlichen Besitzes der beiden Klöster.[10] Was in dem vorliegenden Abgabenverzeichnis besonders hervortritt, ist, daß die *Eigenwirtschaft* des Grundherrn auf ein Minimum zurückgegangen sein

---

[8] Vgl. die Urk. Herrgott, Genealogiae dipl . . . . ., Vol. III Codex probationum Nr. 665. 1292 Okt. 22. (Vgl. d. Nähere dazu unten).

[9] Vgl. Gfd. I, S. 166 ff. u. RQA II/1, S. 653 f. (nach d. Orig.) sie datieren den Rodel auf *1293*, d. Herausgeber des QW II/2 «um 1300». S. 118 Nr. 253 b.

[10] J. E. Kopp, Bünde II/2, 1. Hälfte S. 91, wies aus seiner umfassenden Quellenkenntnis heraus schon auf die Tatsache, daß Abt, Propst und Konvent von Luzern gesondert vielfach in Hof und Dorf verstreutes Gut besaßen.

muß. Es werden von (Streu-)Gütern in Hunzenschwil (Dorf westlich von Lenzburg, ca. 6 Kilometer südwestlich Holderbank), Rupperswil (Dorf nordwestlich Lenzburg, ca. 4 Kilometer südwestlich Holderbank), Hendschiken (Dorf östlich Lenzburg, ca. 6 Kilometer südöstlich Holderbank), Möriken (bei Wildegg), Birrenlauf (2 Kilometer nördlich Holderbank), aus dem Hof Holderbank und dem dortigen Kellerhof selber, von Büblikon (1 Kilometer westlich Mellingen, ca. 7 Kilometer südöstlich Holderbank), Niederlenz (Dorf unterhalb Lenzburg, ca. 2,5 Kilometer südlich Holderbank), Buchs (bei Aarau, 8 Kilometer südwestlich Holderbank) nicht weniger als 17 Posten an Geld (5 Pfennig bis 5 Schilling) *als Ablösung für Fronden* aufgezählt («omnes denarii qui dantur pertinent ad curiam pro opere quod dicitur *tagwanlehen*»), dazu drei Posten mit Getreide (Umfang: 6 Viertel bis 3 Mütt Korn, resp. Hafer), verschiedene Fleischleistungen («scapulae», Schultern d. h. Vorderschinken) und 7 Posten mit Pflugscharen («vomeres, ... ad aratrum»). Setzen wir die Leistungen des Kellerhofes in Vergleich mit der dann verzeichneten Gesamtsumme, so erkennen wir *vorwiegende Zinsgüterwirtschaft.*[11] Daß der Rechtsgrund für die Gefälle angegeben wird, ist von Interesse. Inhaber solcher Zinsgüter sind z. B. in Hunzenschwil der Schultheiß von Aarau (d. h. Pacht- und Rentensystem), bei Wildegg der Schenke auf der Burg («dominus Pincerna»); mehrmals wird ein Inhaber mit seinen Verwandten angegeben («et sui consangwinei»), was auf Zerteilung der Huben und Zinstragerei schließen läßt (u. a. sogar beim Kellner!). Was ebenso auffällt, sind die zahlreichen, offensichtlich zugezogenen Leute, die meist noch mit dem Herkunftsort angegeben werden.[12]

Es lassen sich noch weitere aufschlußreiche Einzelangaben aus

---

[11] Die übrigens fehlerhafte Summierung ergibt, richtiggestellt, 48 Mütt 2 Viertel Hafer (= etwa 40 hl), 39 Mütt 3 Viertel Korn (= etwa 30 hl), 15 Schinken, 10 Pflugscharen und 3 Pfund 8 Pfennig Geld. Der *Kellner* leistet von seinem Hof («curia de Halderwank») 3 Mütt 2 Viertel Korn an diese Gesamtsumme. Dazu bezeichnenderweise selber 6 Viertel als Frondenablösung, ebenso 10 Mütt Hafer, davon 3 Mütt als Frondenablösung. Holderbank ist offenbar einer jener Höfe, die nach dem allgemeinen luzernischen Hofrecht zu arm waren, um Meier *und* Kellner zu haben.

[12] Z. B. «de Arouwa, de Scafusa, de Ekwile» usw. Der alte Kreis der Genossame von Gotteshausleuten ist hier offenbar innerhalb einer allgemeinen habsburgisch-österreichischen bäuerlichen Untertanenschaft aufgegangen.

dem Rodel entnehmen: z. B. wird ein Gesamtposten von 12 Mütt Hafer u. a. an die Vögte, den Propst und den Kellner zur Verteilung bestimmt. Interessanterweise schließt eine Bestimmung alle Leistungen an den Propst, wenn er in den Hof Holderbank komme, aus («Dominus praepositus, cum ad curiam venerit in Halderwanch, de iure nichil ipsi ministrabitur»). Sind diese Leistungen etwa losgekauft oder stand dahinter bereits der neue Grundherr, der *sich* diese Leistungen vorbehielt?[13]

Auf einen eigenartigen Posten sei noch hingewiesen: «*dominus Pincerna V sol. de castro* et II sol. de quodam bono . . .» Heißt dies, daß der auf der *Burg Wildegg* sitzende habsburgische Ministeriale (das Truchsessen- und Schenkengeschlecht von Habsburg und Wildegg) dem Propst und Konvent zu Luzern für die Burg eine Art Rekognitionszins bezahlt? Mir scheint, man könnte dies aus dem *Befestigungsmonopol des Abtes von Murbach* in seinen Hofbezirken erklären.[14] Dies würde aber in ganz entscheidende Fragen hineinführen: Der habsburgische Stützpunkt Wildegg wäre dann offenbar auf murbachisch-luzernischem Boden erbaut! Die Rekonstruktion der alten Banngrenzen des Hofbezirks erhebt dies zu hoher Wahrscheinlichkeit, denn der Kestenberg gehörte tatsächlich in diesen altmurbachischen Kreis (vgl. unten S. 107 ff.). Es wäre wiederum bezeichnend für das Kräfteverhältnis, wenn uns dieses wichtige Recht als Rekognitionszins von 5 Schilling an die erstberechtigte geistliche Gewalt (für lehensmäßige Überlassung?) hier begegnete! Der Abt als Bannherr brauchte nicht selber zu bauen. Er konnte seinen habsburgischen Vögten, aus eigenem Interesse für den Hof Holderbank, die Festung gestatten und sich einen Lehenszins vorbehalten (der genannte Hof figuriert ja auch im habsburgischen Lehensverzeichnis von 1259 (vgl. S. 95).[15]

---

[13] Die Schuppisser, Inhaber der kleineren Güter, geben dem Propst jährlich ein Huhn; wir treffen somit diese Abgabe nicht nur beim Vogt an.

[14] Vgl. die Regalienformel in den luzernischen Offnungen. Sie kommt auch im Hofrecht von Holderbank vor (RQA II/1 S. 657 ff.). Hier ist allerdings das Recht in unbestimmter Formulierung und wahrscheinlich nicht mehr voll verstanden den Twingherren zugewiesen: «und soll in demselben zwing und ban nieman kein horn erschellen noch gewild vellen keins waegs noch kein *wighuß* buwen dann als verr, *als sy* es goennent». Ursprünglich war es sicherlich der Herrschaft Österreich zugesprochen, wie z. B. im Hofrecht von Malters (Gfd. IV. S. 67 ff.).

[15] Immerhin möchte ich diese Hypothese mit allen Vorbehalten aussprechen.

Was uns neben dem Rechtsgrund der Leistungen, der Inhaberschaft der Güter und der Wirtschaftsform für die Erkenntnis der Struktur eines dieser murbachisch-luzernischen Höfe interessiert, das ist, wie gesagt, die *räumliche* Lage dieser bäuerlichen Stellen: Rings um das grundherrliche Zentrum des Kellerhofes müssen sich Streugüter bis zu einer Entfernung von 5 bis 6 Kilometern, vor allem im Südwesten (d. h. an der großen Mittellandstraße; nach dem Hofrecht gehören noch im 15. Jahrhundert 14 Schupossen in Rupperswil zum Hof) gruppiert haben. An Dörfern sind ja, im Südwesten angefangen, genannt: Hunzenschwil («Huntliswile, Unciswille»), Rupperswil («Rubiswile»), Niederlenz («Nidernlentz»), Möriken («Muorenkon»), Birrenlauf («Birelouf»)[16] (vgl. oben S. 98), Hendschiken («Hentscinkon»). Wo nicht der Zusammenhang mit Gütern genannt ist, z. B. bei einer Pflugschar aus dem Dorfe Büblikon oder Zinsen aus Buchs («Buchse»), ist das Pflichtverhältnis fraglich. Die Benennungen für die Streubesitzungen sind «bona», «mansus»; für die Güter im engern Hofkreis tritt neben der «curia» und unbenannten Hofstellen (Huben?) «schuopotz» auf. In diesen Zusammenhang dürfen wir wohl auch die Notiz des Albertinischen Urbars über den Dinghof Schafisheim (südwestlich Lenzburg) stellen:[17] «ze Schafhusen ist ein dinghof, der der herschaft lehen ist von dem gotzhuse von *Murbach* unt den hern Hart(mans) seligen kint von Baldegge von der herschaft von Kyburg ze lehen jehent . . .»[18] Daß dieser Hof mit Holderbank wie die umliegenden offenbar sehr viel kleineren Streugüter irgendwie in Beziehung stand, können wir anhand von zwei Quellenzeugnissen belegen: Ein Zehnten zu Schafisheim wird 1315 bei einem Verkauf durch die Truchsessen von Habsburg an das Kloster Königsfelden als in den *Hof Holderbank* gehörig erwähnt.[19]

Dürfen wir aus diesem noch in Resten erkennbaren Aufbau eines

---

16 Birrenlauf gehörte zum habsburgischen Eigenamt. M. Werder, Gerichtsverfassung des Eigenamts, betrachtet diesen murbachisch-luzernischen Besitz als ursprünglich. Später scheine er der Grundherrschaft im Eigen einverleibt worden zu sein.

17 u. 18 Vgl. HU I S. 163. Geht «Kyburg» hier möglicherweise auf das Haus Neukiburg, welches durch die Verbindung der habsburg-laufenburgischen Nebenlinie Eberhards mit der kiburgischen Erbtochter Anna 1273 geschaffen wurde? Fassen wir hier eine Berechtigung der jüngern habsburgischen Linie am murbachischen Kirchenlehenbesitz?

19 Vgl. W. Merz, Die Habsburg, Aarau 1896, S. 23.

der Höfe allgemeine Schlüsse auf die frühere, murbachisch-luzernische Grundherrschaft ziehen?

Der weitere Versuch freilich, die vorliegende Quelle mit *der Offnung aus dem 14. Jahrhundert* zu erhellen und die Struktur des älteren Fronhofes irgendwie näher und noch von anderer Seite her zu rekonstruieren, scheitert an der Dürftigkeit der Angaben.[20] Mehrere formale Anklänge an andere luzernische Hofrechte vermögen nicht über den gewandelten Inhalt hinwegzutäuschen. Außer der wohl ursprünglichen Bannbezirksumschreibung mit der bekannten murbachischen Regalienformel sind als zum Hof gehörig lediglich 14 Schupossen in Rupperswil genannt, vielleicht aus ähnlicher Wurzel entwickelt, wie z. B. die Sonderhöfe innerhalb der Hofmarken von Malters.[21] Die Offnung von Holderbank wird uns daher als volle Spiegelung einer neuen herrschaftlichen Verfassung und gewandelter wirtschaftlicher Verhältnisse später dienen können.[22]

Die Angaben jenes luzernischen Zinsrodels (vgl. oben S. 97) sind Indizien, Trümmer einer früheren Ordnung innerhalb des grundherrschaftlichen Wirtschaftssystems der beiden Klöster. Letzte Reminiszenzen sprechen aus der Bestimmung, der Propst sei jeweils in den Hof eingezogen (die ihm oder dem Abt dabei zu leistenden Dienste und Abgaben sind freilich abgelöst (vgl. oben S. 99); dann, dem Vogt komme ein bestimmtes Quantum Hafer aus den Gesamtgefällen zu. Zu diesen Resten und Erinnerungen an die vergangene murbachisch-luzernische Gerichtsverfassung der 16 Höfe und an die Gerichtshaltung von Abt oder Propst ist auch Art. 15 der Offnung von Lunkhofen zu zählen, in welchem vom Urteilszug aus dem Hofe Holderbank in den Kelhof Lunkhofen und von den gegenseitigen Rekognitionszinsen gehandelt wird.[23]

---

[20] Vgl. die Offnung in RQA II/1, S. 657 ff. W. Merz datiert den ältern Teil des Hofrodels einleuchtend auf ca. 1340, vgl. dazu unten.

[21] Vgl. Gfd. IV, S. 67 ff.

[22] Bezeichnenderweise fehlt der Begriff «Salland» in der Offnung von Holderbank. Vgl. dagegen das allgemeine luzernische Hofrecht RQA II/1, S. 655 f.

[23] Arg. 2, S. 131 ff. Interessant ist dabei, daß Holderbank «wegîsen», Pflugscharen, leistet, wie wir sie oben mehrfach als Abgaben in diesem Hofe trafen.

Die Offnung von Holderbank anderseits erwähnt nichts von diesem Urteilszug und der gegenseitigen Abgabe. Wir erkennen gerade hier, wie viel zäher das Kelleramt am Alten festhielt: sein Weistum, etwa 60 Jahre *nach* jenem aufgezeichnet, enthält noch eine wohl schon außer Gebrauch gekommene Bestimmung.

Die Abgaben an das luzernische Kloster gerade auch aus dem Hofe Holderbank müssen nach und nach abgekommen oder abgelöst worden sein. In späteren Rödeln fehlt er völlig. Eine Kundschaft über das Erb- und Fallrecht des Gotteshauses aus dem 14. Jahrhundert schließt räumlich überhaupt mit Lunkhofen ab.[24]

Die prekäre Situation der geistlichen luzernischen Rentner, vielleicht auch in den untern Höfen, mag ein Rundschreiben des Landrichters im Aargau, Ulrich von Reußegg, 1293, veranschaulichen:[25] Er befiehlt mit Rat des Vogts zu Baden usw., den Propst von Luzern an Fällen und Ehrschätzen «uffe alles des gotshus guote» und an seinen Zinsen nicht zu irren.

Tatsächlich mag so beim Hofe Holderbank, was die maßgebenden Herrschaftsrechte betrifft, der Kauf von 1291 an den schon geraume Zeit bestehenden Verhältnissen wenig geändert haben. Wie schon gesagt, *die Vogteigewalt*, durch die Habsburger *direkt* ausgeübt, bewies hier ihre überlegene Kraft.[26]

Versuchen wir dementsprechend *die habsburgisch-österreichische Verwaltungsorganisation* zu fassen, so tritt uns bereits um die Wende des 13. Jahrhunderts *die ministerialisch-feudale Zwischengewalt* der *Truchsessen und Schenken von Habsburg und Wildegg* über den Hof entgegen. (Vgl. S. 99.) Es entsprach vielleicht sowohl verwaltungstechnischen wie militärischen Erfordernissen, ihn mit der Burg Wildegg zu verbinden. Den Zeitpunkt können wir urkundlich nicht ermitteln. Die dienstmännischen Lehensinhaber der Wildegg treten um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf.[27] Die militärischen Kampf- und Sicherungsaufgaben, nebst dem Polizeidienst, riefen der Ausbildung der sog. Burglehensverfassung, wobei der Besatzung Güter und Erträgnisse der Umgebung als Besoldung zugewiesen waren. Burgen und Städte wurden im Spätmittelalter allgemein mehr und mehr zu Verwaltungsmittelpunkten, Höfe und Ämter, ringsum gruppiert, zu Bausteinen größerer Einheiten. *Trotzdem*

---

[24] Vgl. Gfd. 11 Nr. 15.

[25] Vgl. Kopp I Nr. 27. 1293 Mai 2.

[26] Außerordentlich interessant müßte trotz allem die Feststellung der Kompetenzverteilung in diesem Hofbezirk im 13. Jahrhundert zwischen dem Abt von Murbach und den Habsburgern, vor allem betr. die Gerichtsbarkeit, sein. Denn zweifellos hielt der Abt noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Höfen Gericht (vgl. allg. Hofrecht).

[27] Vgl. W. Merz, Die Habsburg.

diese Verbindung für den Hof Holderbank vielleicht von der Herrschaft nur als temporäre Maßnahme gedacht war, so wurde sie in der Folge dauernd und zu einer bestimmenden äußern Gegebenheit und legte seinen weitern Entwicklungsweg fest.

1292 treffen wir ihn urkundlich im erwähnten Zusammenhang und zwar unter dem Schenken von Habsburg, Hartmann. Dieser kommt gegen Ende des Jahrhunderts als Verwaltungsbeamter der Herrschaft vor.[28] In der Urkunde versprechen vor ihrem Herrn, Herzog Albrecht, Hartmanns Bruder Erchenfrid und zwei andere Ritter eidlich, dessen Gemahlin bei ihrem Leibgeding nach seinem Tod zu schützen.[29] Herzog Albrecht hält danach an seiner Lehensherrlichkeit deutlich fest (Zustimmungsrecht).

Ein Schenke, wohl Hartmann, und ein Truchseß sind, wie wir sahen, um jene Zeit dem Gotteshaus Luzern noch zinspflichtig.[30] Derselbe Hartmann, Schenke von Wildegg, vermacht 1305 verschiedenen Gotteshäusern 100 Mark, darunter der Kirche zu Holderbank auf seinen Todesfall 2 Mark.[31] 24 Mark sollen an seine Eigenleute verteilt werden und «sü damit hulden, swa ich siu han ubirnossen odir biswert.» 49 Mark bestimmt er zur Rückgabe an die, «dien ich schaden han getan». Diese Stellen vermögen den ersten für uns faßbaren «Twingherrn» über den Hof Holderbank genugsam zu charakterisieren.[32]

Da dieser zu Lehen ausgegeben ist, fehlen uns die wertvollen Angaben des damals aufgenommenen habsburgischen Urbars. Immerhin ist eine Dorsualnotiz auf dem sechsten das Amt Eigen zum größten Teil enthaltenden Rodelstück überliefert:[33] «Nota, quod *curia in Halderwang* empta cum bonis sancti Leudegarii possideri

---

28 Vgl. H. Nabholz in Arg. Bd. 33, S. 166.

29 Vgl. die Urk. zit. S. 97 A. 8. Hartmann hat seiner Gemahlin, wie gesagt, Güter vermacht «uf dem hof ze *Holderwang*, mit lüten und mit guote, mit dem kilchensazze, und mit allem dem rechte so zu dem hove und in den hof hört, und uf dem guote ze Mörikon . . .»

30 Vgl. S. 98 f. «. . . dominus Pincerna V sol. de castro et II sol. de quodam bono, quod dicitur Harde.» Und: «Item Dapifer V solidos de loco an der Egkon». (In Möriken.)

31 Vgl. ZUB VIII Nr. 2806. 1305 Aug. 27 Wildegg.

32 Man halte sich nur einmal vor Augen, daß er nach HU I S. 165, «do der ze Lentzburg pflag», Leuten aus dem Amt Villmergen die Steuer von 24 Pfund auf 40 Pfund emportrieb!

33 Vgl. HU I S. 136 A. 1.

debebat solum usque ad obitum quondam pincerne de *Wildegge*. Dubium est, utrum etiam uxor sua possidere debet etiam usque ad obitum suum vel non, quod probari potest super litteras ... (ad) hoc datas.» Diese Notiz läßt vermuten, daß der Hof, soweit er Habsburg etwa während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zustand, vor der Verleihung an die Truchsessen tatsächlich im Zusammenhang mit dem Eigen verwaltet wurde und natürlich auch nach dem Urbar dazugeschlagen worden wäre. Es sei denn, daß sich die verwaltungstechnisch vorteilhaftere Verbindung mit der Burg Wildegg doch durchgesetzt hätte. Ein eigenes Amt hätte man daraus wohl nicht geschaffen (vgl. dagegen die drei andern untern Murbacherhöfe). Bezeichnend ist, daß die Herrschaft dazu neigte, das Obereigentum an diesen Lehen und den Mannfall geltend zu machen. Die Kenntnis der oben erwähnten Urkunde von 1292 hätte den Schreiber bei der Urbaraufnahme aller Zweifel enthoben und ihm gezeigt, daß der Herzog selber die Übertragung mindestens eines Teiles des Lehens an die Gemahlin Hartmanns billigte.

Vermögen wir anhand der sich endlich etwas mehrenden Quellenzeugnisse den inhaltlichen und räumlichen Aufbau der «curia» Holderbank näher zu bestimmen?

Vorerst ist festzuhalten, daß der Hof im Lehensbesitz der Truchsessen und Schenken blieb, also die *Verbindung mit der Burg Wildegg* andauerte. Dies wirkte sich rechtlich-verfassungsmäßig aus. Aufgabe wird sein, ihm als dem neben der Burg wesentlichsten Bestandteil der *werdenden Herrschaft Wildegg* nachzugehen.

5. Kapitel

Hof und Gerichtsherrschaft

a) *Hofrecht und Hofgericht*

Das Truchsessen- und Schenkengeschlecht von Habsburg und Wildegg — Titel und Beziehung zu den Burgen wechseln — besaß den Lehenskomplex, aus dem die spätere *Twingherrschaft Wildegg* zusammenwuchs, bis etwa 1340. Zum letztenmal sind Hartmann (im Siegel «Dapifer de Habspurg») und Werner (im Siegel «Dapifer de

Wildegg») 1339 urkundlich als Inhaber bezeugt, als sie dem Kloster Königsfelden Gülten vom Zehnten zu Schafisheim, «in den hof ze Halderwang» gehörig, verkauften.[1] Dies dürfte der Terminus post quem des Überganges an das Geschlecht der *Hallwil* sein.[2] Johannes I., in bedeutenden Stellungen innerhalb der habsburgisch-österreichischen Verwaltung (österreichischer Marschalk, seit 1328 Pfleger im Sundgau, seit 1337 Hauptmann in Schwaben und Elsaß, Hofmeister der Herzoge) nannte sich u. a. «Herr zu Wildegg».[3] Sein Tod, 1348, ist Terminus ante quem für den Erwerb der Herrschaft (Kauf?).

Die Beziehung auf die nahegelegene Burg prägte, wie gesagt, dem Murbacherhof Holderbank im späteren Mittelalter die bestimmenden Züge auf. «Curia de Halderwank, curia in Halderwang, hof ze Holderwang mit lüten und mit guote, mit dem kilchensazze und mit allem dem recht so zu dem hove und in den hof hört», so lauten seine Bennenungen.[4]

Was ist nun der Inhalt in der Folgezeit?

Schon die *Überlieferungsweise des Hofrodels* gibt uns Hinweise auf den Charakter der Satzungen.[5] Es wird nämlich jeweils der Vorgang der schriftlichen Fixierung geschildert: Im Jahre 1470 läßt Junker Hans von Banmos, damals Herr zu Wildegg, zusammen mit seinem Untervogt und 8 Männern[6] «in namen und an statt ir selbs und gemeyner hofgenossen des twinghofs ze Halderwank» im Hause des Stadtschreibers zu Lenzburg vor einem öffentlichen Notar den alten, zum Teil schadhaften *Rodel* vor Zeugen abschreiben.[7] In die-

---

1 Vgl. W. Merz, Die Habsburg, S. 24 f. und StAA Königsf. Buch Nr. 431, Bl. 393, 1339 Nov. 3.

2 Die Truchsessen siegeln zwar noch bis 1371 mit ihren bisherigen Siegeln. Sie saßen auf der Habsburg oder zu Brugg (Merz).

3 Vgl. Merz, BW I, S. 225.

4 Vgl. den luz. Zinsrodel (oben S. 97 ff.), HU I S. 136 A. 1, und die Urkunde d. Schenken v. Habsburg 1292 (oben S. 97).

5 Vgl. RQA II/1 S. 657 ff.

6 2 von Lenzburg, 2 von Niederlenz, 3 von Möriken und 1 von Hendschiken. Dies beleuchtet den Charakter des Hofes: Streugüter neben dem eigentlichen Hof. Deren Vertreter wirken hier offensichtlich mit. Dagegen fällt auf, daß der eigentliche engere Hof nur durch den Herrn und seinen Unterbeamten vertreten ist.

7 Der Rodel sei wegen «mißhuot» an den ersten fünf Linien schadhaft geworden. Diese Stelle habe man dann abgeschrieben. Der Rodel und die Abschrift werden nun dem Notar vorgelegt. Er soll das Ganze transumieren.

sem äußern Rahmen einer Notariatsurkunde (resp. deren späterer Abschrift) ist das ältere Recht der *Offnung* überliefert. W. Merz datiert sie auf Grund der mehrmaligen Nennung der Truchsessen von Wildegg und eines Junkers Hartmann am Schluß (wohl Hartmann III., bezeugt 1339 bis 1351) einleuchtend auf etwa 1340.[8] Diesem älteren Teil fügt sich jedoch ebenfalls innerhalb jener Notariatsurkunde eine *Zuschrift* an. Sie wurde 1424/25 unter Junker Walter von Hallwil — damals Herr zu Wildegg — vor Zeugen notariell beglaubigt.

Schon aus diesen formalen Tatsachen erkennen wir: überall steht der Herr — Grund- und Gerichtsherr — voran. *Der Schwerpunkt liegt in dieser Offnung auf den Rechten der Herrschaft gegenüber den bäuerlichen Genossen.*

In der ersten Fassung, zirka 1340:

«Und waren da zuogegen, da dirre brief und rodel geordnet ward, durch des hofs nutz und ere willen: junkher Hartmann . . .»

Im Nachtrag von 1424:

«harumb so haben die genossen gemeinlich mit rat willen und wüssen des frommen vesten junkher Walthers von Hallwil, twingherren desselben hofs, diss nachgeschriben rechtung und stuck harzuo gesetzt . . .»

Und 1470:

«und der harnach geschribnen gezügen gegenwürtigkeit personlich begegnet und gewaesen sind der from vest junkherr Hans von Banmos . . .»

Der erste Artikel stellt klar und eindeutig das Herrschaftsverhältnis nach unten fest: Die Truchsessen von Wildegg sollen im Hofe Holderbank einen *Kellner* haben («Des ersten das die Truchsaessen von Wildegg einen keller haben soellent in dem twinghof»). Er ist und bleibt herrschaftlich gesetzter Beamter. Kein Wort mehr davon, daß er daneben noch in irgend welcher Beziehung zum Gotteshaus Luzern stehe, wie doch der Zinsrodel aus den 1290er Jahren vermuten ließe (vgl. oben S. 97).[9] Er hat das Recht zu offnen. Er bezieht das *Besthaupt* für den Truchsessen. Bei Fertigungen erhält er

---

[8] Wie gesagt, nannte sich ja der 1348 verstorbene Joh. v. Hallwil «Herr zu Wildegg».

[9] Man vergleiche dagegen die Verhältnisse in Lunkhofen und die *Doppelstellung* des dortigen Kellners.

einen kleinen Ehrschatz von einem halben Viertel Wein. Er fordert die Zinsen für den Hof Holderbank und die aus deren Verzug fallenden Bußen. Seine Funktionen sind sehr beschränkt. Er ist für uns eigentlich nur als Gefälle einhebender Beamter des Twingherrn faßbar. Keine Rede mehr von seinem Hof als grundherrlichem Wirtschaftszentrum mit Salland und all den Vorrechten des Hofes. Der Herr sitzt so nahe, daß der Kellner sicherlich auch bei der Aufspeicherung und Verwaltung der Einkünfte keine große Rolle mehr spielen konnte. Es ist daher nicht verwunderlich, daß wir, außer den Stellen der Offnung, den Kellner von Holderbank in keiner einzigen Urkunde, auch den Gerichts- (Fertigungs-) Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts nicht antreffen.

Durch die Verbindung eines zwar räumlich benachbarten, aber rechtlich heterogenen bäuerlichen Umlandes (Hof Holderbank, Dorf Möriken und ihre Pertinenzen) mit der Burg Wildegg zur gleichnamigen Herrschaft scheinen auch die alten *Bannbezirksgrenzen des Dinghofes Holderbank* ihre volle Bedeutung eingebüßt zu haben. Sie werden in der Offnung, nicht sehr eindeutig, offensichtlich nur mit den vier äußersten Punkten angegeben: «ouch sol des vorgenanten zwinghofs *zwing und ban* gan ze Rubiswil (Rupperswil), für Birchart (Birrhard) an den stalden und zu Brunegg in die gassen und zuo Biralouff (Birrenlauf) an die Wasservallen . . . .» Zugleich ist — dies als Kennzeichen für das Alter der Grenzen (murbachische Zeit) — die *murbachisch-luzernische Regalienformel* angeschlossen: «und sol in demselben zwing und ban nieman kein Horn erschellen noch gewild vellen keins waegs, noch kein wighuß buwen dann als verr, als sy es goennent».[10]

Der erste Grenzpunkt «ze Rubiswil», ist selbstverständlich mehrdeutig. Er scheint zwar präzisiert durch die folgenden Artikel, wonach der Hof Holderbank zu Rupperswil vierzehn Schupossen habe, über die im (Nieder-) Gericht der Ammann von Auenstein im Beisein des Kellners von Holderbank richte. Diese Güter nutzen auch Wunn, Weide, Holz und Feld nach des Hofes Recht. Wo die 14 Schupossen lagen, ist nicht feststellbar; zudem scheint der ältere murbachische Bannbezirk, der bis Rupperswil gereicht haben mag, hier

---

10 Vgl. dazu das Hofrecht von Malters, Gfd. IV, S. 68, von Emmen, Gfd. VI, S. 66, von Lunkhofen, Arg. 2, S. 131.

durchbrochen zu sein, da ein anderer Richter, unter bloßer Assistenz des den Twingherrn von Holderbank vertretenden Kellners, den Bann handhabt.[11] Im Gegensatz zum Urteilszug im engern Bezirk des Dinghofes geht er für diese 14 Güter nach Lenzburg auf die Burg.[12]

Der zweite Punkt: «für Birchart an den stalden», scheint die äußerste östliche Grenze zu bezeichnen, im Gegensatz zur westlichen Ausdehnung gegen Rupperswil. Da jedoch keine Zwischenbezeichnungen gegeben werden, können wir nur vermuten, die Linie sei entlang der West-Ost-Straße von Rupperswil her bis an die Westspitze des Kestenberges gelaufen (bei den mittelalterlichen Grenzziehungen können wir allerdings ja lange nicht von eigentlichen Linien sprechen. Die Markungen sind eher Zonen, Streifen, z. B. undurchdringliche Waldzonen, soweit sie nicht deutlich durch Wasserläufe usw. bezeichnet sind). Die beiden Grenzpunkte «stalden» gegen Birrhard hin und «gasse» zu Brunegg sind zwar nicht mehr nachweisbar, machen es aber trotzdem wahrscheinlich, der *Kestenberg* habe als Ganzes in den altmurbachischen Bezirk gehört, zumal wir später sehen werden, daß die Herren auf Wildegg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts dort das Jagdrecht beanspruchten (nach Gewohnheitsrecht). Ich möchte hier nochmals auf meine Hypothese betreffend den *Burgbau Wildegg* (vgl. S. 99 f.), eventuell sogar *Brunegg*, auf Grund der murbachischen Regalienformel und des zugehörigen Bannbezirks hinweisen. Der Zins des auf Wildegg sitzenden habsburgischen Schenken «de castro» fände damit eine Erklärung.[13]

---

[11] Der Ammann von Auenstein (links der Aare) amtet wahrscheinlich im Namen der auch in Rupperswil berechtigten Herren von Rinach. Nach dem HU I S. 157 richtet die Herrschaft in Rupperswil Dieb und Frevel.

[12] Nach einem Regest, RQA II/1 S. 585, verkauften wirklich die Truchsessen 1342 den Herzogen von Österreich die 14 Schupossen zu Rupperswil, die sie von ihnen zu Lehen hatten (Belehnung zusammen mit dem Hof Holderbank?) und die Leute daselbst um 125 Pfund. Ein weiteres Regest von 1344 (a. a. O.) sagt aus, der Schultheiß von Lenzburg habe diese Güter und Leute für die Herzoge gekauft. Diese ganzen Verhältnisse sind mangels Urkunden schwer aufzuklären. Halten wir aber fest: es war durchaus möglich, daß der Abt von Murbach bis nach Rupperswil in den Hof Holderbank gehörige Güter besaß, kommen doch i. luz. Zinsrodel von etwa 1293 (vgl. oben) dort liegende, pflichtige Güter vor u. z. T. ansehnliche Einzelgefälle.

[13] Was die *Brunegg* betrifft, so fehlt hier allerdings jeglicher urkundliche Anhalt. Nach Merz, BW. I S. 163 f., wurde sie wahrscheinlich von den Grafen von Habsburg erbaut und als Lehen an deren Schenken ausgegeben (man beachte die Parallelität

Einzig die nördliche Begrenzung «zuo Birelouff an die Wasservallen» ist sicher bestimmbar als kleiner Wasserlauf 250 Meter südlich Birrenlauf.[14]

Vermögen wir diesen Grenzkreis mit andern Mitteln, z. B. durch Beiziehung des *Pfarrsprengels*, festzustellen?: Rupperswil gehörte zur Pfarrei Suhr, Niederlenz zu Staufberg, Birrenlauf, Birr, Birrhard und Brunegg[15] zu Windisch[16]. Bei Möriken behauptet Nüscheler, es habe ursprünglich zur Pfarrei Staufberg gehört.[17] Soweit die Siedlung für uns faßbar ist, stand sie mit der Kirche Holderbank in Verbindung.[18] Dies würde im ganzen den Hofgrenzen entsprechen:

---

zu Wildegg!). Wie die Burg gegen Ende des 13. Jahrhunderts in andere Hände überging, ist nicht bekannt. Auf alle Fälle blieb sie bis zur bernischen Eroberung im Besitz von habsburg-österreichischen Dienstleuten, resp. Lehensträgern. Auch das *Dorf Brunegg* ist erst spät — zweite Hälfte 14. Jahrhundert — nachgewiesen. Es scheint sich hier im Spätmittelalter in Verbindung mit der Burg eine Dorfherrschaft ausgebildet zu haben. Die Vorstufe dazu fassen wir, wie mir scheint, im HU I S. 133: «Ze Brunekke ligent *gerüte*, dü gelthent 5 müte und 3 vierteil roggen. Es git je der man ein vasnachthuon und ein herbisthuon. Dü herschaft hat da ze Brunekke (und ze Bire — von mir eingeklammert —) thwing und ban und richtet düb und vrefel.» Ist das spätere Dorf Brunegg etwa im 13. Jahrhundert aus wilder Wurzel durch Rodetätigkeit («gerüte», die ganz geringen Zins und Vogteiabgaben leisten!) entstanden (Versorgung der Burgbesatzung auf Brunegg?)? Ein Indiz: nach dem HU ist es nicht selbständiger Dorfbann, sondern wird noch in Verbindung (bezüglich der bann- und gerichtsherrlichen Zugehörigkeit) mit dem benachbarten Dorf Birr genannt. Es steht der Ansicht, der ältere murbachisch-luzernische Bannbezirk habe sich bis hieher erstreckt, also nichts im Wege! Es würde uns nicht weiter wundern, daß die habsburgischen Kirchenvögte das auch in der Offnung formulierte Befestigungsregal handhabten. Wir erörterten im 4. Kapitel bereits das Kräfteverhältnis der beiden Mächte in diesem Raum.

14 Vgl. dafür und für das Ganze der Grenzfragen die Kartenskizze.

15 Diese Verbindung mit den Eigenamtssiedelungen ist angesichts der Spätentwicklung des Dorfes seit der habsburgischen Herrschaft über *alle* diese Gebiete schon rein verkehrstechnisch gegeben.

16 Vgl. W. Merz, Gemeindewappen.

17 Vgl. A. Nüscheler, Die aargauischen Gotteshäuser, Arg. 26.

18 Auch O. Schröter, Die Pfarrei Staufberg-Lenzburg und das Capitel Lenzburg vor der Reformation, in Arg. 3, S. 284 ff., vertritt jene Ansicht und weist Möriken der Großpfarrei Staufberg zu. Diese Kirche stand unter gräflich-lenzburgischem Patronat, gelangte dann an Kiburg, darauf an Habsburg und schließlich, 1312, an das Kloster Königsfelden. Sie umfaßte nach Sch. die Siedelungen Staufen, Lenzburg, Hendschiken, Schafisheim, Othmarsingen, Niederlenz und trug 60 Mark ab. Für Möriken kann Sch. auch im Urkunden- bzw. Regestenanhang S. 287 ff. nichts weiter angeben, als daß bei der Abteilung des Kirchengutes zwischen Staufberg und

Holderbank würde als zusammenhängende Siedelung (mit Teilen von Möriken?) auch allein einen Pfarrsprengel ausmachen.

Die Form dieses Bezirkes bleibt eigenartig: von Birrenlauf her würde er sich als schmaler Streifen entlang der Mittellandstraße bis gegen (bzw. nach) Rupperswil ziehen und nach Osten den Kestenberg umfassen. Im Spätmittelalter wäre er dann entsprechend der Offnung gegen Brunegg und Birrhard abgegrenzt. Daß der Hof, mindestens mit Streugütern in fast alle umliegenden Dörfer hinreichte, scheint mir der luzernische Zinsrodel der 1290er Jahre zu beweisen (vgl. Kap. 4 S. 97). Wir dürfen wohl annehmen, daß er als einer der älteren Siedlungs- und Wirtschaftsverbände dieser Zone den bezeichneten Bannbezirk unter der immunen Klosterherrschaft Murbach-Luzern umfaßte, bis andere, namentlich von den feudalen herrschaftlichen Mächten dieses Raumes abhängige Höfe und Dörfer in den genannten Hofkreis hineinwuchsen und sich die eigentlichen engeren *Dorfbänne* ausbildeten, wodurch die ältere, ausgedehntere Einheit höchstens noch etwa in gemeinsamer Marknutzung (neben dem schon ausgenutzten und nun auch partikularisierten Befestigungsmonopol) weiterlebte.

Zur Stützung dieser Thesen wäre nachzusehen, ob sich weitere Elemente der Regalformel, z. B. der *Wildbann*, im Hofe Holderbank, resp. beim Herrn auf Wildegg nachweisen lasse. Tatsächlich spricht die Belehnungsurkunde Herzog Albrechts von Österreich für Thüring von Hallwil betreffend die Herrschaft Wildegg 1372 vom Wildbann, der «*von alter* darzuo gehoert» habe.[19]

Auch Bern bestätigt in dem ausführlichen Kaufbrief des Kaspar Effinger um die Herrschaft Wildegg, 1484, diesem insbesondere den Kestenberg und den Wildbann darin.[20]

Lenzburg 1565 der Kapelle Möriken ein Geldbetrag (10 Schilling) zugewiesen wurde, wobei jedoch auch Holderbank etwas erhielt, sogar das Doppelte (1 Pfund). Vom Gesamteinkommen wurde ein Teil der Stadt Lenzburg, der andere Teil den fünf Dorfschaften Staufen, Schafisheim, Niederlenz, Möriken, Hendschiken zugewiesen (Sch. gibt keine Quelle an). Ein Zusammenhang ist also unbestreitbar. Soweit Möriken für uns faßbar ist, bestand aber, wie gesagt, die Verbindung mit Holderbank. Es mögen hier grundherrliche Verhältnisse mitgespielt haben (Hofgüter in Möriken, spätere Verbindung des Gesamten zur Herrschaft Wildegg). Auf alle Fälle waren hier die zwei älteren Grundherren, die Grafen von Lenzburg und die Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern berechtigt.

[19] Photokopie aus dem StA Bern, Hallwil-Archiv.

[20] Vgl. die Urk. UWi Nr. 68.

Das 15. Jahrhundert brachte dazu eine für unseren Zusammenhang aufschlußreiche Auseinandersetzung zwischen dem Herrn von Wildegg, Kaspar Effinger, und dem Kloster Königsfelden *über den Wildbann auf dem ganzen Kestenberg:*[21]

Kaspar Effinger klagt vor Schultheiß und Rat zu Bern, er werde vom Hofmeister des Klosters am Jagen behindert. Er behauptet und belegt mit Kundschaften «wie dan alwegen und von alter har gebrucht sye, das ein her von Wildegg alwegen gejagt und den wildban *in beiden begriffen des Kestenbergs* gehept habe und ob darüber an urloub eines herrn von Wildegg yemand gejagt hette in solichem begriff des Kestenbergs, das alsdan im die seil (Stricke) genomen weren und syend von den herren von Wildegg.» (D. h. sie dürfen auf Grund ihres Rechtes Sanktionen ergreifen. Bann!) Vom frühern Herrn auf Wildegg, von Banmos, sei mit Königsfelden ein Untergang am Kestenberg gemacht worden, aber nur über Wunn, Weide, Holz und Feld, nicht über den Wildbann (spätmittelalterlicher Landesausbau, Entwicklung der bäuerlichen Siedelungen).

Das Urteil vom 26. März 1495: Es werden auch Rede und Gegenrede ausführlich hineingenommen.[22] Diese beleuchten die Sachlage. — Kaspar Effinger weist auf sein altes Herkommen und den Kaufbrief um die Herrschaft Wildegg hin (vgl. S. 110). Königsfelden dagegen macht (für den Nord- und Osthang des Kestenbergs selbstverständlich) seine hohen und niedern Gerichte, die Marknutzung und überhaupt seine volle Herrschaft in dem umstrittenen Gebiet geltend. Gegenüber diesem Argument ist der Effinger offensichtlich nicht gewappnet. Im Gegenteil, nicht *er* beruft sich auf den Hofrodel der Herrschaft Wildegg (!) (d. h. die Offnung von *Holderbank!)*, sondern der Hofmeister von Königsfelden. Jener wehrt sich sogar dagegen. Das Gericht erkennt, der Rodel solle gehört werden. Wie dies geschah, wird leider nicht näher ausgeführt. Kaspar Effinger betont nochmals, er und seine Vorgänger hätten seit jeher «allenthalb in des gotshus (Königsfelden) gerichten und twingen an das hus Willdeck stoßend, (d. h. Birrhard, Birr, Birrenlauf) ân menc-

---

[21] Vgl. RQA II/1 S. 690 ff.

[22] Vgl. RQA II/1 S. 690 ff. Der Streit hatte sich daran entzündet, daß K. Effinger intensiv jagte und sich darauf die Amtsässen des Klosters Königsfelden beklagten, er füge ihnen damit schweren Schaden zu. Vorher scheinen die beiden Herrschaften in diesen Fragen reibungslos nebeneinander gelebt zu haben, sodaß die nun streitigen Fragen gar nie aufgeworfen worden waren.

lichs irrung und widerred gejagt und söllichs ob menschen gedaechtnuss gebrucht...» — *Das Urteil* nun beweist, daß man den in der Offnung von Holderbank umschriebenen (bzw. mit Punkten weitester Ausdehnung begrenzten) murbachisch-luzernischen Bannbezirk nicht mehr verstand. Ja, sogar der Herr auf Wildegg verstand ihn nicht einmal mehr, sonst hätte er sich nicht gegen die Beiziehung dieses Beweisstückes gestemmt, das doch mit dem ersten Artikel (Banngrenzen und Regalienformel, u. a. «gewild vellen»!) gerade *seinen* Standpunkt zu stützen vermochte! Dieser Gerichtsspruch formuliert nun: «das miner frouwenn von Küngsfellden kuntschafft gegen Casparn Effingers . . . vil die bessere sye unnd si also in krafft der selbenn by irs gotshus hoch und nidernn gerichtenn unnd dem willdpann der selben beliben . . .» Der Effinger darf nur noch mit Erlaubnis des Klosters dort (im jüngern *Gerichtskreis* des Klosters!) jagen. D. h., daß zu einem Inbegriff von Gerichtsrechten in der Zeit der sich nach und nach ausbauenden Landeshoheit und ihrer sich auswirkenden Rechtsanschauungen auch Regalien, wie der Wildbann, automatisch zugewiesen wurden, ohne Rücksicht darauf, daß eine ältere Rechtsschicht mit dem gleichen Anspruch, nur ohne den Gesamtkomplex jener Befugnisse, noch berechtigt sein könnte. Der Herrschaftsbezirk des Klosters Königsfelden ist ja seit Anfang des 14. Jahrhunderts, inhaltlich v. a., nur nach und nach durch Privilegierungen zu einem geschlossenen Kreis mit voller Gerichtsbarkeit (oder wenigstens dem Anspruch darauf[23]) herangewachsen. Innerhalb des alten murbachischen Bannbezirkes hingegen hatten die Habsburger den einen Teil der in der Regalienformel enthaltenen Befugnisse, das Befestigungsrecht, voll ausgenutzt (nach meiner Hypothese mit dem Burgbau der Wildegg, eventuell auch noch der Brunegg), ein weiterer Teil, das Jagdregal, wurde nach der Verleihung an die ministerialischen Truchsessen und deren Rechtsnachfolger in der sich herausbildenden Twingherrschaft Wildegg zwar noch *gewohnheitsrechtlich* im alten räumlichen Umfang geübt. Da diese jedoch die übrigen herrschaftlichen Rechte, anders als die habsburgischen Landesherren, nicht in dem ganzen umschriebenen Bezirk ausüben konnten (sie waren ihnen nicht ganz verliehen), so wurde ihnen von den andern, von unten heranwachsenden, mit Mark- und Gerichtsrechten in diesen Raum hineinwachsenden, lokalen Mächten

---

[23] Vgl. M. Werder, Die Gerichtsverfassung des Eigenamtes.

jenes Recht bestritten. Sie wurden auf *ihren* jüngern räumlichen Kreis der Twingherrschaft Wildegg, wo ihnen auch die andern Befugnisse (Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Twing und Bann) zustanden, beschränkt. Seltsamerweise spricht keine einzige unserer Urkunden über das diesbezügliche Verhältnis der Twingherren zu denjenigen auf Brunegg. Wir sagten bereits (S. 108 f.), daß diese Burg auch habsburgisches Burglehen war und im Dorfe Brunegg eine niedere Gerichtsherrschaft entwickelte. Es liegen leider nur dürftige Quellen zu diesen Fragen vor. Die Ausscheidung zweier jüngerer Herrschaftskreise (zum Teil) innerhalb eines älteren Bannbezirkes würde hier sicherlich interessante Probleme bieten. Das Hofrecht von Holderbank trug mit der Abgrenzung gegen Brunegg hin wohl bereits der jüngern Entwicklung Rechnung (vgl. Art. 1). D. h. die Quellen behandeln die jüngere rechtliche Abschließung zu kleinräumigeren Herrschaftsbezirken — Twingherrschaften, die ein, oder wie Wildegg, zwei Dörfer umfassen — bereits als Selbstverständlichkeit. Neben gelegentlichen Reibungen, wie hier z. B. zwischen Wildegg und Königsfelden, führte erst die Auseinandersetzung mit den landeshoheitlichen Tendenzen der übergeordneten Landesherrschaft (Bern) wieder zu für uns faßbaren Diskussionen der Berechtigungen.

An unserem Beispiel vermögen wir zu erkennen, daß bei der Aufzeichnung der Offnung von Holderbank im 14. Jahrhundert der alte murbachische Bannbezirk bereits (außer im vorläufig noch gewohnheitsmäßig geübten Wildbann) nicht mehr lebendig war, daß die Regalrechte nur noch als formale Reste zu betrachten sind. Es kann denn auch keinen Anstoß erregen, wenn sie, als öffentliche Hoheitsrechte (!), in der Offnung ministerialischen Lehensinhabern zugewiesen werden.[24] Diese Bannrechte enthielten ja nicht mehr die Möglichkeit einer eigenherrlichen Auswertung im alten räumlichen Kreis.[25] Die Twingherrschaft der Truchsessen blieb zudem in den habsburgisch-österreichischen Staat eingeordnet.

---

[24] Wenn man den Plural «sy» (vgl. Art. 1 der Offnung) überhaupt so deuten und nicht auf die Herzoge von Österreich, z. B. in Analogie zu andern luzernischen Hofrechten, beziehen will.

[25] Wir sahen bereits (S. 107 f. und A. 12), daß die in Art. 2—5 der Offnung von Holderbank als zum Hof gehörig besprochenen 14 Schupossen in Rupperswil in den 1340er Jahren endgültig abgelöst wurden (sie standen schon vorher nur mehr in lockerer Verbindung zum Dinghof); die Banngewalt war zum großen Teil in andern Händen). Die Truchsessen hatten noch eine Art extensive Schirmvogtei über sie.

Die übrigen Artikel der Offnung befassen sich vor allem mit der *grundherrlichen Stellung* der Twingherren über den Hof: Wer Hofgüter hat, ist fallpflichtig. Er hat daher dem Truchsessen das *Besthaupt* zu leisten «an eins», d. h. es ist damit eine Erleichterung, wie z. B. in Lunkhofen, ausgesprochen. In gleicher Weise ist der Fall für die Erben um einen Drittel billiger rücklösbar. Versucht jemand, diese Verpflichtung durch Leistung eines schlechteren Stückes zu umgehen, so hat er dazu doch noch das beste zu geben.[26]

Fällige Güter müssen bei der Fertigung dem Kellner und dem Förster verehrschatzt werden. Wer ein fälliges Gut für ledig ausgibt, verliert es. Der Truchseß überträgt es am Gedinge, und wer dies mißachtet, hat drei Schilling Buße zu bezahlen. Wer Hofgut kauft, soll schwören, das Hofrecht zu halten. In Artikel 10 und 11 sichern sich die Zinstrager eine angemessene Verpflegung im Hofe.

Das genossenschaftliche *Näherrecht*, das wir z. B. im Weistum des Kelleramts Lunkhofen antrafen, ist hier ebenfalls ausgesprochen. Die Parallelen sind verständlich, wird doch in der Offnung des Kelleramtes ausdrücklich auf das gemeinsame Recht hingewiesen. Wir erkennen neben all den andern Analogien der übrigen Einzeloffnungen die luzernische Weistumsfamilie in spätmittelalterlichen Resten.

Die Bauern bestimmen mit dem Truchsessen zusammen über die *Holznutzung*.

In Artikel 18 ist ein interessantes Relikt aus der Zeit der geistlichen Herrschaft stehen geblieben: «Ouch hand die lüt, *die sanct Leodogarien eigen sind*, das (recht, das) si irm *vogt* geben soellen jaerlich für *stür* ein viertel habers und ein huon, und soellent damit gestürt han und gedienet». Die vorliegende Abgabe kommt in dieser Zeit selbstverständlich den Inhabern der Burg Wildegg (den Gerichtsherren über den Hof) zu, ihr Interesse ist es ja, wenn sie hier aufgeführt wird. Wir fassen hier die sonst Vogtrecht genannte Abgabe in Naturalien von den murbachisch-luzernischen Gotteshausleuten.

Schließlich wird auch das innerhalb der luzernischen Rechtsgenossenschaft traditionelle *Abzugsrecht* ausgesprochen, aber charakteristischerweise mit zwei Einschränkungen: es ist ein Abzugsgeld («fal»genannt) von 4 Pfennig zu bezahlen, und der Vogt kann es

---

[26] Vgl. z. B. das Hofrecht von Emmen, Gfd. VI S. 66.

auf eine (symbolisch gemeinte?) Kraftprobe ankommen lassen, bevor er das Geleite gibt.[27]

Trotzdem alle diese Rechte ungeteilt auf den Twingherrn als Grund- und Gerichtsherrn bezogen sind, vermag man doch materiell viele und grundlegende Bestimmungen erkennen, die auch in den übrigen luzernischen Hofrechten sich erhielten. Ich erinnere, abgesehen von der charakteristischen Regalienformel, an die Bestimmungen über den Todfall, das Näherrecht, das Vogtrecht, den Abzug.[28] Dies spricht für eine außerordentliche Beständigkeit rechtlicher Institutionen durch alle äußeren Herrschaftswechsel und administrativen Umschichtungen hindurch. Was auffällt, ist *das starke Zurücktreten bäuerlich-genossenschaftlicher Rechte.* Man vergleiche die Bestimmungen dieses Weistums z. B. mit den Genossenrechten des Kelleramts Lunkhofen! Ich habe den Eindruck, bei dieser Kodifikation habe sich der Einfluß des nahegesessenen Twingherrn außerordentlich intensiv durchgesetzt.

Der Nachtrag zur Offnung aus dem Jahre 1424 unter Junker Walter von Hallwil bringt verschiedene erbrechtliche Bestimmungen (Art. 22—26).

Was wir bei den übrigen luzernischen Weistümern in zentraler Bedeutung antreffen, das ist die *Gerichtsverfassung* der Höfe oder spätern Ämter. Im Hofrecht von Holderbank jedoch wird sie lediglich gestreift. Der Grund ist wohl der, daß keine Kompetenzen zwischen den sich innerhalb der geistlichen Grundherrschaften ablösenden und beschränkenden Gewalten, Grundherr (bzw. Immunitätsherr), Vogt, Meier, abgegrenzt werden mußten, vor allem bezüglich der Bußenzuteilung. Immerhin interessieren uns auch die gerichtlichen und allgemeinen obrigkeitlichen Befugnisse der *Gerichtsherrschaft Wildegg,* in welche der ehemalige Murbacherhof Holderbank im Spätmittelalter eingefügt war. Daß den Truchsessen *Twing und Bann* zukamen, ergibt sich aus dem ersten Artikel der Offnung (man beachte auch die Benennung «twinghof» usw.). Daß sie auch in die

---

[27] Art. 19: «Wenn er aber dannen will varen, so soll er vier pfennig uff der selben lassen ligen für den fal, und soll alles ding legen uff einen wagen; so er denne dannen will varen, so soll sin vogt den wagen hinden by der langwyd vachen, und mag er in dann allein behaben, so soll er belyben; mag er aber das nit tuon, so soll er im ein myl waegs von dannen gleit geben.»

[28] Vgl. das Hofrecht von Emmen, Gfd. VI S. 66 ff., von Malters, Gfd. IV S. 65 ff., von Lunkhofen, Arg. 2 S. 131 ff.

Vogteifunktionen eingetreten sind, zeigt nicht nur das offensichtlich ihnen zu leistende Vogtrecht, sondern z. B. die Bestimmung in Artikel 12, wonach ein in seinen Rechten bedrängter Hintersasse an sie um Schutz gelangen kann und diejenige über den Abzug (Artikel 16).[29] Das «*geding*» des Truchsessen für Fertigung und Güterleihe ist nur in Artikel 14 kurz erwähnt.

Erst der Nachtrag der Offnung gibt uns einigen Aufschluß über *Gerichtshaltung* und *Urteilszug*. Wir ersehen aus diesen Artikeln, daß wie nach dem allgemeinen luzernischen Hofrecht, im Mai und Herbst Gericht gehalten wurde. Stößige Urteile sollen in ein *Nachding* gezogen werden, und hier entscheidet der Twingherr «oder richter» (sein Untervogt?) mit den Genossen, die dazu aufgeboten worden sind. Kann nicht entschieden werden, so mag er weitere beiziehen.

Daß viele Streugüter in den Hof gehörten, beleuchtet schließlich die letzte Bestimmung, wonach die Genossen, welche im Mai oder Herbst zur Gerichtsverhandlung *reiten*, ihr Pferd in eine bestimmte Wiese auf die Weide treiben dürfen, solange das Ding dauert.

Was den *Stand der Leute* im Hofe Holderbank, also der ehemaligen Gotteshausleute, betrifft, so wiesen wir bereits auf das Vogtrecht hin, welches bekanntlich Freie und Gotteshausleute leisteten. Daß jedoch hier, innerhalb der Hauptmasse der habsburgischen bäuerlichen Hintersassen, zudem schon früh unter habsburgischer Verwaltung, sich die Hofgenossen ihre bessere Stellung, besonders betreffend die Abgaben, erhalten hätten, scheint mir unwahrscheinlich. Wir lernten ja den Truchsessen Hartmann und seine Verwaltungsmethoden im Amte Villmergen bereits kennen! Im Leibgeding, das er 1292 seiner Gemahlin bestätigen läßt, spricht er denn auch vom Hofe Holderbank «mit *lüten* und mit guote ...» (vgl. S. 97). Dieses Begriffspaar treffen wir aber häufig in der habsburgischen Regierungspraxis, wenn von Eigenleuten und -gütern die Rede ist.

Läßt uns die Offnung des 14., bzw. des 15. Jahrhunderts betreffend die *Gerichtsverfassung inhaltlich* im Unklaren, so müssen wir versuchen, sie aus spätern Quellen, aus den uns vorliegenden zivilrechtlichen Fertigungs- und Prozeßakten und der bei verschiedenen Herrschaftswechseln entstandenen Urkunden zu gewinnen. Da

---

[29] Wer anders hätte ein Interesse daran, von einem Abziehenden die Abgaben weiter zu beanspruchen, als der bisher daran Berechtigte?

vermögen wir nun bis ins 16. Jahrhundert hinein eine eigenartige Entwicklung des *Hofgerichtes zu Holderbank* zu verfolgen.

Die Herrschaft *Wildegg* umfaßte die zwei Bänne *Holderbank* (den Hof im alten Sinne) und *Möriken* (als Dorfbezirk).[30] Die Inhaber der Burg Wildegg waren somit in Personalunion Gerichtsherren in dem räumlich umfangreicheren Hofgericht Holderbank (man erinnere sich vor allem der Streugüter und der alten Bannumschreibung) und in dem Dorfgericht zu Möriken. Von der Herrschaft aus machte sich naturgemäß eine Zentralisationstendenz bemerkbar, die auf Verschmelzung und Vereinheitlichung der beiden bäuerlichen Rechtskreise zielte (Vereinfachung der Verwaltung durch einen einzigen Unterbeamten, Gerichtshaltung an nur noch *einem* Ort usw.), während hier die Heterogenität noch lange klar bewußt blieb.

Einige gerichtliche Fertigungs- und Prozeßurkunden sprechen sich klar darüber aus.[31]

Am 16. Mai 1384 fertigt (im Anschluß an das Maiending?) Rudolf Büblikon als Vorsitzender im Dinghof Holderbank im Namen des Thüring von Hallwil Zinsgüter, die in den Hof gehören («... daz ich offenlich ze gerichte sas in dem tünkhof ze Halderwank an mines gnedigen heren stat her Türings von Halwil...»).[32] Bezeichnenderweise für das Zurücktreten des frühern Beamten der geistlichen Grundherrschaft (in Holderbank des Kellners) ist für

---

[30] Nach dem oft genannten Zinsrodel des Klosters Luzern (RQA II/1 S. 653 f.) lag auch in Möriken Gotteshausgut. Ob noch andere Grundherren darin berechtigt waren, können wir mangels Quellen nicht erschließen. Die Urkunde von 1292 betreffend das Leibgeding der Gemahlin des Truchsessen (vgl. S. 97) spricht ebenfalls von Besitz in Möriken. Die herzoglich-österreichische Belehnungsurkunde für Thüring von Hallwil von 1372 (das Stück wird gleich zu besprechen sein) nennt nur ganz allgemein Gerichte, Twinge und Bänne, die zur Feste Wildegg gehören. Erst das sog. Diploma Restaurationis für die Herren von Hallwil, nach dem Brand der Stammburg von 1379 oder 1380 (vgl. Merz, BW I), 1380 durch Herzog Leopold ausgestellt, sagt aus, daß Möriken zur Herrschaft Wildegg gehöre.

[31] Das Hofgericht Holderbank tritt uns inhaltlich also in der Überlieferung fast nur mit seiner Zivilgerichtsbarkeit entgegen. Betreffend die Strafgerichtsbarkeit tappen wir bis ins 16. Jahrhundert im Dunkeln.

[32] Vgl. UWi Nr. 15. Die Herrschaft Wildegg war, wie schon gesagt, um die Mitte des 14. Jahrhunderts an Johann von Hallwil übergegangen. Aus dem Jahre 1372 ist eine Belehnungsurkunde Herzog Albrechts dafür erhalten (Photokopie aus dem StA Bern, Hallwilarchiv). Vgl. unten Weiteres.

den Richter kein Titel genannt.[33] Von Interesse ist vielleicht auch der formale Gang der Verhandlung, welcher hier einläßlich aufgeführt wird: Verkäuferin ist eine Frau. Sie erscheint mit ihrem Vogt. Beide Parteien werden im Gericht durch sogenannte «fürsprechen» vertreten. Diese eröffnen die Absicht der Parteien. Der Richter fragt den Umstand, «dar umb fragt ich uf den eid, do wart erteilt mit gesamneter urteil daz si dz wohl tuon moechti, also dz sies ufgeb mit ir vogt an min hand und ichs den lichi den vorgenanten nach recht sitten und gewonheit des selben tünkhofs.» In gleicher formaler Weise («mit hand und mit mund») weist der Richter den Verkäufer in die Gewere ein. Die gerichtsherrliche Kontrolle äußert sich im ausschließlichen Siegelrecht des Twingherrn in allen uns erhaltenen Gerichtsurkunden.[34]

Eine weitere Etappe in der eben skizzierten Entwicklung bezeichnet die folgende Urkunde:[35] Rudolf Vischer von Möriken sagt aus, er sei am 4. Juni 1465 *zu Möriken «by der kilchen»* im *Nachding* zu Gericht gesessen *«gelicher wise als ob ich zuo halderwang in dem hoffgericht gesaessen waere an statt innamen»* des Junkers Hs. Hch. von Balmos «dir zit her zuo willdegg».[36] Vor ihm kauft der Schultheiß von Lenzburg im Namen seiner Bürger Zinse von einer Wiese, die im Twing von Möriken liegt, aber offenbar in den Hof Holderbank gehört.[37] Die Fertigung geschieht *«nach recht sit und gewon-*

---

[33] Ich erinnere an den Nachtrag im Hofrecht von 1424 (vgl. S. 116), wo gesagt ist, im Nachding entscheide der Twingherr oder ein *«richter»* mit den Genossen über stößige Urteile aus den echten Dingen. Wenn der Kellner, der früher ja auch Meierfunktionen hatte (nach dem allgemeinen luzernischen Hofrecht), als Richter aus irgend welchen Gründen ausschied (nach der Offnung saß er noch für die 14 Schupossen in Rupperswil beim Gericht des Ammanns von Auenstein dabei), war es für den Gerichtsherrn einfacher, seinen Stellvertreter in *beiden* Gerichten (Holderbank und Möriken) in *Personalunion* amten zu lassen. Dem Kellner blieb somit einzig die Aufgabe, Zinsen und Gefälle zu beziehen und abzuliefern. In dieser Entwicklung lag bereits der erste Schritt zur *Realunion.*

[34] «... do wart erteil mit gesamneten urteil dz man inen ein brief geben sol und den min her her Türing besigellen solti sit er tünkher ist uber den *hof ze halderwank* ...»

[35] Vgl. die Urk. StALe Nr. 39.

[36] Die Herren von Balmos oder Banmos hatten die Herrschaft Wildegg Mitte des 15. Jahrhunderts gekauft. Vgl. unten.

[37] Sie stößt an die Aare. Wir sahen bei der Bannbegrenzung des Hofes, daß sehr wahrscheinlich der Streifen zwischen Straße und Fluß darin begriffen war.

heit des hoff gerichtes zuo hallderwang . . .» Das Nachding wird also bereits nicht mehr im Dinghofe gehalten, sondern es folgt dem Gerichtsvorsitzenden (wohl auch des Hofgerichts) an den Dingort des andern Twings, den Ort seiner eigentlichen Funktion. Daß das Nachding anderswo als im Hof zu Holderbank stattfinden könnte, erwähnt die Offnung nicht. Im Gegenteil, das war offensichtlich so selbstverständlich, daß gar kein Ort angegeben wurde.[38]

Zwei Jahre später, 1467, spricht der gleiche Richter «ze Moerken in dem dorff an gewonlicher statt offenlich . . . nach des hofgerichtz recht ze Halderwang» in einem Streit zwischen zwei Männern von Rupperswil[39] um einen Wassergraben durch ein Stück Hofland.[40] Der Kläger betont, die Befugnis, so zu wässern, sei Landesrecht «und ouch *des hoffs und der hoffgueter recht*». Das wäre nun ein Fall, der eindeutig vor das *Hofgericht* gehört hätte. Weder Kläger noch Beklagter stammen aus Möriken, und das Landstück liegt auch nicht in diesem Dorfbann. Es ist die *Personalunion des damaligen Richters*, die für den *Ort* der Verhandlung den Ausschlag gab.[41]

Die gleiche Linie führt uns noch weiter: 1477 fertigt Rudolf Vischer von Möriken «diser zit *vogt* daselbs», als er «zuo moerken in dem dorf offenlich zu gerichte gesessen . . .», im Namen des Junkers von Balmos, dem Schultheißen von Lenzburg für die Bürger-

---

38 Vgl. Art. 26. Jedoch vermag uns der in der Zeugenliste des als Notariatsurkunde kodifizierten Offnungsnachtrages 1424 gen. Rudolf im Bach, «vogt zuo Wildegk», darauf aufmerksam machen, daß dieser Stellvertreter (Untervogt) des Twingherrn, der «Richter» der Offnung, sehr wahrscheinlich von diesem über beide Twinge gesetzt, bereits amtete.

39 Von diesen hat der eine ein Stück in den Hof Holderbank pflichtigen Landes von Schultheiß und Bürgerschaft zu Lenzburg zu Lehen. Dies zeigt zugleich die räumliche und besitzmäßige Zersplitterung der Hofgüter außerhalb des engern Twings von Holderbank.

40 Vgl. die Urk. StALe Nr. 40.

41 Daß anderseits zu jener Zeit die Hofgüter als durchaus einem besondern Rechtskreis zugehörig empfunden wurden, zeigt ein Kauf von 1474 (StALe Nr. 41): da verkauft ein Bürger von Lenzburg dem Pfleger der Kirche auf dem Staufberg ein Wiesenstück zu Oberlenz (zwischen Lenzburg und Niederlenz gelegen, abgegangen resp. mit Niederlenz verschmolzen), «das hoffguot (ist u.) gen halderwangk in den hoff . . .» gehört (Streulage!). Hans Heinrich von Balmos «der jetz Truksetz (!) und her des selben hoffs hallderwangk» ist, eignet es der Pfründe jener Kirche zu und erläßt ihr, damit «hoffs recht ze tuonde». (Dienst- und Fallpflicht).

schaft dieser Stadt einen Güterkauf.[42] Die Verhandlung geht vor sich «*als des hoffs zuo halderwank recht und gewonheit ist*». Das Landstück liegt an der Aare, somit ist nicht ausgemacht, ob wirklich im Twing des Dorfes Möriken. Verkäufer ist ein Mann von Staufen. Das Objekt ist in den Hof Holderbank zinspflichtig, und die Fertigung geschieht «minem obgen. Junkern und dem *dinkhoff zuo halderwank* an allen rechten zinsen faellen und gewonheiten unschedlich». Es werden sieben Zeugen aufgeführt «*alle hofflüt* und ander fil». — hier liegen nun alle Elemente vor, die eine echte Verhandlung im Hofe Holderbank ausmachen würden: Es geht um Hofgut, Käufer und Verkäufer sind mit ihrem Besitz, da sie Auswärtige sind, einzig in das Hofgericht Holderbank pflichtig. Der Umstand besteht in erster Linie aus Hofleuten und stellt auch die Zeugen. Aber wiederum sitzt der gleiche Richter vor, und zwar jetzt mit dem Titel genannt: «*vogt*» zu Möriken. Es ist der Untervogt, wie jener Rudolf im Bach in der Zeugenliste des Holderbanker Offnungsnachtrages von 1424/25. Dort war er «vogt zu Wildegg» betitelt, weil sich seine Funktionen in Stellvertretung des Twingherrn *beider* Kreise auf Holderbank bezogen.[43] Somit wird hier eigentlich ein *Hofding an fremder Gerichtsstätte* abgehalten *unter Vorsitz des Stellvertreters der Gesamtherrschaft*, vielleicht im Anschluß an das Dorfgericht zu Möriken. Es nähern sich die zwei Rechts- und Gerichtskreise![44]

Aus einer Urkunde vom Ende des 16. Jahrhunderts endlich glaube ich sogar auf völlige Bedeutungslosigkeit, wenn nicht gar Aufhebung des alten Hofgerichts zu Holderbank schließen zu dürfen:[45] Vor dem Appellationsgericht der Grafschaft Lenzburg wird

---

[42] Vgl. die Urk. StALe Nr. 45. Man beachte, wie sich das finanzielle Übergewicht der Städte hier in Güter- und Rentenkäufen auswirkt. Vgl. dagegen bei Lunkhofen, wie sich die Stadt Bremgarten Herrschaften, Vogteien zu schaffen vermag!

[43] Vgl. RQA II/1 S. 664.

[44] Dieses Verhältnis wird klar bestätigt durch die Schilderung des Rahmens bei der notariellen Umschrift und Beglaubigung der Offnung von Holderbank 1470 (RQA II/1 S. 657 f.): Zugegen sind Junker Hs. von Banmos und nach ihm Rud. Fischer, «jetzt vogt zuo Wildegk». Damit steht er wiederum als Stellvertreter des Twingherrn und neben diesem in einer Sache, die eigentlichst den Hof Holderbank betrifft.

[45] Vgl. die Urk. SchAW Nr. 159a. 1596 I. 26./II. 5. resp. 1595 VIII. 21./31. Das leider defekte Stück ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich (vgl. unten).

1596 ein Urteil des Herrschaftsgerichtes zu Wildegg aus dem Jahr 1595 vorgelesen: Vor Christof Baumann, Gerichtsvogt zu Möriken, der an Stelle des Twingherren Junker Hans Thüring Effinger[46] zu Möriken zu Gericht sitzt, klagen zwei Männer (Brüder) von Holderbank gegen einen Dritten. Er schlage daselbst Pferde auf die Weide. Daraus erwachse ihnen schwerer Schaden. Die *Gemeinde* Holderbank habe einmal darüber abgestimmt und Abschaffung der sog. Feldrosse beschlossen. Die Kläger bekommen Recht.

Der Klagepunkt scheint mir in Zusammenhang mit Artikel 27 der Offnung (resp. des Nachtrages des 15. Jahrhunderts) zu stehen, welcher sagt, die Hofgenossen, die im Mai oder Herbst zum Ding reiten, dürften ihre Pferde in die sog. Reitmatte zu Holderbank treiben und dort weiden lassen, solange das Gericht währe. War im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die lebendige Beziehung zwischen dem Weiderecht für Pferde und den Dingtagen derart abgekommen, daß nur noch jenes, eigentlich unverständlich, übrig blieb und von Einzelnen derart ausgenutzt wurde, daß Flurschaden entstand? Wäre demnach das Hofding zu Holderbank mehr und mehr in Abgang gekommen? Die uns überlieferten Fertigungen und Prozesse, welche ja, wie wir sahen, seit dem 15. Jahrhundert alle in Möriken erledigt wurden, lassen es vermuten. Selbstverständlich ist ein *langsamer Rückgang* anzunehmen, denn ein solcher Wechsel, im Mittelalter abrupt vorgenommen, würde auf zähe bäuerlich-konservative Widerstandskraft gestoßen sein. Tatsache ist, daß in dieser Urkunde (1595) wiederum ein Gerichtsvogt von Möriken im Auftrag des Twingherrn zu Wildegg vorsitzt.

Zwar vermögen wir den bezeichneten *Niedergang des murbachisch-luzernischen Hofgerichts* urkundlich nicht genauer zu fassen. In jener Fertigungsurkunde von 1477 (vgl. S. 119 f.) wurde zum letzten Mal auf das Hofrecht von Holderbank, resp. *sein Gericht*, das für diesen Akt eigentlich zuständig wäre, erwähnt. Der dagegen zuletzt besprochene Prozeß um die Weidegerechtigkeit, 1595/96, spielt *vor dem zusammengelegten Gericht der Twingherrschaft*. In diesen Zeitraum von etwa 100 Jahren muß der Rückgang des Hofgerichts fallen, wenn überhaupt aus der Bezugnahme von 1477 (und derjenigen der vorherigen Stücke) noch auf sein Be-

[46] 1483 war die Herrschaft Wildegg durch Kauf an die Effinger übergegangen. Vgl. unten.

stehen geschlossen werden darf. Ein Indiz für die Wandlung dürfte sein, daß Anfang 16. Jahrhundert im Dorfgericht zu Möriken unter den vier Rechtsprechern mindestens einer aus Holderbank nachweisbar ist.[47]

Das Endergebnis liegt im amtlichen Berner Regionbuch VI aus dem Jahre 1783 vor:[48] Unter den bernisch-aargauischen Herrschaftsgerichten ist *Möriken* genannt, umfassend Möriken und Holderbank(!). Gericht wird bei der Hellmühle im Wirtshaus (in Wildegg an der Hauptstraße Wildegg-Holderbank) gehalten. An Stelle des Herrschaftsherrn zu Wildegg amtet ein *Gerichtsuntervogt.*

Was ist der Grund zu dieser zwar für uns nur bruchstückhaft erkennbaren Wandlung?

Die Feststellung der Ursachen und Umstände erfordert *einen weitern Untersuchungsgang:* Wir müssen *die Entwicklung der Herrschaft über die zwei bäuerlichen Hintersassenkreise* verfolgen. Denn durch *herrschaftliche* Verwaltung ist die Verschmelzung in erster Linie bedingt.

Daß sich auch die ausgesprochenen herrschaftlichen Quellen, die Kaufs- und Belehnungsurkunden über die Herrschaft Wildegg, zwar bis Ende des 15. Jahrhunderts des rechtlichen Unterschiedes der beiden Elemente Hof Holderbank und Dorf Möriken bewußt waren, später aber eher die einheitliche Gewalt betonen, sei im Folgenden aufgezeigt.[49]

Das Belehnungsinstrument Herzog Albrechts von Österreich für Thüring von Hallwil aus dem Jahre 1372 hält sich zwar in allgemeinen Ausdrücken.[50] Er verleiht die «veste Wildegg mit leuten und

---

[47] Vgl. die Urk. SchAW Nr. 80. 1510 III. 4. Vor Hans Ulrich geschworener Vogt zu Möriken, der daselbst im Dorf zu Gericht sitzt, wird ein Verkauf von Gütern im Twing Möriken getätigt. Unter den Rechtsprechern ist, wie gesagt, *ein Mann aus Holderbank* genannt.

[48] W. Merz teilt die Stelle in RQA II/1 S. 143 ff. mit.

[49] Diese Verschiedenheit der zwei Elemente muß anfänglich noch bewußt gewesen sein, trotzdem gerade die Gerichtsherren auf Wildegg einen stellvertretenden Untervogt (nachweisbar meist aus Möriken) in Personalunion in beiden Gerichten vorsitzen ließen und so die Realunion bezüglich der Gerichtsbarkeit anbahnten. In den Belehnungs- und Kaufsurkunden wurde jeweils wohl anhand von älteren Vorurkunden formuliert.

[50] Photokopie der Urkunde aus dem StABern, Hallwilarch. 1372 VI· 10.

gütern gerichten twingen und bennen und mit namen dem wiltpann der von alter darzuo gehört . . .»

Das Diploma Restaurationis von 1380 jedoch für dieselben Herren äußert sich einläßlicher:[51] Herzog Leopold von Österreich zählt unter den Lehen an erster Stelle die Feste Wildegg auf, dann *Holderbank, das Dorf und den Dinghof daselbst*, Möriken usw. Holderbank ist offensichtlich noch Gerichtsstätte.

Die nächste Handänderung, bzw. die Zeugnisse über die damit verbundenen Finanzaktionen, 1437, sprechen sich zwar über die Gerichtsbarkeit nicht aus, unterscheiden aber die Teile der Herrschaft:[52] Peter von Griffensee und sein Sohn Rudolf urkunden, Bern habe sich für sie bei Freiburger Geldgebern und dem Schultheißen von Aarau verbürgt. Als Pfand setzen sie die Feste Wildegg und damit die ganze Herrschaft «mit twing und bann lüt und gut mit zinsen zechenden nützen vellen und gelessen und aller ander rechtsami und dörffren höffen und allen andren dingen das alles wir von den fromen Thüringen von halwil umb 7000 Gl. gekauft haben». Bei den Dörfern sind natürlich Holderbank und Möriken, bei den Höfen ist Holderbank gemeint.

Die Herrschaft Wildegg wechselte innerhalb der nächsten fünfzig Jahre noch mehrmals die Hand. Die Griffensee gerieten in Geldnot. Bern scheint, um sich zu decken, die Burg an sich gezogen zu haben (bald nach 1457).[53]

Die nächsten Inhaber, denen wir bereits oben begegneten, waren die Herren von Balmos oder Banmos (Bürger von Burgdorf, Solothurn, Bern und Thun).

Darauf spielte eine interessante Episode: um 1480 muß die Herrschaft von einem Balmos an Ritter Albin von Silenen verkauft wor-

---

[51] Vgl. die Urk. in Acta et agitata zw. Herr v. Diesbach a. Landvogt zu Lenzburg u. der Herrsch. Hallwil wegen d. Grfsch. Fahrwangen, Bern 1765, Beilage Nr. 1. Reg. StAA Urkk. Amt Lenzburg.

[52] Käufer war Petermann v. Griffensee, Bürger zu Bern. Er stammte aus dem Sarganserland und war von weibl. Seite her mit dem Inhaber der Habsburg, Henmann v. Wolen (vgl. Merz, Habsburg), verwandt. 1420 erwarb er die Habsburg und 1437 die Wildegg. Er versprach am 7. Juni 1437 (Urk. StAA Lenzburg Nr. 79), die Feste der Stadt Bern offen zu halten, wie es zur Zeit der Herren v. Hallwil bräuchlich gewesen (1415 hatten diese das bern. Burgerrecht annehmen und jenes Versprechen ablegen müssen. Das Zwangsburgrecht wurde ja als ein bekanntes Mittel der Territorialbildung angewendet). Die zitierte Urk. SchAW Nr. 39. 1437 VI. 28.

[53] Vgl. Merz, BW II S. 565 f. und Lehmann, Wildegg.

den sein.[54] Dieser Kauf kam aber Bern ungelegen. Der Ritter von Silenen scheint ein politisch unruhiger Faktor gewesen zu sein. Auf alle Fälle trat Bern, obgleich widerwillig, in den Kauf ein.[55] Bezeichnend für die damals noch nicht intensiv wirksamen zentralisierenden Staatstendenzen war es, daß Bern die Herrschaft Wildegg möglichst bald wieder los werden wollte. 50 Jahre später hätte es ihn sicherlich direkt in den Staatsorganismus eingebaut. Allein, *politische* Erwägungen geboten den Kauf. Man schlug daher ein, als sich 1483 ein politisch genehmer Käufer einstellte: Junker Kaspar *Effinger*. Er entstammte einer etwa seit 150 Jahren in Brugg angesessenen Adelsfamilie. Diese blieb nun *Dauerbesitzerin der Burg und Herrschaft Wildegg*. Was inhaltlich jeweils veräußert wurde, bietet der Text der durch Bern für den Effinger ausgestellten Urkunde vom 26. November 1484. Es ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Erkenntnis der Gerichtsherrschaft Wildegg:[56] Dem Käufer werden Schloß und Feste Wildegg mit verschiedenen zugehörigen Grundstücken zugefertigt; «item unnd dan *zuo Halderwanck twing und ban mitt den nyderen gerichten*, ouch darzuo die hoffzinss und gülltt, so wir da haben: namlich den *meyerhof* (sic!) daselbs[57], gilltett an erb- oder hoffzinsen, alles zuo einer summ geschlagen, an kärnen zwentzig

---

[54] Albin v. Silenen war, nach HBLS, Glied jenes bekannten Urnergeschlechts, das auch im Wallis Besitz hatte und die Burg Küßnacht und das Meieramt Emmen besaß. Albin war Hauptmann im Luzernerheer bei Murten und Nancy. Spielten etwa noch geopolitische Tendenzen hinein (?): 1465 war das Schloß Wildenstein, bisher Berns offenes Haus, an den Schultheißen Hch. Hasfurter von Luzern gekommen. Albin von Silenen als Käufer der Wildegg war ebenfalls Bürger zu Luzern!

[55] Merz, BW II S. 566, bietet die diesbezügliche Stelle aus Diebold Schilling II S. 247 f. Die Stadt habe Schloß und Herrschaft Wildegg von Hans und Thüring von Balmos, ihren Burgern, um 3600 Gulden gekauft. Diese hätten das Objekt vorher einem von Luzern, Herrn Albin von Silenen, Ritter, «um ein semlich sum ouch verkouft, da nament die von Bern den kouf umb friden und ruowen willen zuo iren handen und wolten den nieman lassen, nach dem dann dieselb herschaft vorhin in iren hochen und nidern gerichten gelegen was.»

Wie widerwillig Bern in den Kauf eintrat, zeigt ein Ratsbeschluß vom 28. Juni 1482 (Merz, BW II S. 566). Dieser nennt ihn «unnutzlich».

[56] Vgl. die Urkk. a) über die Burgrechtsbestätigung und das Öffnungsrecht für Bern, SchAW Nr. 67. 1483 XI. 21. b) die besprochene ausführliche Übertragung durch Bern das. Nr. 68.

[57] Dies bezieht sich natürlich auf den *Kellerhof*. Ist das *Amt des Kellners* überhaupt abgekommen und sitzt auf dem Hof, der reine Hebestelle für Zinsen geworden zu sein scheint, ein Meier im neuen rechtlichen Sinne einfach als Pächter?

zwen müdt ein viertell und ein vierling, an haber by sechsthalben Malter ungevarlich und dritthalben schilling pfenning. Item unnd dann besunders die hoffgütter und hoffrechte daselbs hin gehörennd, mitt fälen, glässen, und allem nutz, anhang unnd grechtsame, wie dan das von altem harkommen ist und jewelten dahin gedienett hatt, das ouch wir in einem gloubsamen *rodell* im übergeben haben . . .» Einige Güter und Personen werden ausgenommen.

«Item und darzuo den kilchensatz daselbs zuo Hallderwanck . . .»

Dann: *Gericht, Twing und Bann zu Möriken.*

Schließlich: Das Holz und den Wald, genannt der *Kestenberg*, insbesondere den *Wildbann* darin und sonst überall in beiden Twingen Holderbank und Möriken. Diese sollen ihm «ouch zuo dem schloss mit wun und weyd, holtz und väld, mit tagwanen, thwinghouwen und andern diensten und gerechtsamen gehören unnd dienen, wie dann von altem har kommen und gebrucht ist doch den erberen lütten so in beyden twingen sitzen, an iren väldfartten, wun und weyd ouch ir beholtzung und andrer ehafftige, so sy im Kestenberg oder suss haben, unschädlich und unvergriffen.»

Die Käufer und seine Erben haben das Recht, «*sölliche beide gericht zuo besetzen und die an buossen, fräflen und anderer rechtsame zuo nützen bherschen und inzehabenn,* alls von altem har gebrucht ist, und besunders nach lütrung des übertrags, nächstmalln durch unns der edlen gerichten und twingen halb in unnser graffschaft Lenntzburg uffgericht, darin ouch das schloss Wildegg mit siner grechtsame ist begriffen . . .»

Bern behält sich das *Hochgericht* in der Herrschaft Wildegg vor, «wie wir dann die vor, von unsser Grafschafft Lentzburg wegen gehebt haben ouch all ander oberkeit, herrlichkeit . . .» Der Kauf geschieht um 1730 rheinische Gulden.

Wir sehen an diesem Vertrage: Einerseits sind Bestimmungen vorhanden, welche die beiden Niedergerichte Holderbank und Möriken getrennt betreffen, anderseits treten Herrschaftskompetenzen auf, welche die beiden Twinge verbinden und nivellieren. Denn der schon oben bezeichnete Verschmelzungsprozeß muß sich vornehmlich auf *dieser* Ebene abgespielt haben. Elemente des *Hofes* (nicht Dorfes) *Holderbank* werden allerdings noch aufgezählt, neben Gericht, Twing und Bann in Möriken. Auch wird von der Besetzung *beider Gerichte* gesprochen und zum ersten Mal urkundlich *die*

Strafgerichtsbarkeit des Twingherrn materiell umschrieben: als *Bußen- und Frevelgericht.*[58]

Man erinnere sich, daß schon in den 1460er und 1470er Jahren der Gerichtsvogt der Herrschaft auch für Angelegenheiten des Hofes Holderbank zu Gericht gesessen war. Mit dieser Praxis werden die Effinger kaum gebrochen haben. Die detaillierte Aufführung und Trennung der zwei Gerichtskreise Holderbank und Möriken in der vorliegenden Urkunde ist einerseits sicherlich durch ältere Vorurkunden bestimmt, anderseits mußte sie gegebenenfalls als gerichtlicher Beweistitel bis ins Einzelnste dienen können.[59] Also mußte alles Genannte aufgezählt werden, wenn verwaltungsmäßig auch bereits rationalisiert worden war. Wenn wir die Aufzählung der allgemeinen zwingherrlichen Rechte in beiden Bännen betrachten (Holz und Wald im Kestenberg, Wildbann darin und sonst überall in beiden Twingen; die Hintersassen sollen dem Herrn auf das Schloß vor allem mit Fronden und andern Diensten dienen), wenn wir dies inhaltlich abschätzen, dann sehen wir, daß sich eigentlich das obrigkeitliche Gebotsrecht als gerichtsherrliche Banngewalt *einheitlich über beide Bezirke* legte, bei aller lokalen bäuerlich-dorfschaftlichen Differenzierung. Wir stehen deutlich am Übergang von der Personal- zur Realunion zweier Rechts- und Gerichtskreise.

b) *Landeshoheit und Gerichtsherrschaft Hof und Dorf*

Wir trafen in dem Instrument von 1484 (vgl. S. 124 f.) auf eine Bemerkung, welche bei der Kompetenzabgrenzung der Frevel- und Bußengerichtsbarkeit des Herrn zu Wildegg auf einen *Vertrag zwischen Bern und den Twingherren der Grafschaft Lenzburg* hinwies. Da dieser nun — wir werden ihn gleich heranziehen — ganz allgemein für *die* Gerichtsbarkeit der Herrschaft Wildegg und nicht für die Gerichte Holderbank und Möriken entschied, half er nach meiner Ansicht mit, die niedergerichtlichen Befugnisse, soweit sie even-

---

58 Immerhin läßt diese, wenn auch späte Erwähnung des Hofgerichts Holderbank als Frevel- und Bußengericht doch einen wertvollen Rückschluß auf die murbachisch-luzernische, resp. habsburgische Zeit zu und gestattet die Einordnung in die frühere geistlich-grundherrliche-vogteiliche Gerichtsverfassung.

59 Vgl. z. B. den Wildbannstreit von 1495 (S. 111 f.), in welchem sich Kaspar Effinger auf die Bestimmungen dieses Briefes berief.

tuell hier noch auseinandergingen, sich anzugleichen, die Verschmelzung in ein einziges Niedergericht zu befördern.

Die bernische Zentralgewalt griff bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht intensiv in die innern Angelegenheiten der aargauischen Twingherrschaften ein. 1415, bei Abgrenzung seines Staats*raumes*, veranlaßte es u. a. die Inhaber der Burg und Herrschaft Wildegg, die Herren von Hallwil, lediglich zur Burgrechtnahme (nach gewonnenem Krieg, in welchem die Burg Hallwil verbrannt worden war) und behielt sich das Öffnungsrecht des Schlosses vor.[60] Der Udelzins nach Bern betrug jährlich eine halbe Mark Rekognition. Dafür waren Twingherr und Hintersassen ausdrücklich von allen Steuern und Tellen entbunden. Dies läßt in positiver Ergänzung auf das *Steuerrecht* der Twingherren (in Nachfolge der habsburgischen Vogtei) schließen.

Die Grafschaftsrechte der Herrschaft Lenzburg, worin Wildegg lag, waren zudem durch Habsburg-Österreich in so weitgehendem Maße verpfändet worden, daß eine besondere Verwaltung gar nicht nötig schien.[61] Das Lenzburger Schloßurbar von 1539 zählt wirklich erst von 1433 an Landvögte auf Schloß Lenzburg auf.[62] Hauptpfandinhaber war das Geschlecht der Schultheiß. 1417 verlieh ihnen König Sigmund sogar den Bann, in der Stadt und in der Grafschaft Lenzburg zu richten.[63] Die wichtigeren Sätze (vor allem Hoch- und Niedergerichtsbarkeit) mußte daher Bern zuerst an sich lösen.[64] Dann setzte der landeshoheitliche Ausbau des bernischen Territoriums in diesem Gebiete ein. Man spürt das Neue in den Aufgeboten sämtlicher Grafschaftsleute von über 14 Jahren, deren Verhörung über die Rechte der Herrschaft und die Kodifikation dieser Befugnisse.[65] Es ist sozusagen der verjüngte Geist des habsburgischen Territorial-

---

60 Vgl. die Urk. StAA Lenzburg Nr. 60. 1415 VIII. 1. Der Vertrag ging übrigens auf Bern und Solothurn, welches aber später nie mehr in dieser Beziehung erscheint.

61 Vgl. W. Merz, RQA II/1 S.153.

62 Vgl. StAA Lenzburg Nr. 761.

63 Vgl. die Urk. StAA Lenzburg Nr. 118. (Vidimus von 1467).

64 Vgl. das Reg. RQA II/1 S. 155. 1433 kaufte Bern von Hans Schultheiß von Lenzburg um 1200 Gulden Rechte und Pfandschaften von der Herrschaft Österreich her, hohe und niedere Gerichte der Grafschaft Lenzburg, Pfundzoll und Hofstättenzins zu Lenzburg usw.

65 Vgl. StAA Dokumentenbuch Lenzburg I Nr. 754. 1435 wurden in dieser Weise sämtliche Grafschaftsleute aufgeboten «wo die gesessen, geheissen und wes sy sigent». 1477 wiederum, vgl. StAA Lenzburger Aktenbuch G 147—150.

fürstentums, mit seinem Beamtenapparat, zur Zeit der Aufnahme des großen Albertinischen Urbars.

Bei diesem typischen historischen Vorgang traten bekanntlich, wie anderswo, auch im bernischen Staat Krisenerscheinungen auf:[66] Die Auseinandersetzung mit den lokalen, in den mittelalterlichen dezentralisierten Rechts- und Verwaltungszuständen beharrenden Patrimonialgewalten. Im Gegensatz zum eigentlichen engern bernischen Twingherrenstreit wurde in der Grafschaft Lenzburg ein schärferer Zusammenstoß durch erfolgreiche Verhandlungen vermieden. Das Ergebnis ist im oben erwähnten Vertrag von 1480 niedergelegt, der sog. «Lütrung der Edeln Twingen und Gerichten in der Grafschaft Lenzburg»:[67] Nach der Narratio hatten sich die Twingherren der Grafschaft Lenzburg über den bernischen Landvogt beklagt, er hindere sie an ihren Rechten, an der Gerichtsbarkeit über Trostung- und Friedbrüche mit Worten und Werken (schwere Frevel), am Wildbann, «hochfluck» (Vogeljagd), herrenlosem Vieh, den zehn Pfund Buße bei Eheansprache (Strafe des Unterliegens). Bern schickte eine Untersuchungskommission, um Kundschaft aufnehmen zu lassen. Darauf berief es die Twingherren auf einen Tag. Trotzdem etliche nicht erschienen seien, habe man dennoch vertraglich gehandelt. Jeder habe seine Rechtstitel vorgelegt, unter anderem Hans und Thüring von Banmos für die Herrschaft Wildegg. Die Briefe wurden mit den Kundschaften verglichen. Dementsprechend kam im Gesamten ein außerordentlich differenziertes Instrument heraus. Es genügte dem bernischen Staat vorläufig, eindeutig festgelegte Rechtsverhältnisse geschaffen, Kompetenzüberschreitungen in Zukunft vermeidbar gemacht zu haben. *Der Herr zu Wildegg* hat die gleichen Befugnisse, wie der zu Oberentfelden,[68] d. h. *Twing und Bann, Gericht über alle Trostungs- und Friedbrüche* (d. h. bis zu schweren Freveln)[69], *die Fischenzen, Wildbann, Hochwälder, Achram* (Eichelmast), *gemeine Bußen und Besserungen* (d. h. kleine Frevel?).

---

[66] Ich erinnere an das in Kap. 3 behandelte Gegenstück der Ausscheidung zwischen Zürich und Bremgarten über das Kelleramt Lunkhofen.

[67] Vgl. StAA Dokumentenbuch Lenzburg I Nr. 754 u. RQA II/1 S. 200 ff.

[68] Dort richteten die Herren von Hallwil.

[69] Nach der bern. Frevelordnung i. sog. Landrecht der Grafschaft Lenzburg von 1471 (RQA II/1 S. 189 ff.) figurieren zuerst die Frevel mit Bußen von 10 Schilling bis 9 Pfund, dann die Trostungsbrüche mit 3 Pfund bis 50 Pfund und sogar der Lebensstrafe. Darunter stehen die Trostungsbrüche mit 25 Pfund Buße.

Bern behält sich vor: Trostung- und Friedbrüche mit Werken (d. h. höchste Bußen und Blutfälle), «hochfluck», die 10 Pfund «von der ee» (vgl. S. 128), das Erbrecht an fremden, hergekommenen Leuten und Unehelichen, die Marksteinversetzung.

Gegenüber allen Twingherren beanspruchte die Stadt eine Art übergeordnete Gebotsgewalt, eine Konkurrenzbefugnis zum lokalen Twing und Bann, insbesondere bezüglich Landtage und andere Geschäfte (das militärische Aufgebot?).[70]

Versuchen wir, das Kräfteverhältnis zwischen dem Gerichtsherrn zu Wildegg und dem übergeordneten Territorium abzuwägen, so müssen wir sagen, daß etwa innert fünfzig Jahren doch die Obergewalt mit dem Ausbau der Grafschaft Lenzburg starke Fortschritte bis zu einem deutlichen landesherrlichen Übergewicht hin gemacht hatte. Man bedenke: bis 1433 war die Grafschaft Lenzburg in den Händen der Familie Schultheiß gegenüber den Gerichtsherrschaften kompetenzlich ein Schatten.[71] Gerichtsherren, wie die Hallwil, waren den Inhabern der «Grafschaftsrechte» machtpolitisch weit überlegen. Dies wird sich automatisch in einer Befugnissteigerung ausgewirkt haben. Der bernische Staat holte mit der Rücklösung der Grafschaftsrechte, der Auswertung des Regaliengedankens, in Verbindung mit der Blutgerichtsbarkeit und der Restauration allgemein abgekommener herrschaftlicher Rechte mächtig auf und verstärkte seine hoheitliche Position durch den Vertrag von 1480.[72] Der Ausbau der Bußengerichtsbarkeit (ganz zu schweigen von der Blutgerichtsbarkeit), das Aufgebotsrecht und seine betonte allgemeine Oberherrlichkeit schufen ihm vermehrte Eingriffsmöglichkeiten in die Gerichtsherrschaften.

Aber gerade der landeshoheitliche Druck von außen mag im Innern der Gerichtsherrschaft Wildegg eine Vereinheitlichung und Zusam-

---

70 In der Grafschaftsoffnung von 1435 (vgl. S. 127) tauchen Umschreibungen der Begriffe einer allgemeinen Gebotsgewalt und der Oberherrschaft auf.

71 Nach A. Gasser, Territoriale Entwicklung..., S. 78, war die Grafschaft Lenzburg ein Blutgerichtssprengel, der dem österr. Amt Lenzburg als Pertinenz anhaftete.

1417 verbot König Sigismund anläßlich der Bannleihe an Hans Schultheiß, Vogt zu Lenzburg, ausdrücklich, daß in Stadt und Grafschaft jemand richte, ohne des Schultheißen Willen und Wissen (Reg. RQA II/1, S. 155).

72 Eine Steigerung zeigte schon die 2. Grafschafts-Offnung v. 1477 (RQA II/1, S. 198 ff.) in Zuweisung oberherrlicher Rechte, darauf mag die Notwendigkeit zur Ausscheidung entsprungen sein.

menfassung der Befugnisse bewirkt und die Tendenz auf ein einziges Gericht für beide Hintersassenbezirke verstärkt haben. War es ein Kompromiß, ein Ersatz für das eingegangene Hofgericht zu Holderbank, daß der Dingort, den wir in der Übergangszeit des 15. Jahrhunderts unter anderem bei der Kapelle («Kirche») Möriken nachwiesen, nach dem bernischen Regionbuch später am Fuß der Burg, zentraler zwischen Holderbank und Möriken (bei der Hellmühle), lag?

Ein weiterer Anstoß zu dieser Entwicklung war vielleicht auch die Ordnung des *Appellationswesens*. Jene Gerichtsurkunde von 1595/96 (vgl. S. 120 f.) gibt Aufschluß darüber: Der im Gericht des Untervogts zu Möriken Verurteilte appelliert. Zweite Instanz ist das Grafschaftsgericht zu Lenzburg, bei dieser Verhandlung unter dem Vorsitz des im Namen des Landvogts amtenden Untervogts. Dies Gericht schützte das erstinstanzliche Urteil: Es sei zu Möriken wohl geurteilt und übel appelliert worden. Der Beklagte beschwerte sich wiederum über das Urteil und wollte sich an die gnädigen Herren und Oberen wenden, stand aber dann davon ab.

Es bedeutete zweifellos eine Vereinfachung im Appellationswesen, wenn nicht zwei Gerichte, zu Holderbank und zu Möriken, nebeneinander standen. (Es mußte dann nicht aus dem Hofgericht an das Twingherrengericht — eventuell als Nachding — und dann weiter appelliert werden.)

Der Versuch, die Gerichtsverfassung eines früher murbachisch-luzernischen Dinghofes aus spätmittelalterlichen Quellen zu rekonstruieren, führte uns zur Erkenntnis, daß dieses Gericht ein- bzw. in einem andern aufgegangen ist. Daß aber auch Kompetenzen des frühern Immunitätsgerichtes in das spätere gerichtsherrliche Ding übergingen, dürfen wir wohl annehmen. Trotzdem für die ältere Zeit über die Abgrenzung nach oben keine Quellen vorliegen, möchte ich aus den Bestimmungen des Twingherrenvertrages von 1480, wo neben Twing und Bann das Gericht über Trostung- und Friedbrüche genannt ist, doch rückschließen, das Hofgericht (resp. sein Rechtsnachfolger, das Twingherrengericht) habe (bevor sich die neue landesherrliche «Grafschaftsgewalt» einschob) Frevel bis ans Blut richten können, möglicherweise in Analogie zum Hofgericht im Kelleramt Lunkhofen, und, wie wir sehen werden, wie dasjenige in Elfingen.

Ein letztes Moment in der Untersuchungsreihe zum Niedergang des Hofgerichts Holderbank sei herangezogen: das *räumliche*. Mit

andern Worten: Der Schrumpfung des *Hofes* Holderbank zum *Dorfe* Holderbank und demgegenüber dem allmählich sich verstärkenden Hervortreten des Dorfes *Möriken* ist nachzugehen.

Die Quellen des 13. Jahrhunderts sprechen fast ausschließlich vom «Hofe» Holderbank, «curia», «curtis», und damit meinen sie den immunen Bannbezirk des Abtes von Murbach-Luzern, wie er in der Offnung des 14. Jahrhunderts noch resthaft umschrieben erscheint, aber in der Folge nach seiner eigentlichen Bedeutung und Tragweite nicht mehr verstanden wurde.[73] Nach dem ersten einläßlicheren Zeugnis, den Verschreibungen des Truchsessen Hartmann von 1292 «uf dem *hof* ze Holderwang», nennt der luzernische Einkünfterodel nur ganz nebenbei die «villa Halderwanch». In der Lehenserneuerung für die Herren von Hallwil, 1380, stehen das *Dorf* Holderbank und der *Dinghof* nebeneinander. Nachdem jedoch noch im 14. Jahrhundert die 14 Schupossen in Rupperswil (vgl. die Offnung) dem Hof verlorengingen und auch sonst der zuletzt im luzernischen Zinsrodel genannte Streubesitz (selber den ursprünglichen Bestand nur noch trümmerhaft gebend!) zurückgegangen zu sein scheint (vgl. die Veräußerungen), kam es offenbar soweit, daß man den Hofbegriff als räumlichen Bannbezirk nur noch bezüglich des gewohnheitsrechtlich ständig weiter ausgeübten Wildbannes verstand, ja am Ende des 15. Jahrhunderts auch dessen Bereich inhaltlich nicht mehr zu deuten wußte (vgl. den Wildbannstreit auf dem Kestenberg 1495, oben S. 111 ff.). Symptom für die schwindende Bedeutung des Hofbegriffs in inhaltlicher und besonders auch in räumlicher Hinsicht war *der Abgang des Hofgerichts.*[74] Man sehe, wie die Gerichtsherrschaft Wildegg als das eigentlich Wesentliche z. B. im Kauf des Peter von Griffensee, 1437, hervortritt: «Wildegg die vesti und damit *die gantze herschafft* so darzuo gehört . . .», mit allen Nutzungen, Dörfern und Höfen usw. Die Elemente, Holderbank und Möriken, als *Dörfer* stehen nun gleichberechtigt nebeneinander.

Wie sieht der Hof Holderbank im 15. Jahrhundert noch aus? Wenn man den Kaufbrief des Kaspar Effinger von 1484 beizieht,

---

[73] Die folgenden Erörterungen fußen auf den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen. Man vergleiche die zitierten Urkunden oben.

[74] Abgelöst von der räumlichen Grundlage wurde ja in den Fertigungsunkunden des 15. Jahrhunderts immer noch des Hofes Recht und Gewohnheit betont. Aber es war eben abgeschwächt zu reinen Formeln, höchstens, daß noch Gefälle auf Gütern lasteten, die jedoch ohne eigentliche persönliche Beziehung entrichtet wurden.

erkennt man die Veränderung: Twing und Bann *zu* Holderbank (d. h. im Dorf) stehen voran. Es folgen die Hofzinsen und die Gülten, nämlich der «Meierhof» (!) daselbst mit den Zinsen. Anstelle des geistlich-grundherrlichen Kellerhofes steht nun ein Meierhof (Pachtsystem) als reine Sammelstelle für Gefälle. Die genannte Summierung macht lediglich einen Bruchteil der *allein* im luzernischen Rodel genannten Abgaben aus (dazu kamen die Leistungen an den weltlichen Grund- und Gerichtsherrn!). Getrennt davon werden Hofgüter und Hofrechte aufgeführt, mit Fällen und Gelässen, wie ein Rodel besage (wohl die Offnung). Man kann sich eigentlich unter diesem Hof nichts Richtiges mehr vorstellen, daher die unklare Ausdrucksweise der Urkunde, die sich in der Formulierung nur auf den Rodel stützt. Dazu kommt schließlich noch, daß Bern, als es um 1480 die Herrschaft Wildegg an sich ziehen mußte, beim Verkauf 1483 selber einige Hofgüter behielt und an das Schloß Lenzburg dienen ließ.

Der Niedergang des Hofgerichts muß parallel und in Wechselbeziehung zu demjenigen des Hofes hinsichtlich seiner räumlichen Substanz gegangen sein. Das Endergebnis läßt sich wiederum in der uns schon bekannten Prozeßurkunde betreffend die Weidegerechtigkeit von 1595/96 erkennen (vgl. S. 120 f.): Die Parteien streiten sich, ob *Holderbank* — selbstverständlich das Dorf — *eine Gemeinde oder ein Hof sei.* Der Angeklagte macht geltend, «Hollderbangk syg nitt ein gmeind, sonders ein hoff gsin, davon er den mereren theil güteren besitze und erkoufft habe», daher sei er berechtigt, dementsprechend Wunn und Weide, Holz und Feld zu nutzen. Die Kläger antworten, man habe über den streitigen Punkt abgemehrt. Jener entgegnet, Holderbank sei keine Gemeinde, «das sy das mere ... könnend machen sonders ein eintziger hoff ...» und wer den größern Teil der Güter besitze, habe Vorrechte an der Allmendnutzung, und die andern dürften nicht abstimmen über solche Flursachen. Er werde ja wegen seines Besitzes bei Anlage der Reiskosten und andern Beschwerden (wohl Steuern) auch höher eingeschätzt. Der Kaufbrief des Effinger (vgl. oben S. 124 ff.) wird vorgelesen mit jener Stelle vom *Meierhof.* Man kann aber nichts anfangen damit. — Hier ist beizufügen, daß es sich tatsächlich um die richtige Vorstellung handelt, daß grundherrliche Höfe in der Hand des Obermärkers (in sog. grundherrlichen Marken) bedeutsame wirtschaftliche Vorrechte besaßen. Dies war auch innerhalb der murbachisch-luzernischen Grund-

herrschaft der Fall (vgl. das allgemeine Hofrecht und die älteren Einzelhofrechte). In unserem späten Fall jedoch liegt lediglich private Grundbesitzkumulierung vor, ohne daß die ältere Wirtschafts- und Leistungsgemeinschaft unter dem auf dem Fronhof sitzenden Beamten noch vorhanden gewesen wäre. Die Gemeinde, die bäuerliche Dorfgenossenschaft, regelt ja die Flurfragen. Wir sehen, es geht nun um die Frage *der Gleichberechtigung innerhalb einer Dorfgemeinde.* Mit den Resten der Hofgerechtigkeiten weiß man auch im Gericht nichts anzufangen. Der Entscheid fällt denn auch zu Gunsten des Dorfgemeindebegriffs mit Gleichberechtigung der bäuerlichen Genossen aus.[75] Inhaber des jetzt «Meierhof» genannten früheren grundherrlichen Zentrums ist nicht mehr ein Beamter.

Aus all dem vermögen wir zu schließen: der murbachisch-luzernische Dinghof Holderbank ist räumlich und inhaltlich zurückgesunken auf den Umfang einer Dorfgemeinde. Der alte Bannbezirk ist gegenstandslos geworden, wird sogar dem herrschaftlichen Nachfolger des Immunitätsherrn hinsichtlich eines der seit murbachischer Zeit damit verbundenen Regalrechte (Wildbann) bestritten. Die Streugüter des Hofes müssen in die umliegenden Dorfbänne einbezogen worden sein. Der ganze Vorgang zeigt zugleich den Sieg des Territorialprinzips über das ältere Personalprinzip (früher Dingpflicht auf Grund eines Gutes außerhalb des engern Dorfbannes).

Als Dorfbann ist Holderbank in die Gerichtsherrschaft Wildegg eingegliedert, untergeordnet. Der Hof hat als Bestandteil einer niederen Gerichtsherrschaft den alten räumlichen Umfang des Immunitätsbezirkes nicht behaupten können, im Gegensatz z. B. zu Lunkhofen.

Es läßt sich erklären, weshalb das Dorf *Möriken* gegenüber dem *Dorf* Holderbank im 15. Jahrhundert derart hervortrat (als Gerichtsort und den Vorsitzenden und Stellvertreter des Gerichtsherrn stellend): seine Siedelungslage ist viel günstiger. Es konnte sich vom Südhang des Kestenberges nach allen Seiten, bis hinab in die Senke des Bünzbaches ausbreiten. Holderbank dagegen war auf den relativ schmalen bebaubaren Streifen zwischen Berghang und Aare

---

[75] Man beachte die Formulierung des bäuerlichen Solidaritätsprinzips als Urteilsbegründung: «... dann allenthalben (in den Dorfgemeinden!) bruch und recht werr, dem anderen mit dem vech vor schaden ze syn.»

(Schachenland!) beschränkt als ausgesprochenes Straßendorf. Als Dinghof, ältere Siedlung, grundherrliches Zentrum war es dem südöstlichen Nachbardorf zwar an Bedeutung bis tief in das Mittelalter hinein weit überlegen. Sein Einzugsbereich erstreckte sich nach allen Seiten und machte seine wirtschaftliche Kraft aus. Dazu kam seine Bedeutung als Dingort für einen weit über das Dorf hinausgreifenden Kreis von Hofgenossen. Es ist als das *ältere Zentrum* dieses in der Offnung noch umschriebenen Raumes anzusprechen.

Der Burgbau am Westende des Kestenberges muß die Bedeutungsverschiebung gebracht haben. Beziehung der Verwaltung auf eine Burg, Entstehung einer Gerichtsherrschaft, das war eine zweite Schicht, die sich über die Grund- und Immunitätssherrschaft legte, aber in diesem Falle nur teilweise auch in den räumlichen Umfang des Hofbezirkes hineinzuwachsen vermochte. Das neue herrschaftliche Zentrum bestimmte den weitern Entwicklungsgang, u. a. der früheren Hofgerichtsbarkeit. Eine intensive Twing- und Bannherrschaft konzentrierte sich in der Hauptsache — unter freiwilliger oder gezwungener Aufgabe der Außenposten des Hofes — auf die Herrschaft in zwei Dorfsiedelungen, von denen nun selbstverständlich die durch innere Ausbaumöglichkeiten über die andere hinauswachsende an Bedeutung mehr und mehr gewann.[76] Innerhalb der Gerichtsherrschaft Wildegg sank das Gewicht des räumlich Burg und Nachbardorf (mindestens zum Teil) umfassenden Hofbezirkes Holderbank parallel der räumlichen Schrumpfung, dasjenige des in den Quellen des 13. Jahrhunderts noch kaum hervortretenden Dorfes *Möriken* dagegen stieg (Möglichkeit des Siedlungsausbaues, Bevölkerungszuwachs). Dieses tritt denn auch in den spätmittelalterlichen Quellen als das eigentlich aktive Element, z. B. gegenüber dem Twingherrn, auf.[77] Ist es verwunderlich, daß schließlich vom

---

[76] Die folgerichtige Weiterentwicklung tritt uns in der Formulierung einer Urkunde des 17. Jahrhunderts entgegen (UWi Nr. 174, 1612 IX. 26.), in welcher der Gerichtsherr Thüring Effinger vom «*Twing Willdegk*» und dessen Bestandteilen, den *Dörfern* Möriken und Holderbank spricht.

[77] Am Ende des 15. Jahrhunderts steht es mit ihm in erbittertem Streit um die dörflichen Selbstverwaltungsrechte und Allmendnutzungen. (Vgl. RQA II/1 S. 669 ff. Die Leute von Möriken setzten einen Förster, erließen eigenmächtig Gebot und Verbot und zogen Bußen ein. Sie beanspruchten die Fischenzen.) Schultheiß und Rat zu Bern fällten 1489 und 1490 Gerichtssprüche in der Sache. 1492 schloß die Gemeinde selbständig mit dem Twingherrn einen Vertrag. Als Beweistitel für ihre Holznutzung zog sie den Artikel (17) *der Offnung von Holderbank* heran!

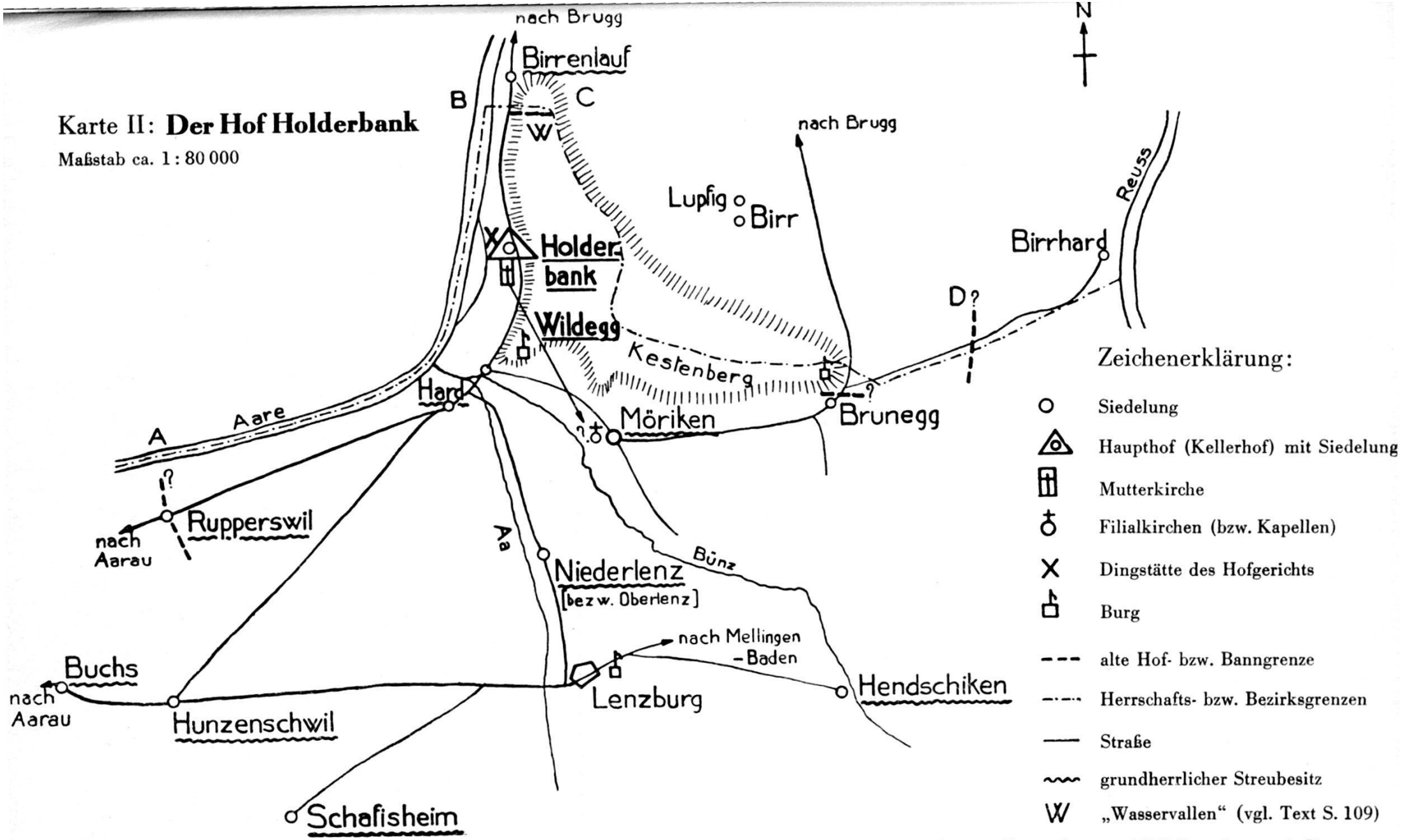

Die älteren Hof- und Banngrenzen wurden nach der Offnung gegeben (vgl. Text S. 107 ff.). Zur Streubesitz,- Burgenbau- und Wildbannfrage vgl. Text S. 97 f., 99. 100 f., 110 ff. Die Linie A — B entspricht der heutigen Bezirksgrenze Lenzburg — Brugg (zugleich Gemeindegrenzen Rupperswil, Möriken/Wildegg, Holderbank) (Top. A. Bl. 35 und 151). Die Linie C — D ist als jüngere Herrschaftsgrenze Wildegg — Königsfelden gegeben (vgl. die Karte bei M. Werder, Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes, vorn: Karte des Eigenamtes von 1715), heute zugleich Bezirksgrenze Lenzburg—Brugg, bzw. Baden — Brugg und Gemeindegrenze Holderbank, Möriken/Wildegg, Brunegg (Top. A. Bl. 38 nnd 154). Vgl. dazu auch Text S. 111 ff.

«Gericht Möriken», enthaltend auch das *Dorf Holderbank*, gesprochen wurde?

Ein letztes Zeugnis zu diesen Niedergangs- und Aufstiegsbewegungen sei herangezogen, die instruktive Verwertung der bernischen Feuerstättenzählungen durch Hektor Ammann:[78] Im Jahre 1559 zählte Holderbank 10 Feuerstätten, Möriken 24, ein Jahrhundert später, 1653, stand das Verhältnis 11 : 40!

Stellen wir die gewonnenen Ergebnisse, *nur* schon aus den *zwei* Murbacherhöfen Lunkhofen und Holderbank, einander gegenüber, so erkennen wir, wie verschieden die historischen Form- und Entwicklungsmöglichkeiten des mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftlebens waren.

6. Kapitel

Der Hof Rein

Grundherrschaft, Vogtei und Banngewalt

Der Murbacherhof Rein lagerte links der Aare unmittelbar an der schweizerischen Wasserpforte. Damit war die unter den mittelalterlichen Verkehrsbedingungen besonders erwünschte Nachbarschaft von Hauptstraßenzügen und Wasserlinien gewonnen.[1] Insbesondere Rein und Elfingen stellten für die murbachisch-luzernische Herrschaft die Klammer dar. Sie waren das erste Glied in der Kette der 16 Höfe vom Bözberg bis zum Brünig. Bis hieher (Elfingen) ritten zweimal im Jahr die Vertreter der luzernischen Rechtsgenossenschaft, Propst, Meier und Kellner, mit 17 Pferden dem Oberhaupt entgegen, zur Mithilfe an der für den einzelnen Hof wichtigsten Regierungstätigkeit des Abtes, der Gerichtshaltung.[2]

---

78 Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, Beilage II und III. Festschrift W. Merz, Aarau 1928.

1 Abgesehen von den drei Wasserstraßen Aare, Reuß und Limmat, lief die West—Ost-Mittellandstraße hier von Brugg zur Fähre von Freudenau und weiter nach Koblenz oder Zurzach; von Nordwesten Richtung Südosten kreuzte die Bözberglinie das Flußnetz.

2 Vgl. das allgemeine luz. Hofrecht RQA II/1 S. 655 f.

Zeit und Begleitumstände der Erwerbung des Dinghofes Rein entziehen sich unserer Kenntnis. Die Meinung, wonach er schon lange vor der Veräußerung von 1291 der habsburgischen Verwaltung auch grundherrlich (als Kirchenlehen) eingegliedert gewesen sei, ist ähnlich wie bei Holderbank, dahin zu modifizieren, daß sowohl der Abt von Murbach, wie Propst und Konvent von Luzern noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (diese sogar auch *nach* dem Verkauf) über bedeutende Gefälle verfügten.[3] Daß bei andern wichtigen Hoheitsrechten dagegen die machtpolitische Akzentverschiebung früher einsetzte, ist angesichts der unter Graf Rudolf IV. rücksichtslos betriebenen Steigerung der habsburgischen Stellung anzunehmen und wird im Folgenden nachzuweisen sein. Denn auch Rein stand direkt unter den dynastischen Obervögten der beiden Klöster. Dazu mußte sich die Anziehungskraft von deren Kernbesitz und geopolitischer Zentralstellung in dieser Zone gegenüber den murbachisch-luzernischen Enklaven geltend machen. Das Lehensverzeichnis der Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg vom Jahre 1259 nennt u. a. die«advocacia in Rein».[4]

Von 1269 datiert die einzige, urkundlich noch nachweisbare Regierungshandlung des murbachischen Abtes, betreffend den Hof Rein:[5] Er verpfändet dem Kanoniker Walter von Hochdorf für 20 Mark Silber, die dieser ihm an die Ausgaben im Streit mit den Minoriten zu Luzern geliehen, Naturaleinkünfte (Getreide) aus dem Hofe Rein: «... curtem nostram in Rein, seu pocius redditus certos tam frumenti quam annone prout licuit obligavimus ...»; ausgenommen die Sondereinkünfte des Abtes daselbst («exceptis redditibus singulariter ad nostram personam spectantibus»). Das Pfand ist abnießbar. Danach soll das Kloster wieder volle Verfügung darüber haben: «... curtis sepedicte et redditiuum liberam rehabebimus potestatem.» Dazu werden die Gefälle vom Kammerer und vom Schulmeister des Klosters Luzern eingezogen und ausgeliefert, d. h. kontrolliert.

Die Ungunst der Quellenlage nötigt uns, auch bei diesem Dinghofe Aufbau, Umfang und Bedeutung aus spätern Zeugnissen zu erfahren zu suchen.

---

3 Vgl. unten.

4 Vgl. Schulte, Habsburger, S. 84 f. A. 5.

5 Vgl. die Urk. Gfd. III Nr. 1. 1269 Dez. 22.

Die im ersten Teil der Abhandlung geschilderten politischen Vorgänge führten bekanntlich zum Zusammenbruch der äbtisch-murbachischen Herrschaft im mittelschweizerischen Raum. 1291 ging daher auch Rein mit Zubehörden und Hoheitsrechten an die siegreiche Vogteigewalt über.[6] Was hier inbegriffen, was an Sondermaßen der luzernischen Pfründner ausgenommen war, werden wir zu untersuchen haben.

Der für Holderbank seiner Ausführlichkeit wegen so aufschlußreiche Einkünfterodel des Propsts und des Gotteshauses zu Luzern von zirka 1293 hält sich leider betreffs Rein sehr summarisch:[7] «Census ecclesie Lucernensis de *curia in Rein:* item de eadem curia XI modios tritici et XX modios siliginis, item *de hereditate hominum* ibidem modios XIX tritici et XLIIII modios avene, item solidos VII denariorum minus IIII denarios, item ibidem XX scapulas et pullos, item ibidem *velle* und (!) *erschaz.* Hec est summa tritici et siliginis quinquaginta mod.» Die Getreide-, insbesondere die Haferleistungen sind höher als bei Holderbank, ebenso die Fleischabgaben. Dagegen ist die Geldzahlung hier viel geringer. Aus zwei angegebenen Rechtsgründen erkennen wir immerhin die Besitzform und den Stand der Leute. «De hereditate hominum» bedeutet, daß die Leute ihr Gut hofrechtlich zu *Erbleihe* tragen und dafür *Fall* und *Ehrschatz* entrichten, d. h. daß sie standesrechtlich *Gotteshausleute* sind (resp. waren). Dies stimmt rechtlich und terminologisch mit den allgemeinen Verhältnissen innerhalb der murbachisch-luzernischen Grund- und Bannherrschaften überein.[8] Trotzdem hier insbesondere noch auf diese Fallrechte gepocht wird, waren wohl die ausschließlichen, neuen Herrschaftsbeziehungen zu stark, um sie halten zu können. Wie bei Holderbank ist dieser Rodel für Rein das letzte Zeugnis von Rechten der geistlichen Grundherrschaft.[9]

Örtliche Einzelangaben, die für den Hof Rein eine Art kartographische Darstellung ermöglichen würden, fehlen. Glücklicherweise tritt hier als unschätzbare Hauptquelle das *Habsburgische Urbar* ein.

---

[6] Vgl. die Urk. QW I/1 Nr. 1662 «... curiam nostram Lucernensem ... cum omnibus curtibus eis annexis videlicet ... — an 3. Stelle — ... *Reine* ...».

[7] Vgl. RQA II/1 S. 653 f.

[8] Vgl. das allgemeine und die Einzelhofrechte.

[9] Auch jene oft besprochene Kundschaftsaufnahme des 14. Jahrhunderts über das luz. Erb- und Fallrecht (Gfd. 11 Nr. 15) erwähnt Rein nicht mehr. Eine Ausnahme, die aber ein anders geartetes Recht betrifft, wird später zu besprechen sein.

Den Beweis für die verfassungsmäßige Sonderstellung und den besondern Charakter der Murbacherhöfe liefert uns am Beispiel Rein — neben Elfingen — die Verwaltungseinteilung nach dem Albertinischen Urbar vom Beginn des 14. Jahrhunderts.[10] «*Das ampt ze Elfingen und ze Rein*» umfaßt zwei zwar räumlich nicht zusammenhängende Bezirke, die aber den *gleichen rechtlichen Aufbau* (Gerichtsverfassung, Hofrecht und Vogteirechte) von älterer Zeit her, innerhalb des Benediktinerstaates Murbach-Luzern, entwickelt hatten. Es ist erstaunlich, daß vor allem der Hof Rein, noch anderthalb Jahrzehnte *nach* dem offiziellen Erwerb, nicht mit dem althabsburgischen Amt Bözberg verbunden war, denn beide Kreise berührten sich nicht nur, sondern griffen ineinander, waren in einzelnen Dörfern ineinander verzahnt! Nach dem Urbar[11] besaß der Hof Rein zu Villigen zwei Huben, einige Schupossen und Grundstücke, das Amt Bözberg neun Schupossen, einen Meierhof und Grundstücke; ganz ähnlich zu Remigen. Dies ist zugleich der Beweis, daß Habsburg gegenüber dem Abte von Murbach nicht in erster Linie Grundbesitzrechte erstrebte und etwa vor 1291 schon die untern Höfe verwaltungsmäßig mit seinem Eigengut verschmolz, sondern daß ihm Hoheitsrechte, wie sie die Vogtei zum Teil schon umfaßte, wesentlich waren.[12] Weil die Konzentration von Ämtern hier erst etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts vollzogen wurde, vermögen wir die Struktur des *Dinghofes Rein*, wenigstens in ihrem spätmittelalterlichen Bestand, zu rekonstruieren. Ob zwischen den zwei Höfen Elfingen und Rein innerhalb des gleichnamigen habsburgischen Amtes Reste der älteren Rechtsbeziehungen noch einige Zeit nach Auflösung der Gesamtverbindung weiterlebten (neben der analogen inneren Verfassung), wie z. B. zwischen Lunkhofen und Holderbank (Urteilszug), ist nicht mehr zu ermitteln. Neue verwaltungsmäßige Bildungen auf Grund der Zusammenstellung im Urbar scheint

---

10 Vgl. HU I S. 92 ff.

11 Vgl. die Stellen HU I S. 96 und 102 f.

12 Es gibt hier eine einzige, jedoch die vorgetragene Ansicht nicht entwertende Ausnahme: Den ganzen Geißberg mit Gütern, die ganz geringen Ertrag abwarfen, mit Twing und Bann, Dieb- und Frevelgericht und dem «*burgstal*» *Besserstein* verband Habsburg, oder hatte es wahrscheinlich früher schon mit dem Amt Bözberg verbunden (vgl. HU I S. 105). Man beachte, was hier betont ist: «... da über den berg allen twing und ban und richt da düb und vrefel. Der selbe Geisberg allersamt und das burgstal, das da heisset Besserstein, das lehen was von Muorbach, sint nü der herschaft eigen; wan das burgstal hoeret in den hof ze Rein.»

auch Habsburg-Österreich zwischen den durch das Amt Bözberg räumlich getrennten Bezirken nicht geschaffen zu haben.[13] Schon Aufnahme und Überlieferungsart der herrschaftlichen Rechte und Einkünfte in den zwei als gleichartig empfundenen und erworbenen Einheiten sprechen dagegen: Elfingen wird mit dem zwölften Rodelstück und zwei Zeilen auf dem dreizehnten, das aber sonst leer bleibt, abgeschlossen.[14] Inhaltlich wird auch keine Verbindung angedeutet.[15]

Der aufschlußreiche Abschnitt über Rein ist mit einem Satz über Erwerb und Besitzart durch die Herrschaft eingeleitet: «In den hof ze Rein, der etheswenne gegen Muorbach horte und der nü der herschaff(t) eigen ist, hoerent die rechtung, gülte, nutze an lüten und an guotten, die hie nach geschriben stant».

1. *Der Hof* im engern Sinne (wie wir sehen werden, sehr wahrscheinlich ein Kellerhof) galt 16 Mütt Kernen, 5 Malter 7½ Mütt Roggen, 2 Schweine im Wert von 1 Pfund und 1 Kerze für die Kirche zu jährlichem Zins.
2. *Die Huben:* Zu Remigen lag 1, «die des hofes eigen ist und ander lütte erbe». Dieser Satz weist deutlich auf die in den luzernischen Offnungen wiederkehrende und die bäuerliche Besitzart (Erbleihe) bezeichnende Formel zurück.[16] Zu Villigen: 2, in demselben Recht. Zu Rein: 2; diese galten geringern Jahreszins, der Grund konnte «in der kuntsami ... uffen den eid» nicht herausgefunden werden. Zu Lauffohr: 1.

   Der Hof Rein umfaßte somit noch 6 Huben, zum großen Teil in den drei umliegenden Dörfern. Ihr Zins betrug je etwa 1/5 desjenigen des Oberhofes.

---

[13] Vor allem das spätere Aufgehen des Hofes Rein im Amt Bözberg spricht dagegen.

[14] Vgl. HU I S. 95 d). Rein wird nach Hs 1 gegeben, da weder ein Reinschriftfragment noch Rödel vorliegen.

[15] Der Satz S. 110, die Herrschaft habe im Hof Rein die Rechte und Gewohnheiten wie in Elfingen, «ze vallent die lütte nach der bescheidenheit, so in dem vorgenannten hoffe ze Elvingen geschriben stat», bezieht sich auf die allgemeinen aus der murb.-luz. Grundherrschaft übernommenen Gerechtsamen.

[16] Vgl. z. B. das Hofrecht v. Malters, Gfd. IV S. 67 ff.: «Was inrent dien zilen lit, dz ist des Gotzhuses von Lucern recht eigen und der gnossen erbe». Es ist ganz bezeichnend, daß hier nicht mehr von «Genossen» gesprochen wird; die luzernische Rechtsgenossenschaft geht hier langsam in der gleichmäßig unterworfenen habsburgischen Hintersassenbevölkerung («lütte») auf.

3. *Die Schupossen:* Zu Remigen lag 1, zu Villigen lagen 2, davon gehörte die eine «eigenliche in den hof ze Rein und war niemans erbe». Haben wir hier einen Rest grundherrlichen Eigenbaues? Zu Rein lagen 7, davon waren 2 nicht verliehen. Zu Lauffohr lagen 4. Danach gliederten sich insgesamt 14 Schupossen an. Sie leisteten je etwa 1/6 der Zinse der Huben.
4. *Kleinere Güter* («guetlin»), Äcker usw.: Zu Villigen (3), Lauffohr (10), zu Brugg (2), zu Rein (1), zu Freudenau (rechts der Aare). Davon wurden geringe Zinse, zum Teil nur Geld (1 bis 6 Pfennig Basler Münze) bezahlt.
5. Zu Lauffohr gehörte eine *Fischenz* in den Hof.
6. Zu Rein zinste ein *Forsttumlehen.*
7. Die *Zehnten* zu Rein, Rüfenach, Lauffohr, Villigen und Remigen warfen vor allem hohe Getreideeinkünfte ab.[17] Kleinere Zehnten, zum Teil in Geld, teils in Naturalien, fielen weniger ins Gewicht. Es wird auch Ehrschatz für die Zehnten aufgeführt, was auf Verpachtung schließen läßt.[18]
8. Der *Hofzehnten* zu Rein trug zwischen 3½ und 5 Pfund Basler Münze ein.
9. Zu Freudenau besaß die Herrschaft 2 *Mühlen.*

Ein zentraler grundherrlicher Hof, 7 Huben, 14 Schupossen, eine Reihe von kleinern Landstücken in Streulage bis Brugg, Fischenzen, das Amtslehen des Försters, die Zehnten des Pfarrsprengels Rein (nach dem Urbar die Siedelungen Rein, Rüfenach, Lauffohr, Villigen und Remigen umfassend) und die Zehnten des Hofes trugen dem Grund- bzw. Bannherrn, wie die Leute eidlich bei der Urbaraufnahme die Gesamtschätzung ansetzten, «wol 55 stuck oder 50 oder 40 zuo dem minsten», d. h. in Geldeswert umgesetzt, etwa 5 Mark ein. Die Naturalien sind bei den Zinsposten der einzelnen Güter systematisch angeordnet nach Kernen (eventuell dazu noch besonders Roggen), Hafer, Vieh (Lämmer), Fleisch und je ein Herbst- und ein Maienhuhn.

In Nachfolge des geistlichen Grund- und Leibherrn erhob die Herrschaft den *Fall* von den früheren Gotteshausleuten.[19]

---

[17] Maximal 75 Mütt Kernen, 24 Mütt Roggen, 24 Malter Hafer, 27 Mütt Hülsenfrüchte. Die *Siedelung* Rein trug dazu einen relativ sehr geringen Betrag bei.

[18] Diese Praxis wurde schon in murbachischer Zeit angewandt, z. B. bei Lunkhofen.

[19] S. 100: «Die herschaft hat das recht ... in dem hofe ze Rein ... ze vallent die

Das Fastnachthuhn, von jedem Mann, der die genannten Güter bebaut, zu den oben erwähnten Hühnerabgaben an den Grundherrn hinzu erhoben, weist auf die Vogtei hin und wird selbstverständlich, trotzdem die Teilung der Herrschaftsgewalt (Abt und Vogt) nicht mehr vorhanden ist, weiter bezogen.

Finanziell außerordentlich einträglich war der 1291 miterworbene *Kirchensatz.* Die Herrschaft lieh die Kirche zu Rein, «dü giltet über den pfaffen wol uffen 16 marcas». Dieser Satz bedeutete gegenüber den Minima kleiner Kirchen und Sprengel von 1 bis 8 Mark und den Maxima reicher Kirchen von etwa 30 bis 60 Mark einen Mittelwert.[20]

Mit jenen Vogtabgaben in natura betraten wir bereits den Boden spezifisch öffentlicher Hoheits- und Herrschaftsrechte, besonders aber jetzt mit der *Steuer:* Die Steuersumme nimmt sich gegenüber den ansehnlichen Naturalabgaben und dem Kirchensatz mit 3½ Pfund Basler Münze ziemlich gering aus: «Dü vorgenannten lütte, (die) ze Rein und ze Lunfar gesessen sint, hant gegeben in gemeinen jaren ze stüre, als si sprechend uffen ir eid, nie mehr noch minre danne 3½ Pfund Baseler.» Steuerten etwa die auf den Hofgütern zu Remigen, Villigen usw. Sitzenden bereits mit andern Genossenschaften, da nur die Leute von Rein und Lauffohr (offenbar die Kerngebiete des Hofes) genannt sind?

Die Herrschaft übt seit 1291 natürlich im Hofe Rein die volle Gerichts- und Gebotsgewalt aus, sie hat «*über alle, die zuo dem hof hoerent, twing und ban und richtet von der grafschaft düb und vre-*

---

lütte nach der bescheidenheit, so in dem vorgenannten hoffe ze Elvingen geschriben stat.» Das ist die Bezugnahme auf die Offnung von Elfingen, resp. das allg. Recht in den luz. Höfen. (Vgl. Elfingen: RQA II/3 S. 151 ff. Art. 8): Wenn jemand in dem Hofe stirbt, soll der Bannwart das beste Haupt «an eines» nehmen. Der Kellner hat zwei Huber und einen Schupisser beizuziehen, um das Haupt zu schätzen. Danach soll man es den Erben um einen Drittel billiger zu lösen geben; damit haben sie das Gut verehrschatzt und den Fall geleistet und können es empfangen. Diese Erleichterungen des Besthaupts trafen wir schon in der Offnung von Lunkhofen und Holderbank an. In Holderbank schätzt der Kellner mit zwei Männern den Fall. In diesen rechtlichen Bestimmungen sind die Zusammenhänge zwischen den Offnungen der Murbacherhöfe eindeutig.

[20] Nach dem Markenbuch der Diözese Basel von 1441 (eine Art Gegenstück zum Liber decimationis der Diözese Konstanz von 1275) blieb diese Summe dem Patronatsherrn. Dazu kamen 11 Mark für die Pfarrpfründen. Somit betrug der Gesamteingang für die Kirche Rein 27 Mark (vgl. die Tabelle in Aarg. Heimatgeschichte Lieferung IV, Anhang).

vel». — Daß auf die Grafschaft hingewiesen wird, wirft eine nicht leicht zu beantwortende Frage auf. Bei Elfingen fehlt diese Anfügung, ebenso traf ich sie bei den obern luzernischen Höfen nicht an.[21] Es kann sich also kaum irgendwie auf das murbachisch-luzernische Immunitätsgericht beziehen, trotzdem der habsburgische Obervogt in den älteren Quellen häufig als Graf oder Landgraf erscheint.[22] Die Erklärung ist vielleicht in den Verhältnissen im engern Raum am Bözberg zu suchen: Jene Ausdrucksweise («grafschaft») taucht neben Rein für drei Bezirke des Amtes Bözberg auf, bei Umiken, Riniken und Villnachern. A. Gasser nimmt eine allodiale «Grafschaft» Bözberg (Blutgerichtsbezirk) als möglich an.[23] Da nun alle diese vier Orte resp. Höfe am Bözberg (auch Rein bis 1291) niedergerichtlich andern Gewalten zustanden (später Twingherrschaften[24]; einzig für den Hof Rein war ja seit 1291 das Niedergericht zu demjenigen über Diebstahl und Frevel an die Herrschaft Habsburg gekommen), so ist anzunehmen, daß «grafschaft» hier überall die übergeordnete Gewalt der Grafen von Habsburg über grund- und bannherrliche Bezirke bedeutete. Ob eine allodiale Grafschaft Bözberg der Habsburger angenommen werden darf, ist bei der Unklarheit der quellenmäßig kaum sicher faßbaren Blutgerichtsverhältnisse zur Diskussion zu stellen. Bedeutete die Betonung der Möglichkeit eines Eingreifens des Grafschaftsinhabers etwa, daß die niederen Gerichtsherren gegenüber der im 13. Jahrhundert erst sich entwickelnden Blutgerichtsorganisation ihre richterlichen Kompetenzen derartig gesteigert hatten, daß der Graf nur noch selten amten konnte, und daß die Leute nun gegenüber der Intensivierung der habsburgisch-österreichischen Oberherrschaft, wie zur Abwehr betonten, *nur* von der Grafschaft wegen dürfe sie in die Verhältnisse der Gerichtsherrschaften eingreifen?[25]

---

21 Vgl. HU I S. 196 ff. Amt Rotenburg.

22 Vgl. I. Teil, bes. Kap. 3.

23 Vgl. Landeshoheit S. 229.

24 Vgl. RQA II/3, S. 141 f., 224 f. und II/2 S. 264 f.

25 Zur Möglichkeit einer allodialen Grafschaft Bözberg möchte ich auf eine Urkunde des 14. Jahrhunderts hinweisen (StAA Königsf. Nr. 258, 1355 II. 12.): Herm. v. Landenberg, Hauptmann und Landvogt im Aargau und Thurgau, sitzt anstatt des Herzogs von Österreich «und in dieser Sache in sinem Namen als *an eines graven stat von Habspurg*» zu Brugg zu Gericht, jenseits der Aare «uf der Brugg in Basler Bystuom an der offenen friien lantstrazze da man gewonlich ze gerichte sitzet . . .» Dies ist die Gerichtsstätte des Bözbergeramtes, und der Vertreter der Herrschaft be-

Was den Aufzeichnungen des Urbars über den Hof Rein einen ganz besondern Charakter verleiht, ist die auf die Bann- und Gerichtshoheit folgende Stelle: «Zwischent Grundelosen[26] und ze Zuben ze Brugge[27] an das tor und zwischent Ital[28] und Uebeltal[29] ze Loewinon[30] sol nieman buwen dehein wighaften bû noch dehein horne schellen noch dehein wildin vellen âne der herschaft urlob. Das selbe sol man miden (inrent) des hoffes ze Elfingen.[31] Die velde und die holtzer, die in den vorgenanten zilen gelegen sint, sin(t) der herschaft eigen, âne die gemeinen marken, (die) der steten und dorfern sint.»[32] Da haben wir nun wieder gewissermaßen eine *Marchbeschreibung* und angeschlossen die bekannte murbachisch-luzernische *Regalienformel.* Frappant ist die Ähnlichkeit in der Methode dieses Grenzbeschriebes: Es werden die Punkte weitester Entfernung angegeben, dazu einige dazwischenliegende Positionen an Straßen, die aus dem betreffenden Kreis herausführen. Es wird keine zusammenhängende Grenz*linie*, sondern auf das Verbindungsnetz gestützt, werden nur Grenz*zonen* angegeben.[33] Man vergleiche: Bei Lunkhofen wurden für den Beschrieb des Gerichtskreises lediglich zwei die Hauptverbindungsstraße des Kelleramts schneidende kleine Wasserläufe gegeben. Die Grenze nach Osten mit Berg- und Waldgebiet ließ das Weistum offen. Bei Holderbank wurden Zwing und Bann des Hofes nach Südwesten ungenau, entlang der Mittellandstraße gegen Rupperswil hin und einzig genau nach Nordosten mit dem kleinen Was-

---

tont ausdrücklich, er richte hier in der Funktion *eines Grafen von Habsburg.* Vielleicht wäre daraus zu schließen, *eine allodiale Grafschaft Habsburg habe früher diesen ganzen dichten althabsburgischen Besitzkreis umfaßt.*

26 Im Gegensatz zum Herausgeber des Urbars bestimmt W. Merz den Punkt in RQAII/3 S. 307, richtig als Grenzpunkt zwischen dem Hofe Rein und der Grafschaft Baden, bzw. zwischen Villigen und Böttstein. Vgl. TA 22 und die Karte III.

27 RQA a. a. O. S. 287: vor dem niedern Tor zu Brugg.

28 Ithalen auf dem Weg Remigen—Oberbözberg.

29 Ueberthal an der Straße Remigen—Mönthal (südl.), resp. Remigen—Kästhal—Effingen.

30 Vgl. RQA II/3 S. 336. Abgegangen, bei Schwendi an der Straße Remigen—Mönthal (nördl.).

31 Vgl. dessen Offnung a. a. O.

32 Vgl. HU I S. 100 f.

33 Waren die übrigen Grenzen in älterer Zeit selbstverständlich? Waren die Siedelungen und Markverbände durch natürliche Hindernisse (u. a. undurchdringliche Waldgebiete) auf den dazwischenliegenden Strecken geschieden? Dies würde geradezu auf das hohe Alter der vorliegenden Umschreibungen deuten.

serlauf südlich Birrenlauf begrenzt, nach Osten ziemlich unklar, aber offensichtlich auch in Beziehung mit den Straßenverbindungen (gegen Birrhard an den «stalden» und bei Brunegg «in die gassen»). — Hier, bei Rein, ist im Norden von einem bis gegen die Aare vorspringenden Ausläufer des Rotberges zwischen Villigen und Böttstein an der Nebenfortsetzung der großen, bei Freudenau resp. Stilli den Fluß querenden Mittellandstraße, eine Grenzstrecke bezeichnet, im Süden ein Punkt am niedern Tor bei Brugg.[34] Nach Westen wird, ähnlich wie bei Holderbank, sozusagen nur der Blick entlang den aus dem Innern des umschriebenen Bezirkes herausführenden Straßen geleitet.

Daß hinter diesen Angaben des Habsburgischen Urbars über den Hof Rein so etwas wie eine *Offnung* steckt, ist mir klar. Es ist die eine, die *herrschaftliche Seite einer Hofoffnung.* Schon die Stellen, welche von der Leiheart der Bauerngüter sprechen (vgl. oben S. 140), weisen uns darauf, aber noch mehr das Fallrecht, bei dessen Erwähnung geradezu auf die *Offnung* von Elfingen angespielt wird: *Luzernisches Hofrecht schlägt durch!* — Wir erkennen: *mit dem hier umschriebenen Gebiet wird der alte Bannbezirk des Abtes von Murbach um seinen Hof Rein gegeben.* Der auf S. 99 (HU) aufgeführte *Zehntbezirk* des Pfarrsprengels Rein stimmt damit überein (Rein, Rüfenach, Lauffohr, Villigen, Remigen).[35]

Noch mehr: Ich wies oben (S. 139 A. 12) bereits darauf hin, daß der westlich Villigen gelegene Geißberg mit der Burgstelle Besserstein dem Amt Bözberg im Urbar mit den Worten zugewiesen wird:[36] «Dü herschaft hat ouch da über den berg allen twing und ban und richt da düb und vrefel. Der selbe Geisberg allersamt und das burgstal, das da heißet *Besserstein, das lehen was von Muorbach,* sint nü der herschaft eigen; *wan das burgstal hoeret in den hof ze Rein.*» D. h. der Geißberg — mindestens zum Teil — mit der Burg Besserstein gehörte dem Abt von Murbach. Er hatte das hier im Urbar (nach dem Verkauf von 1291) der Herrschaft Österreich zugewiesene *Befestigungsmonopol* innerhalb des genannten Bannbezirks ausgenutzt. Zeit und Umstände sind nicht zu ermitteln. Bei der ersten

[34] Wir werden diesen Punkt später als Gerichtsstätte des Amtes Bözberg wiederfinden.

[35] Vor allem aus den Untersuchungen an Lunkhofen ging das hohe Alter der murbachisch-luzernischen Eigenkirchen und ihrer großen Zehntkreise hervor.

[36] Vgl. HU I S. 105.

urkundlichen Erwähnung aber ist die Burg offensichtlich bereits in den Händen der habsburgischen Obervögte über die Klöster, als Lehen (wie auch das Urbar rückschauend feststellt[37]): 1244 urkundet Gräfin Heilwig «in castro Bezzerstein» mit Zustimmung ihrer Söhne Rudolf, Albrecht und Hartmann; am 13. Februar 1259 dann Graf Rudolf «in castro *nostro* Bessirstein» und am gleichen Tag Graf Gottfried von Habsburg; weitere ähnliche Akte sind im April des gleichen Jahres daselbst nachgewiesen.[38] Hier hatte also auch die jüngere habsburgische Linie Anteil am murbachischen Lehensgute, insbesondere an einem wichtigen Festungspunkt.[39] — Es ist nichts Sicheres über ein Dienstmannengeschlecht auf dem Besserstein nachweisbar. W. Merz vermutet, die Ritter von Villigen hätten die Burg als Lehen besessen.[40] Ob diese mit dem Abt von Murbach in Beziehung standen, wissen wir nicht. Sehr wahrscheinlich waren sie habsburgische Dienstmannen (vgl. Anm. 40). Nach der Urbarstelle gehörte die Burg in den Hof Rein. Zu dessen Schutz war sie wohl ursprünglich bestimmt.[41] Hauptsache ist, daß wir die tatsächliche Auswirkung der murbachischen Regalrechte hier klar fassen können, im Gegensatz zu den Verhältnissen in Holderbank, wo betreffend Wildegg (und Brunegg) lediglich eine Hypothese erlaubt war.[42]

---

37 Vgl. Anm. 36. War dieses Gebiet des Burglehens wegen als Teilstück *vor* dem eigentlichen Erwerb des Hofes Rein durch Habsburg abgelöst und mit dem bözbergischen Besitz verwaltet worden?

38 Vgl. die Reg. d. Urkk. Merz BW I S. 116 ff. Im August des gleichen Jahres stellen die Grafen Rudolf und Gottfried dem Abt von Murbach das bekannte Lehensverzeichnis aus. Stand etwa der Aufenthalt auf dem Besserstein, sozusagen im Mittelstück der murbachischen Immunitätsherrschaft und die Feststellung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse damit im Zusammenhang?

39 Vgl. Anmerkung 41.

40 Vgl. BW II S. 533. Merz nennt in 2 Reg. (1247 und 1254) einen Heinricus de Viligen, miles des Grafen Gottfr. v. Habsburg-Laufenburg.

41 Daß die Burg am Ende des 13. Jahrhunderts zerfallen sei, will W. Merz aus dem Ausdruck «burgstal» im Urbar herleiten. Nach Lexer bedeutet dies jedoch keineswegs Ruine, sondern Burg und Standort der Burg, «stal» sogar Wohnort. Daß der Besserstein offenbar noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Stützpunkt Bedeutung hatte, beweist das Stück Nr. 270 der Briefe der Feste Baden (Thommen, Briefe), wonach damals Graf Hans von Habsburg (jüngere Linie) auf die Burg Besserstein verzichtete. Sie wird sogar noch im 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Herrschaft Schenkenberg urkundlich erwähnt! (Vgl. unten S. 170.)

42 Ob die, gerade etwa auf der bezeichneten Grenze, nördlich des Dorfes Riniken gelegene, heute bis auf wenige Mauerspuren verschwundene Ruine *Iberg* (vgl. Merz, BW I S. 267) in ähnlichen Zusammenhang zu setzen ist, bleibe dahingestellt. Nach

Was für uns weiterhin von Interesse ist, aber in den Offnungen der andern Höfe nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, das ist, daß hier an das *Befestigungs-*, das *Aufgebots-* und das *Jagdmonopol* das *Mark- und Forstregal* angefügt ist: «Die velde und dü holtzer, die in den *vorgenannten zilen* (ausdrücklich Bezugnahme auf den Bannbezirk) gelegen sint, sin(t) der herschaft eigen, âne die gemeinen marken, die der steten und dorfern sint.»[43] Zweifellos liegt hier einer der Immunitätsbezirke des Abtes von Murbach vor, ausgestattet (durch königliche Verleihung?[44]) mit jenen wichtigen Bannrechten, in ganz hervorragender verkehrs- und militärpolitischer Lage: Das links der Aare laufende Straßenstück der Haupt-Südwest—Nordost-Straße zieht vom Schnittpunkt mit der Bözbergstraße am niedern Tor zu Brugg aus bis zur Stelle, wo der Verkehr mit der Fähre von Freudenau (Kopf rechts der Aare; später Stilli links der Aare) den Fluß überquert, durch den Bannbezirk des geistlichen Immunitätsherrn. Mit seinem Burgenregal gewann er, resp. der durch ihn Belehnte, eine bedeutsame Flankenstellung zur schweizerischen Wasserpforte.

Daß wir noch im Habsburger Urbar den alten Grenzbeschrieb der die grundherrlichen Rechte am Hofe Rein überlagernden Hoheitsrechte des Fürstabtes von Murbach haben, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Der althabsburgische Hauptbesitz auf dem Bözberg liegt zum großen Teil außerhalb. Dies geht gleichfalls aus dem Urbar hervor (vgl. HU Amt Bözberg S. 102 ff.). Das Erstaunliche ist, daß sich diese Grenzen den neuen administrativen und politisch-staatlichen Einteilungen der Folgezeit entsprechend in irgendeiner Form bis heute erhalten haben:[45] Die Nordgrenze schied seit der Bildung der Herrschaft Schenkenberg diese von der Grafschaft Baden. Sie verfestigte sich in der Zeit der eidgenössischen Herrschaft, und an sie lehnten sich (neben den vielleicht überhaupt als älteste Abgrenzung anzusprechenden Pfarreigrenzen) die neu-

---

Merz wurde durch einen auf dem Bergrücken künstlich angelegten tiefen Einschnitt, der die äußerste Kuppe vom übrigen Grat trennte, *eine dem Besserstein völlig gleiche Burgstelle geschaffen.*

43 Es scheint mir an diesem Punkte besonders wahrscheinlich, daß ebenso wie hier der Geißberg, bei Holderbank der Kestenberg und im Kelleramt Lunkhofen der zentrale Fronwaldkomplex dem Abte auf Grund des Forst- und Markregals zustanden.

44 Oder inbegriffen in die Regalieninvestitur des geistlichen Reichsfürsten?

45 Vgl. die Karte III.

zeitlichen Bezirks- und Gemeindegrenzen an. (Die Dorfmarken reichten in älterer Zeit selbstverständlich ohne scharfe Linie bis hieher.) In analoger Weise kumulieren an den vier andern bezeichneten Stellen Immunitäts-, Pfarrei- und Gemeindegrenzen, abgesehen von den Verhältnissen am niedern Tor zu Brugg (die städtischen Grenzverhältnisse sind offenbar jünger). Als wichtige Frage bleibt immerhin: Dürfen die zwischen den fünf markanten Punkten (vgl. S. 144) liegenden Strecken für den murbachischen Regalienbezirk aus deren Übereinstimmung mit jüngern und inhaltlich untergeordneten Zwillingsgrenzen nach diesen *ergänzt werden?* Wenn ja, so haben wir in der Zusammensetzung der im Albertinischen Urbar für den Dinghof Rein gegebenen Grenzpunkte für öffentliche Hoheitsrechte, den spätern Herrschaftsgrenzen (im Norden!), den Pfarrgrenzen des Sprengels Rein und den Dorfmarken der bäuerlichen Siedelungen Villigen, Remigen, Rüfenach, Lauffohr, Hinter- und Vorderrein, Stilli einen der ältesten Grenzkreise, den murbachisch-luzernischen Immunitätsbezirk um den Hof Rein. Auch die im Markregal ausgesprochene Bestimmung, daß das, was nicht Gemeinmark der bäuerlichen und städtischen Siedelungen sei (herrenloses Land!), als Eigentum des Bannherrn angesprochen werde, deutet auf das hohe Alter dieser Rechte.[46]

Dem Abte von Murbach gelang es aber — wie bei Holderbank — nicht, einerseits von seinem grundherrlichen Zentrum, dem Hofe Rein aus, anderseits von oben her mit jenen öffentlichen Hoheitsrechten, diese Bannherrschaft zur *Banngrundherrschaft* im ganzen umschriebenen Kreise zu steigern. Denn im gleichen Raume trat dem geistlichen Immunitätsherrn eine ebenbürtige *weltliche* Macht, das habsburgische Dynastengeschlecht entgegen, obendrein noch als Vogt des Klosters! Und dies wurde entscheidend für den Hof Rein. — Als Historiker, der solchen Entwicklungsreihen nachzugehen sucht, empfindet man den Stand, wie er sich in den Urbarangaben über die Ämter Rein (und Elfingen) einerseits und Bözberg anderseits darbietet, geradezu als Ausscheidungsergebnis jener zwei Gewalten innerhalb des genannten Bezirks: Einerseits ist die um ein Zentrum

---

[46] Mit der Benennung «stete» ist offensichtlich Brugg gemeint. Die späteren Streitigkeiten zwischen der Stadt und den zum Pfarrsprengel Rein gehörigen Dörfern, vor allem um die Waldungen im Reinerberg, veranlaßten mehrmaliges Eingreifen der Rechtsnachfolger des geistlichen Bannherrn, resp. der Herrschaft Österreich, der bernischen Obrigkeit (vgl. RQA II/3 S. 38 f.).

gruppierte geistliche Grundherrschaft mit ihrem charakteristischen Streubesitz noch sehr gut erkennbar (der Hof des 13./14. Jahrhunderts). Die Auswertung der Hoheitsrechte ist ihr aber nicht gelungen. Statt Zusammenschluß grundherrlicher und bannherrlicher Rechte konstatiert man geradezu deren Abschichtung.[47] Anderseits aber ist es der weltlichen Herren- und Vogteigewalt nicht nur geglückt, von der eigenen Allodialposition (Bözberg) aus, einzelne jener Hoheitsrechte an sich zu ziehen und zu handhaben (spiegelt sich dies nicht gerade in der Zuteilung des Geißbergs mit der Burg Besserstein zum *alt*habsburgischen Amt Bözberg?), sondern schließlich den Gesamtkomplex der Rechte des früheren Konkurrenten an sich zu ziehen, Grundherrschaft und Regalien: Einherrschaftliche Verwaltungsorganisation rechtlich-verfassungsmäßig noch sich unterscheidender Kreise (Bözberg und Rein) mit dem Ziel, in der Folge selber zu erreichen, was jenem nicht gelungen war: die Verschmelzung zum einheitlichen Herrschafts- und Untertanenbezirk.

Heben wir unsern Gegenstand, den Kreis Rein, mit weitern verdeutlichenden Äußerungen und Zusammenstellungen nochmals heraus: Wie bereits gesagt, der Hof ist mindestens in seiner spätmittelalterlichen, grundherrlichen Struktur innerhalb des darüber gelagerten Bannbezirkes aus den Angaben des Urbars rekonstruierbar. Ebenso wichtig wie die zuerst besprochenen *inhaltlichen* Angaben über die Grundherrschaft sind daher die *räumlichen*. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß auch der Hof Rein, im engern Sinne die heutige Weilersiedlung Hinterrein, zu den grundherrlichen Zentren gehörte, welche nach dem allgemeinen luzernischen Hofrecht nur *einen* Beamten in Meier- und Kellnerfunktion besaßen. Indiz ist, daß nie von einem Meier- und einem Kellerhof gesprochen wird, sondern daß auch das habsburgische Urbar betreffend die Zinsleistung *den* «hof ze Rein» nennt. Ebenso ist auf den Satz hinzuweisen, der auf die Analogie der rechtlichen Verhältnisse in den Höfen Rein und Elfingen deutet. Elfingen aber besaß ebenfalls nur einen einzigen Beamten: den Kellner. Eine Urkunde von 1313 scheint mir für Rein den Beweis zu erbringen:[48] Bei einer Fertigung von Gütern in Mönthal vor dem Ritter Werner von Woh-

---

[47] Vgl. dagegen Lunkhofen (oben S. 43 ff.). Hier gelang es: Regal- und Gerichtsrechte erfaßten den ganzen terminierten Raum.

[48] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 29.

len, Schultheiß zu Brugg, ist als Zeuge Heinrich, *zubenannt Kellner von Rein*, anwesend.

Kern der später ebenfalls nicht weiter entwickelten Siedelung Vorderrein ist *die Kirche*. In den spätern Quellen werden wir nur noch diese beiden Elemente zu fassen vermögen, den *Hof zu Hinterrein* (nach unserer Annahme ein Kellerhof) *und den Widemkreis der Kirche zu Vorderrein*.

Um die grundherrliche Zentralstelle zu *Hinterrein* herum sind zwei Huben und sieben Schupossen gelagert. Zwei davon sind offenbar unbesetzt und werden wohl vom Haupthofe aus bebaut. Der Zins ist auch dementsprechend gering. Weiterhin wird noch ein sog. «guetlin» aufgeführt. Zu *Villigen* liegen (in Streulage) zwei Huben, zwei Schupossen, davon eine unbesetzt, ein sog. «Zehntbletz» nördlich des Dorfes am Rotberg, dann ein Acker und südlich des Dorfes ein Gütlein. Zu *Remigen* liegen eine Hube und eine Schuposse. Zu *Lauffohr* liegen eine Hube, vier Schupossen, eine Hofstatt, sechs Gütchen, zwei Äcker, ein Ried und nördlich von Lauffohr ein Garten. Zu *Brugg* liegen ein Acker und ein Gütchen. Auf dem *Geißberg* befindet sich ebenfalls ein Acker.

Wir sehen: innerhalb des Zehntsprengels der Kirche und des Bannbezirks Rein liegt in allen bäuerlichen Siedelungen Streubesitz des Hofes, ausgenommen im benachbarten Rüfenach.[49]

Mit einigen exklaven Landstücken scheint der Hof auch an bezeichnender Stelle über die Aare gegriffen zu haben: zu *Freudenau* werden eine Hofstatt, ein Acker, ein Baumgarten und eine Halde aufgezählt, aber was wichtiger war für den Grundherrn, zwei Mühlen. Damit stoßen wir auch auf die grundherrlichen Bannrechte.

Wie in den Kellerhof Lunkhofen, so gehörte auch bei Lauffohr eine *Fischenz* zu Rein.

Eine Urkunde des 14. Jahrhunderts wirft in diesen Zusammenhängen interessante Fragen auf:[50] Hermann von Landenberg, Hauptmann und Landvogt der Herrschaft Österreich im Aargau und Thurgau, sitzt 1355 zu Brugg, diesseits der Aare (: Gerichtsstätte des Amtes Bözberg), zu Gericht und fertigt dem Kloster Königsfelden

---

[49] Nach den von W. Merz in RQA II/3 S. 232 f. gebotenen Regesten ist dort im 13. Jahrhundert vor allem Besitz des Klosters Wettingen nachgewiesen, der im 16. Jahrhundert, zusammen mit Niedergerichtsrechten, veräußert wurde.

[50] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 258. 1355 II. 12.

Fahr, Zoll und *Geleite* mit Pertinenzen (Mühlen, Hofstätten, Äckern, Holz, Feld) *zu Freudenau.* Verkäufer, bzw. Schenkende, sind die Schwestern Gret, Anna und Adelheid von Lauffohr, welche den genannten Besitz von ihrem Vater geerbt hatten.[51] Drei Viertel des Objekts sind jedoch Erbleihe vom Kloster Säckingen (jährlicher Zins 16 Pfennig) und ein Viertel desselben «vares und guotes ist *recht erbe von dem gotzhuse ze Lutzerren* us dem kamerampte», um 6 Schilling Pfennige jährlichen Erbzins. Am Schluß der Urkunde wird nochmals das Recht der zwei Klöster auf diese Erbzinsen «von der eigenschaft» betont. Dies ist nun die gebräuchliche Formel u. a. für ausgetanes murbachisch-luzernisches Gotteshausgut.[52] Es ist anzunehmen, dieser Besitz habe zum Hofe Rein gehört. Er (resp. der Zins daraus) wird im Habsburgischen Urbar nicht genannt, weil er eben als Sondernutzung des Kammerers zu Luzern beim Verkauf der 16 Höfe 1291 vorbehalten war. Andere Besitzstücke, insbesondere zwei Mühlen — das sahen wir soeben — gingen hingegen an Habsburg über und sind daher im Urbar unter dem Hofe bzw. Amt (Elfingen und) Rein eingereiht.[53]

Worauf ist dieses Besitzviertel der ehemaligen Inhaber des Hofbannbezirks Rein wohl zurückzuführen?

Es ist sicherlich müßig, Säckingen oder (Murbach-) Luzern die Priorität zuweisen zu wollen. Das Besitzrecht beider ist gleichartig, bei verschiedener *Verteilung*, und nicht das des Einen irgendwie aus dem des Andern abgeleitet.

Wir erinnern uns einer analogen Erscheinung beim Dinghof Lunkhofen. Dort war auch eine Fähre als Bannrecht des Herrn bezeichnet. Wir sahen jedoch, daß die Acta Murensia aussagten, ein Viertel dieser Fähre bzw. der Nutzung daraus, gehöre dem Kloster Muri (zum Dorf Stegen, am linken Reußufer bei der Fähre[54]). Wie kann man sich diese Verteilung erklären?

---

51 Vgl. Merz, BW II S. 324. Das Geschlecht war sehr wahrscheinlich Dienstadel.

52 Die in den luzernischen Einzeloffnungen (vgl. z. B. das Hofrecht v. Malters. Gfd. IV, S. 67 ff.) anzutreffende Formel spricht von des Klosters *Eigen* und der Genossen *Erbe*. Für die vorliegende Berechtigung wäre auch auf das allgemeine Hofrecht (RQA II/1 S. 655 f.) hinzuweisen mit der Bestimmung über die Bannrechte: «Ich erteile uffen minen eit dem gozhuse twing unde ban und alle *ehaftigi* old der es het von im *ze lene old ze erbe* . . .»

53 Vgl. HU I S. 98 f. und S. 100.

54 Vgl. AM S. 74: «Dicunt etiam quidam *quartam partem de «fare»* ad Lunkof huc pertinere» (nämlich ad Stegen).

In beiden Fällen besitzt der Inhaber des *Fährenkopfes* und damit verbundener Hofstätten und Grundstücke den Dreiviertelanteil (bei Lunkhofen: Murbach-Luzern, bei Freudenau: Säckingen), der an der andern Landungsstelle Sitzende dagegen ein Viertel.

Die Berechtigungen an der Fähre Freudenau lassen sich meiner Ansicht nach in dieser Weise erklären.[55]

Das Kloster Königsfelden bezahlt für ein Drittel des gesamten Rechte- und Nutzungskomplexes (zwei Drittel werden geschenkt) der Adelheid von Lauffohr 330 Florentinergulden. Danach würde der Wert des Ganzen auf etwa 1000 Gulden anzuschlagen sein. Das ist eine hohe Summe und zeugt für den Wert dieser Verkehrseinrichtung.

Im gleichen Jahr, am 5. Oktober 1355, gelangte Königsfelden an Propst und Konvent zu Luzern um Bestätigung des Kaufes und verspricht in einer Urkunde, den Zins von 6 Schilling jährlich zu bezahlen.[56] Zwei Tage darauf urkunden Jene, sie hätten auf Bitte der Königin Agnes dem Kloster Königsfelden das Viertel des Fahrs zu Freudenau mit «nutzen ... mit vellen, mit erschetzen ...» verkauft, vorbehalten 6 Schilling, die an den Kammerer zu bezahlen seien.[57]

Nicht außer acht zu lassen ist aber, daß auch *Habsburg* an diesem Punkte sehr wesentlich berechtigt war: 1251 hatte Konrad IV. dem Grafen Rudolf den *Zoll zu Freudenau* verliehen.[58] 1252 urkundeten die Grafen Rudolf und Albrecht von Habsburg «in ponte Vrodinowe.»[59] Erst viel später ist der *Turm zu Freudenau* als habsburgisches Lehen ausdrücklich nachgewiesen, ist aber in ältere Zeit zu setzen.[60]

---

55 Nach dem HU muß allerdings auch der Hof Rein zu Freudenau einige Grundstücke und zwei Mühlen besessen haben, Säckingen wird jedoch, wie seine Vorbehalte zeigen (unten), hauptberechtigt gewesen sein.

56 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 262, 1355 X. 5.

57 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 263. 1355 X. 7. D. h. hier haben wir wohl die formale Bestätigung des Lehensherrn zur Handänderung. Nach dem Königsfelder Kopialbuch II (StAA Nr. 429) behielt sich Säckingen sein Recht auch an den Jahresdingen in dem Hof am Fahr zu Freudenau und ebenso freie Überfahrt gegen eine kleine Entschädigung vor (u. a. ein Herbstschaf für die übergeführten Schafe aus Glarus).

58 Vgl. das Reg. Merz, BW I S. 189.

59 Vgl. Merz, a. a. O. Er erklärt «in ponte V.» als «Zugbrücke» des Turmes zu Freudenau. Pons oder pontes kann aber bekanntlich auch Zoll heißen. So ist nach meiner Ansicht nach hier *Zollstelle* gemeint.

60 Vgl. Merz a. a. O. 1361 empfing Lütold zu dem Tor auf dem großen Lehentage

Habsburg als reichsrechtlicher Inhaber des Zolles und Herr des Turmes mag sich als Kastvogt jener beiden berechtigten Klöster über das Ganze den bestimmenden Einfluß gesichert haben. Auf alle Fälle spricht eine Urkunde von 1453 in einem Streit des Fergen von Stilli[61] mit dem Kloster Königsfelden davon, das Fahr sei von der Herrschaft Österreich an Königsfelden gekommen und nennt insbesondere Zinse an den Stein zu Baden.[62] Die Berechtigungen der Klöster Säckingen und Luzern waren ja wirklich im 14. Jahrhundert nur noch geringe finanzielle Bezüge. Ihr Besitzrecht aber war sicherlich alt und bezog sich auf Grund und Boden beidseits der Fähre. Darüber müssen sich die habsburgischen Hoheitsrechte am Zoll und an der Zollburg geschichtet haben.[63]

Versuchten wir bisher, rechtliche und räumliche Elemente des Hofes Rein zu bestimmen, so bleibt nun noch das Kernstück der Hofverfassung zu erkennen, *das Hofgericht*. Wie ist es aus der Gerichtsformel des habsburgischen Urbars zu fassen? «Dü herschaft hat über alle, die zuo dem hof hoerent, twing und ban und richtet von der grafschaft düb und vrefel». Dies entspricht der eben festgestellten

---

zu Zofingen den Turm. Dieses Geschlecht — es nannte sich auch Büsingen — scheint ihn bis ins 15. Jahrhundert inne gehabt zu haben. In der oben zitierten Urk. v. 1355 (vgl. S. 150 f.) über den Verkauf der Fähre ist als Gatte der Adelheid von Lauffohr ein Otto Büsinger genannt. Es bestanden also Zusammenhänge zwischen den Inhabern der Fähre und der Burg Freudenau (ev. waren auch die von Lauffohr habsburgische Lehensträger), die mangels Urkunden aber nicht geklärt werden können.

61 Die Fähre war also inzwischen flußabwärts und auf die linke Aareseite verlegt worden.

62 Vgl. UBru Nr. 120, 1453 X. 15. Nach Merz, BW I S. 192 sagt auch das um 1488 verfaßte Urbar der Grafschaft Baden: «Das var zuo Frewdnow gehört an das hus mit aller herlichkeit zuo Baden, won daz es die von Küngsfelden umb zins lichent . . .»

63 Vielleicht wurde bis 1251 der Fährenzoll wirklich zuhanden der beiden Klöster bezogen, die Zollverleihung Konrads IV. jedoch schuf (sehr wahrscheinlich wegen des wachsenden Fernverkehrs, betr. Freudenau vor allem West-Ost) rechtlich etwas Neues. Wurde etwa der ältere *Fährenzoll* durch die *neue* habsburgische *Zoll*berechtigung aufgesogen, und blieb so lediglich ein Erbzins für Säckingen und Luzern übrig (neben rein grundherrlichen Rechten, vgl. S. 152 A. 57)? Wenn man 1355 den beiden Klöstern den Zoll bei Freudenau zuschrieb, steckte gewiß nur ihr *älterer Anteil* darin, während hauptberechtigt die Herrschaft Habsburg-Österreich war (vgl. A. 62; nach dem dort zitierten Urbar der Grafschaft Baden richtete auch der Vogt zu Baden über das Fahr und die Güter). Der Gesamtwert beim Verkauf machte ja den gegenüber jenen Erbzinsen unverhältnismäßigen Wert von rund 1000 Goldgulden aus.

räumlichen Gruppierung der Hofgüter in *Streulage* rings um das grundherrliche Zentrum. Nicht alle innerhalb des beschriebenen Bannkreises Sitzenden sind dingpflichtig, sondern nur diejenigen, welche auf Grund ihres Besitzes zum Hofe gehören, mit Zins- und Falleistung usw., bilden auch eine persönliche Gerichtsgenossenschaft.[64] Damit aber war die Gebotsgewalt des Abtes von Murbach (die Gerichtsbarkeit als wesentlichste Äußerung der allgemeinen in Twing und Bann enthaltenen Befugnis) über seine Hintersassen viel weniger intensiv als z. B. in Lunkhofen.[65] Sie vermochte für ihre Immunitätsgerichtsbarkeit nicht das Territorium der oben besprochenen Regalrechte zu umfassen und zu durchdringen. Gerade an diesem weiteren, interessanten Beispiel differenzierter Immunität und der Ausscheidung zwischen dem geistlichen Grundherrn und dem Vogt lassen uns aber die Quellen vollständig im Unklaren. Hier hätte sich sicherlich ein aufschlußreiches Gegenstück zur Gerichtsverfassung des Hofes Lunkhofen und ein Seitenstück zu der des Hofes Holderbank ergeben. In ganz allgemeinen Zügen werden wir uns daher auf die Offnung der 16 Höfe stützen müssen, die besondere, charakteristische Gewichtsverteilung in den Kompetenzen des Grund- und Gerichtsherrn einerseits und des Kastvogts anderseits, die Stellung des grundherrlichen Hofbeamten usw., dies Alles bleibt uns unerkennbar.

Das Habsburgische Urbar, unsere Hauptquelle, spricht selbstverständlich nicht mehr davon: die siegreiche weltliche Gewalt im Bannbezirk Rein verfügte ja nun über die *volle* Gerichtsgewalt. Ist es ein Zufall, daß wir bei Rein *kein Weistum* erhalten haben? Man halte sich vor Augen, daß die echten Jahresdinge die Anlässe zur Offnung des Hofrechts waren. Die luzernischen Hofrechte sind zum großen Teil im 14. Jahrhundert kodifiziert worden. War das Hofgericht Rein zu dieser Zeit bereits derart in den Hintergrund gedrängt und seine Genossen in das habsburgische Bözbergeramt (wie später faßbar) auch verfassungsmäßig eingeschmolzen, daß gar keine Kodifikation eines Sonderrechtskreises mehr möglich war?

Im 16. Jahrhundert erst stoßen wir auf ein Relikt: das *Widum-*

---

[64] Der Einzelbesitz wird im Urbar nach den einzelnen Siedelungen innerhalb des Immunitätskreises aufgezählt.

[65] Ganz ähnlich wie bei Rein müssen die Verhältnisse in Holderbank gewesen sein. Vgl. oben S. 97—101 und 111 f.

gericht der Kirche Rein, mit der Gerichtsstätte daselbst. Dies wird aber in einen späteren Zusammenhang zu stellen sein.

Den Gang der bezeichneten Entwicklung können wir höchstens mit Indizien andeuten: Insbesondere in Villigen und Remigen standen die Grafen von Habsburg in Allodial- und weltlichen Vogteipositionen dem geistlichen Immunitätsherrn gegenüber.[66] Zum Übergewicht gelangten sie in entscheidender Weise durch die dazukommenden Vogteirechte über die murbachisch-luzernischen Gotteshausleute. Twing und Bann (im engern Sinne) des geistlichen Grundherrn waren so im Hofkreise Rein im wesentlichen auf Rein und Lauffohr beschränkt. Fassen wir eine Auswirkung dieser Ausscheidung (wohl schon vor 1291) etwa in der Urbarstelle, nach welcher nur die Leute zu Rein und Lauffohr zusammen steuern, die Hofleute zu Villigen und Remigen also offensichtlich bereits mit den habsburgischen Steuergenossenschaften leisteten?[67]

In die gleiche Richtung weist die schon erwähnte Zuteilung des Geißbergs und der Burg Besserstein zum Amt Bözberg.[68]

Unter den Habsburgern muß im 13. Jahrhundert — aus dem Urbar zu schließen — vom älteren Eigenbesitz in diesem Raum aus eine außerordentliche *Rodetätigkeit* entfaltet worden sein.[69] Bei den Einkünften aus dem Amte Bözberg wird an nicht weniger als 26 Stellen von Rodeland gesprochen («rütinan, gerüte»)! Das Urbar spiegelt hier den Charakter der zwei Mächte Murbach und Habsburg. Die expansive Vogteigewalt suchte den Ausbau nach allen Seiten. Die geistliche Immunitätsherrschaft beharrte auf altbesiedeltem Grund-

---

66 Ich wies schon darauf hin, daß in diesen Dörfern murbachischer und habsburgischer Besitz ineinandergriffen. Vgl. HU I S. 96 f. und S. 102 ff.

67 Vgl. HU I S. 102.

68 Wir betonten S. 146 A. 41, dieser Stützpunkt habe nach unserer Ansicht auch zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch Bedeutung gehabt. Wir wiesen auf Nr. 270 der Briefe der Feste Baden (Thommen, Briefe). Das Stück sagt aus: «Ein brieff, wie sich graff Hans von Habsburg *des burgstals Besserstein entzigen hat.*» Es ist kein Datum angegeben.

Habsburg-Österreich wollte offenbar die gesamte hoheitliche Gewalt im Amte Bözberg (auch den Hof Rein umfassend) bei sich konzentrieren. Wir treffen hier einen letzten Rest des habsburgisch-laufenburgischen Anteils an der murb.-luz. Kirchenvogtei an (im 13. Jahrhundert erschien ja auch Graf Gottfried neben Rudolf IV. auf der Burg; vgl. S. 146). Das Habsb. Urbar, S. 105, weist die Burg bereits der Herrschaft als *eigen* zu. Geschah der erwähnte Verzicht zu jener Zeit?

69 Vgl. HU I S. 102 ff.

besitz. Wenn irgendwo, dann war im Hofkreise Rein die herrschaftliche Position des Abtes von Murbach-Luzern im 13. Jahrhundert sturmreif geworden. Man kann anhand des Urbars verfolgen, wie die Vogtei sozusagen aus der innern Linie der Bözbergtäler herausstößt.

7. Kapitel

Die Elemente des Hofes Rein vom 14. bis 16. Jahrhundert

Rechtlich und verwaltungsmäßig wahrte sich der murbachische Hofbezirk Rein vorerst innerhalb der neuen Organisationsformen der habsburgisch-österreichischen Verwaltung zusammen mit Elfingen doch noch die Kontinuität einer Sonderstellung als «Amt Elfingen und Rein» des Albertinischen Urbars.

Aber bereits in der folgenden Periode traten Wandlungen ein. Wir führten früher aus, dieses Amt sei aus zwei räumlich von einander getrennten geistlichen Grundherrschaften wegen ihrer inneren Gleichartigkeit und des gleichzeitigen Erwerbs rein äußerlich zusammengestellt worden. 1322 nun löste Königin Agnes den an Dritte verpfändeten Hof Elfingen zuhanden des Klosters Königsfelden ein. Damit ging dieser eigene Wege. Die Verbindung nach dem Urbar war gegenstandslos geworden. Die um zwei Zentren, den Haupthof zu Hinterrein und die Kirche zu Vorderrein mit Widemgütern, sich in Streulage gruppierende Grundherrschaft Rein (ohne die früheren Bannrechte und unabgeschlossen!) jedoch ging bis auf eine gewisse Sonderstellung dieser zwei bedeutenderen Elemente in dem umschließenden Amt Bözberg auf, insbesondere hinsichtlich der Gerichtspflicht und der andern Leistungen an die öffentliche Gewalt. Der Hofzehnten, der Kirchenzehnten und in geringerem Maße die Steuer zu Rein waren Finanzquellen, welche die herrschaftliche Verwaltung für ihre Regierungsaufgaben heranzog.[1]

---

[1] Nach dem habsburgischen Pfandregister von ca. 1380, HU II/1 S. 593, versetzte 1310 Herzog Leopold einem Ritter u. a. 15 Schilling «geltz» auf der Steuer zu Rein. 1323 X. 1. verschrieb Herzog Leopold seinem Oheim, Graf Eberhard von Nellenburg, für seine Dienstleistungen 300 Mark Geld, u. a. auf dem Hof zu Rein 36

a) *Der Hof zu Hinterrein*

Den Hof zu Rein bekommen wir lange Zeit hindurch lediglich bruchstückhaft in Verpfändungsakten der Herrschaft Österreich resp. in den Bemühungen des Klosters Königsfelden, diese Pfandschaften an sich zu lösen, zu fassen.[2]

Mit der Ausbildung der Feudalherrschaft Schenkenberg, umfassend das Amt Bözberg, wollte aber Mitte 15. Jahrhundert deren Inhaber, Markwart von Baldegg, dieses Abfließen von Gefällen nicht mehr dulden und kaufte dem Kloster alle genannten Sätze ab.[3]

Man muß eine ganze Urkundenreihe bis ins 16. Jahrhundert hinein durchgehen, um aus verschiedenen zum Teil unklaren Erwähnungen des Hofes und früher grundherrlichen Zentrums zu (Hinter-)Rein seine spätere Gestalt zu fassen. Die Schrumpfung und innere Auflösung der älteren grundherrlichen Organisation zu Rein veranschaulicht vor allem das Urbar des Klosters Königsfelden von 1432.[4] Damit gewinnen wir endlich wieder einen Blick in den innern Aufbau. Danach ist der Hof zur Bebauung in zwei Teile geteilt und an verschiedene Bauern um Zins (und vor allem den einträglichen Hofzehnten) ausgetan.

Aber auch die herrschaftlichen Bezugsrechte waren im 15. Jahrhundert stark zerteilt. Eine Fertigungsurkunde vor Schultheiß und Rat zu Brugg von 1522 spricht vom Hof zu Hinterrein, der vor Zeiten ein Meierhof (!) gewesen und 1451 in drei Teile zerteilt

---

«stuke» und in dem Kirchspiel von allen Zehnten 45 «stuk». (StAA Königsfelden Nr. 79).

1323 XI. 1. verpfändete Graf Joh. v. Habsburg Gefälle u. a. zu Rein (die habsb.-laufenburgische Linie war also wohl von der Kastvogtei über Murbach her noch berechtigt, ebenso an der Burg Besserstein, wie wir sahen. Dies sind die einzigen Zeugnisse des Kondominiums in dieser Zone).

[2] 1371 VIII. 15. kauft das Kloster von den Truchsessen Ulr. und Albrecht u. a. 15 Mark Geld «von dem hoffe der ze Rein gelegen ist» (StAA Königsfelden Nr. 357). Hier wird übrigens Rein zu den Gütern auf dem Bözberg, d. h. zum Amt Bözberg gerechnet. 1374 V. 17. erlaubt Herzog Leopold dem Kloster, alle Sätze, die es vom Hof Rein an sich löse, inne zu haben (StAA Königsfelden Nr. 369).

1381 II. 14. kauft Königsfelden von den Herren von Küssenberg eine Pfandschaft auf dem Hof Rein um 18 Mark Silber (StAA Königsfelden Nr. 293).

[3] Vgl. die Urkunde StAA Schenkenberg Nr. 31 1458 X. 19.

[4] Vgl. StAA Königsfelden Buch Nr. 464. Vor der Rücklösung vieler Gefälle durch Markwart von Baldegg (vgl. A. 2) besaß ja das Kloster bedeutsame Einkünfte des Hofes.

worden sei.[5] Die Herren von Bern seien an der Hälfte berechtigt, die andere Hälfte zerfalle in zwei Anteile (Inhaber u. a. die Pfarrkirche Brugg). Aus den Lagebezeichnungen der zu Haus und Hofstatt in Hinterrein gehörigen Grundstücke ergibt sich, daß etwa 30 Äcker und Wiesen sich im lokalen Umkreis daran schlossen. Das Ganze ist eine reine Rentenquelle (das Viertel des Verkäufers warf jährlich 3½ Mütt Kernen ewigen Bodenzins ab und wurde um 156 Gulden veräußert); ein Schatten der früheren Herrschaftsrechte der Klöster Murbach-Luzern, resp. der Herrschaft Österreich und ihrer Rechtsnachfolger, in Setzung des grundherrlichen Beamten und Bezug der gesamten Gefälle lebt *einzig* in der Teilinhaberschaft des derzeitigen Landesherrn Bern und dessen Lehensherrlichkeit über den Hof weiter. Es ist lediglich eine Art Obereigentum. Längst sitzen, wie schon gesagt, Bauern erblich auf dem übrigens auch bis auf einen letzten Kern zur Bebauung geteilten Hof.

Ein letztes Mal beleuchtet das für den Staat Bern um 1540 aufgenommene Schenkenberger Urbar die angedeuteten Verhältnisse:[6] Die Eingangsformel ruft sogar noch einmal die älteren Zustände ins Gedächtnis: «Der Hof zuo hinderrein het alle fryheit und gerechtigkeit wie der keller hof zuo Elfingenn . . .» Im Habsburgischen Urbar (vgl. oben) war ganz ähnlich gesprochen worden, und zwar bezüglich des Fallrechts. In Rödeln oder Urkunden muß die, vielleicht jeweils am murbachisch-luzernischen Hofding zu Rein schon geoffnete Formel, bis hieher weitergewandert sein. Inhaltlich hatte sie ja nichts mehr zu bedeuten. Die zwei Höfe standen in keiner Beziehung mehr und das Fallrecht war hier abgekommen.[7] Denn darüber, daß der Fall etwa als Reallast weiterlebte, sagt das Urbar

---

[5] Daß früher ein Kellner auf dem Hofe saß, wie jene Urkunde von 1313 beweist (vgl. S. 149 f.), wußte man selbstverständlich nicht mehr, denn von der Art der grundherrlichen Organisation des Klosters Murbach-Luzern hatte man keine Ahnung mehr. Diesen Pächterhof, der durch seinen lokalen Umfang über die andern Bauerngüter hinausragte, nannte man in Analogie zu den fast in jedem Dorf anzutreffenden, auch auf frühere grundherrschaftliche Verwaltung weisenden Meierhöfe, eben auch so (die gleiche Erscheinung trafen wir bei Holderbank). Das Schenkenberger Urbar (etwa 1540, vgl. unten) bestätigt dies, indem der Bebauer des Kernes des frühern Hofes in seiner Funktion als Zinszahler an verschiedene Rentenbezüger «meyer» genannt wird.

[6] Vgl. StAA Nr. 1151.

[7] Nach RQA II/3 S. 15 datiert von 1484 ein bernischer Erlaß betr. die Freiung der Eigenleute in der Herrschaft Schenkenberg, welche 100 Gulden dafür bezahlten.

von 1540 betreffend Rein nichts. Heinrich Ursprung, der Bebauer des Hauptteiles des Hofes, entrichtet an Bern entsprechend dessen oberherrlichem Recht 6 Mütt 3 Viertel Kernen, 8 Mütt Hafer, ein Mütt Roggen für Grundstücke im Umfang von rund 50 Jucharten. Dies war etwa die Größe der frühern einzelnen grundherrlichen Huben! Drei «Hofleute» zu Hinterrein bebauen weitere Stücke des frühern Hofes (etwa 12 Jucharten). Der jährliche Gesamtzins zu Rein (an Bern) beträgt 8 Mütt 2 Viertel Kernen, 1 Mütt Roggen, 16 Schilling, 8 Mütt Hafer. Man vergleiche diese Posten einmal mit den Summen des Habsburgischen Urbars![8]

Der Weg von den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts bis hieher zeigt uns die Wandlung des Murbacherhofes Rein eindeutig. Er ist ein Beispiel für die charakteristische Streulagerung gehäuften mittelalterlichen Klostergutes, aber ohne räumlichen Zusammenschluß auf Grund von Bannrechten. Diese wären hier ja vorhanden gewesen, konnten aber, des bereits ausgeführten machtpolitischen Verhältnisses zwischen Immunitätsherrn und Kirchenvogt wegen, nicht ausgewertet werden. Er ist auch Beispiel für die spätmittelalterliche Wandlung der Wirtschaftsverhältnisse des flachen Landes, der Zerteilung größerer Grundbesitzkomplexe, der Formen von Zinsgüter- und Pachtwirtschaft.

b) *Der Besitzkreis der Kirche Vorderrein*

Als zweites beständigeres Element erhielt sich die Kirche Rein mit einem Kreis von Widumgütern.[9] Durch die Schenkung von Kirche, Kirchensatz und Zubehörden im Jahr 1345 durch Herzog Albrecht von Österreich an das Klarissinnenkloster Wittichen (im Kinzigtal) wurde innerhalb des Kirchspiels Rein eine Art Sondergrundherrschaft geschaffen.[10] Ins Gewicht fielen aber vor allem die bedeutenden Zehnteinkünfte aus dem ganzen Sprengel (vgl. das Habsburgische Urbar).

---

[8] Auch wenn man die andere Hälfte der Zinsen vom bäuerlichen Hofe Rein (z. T. an die Kirche Brugg) hinzuzählt, verschiebt sich das Bild nicht wesentlich.

[9] Die Kirche Rein als murbachisch-luzernische Eigenkirche war selbstverständlich dem hl. Leodegar geweiht. Dies spricht aus einer Urkunde von 1520 (StABru Nr. 233), nach welcher von einem Gut in Villigen Zinsen an «*sant Leodegarien* zuo *Rein*» *gehen.*

[10] Vgl. die Urkk. StABru Nr. 21. 1345 VI. 24. Dr. AzfSGs Nr. 13. Es wird abgetreten: «.... unser chirichen ze Rayn mit sampt der aygenschaft, di wir dar an

Mehrere Quellen erschließen uns Umfang und Organisation dieses Besitzkreises. 1347 investiert der Bischof von Basel einen Priester als Vikar mit der Pfründe der Kirche zu Rein und den mit ihr verbundenen Kapellen zu Villigen und Remigen (der Gesamtkirchensatz stand, wie gesagt, dem Kloster Wittichen zu).[11] Entsprechend dem Umfang des alten Pfarrsprengels der murbachischen Eigenkirche Rein waren also bis ins 14. Jahrhundert bereits zwei Kapellen entstanden. Wittichen präsentierte dem Bischof nach der Narratio der Urkunde den neuen Geistlichen unter Angabe der zugeteilten Pfründe. Dieser durfte jährlich von der Widem der Kirche und denjenigen der zwei Kapellen etwa 16 Stück Korn, 8 Stück Roggen, 5 Stück Weizen und 3½ Malter Korn von den die Widemgüter Bebauenden beziehen («... de dote ipsius ecclesie in Rein et de dote capellarum in Vilingen et in Remingen ipsi ecclesie in Rein annexarum ..., de dotariis seu colonis bonorum ecclesie et capellarum predictarum»); von der Gesamtpfründe kommt der Zehnten von Rüfenach dazu, sowie mehrere kleinere Posten, und weil die Kirche inkorporiert ist, bezahlt ihm das Kloster jährlich eine Mark teils in Getreide, teils in Geld. Wittichen bezog also daneben den Hauptteil der Gefälle und besoldete hier lediglich einen Vikar. Interessant ist die Bemerkung über eine Mehrzahl von Bauern auf Widemgut («dotarii, coloni»). Daß diese, im Unterschied zu den andern Pfarrgenossen, zum Kloster in einem besondern rechtlichen Verhältnis standen, zeigt eine Urkunde von 1377:[12] Meisterin und Konvent des Klosters Wittichen schließen mit den «gotzhus lüten» und den «underthanen gemeinlich des gotzhus unser kilhen zuo Rein» einen Vertrag zur Erledigung verschiedener Streitpunkte. 1. Wegen der Gotteshausgüter (d. h. der Widem): deren Bebauer sollen dem *Priester* Rechnung ablegen und nicht dem Kloster. Dieses soll sich so offenbar nicht selber in die Abgabenleistung einmischen und gegen Jene auch nicht gerichtlich einschreiten. Der Ausdruck «Gotteshausleute» geht also auf den engern Kreis der Bauern, die wiederum, wie zu Murbachs Zeiten, aber unter allge-

---

gehabt haben .... und allez daz dartzue gehoert .... mit allen nuetzen.» 1375 bestätigt Herzog Leopold die Schenkung. Vgl. AzfSGs NF 13.

[11] Vgl. die Urk. StABru Nr. 10. 1347 VI. 7. Das Kloster hat sich also die Kirche inkorporiert.

[12] Vgl. StABru Nr. 208.

mein gewandelten Verhältnissen, auf Gotteshausgut sitzen.[13] 2. Die genannten Untertanen (d. h. die Pfarrgenossen allgemein) und Gotteshausleute haben gemeinsam den Kirchenbau zu besorgen. Der Inhaber des Kirchensatzes deckt den Chor. Diese Bestimmung über die Verteilung der Baulasten trafen wir überall in den luzernischen Hofrechten. 3. Das Kloster wird verpflichtet, den Pfarrgenossen Zuchttiere zu halten. In den luzernischen Grundherrschaften Malters und Küßnacht hielt sie der Meier den Genossen, in Lunkhofen und Elfingen der Kellner.

Vertreter des Klosters in diesem Gebiet war, wie sich aus späteren Urkunden ergibt, ein zu Brugg residierender Schaffner.[14] Zum Beispiel 1472 schreitet er durch den Gotteshausmeier gegen fünf Inhaber von Widemgut der Kirche Rein mit gerichtlicher Unterstützung ein. Diese hatten einen Speicher verkaufen wollen.[15] Wir sehen hier schon etwas näher in die Organisation dieses Besitzkreises hinein: neben dem Schaffner für seine verschiedenen zerstreuten Rechte (u. a. auch den Kirchensatz der Kirche Bözberg) hat das Kloster in Rein einen eigenen Beamten, den Gotteshausmeier.

Schließlich gibt uns das im Jahre 1516 aufgenommene Urbar des Klosters Wittichen noch einige Aufschlüsse:[16] Das Gesamtgut der Kirche Rein ist, entsprechend der Errichtung zweier Kapellen, in drei Widumkreise geteilt. Für jeden ist ein einziger Vertreter dem Stift für die Leistung der Abgaben verantwortlich, ganz unabhängig von aller Vererbung und Zerteilung der Güter. Werden die Zinse nicht bezahlt, so kann der Schaffner vor dem *Widumgericht zu Rein* «in der kilchen» die Gesamtwidem haftbar machen. Wir erklärten früher, sehr wahrscheinlich hätten wir in diesem Gericht einen Rest des alten, in seinen vollen Befugnissen abgekommenen Hofgerichtes Rein.[17] Leider wird im Urbar nichts Näheres darüber

---

13 Von Fall und Ehrschatz ist nichts mehr gesagt, also war dieses Verhältnis ohne die frühern standesrechtlichen Konsequenzen.

14 Z. B. 1430 (Urk. StABru Nr. 71) tritt er zu Brugg vor Gericht gegen die Inhaber d. Hofzehntens zu Rein auf, die ihm gewisse Kirchenzehnten verkümmerten.

15 Vgl. die Urk. StABru Nr. 150.

16 Vgl. StABru Bch. Nr. 208. Der Schaffner, Schultheiß Konrad Ragor von Brugg, nahm es auf.

17 Ich erinnere daran, daß auch in Lunkhofen im «kilchof» (bzw. dem dicht daneben gelegenen Kellerhof) Gericht gehalten wurde. Vgl. die Offnung a. a. O.

ausgeführt. Die Güter des Widemhofes zu Rein umfassen etwa 40 bis 50 Jucharten Land. Damit stellte sich dieser Komplex ebenbürtig neben den noch bestehenden Hof Hinterrein. Es werden drei Inhaber genannt. — Ähnlich steht es bei den Filialen zu Villigen und Remigen. Hauptsache waren natürlich die Zehntbezüge, und so hat denn auch die bernische Landesherrschaft eingegriffen und die Hälfte davon zuhanden ihrer Herrschaft Schenkenberg beansprucht.[18]

Das in der Reformationszeit verschärfte Eingreifen des bernischen Staates mag dem Schwarzwaldkloster seinen räumlich entlegenen Besitz (Naturalientransport!) verleidet haben.[19] 1544 verkaufte es die Kirchensätze von Bözberg und Rein samt dem Haus des Schaffners zu Brugg an Hartmann von Hallwil um 3300 Gulden.[20]

Blieben in dieser Weise seit etwa Mitte 14. Jahrhundert die *Grundherrschaft Rein* und ihre Organisationsformen nur noch in Elementen, sozusagen in zwei Kernpositionen, erkennbar, so stellt sich die Frage, wie die *Vogteigewalt* ihre Hoheitsrechte gegenüber den frühern Hofgenossen ausgebaut, wie sie sie in ihrer Gesamtheit einheitlich umfaßt und in welchen Herrschaftsverband sie einbezogen habe.

c) *Die Formen der Herrschaftsbildung und der Untertanenkreis des Amtes Bözberg vom 14. bis 16. Jahrhundert*

Den ersten urkundlichen Beweis für die gerichtlich-verfassungsmäßige Zugehörigkeit der Leute von Rein zum Amt Bözberg finde ich 1359:[21] Gerung von Altwis, der Fürstin Agnes Vogt auf dem Bözberg und im Eigen, fertigt in offenem Gericht zu Brugg einen Kauf zwischen Reitz *von Rein* und dem Hofmeister des Klosters Königsfelden. Objekt ist ein Mütt Kernen-geld ab dem eigenen Acker des Reitz von Rein.[22]

---

18 Zeit und Umstände sind nicht nachgewiesen.

19 1528 hatte das Kloster z. B. mit Bern einen Streit um die Zehnten (vgl. die Urk. StABru Nr. 260).

20 Vgl. das Reg. in Arg. 4, S. 390 (mit falschem Datum: 1444 statt 1544).

21 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 295

22 Diese Rechtsverhältnisse sind zu erklären: Die Rolle, welche Königin Agnes für die habsburgisch-österreichische Politik in den Vorlanden von ihrer Residenz

Eine zweite Fertigung, 1361, geschieht vor Werner Glünsing, Schultheiß zu Brugg, im Gericht daselbst.[23] Das Gut liegt zu Lauffohr und zahlt u. a. einen kleinen Geldzins in den Hof zu Rein. Die übrigen Zinsen gleichen den im Habsburgischen Urbar bei den Hofgütern erwähnten. Zeuge ist u. a. ein Mann von Remigen. Dürfen wir annehmen, es habe sich um Hofgut gehandelt (auch im oben erwähnten Fall?)? Etwas befremden muß die Gerichtsstätte. Wir wissen jedoch, daß sich bei der Stadt Brugg im Laufe des Mittelalters drei Dingstätten herausgebildet hatten.[24] 1. Vor dem untern Tor, jenseits der Aare (für das Amt Bözberg, später für die ganze Herrschaft Schenkenberg).[25] 2. In der Stadt selbst (das Schultheißengericht). 3. Vor dem obern Tor (für das Eigenamt). Jenen ersten Dingort trafen wir 1355 an bei der Übertragung der Fähre von Freudenau an das Kloster Königsfelden, gefertigt durch den Hauptmann und Landvogt im Aargau und Thurgau (vgl. S. 150 f.). Es betraf hier wirklich eine Sache des Bözbergamtes, eigentlich sogar des Hofes Rein (bzw. des Gotteshauses Luzern).

Die Fertigung durch Gerung von Altwis, Vogt der Königin Agnes, zu Brugg, ohne nähere Bestimmung des Dingortes, vermögen wir aus der Personalunion des Richters in dieser ganzen Zone zu erklären. Daß aber der Schultheiß von Brugg, offenbar im Stadtgericht, 1361 ein Gut, das u. a. in den Hof zu Rein zinst, vermittelt, ist etwas unklar. Ein Grund könnte sein, daß die am Geschäft beteiligten zwei Frauen zu Brugg saßen (das Gut zu Lauffohr wurde von einem Dritten bebaut). Dazu kam Glünsing nach M. Werder z. B. 1349 auch als «advocatus in Bözberg et in dem Eigen» vor.[26] Es liegen hier Fragen der habsburgisch-österreichischen Beamten-

---

Königsfelden aus spielte, ist bekannt. Ihre Anwesenheit und Tätigkeit bedeuten um die Mitte des 14. Jahrhunderts hier geradezu, was zur Zeit König Rudolfs und Albrechts jeweils diejenige eines der nachgeborenen Söhne. So wurden ihr, wohl um 1348 (vgl. M. Werder, Gerichtsverfassung des Eigenamtes, S. 67 f.), von Herzog Albrecht die Ämter Eigen und Bözberg zugewiesen. 1356 war sie auch im Besitz der Stadt Brugg (vgl. Werder a. a. O. S. 68 A. 144). Sie ließ jene beiden Ämter bis zu ihrem Tod, 1364, durch einen gemeinsamen Vogt verwalten (nachweisbar 1348 bis 1356/57 Wernher Clauses, 1358—1363 Gerung von Altwis).

[23] Vgl. UWi Nr. 9. 1361 VI. 21.

[24] Vgl. Sam. Heuberger, Geschichte der Stadt Brugg.

[25] Es ist derselbe Punkt, welcher im Habsburgischen Urbar für die Begrenzung des Bannbezirkes des Hofes Rein im Süden angegeben ist.

[26] Vgl. a. a. O. S. 68 A. 147.

funktionen vor, die im Einzelnen oft schwierig zu beantworten sind. Auf alle Fälle werden gerichtliche Akte, die früher im Hofgericht zu Rein erledigt worden wären, an andere Dingorte gezogen.

Die neue Beziehung für Rein wird uns 1377 an einem eindeutigen Fall vollends klar, als die Streitigkeiten der Leute auf Widemgut der Kirche und allgemein der Pfarrgenossen des Sprengels Rein mit dem Koster Wittichen durch Vertrag erledigt wurden.[27] Gehandelt wird zu Brugg «in der statt», und Zeugen sind Rudolf von Schönau d. J. Hürus, «dozemal pfleger und vogt uff dem Bötzberg» und an dritter Stelle: Junker Hartmann Raetz, «dozemal undervogt uff Bötzberg». Daß das Widumgericht hier nicht zuständig war, ist klar, da der Fall auch Fragen des ganzen Pfarrkreises betraf. Jedoch dürfen wir annehmen, daß man, wäre das Hofgericht zu Rein noch von irgend welcher Bedeutung gewesen, diese Sache dort abgemacht hätte.[28] Daneben ist für uns wichtig, daß hier Vogt und Untervogt auf dem Bözberg genannt sind. Damit wird doch offenbar die Zugehörigkeit des Hofes Rein in deren Amtssprengel betont. Wir dürfen annehmen, daß schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Hof mit dem Amt Bözberg verfassungsmäßig verschmolzen war, daß die Vogtei Bözberg jetzt den alten murbachischen Bannbezirk von der Brücke beim niedern Tor zu Brugg bis nördlich Villigen (inbegriffen den engern Kreis der Grundherrschaft Rein) mit dem im Westen anschließenden althabsburgischen Besitz auf dem Bözberg (der ja bereits früh mit seinen Ausläufern in den murbachischen Kreis hineingegriffen hatte) zu einer Einheit verband.

Dieses *Amt Bözberg* ist 1364 betreffend das militärische Aufgebot ein einziger Verband. Herzog Rudolf IV. bestimmte nämlich, daß Amt und Leute auf dem Bözberg und im Eigen ewig «by der statt und dem schloss Brugg beliben und dahin houptan und in allen gezougen hêrverten und reysen mit der statt und under ir panner ziechen und ze landwer mit in ligen und kost und ander sachen mit in tragen sollen».[29] Die Leute sollen jedoch der Herrschaft Öster-

---

[27] Vgl. oben S. 160 f. 1377 VII. 11.

[28] Als Schiedsgericht war anderseits die Verhandlung nicht unbedingt an den Dingort des Bözbergeramtes gebunden (vor dem niedern Tor zu Brugg).

Man vergleiche zur Frage der Kontinuität der murbachisch-luzernischen Hofgerichte z. B. die Verhältnisse im Kelleramt Lunkhofen als deutlichstes Gegenstück zu Rein.

[29] Vgl. UBru Nr. 21. 1364 VII. 21. Geschah dies im Anschluß an den am 11. Juni

reich steuern und dienen wie sonst. Daß die unmittelbar nördlich der Stadt gesessenen Leute von Lauffohr und Rein hier inbegriffen sein mußten, leuchtet ein. Sie werden aber nicht mehr besonders aufgezählt, sie gehören zum Amt Bözberg. Der Zeitpunkt der Verbindung kann deshalb nicht genau angegeben werden, weil keine Urkunde erhalten ist, in der die beiden Begriffe «Amt Bözberg» und «Hof (bzw. Amt) Rein», zueinander in klare rechtliche Beziehung gesetzt, vorkommen. *Wir müssen daher die Hofgenossen von Rein in der starken Bindung an die Vogteigewalt und als Elemente innerhalb dieses im 14. Jahrhundert zusammengewachsenen Kreises weiter verfolgen.*[30] Die Hoheitsrechte, vor allem als Gerichtsbarkeit, lagerten sich über alle vorgehend besprochenen grundherrlichen Rudimente und schufen im Wesentlichen eine *einheitliche bäuerliche Untertanenschaft.*

Trotz der zähen politischen Bemühungen der Königin Agnes wurde nach ihrem Tod doch auch in der habsburgischen Kernzone die Krise des österreichischen Territoriums offenbar. Die Verpfändung ganzer Vogteien und Herrschaften leitete hier, wie wir schon beim Freiamt Affoltern und dem Kelleramt Lunkhofen sahen, die gleiche charakteristische Herrschaftszeit ein, die wir als *feudalherrliche Zwischenperiode* bezeichneten, als Zeit kleinräumiger, halb unabhängiger, halb lehensmäßig an die Landesherrschaft gebundener Partikularbildungen zwischen dem ersten gelungenen Versuch eines

---

des Jahres erfolgten Tod der Königin Agnes, wodurch die Verbindung der zwei Ämter und der Stadt Brugg aufgehoben wurde (vgl. S. 162 u. A. 22)? Wollte man damit den Kernpunkt der aargauischen Eingangs- und Festungszone auf alle Fälle militärisch genügend decken (auch bei evtl. Weiterverleihung oder Verpfändung der Ämter)?

Die Stadt Brugg ist als die am straffsten in die habsburgische Verwaltung eingegliederte aargauische Eigenstadt anzusprechen. Sie ist fast immer herzogliches Hauptquartier in den Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts. Es ist bezeichnend, daß sich im Gegensatz etwa zu Bremgarten bei ihr keine Ansätze zu politischer Ausdehnung und zur Unterwerfung ländlicher Bezirke bemerkbar machen. Die Streitigkeiten mit den Leuten des Amtes Bözberg drehen sich in erster Linie um Weidgang und Holznutzung. Einzig betr. d. milit. Auszug hat Brugg eine dem umliegenden Land übergeordnete Stellung (vgl. a. RQA II/3 S. 21 f.), die aber gegenüber den das umliegende bäuerliche Gebiet beherrschenden, starken Gewalten nicht eigenständig ausgebaut werden konnte.

[30] Ist es Zufall, daß wir bei Rein bis jetzt nichts von einer Genossenschaft, von genossenschaftlichen Rechten, von einer Offnung hörten?

Fürstenstaates im schweizerischen Mittelland und der Ausbildung der eidgenössischen Kommunalstaaten.

In dieser Zeit, bis ins 15. Jahrhundert, wechselten offenbar auch bisweilen die Verwaltungsformen, z. B. in der Gerichtsbarkeit, sodaß es außerordentlich schwierig hält, eine klar ausgebildete Verfassung festzustellen.

Am 5. November 1377 versetzte Herzog Leopold dem jungen Rudolf Hürus um 600 Gulden den Bözberg mit allen Gerichten, «großen und kleinen».[31] Der Ritter begegnete uns am 11. Juli 1377, also kurz vorher, beim Vertrag zwischen dem Kloster Wittichen und den Kirchgenossen von Rein als Pfleger und Vogt auf dem Bözberg (vgl. S. 164). Was aber bei dieser Verbindung nun neu hinzukommt, ist die Dauerbeziehung der Vogtei auf die Burg Schenkenberg: *die Verbindung zur Herrschaft Schenkenberg.* Die Schönau, genannt Hürus, erscheinen seit den 1370er Jahren als Herren auf dieser Burg.[32] Die Lehenbriefe der Herzoge zeigen vorläufig noch die habsburgisch-österreichische Oberherrlichkeit.[33] 1387 ist das Amt Bözberg als österreichisches Pfand in Verbindung mit der Feste Schenkenberg genannt.[34] Als Inhaber der Herrschaft Schenkenberg, resp. der Vogtei auf dem Bözberg, urkundet 1389 ein Wilhelm im Turm.[35]

1398 fassen wir einmal die Gerichtsverfassung des Bözbergeramtes in seinem personalen Umfang und mit seinen Organen.[36] Vor Konrad Brümsy, Vogt zu Schenkenberg und auf dem Bözberg, der im Auftrag des Ritters Wilhelm im Turm zu Brugg vor dem niederen Tor (Dingstätte des Amtes Bözberg) anstatt der Herzoge von Österreich zu Gericht sitzt, wird der Verkauf des Dorfes Umiken gefertigt. Zeugen sind, neben dem Schultheiß von Brugg und drei Bürgern, ein Mann von Remigen, einer von Rüfenach und *Wigli von Rein*, «undervogt uff Boecberg».

Nach mehrmaligem Wechsel der Herrschaftsinhaber gingen 1415 die Pfandrechte Österreichs an das Reich über.[37]

---

31 Vgl. das Reg. RQA II/3 S. 119.

32 Vgl. Merz, BW II S. 481 ff.

33 Vgl. RQA II/3 S. 8.

34 Vgl. das Reg. RQA II/3 S. 8.

35 Vgl. RQA II/3 S. 119.

36 Vgl. RQA II/3 S. 224.

37 Vgl. RQA II/3 S. 8 f. 1417 (das.) verlieh König Sigmund die Herrschaft an

Im Hin und Her dieser Übergangszeiten zeigte sich am Bözberg eine interessante *Untertanenbewegung*, wie ich glaube, als Folge der mehrmaligen raschen Herrschaftswechsel (wobei um 1420 noch eine Frau Inhaberin war).[38] Schultheiß und Rat von Bern sprechen 1423 im Streit zwischen Frau Margarete von Friedingen, Herrin zu Schenkenberg, und den «lüten *der gantzen gmeind uf dem Boetzberg* es seyen von Viligen, von Remigen, Rüfenach und andern daselbst gesessen, iren *gnossen*» auf Wunsch beider Parteien.[39] Unter den Bevollmächtigten von Villigen, Remigen, Rüfenach, Riniken, Linn, ist Heini Meyer von *Rein*. Die Herrschaft klagt, die Leute auf dem Bötzberg richteten *Bünde und Satzungen* unter sich auf gegen sie. Diese bestreiten es. Sie hätten sich dieses Jahr besammelt und lediglich über die Eichelnutzung (Achram) beschlossen. Sie hätten das Recht zu solchen Unterredungen. Bern entscheidet, die dürften keine Bünde und Satzungen machen ohne Wissen der Herrschaft.

Der zweite Punkt betrifft die Forderung der Genossen, der Amtmann (Vogt) habe *ihnen* zu schwören. Margarete von Friedingen wehrt sich dagegen; *sie* setze ja den Amtmann. Bern entscheidet, die Herrschaft solle einen Amtmann und Vogt, «der under inen (den Genossen) gesessen sye, welcher dan ir fuog ist, setzen», und der solle ihr schwören.

Des weitern bestreiten die Leute der Herrschaft das Recht, Holz zu veräußern ohne ihre Zustimmung. Diese Forderung wird abgewiesen.

Die Herrschaft klagt, die Leute hätten auf ihren Amtmann Steuer gelegt. Sie antworten, sie hätten unter sich selber einen Beamten gesetzt, «die stür anzeleggen inzeziechen» und abzuliefern. Sie hätten den herrschaftlichen Amtmann allerdings besteuert. Das Schiedsgericht unterstützt wiederum die Forderungen der Herrschaft.

Sodann wehren sich die Bauern gegen Fuhrfronden. Die Herr-

Margarete Geßlerin: das Schloß Schenkenberg «mit aller herlikeit, lüten, gütern, wunnen und weiden holtze velde wassern vischentzen, mit allen geleiten, pennen wiltpennen gerichten stüre nützen diensten vellen glessen .... und nemlich das ampt an dem Boetzberg mit allen rechten und gewonheiten ....». Vorbehalten wurde das Öffnungsrecht.

38 Vgl. RQA II/3 S. 127 ff. 1423 II. 19. (vgl. a. A. 37).

39 Unten wird bemerkt, sie seien schon zusammen um Entscheidung auf die Ritterschaft in Schwaben gelangt, ohne zur Einigung zu kommen.

schaft beruft sich dagegen auf die österreichischen Zeiten. Jene unterliegen.

Zuletzt beklagt sich die Frau von Friedingen empört über gewaltsame Befreiung von Gefangenen durch die widerspenstigen Untertanen. Diese antworten, sie hätten seit alters das Recht, daß die Herrschaft niemanden gefangen nehmen dürfe, welcher Bürgschaft leiste, es sei denn um Sachen, die an Leib oder ein Glied gingen. Die Leute werden zum Gehorsam ermahnt und sollen eine Entschädigung von 300 Gulden bezahlen.

Wir sehen: eine fest zusammengefügte und einheitlich handelnde bäuerliche Bevölkerung, die im gleichen Maße unterworfen (habsburgische Vergangenheit!), einen günstigen Augenblick zur genossenschaftlichen Gegenaktion erfaßte. Diese Gemeinde erinnert geradezu an die innerschweizerischen Talschaften. Man könnte sagen, daß sich ihre Tendenzen in die damalige, sogenannte jüngere kommunale Bewegung einreihten (Zeit der Appenzellerkriege). Räumlich umfaßte sie einen bedeutenden Kreis mit dem ganzen Bözberg und den Siedelungen an seinem Osthang bis hin nach Villigen im Norden. Interessant ist, daß sich, wie überall am Anfang solcher Regungen (von den Tagungen der urschweizerischen Genossenschaften bis hin zu den Versammlungen zur Zeit des Bauernkrieges), die Leute versammelten und, wie die Herrschaft klagt, Bünde und Satzungen aufrichteten. In die gleiche Linie gehört die Forderung, den Amtmann und Niederrichter als Organ der Genossenschaft zu verpflichten. Diese will auch Mitsprache in den Fragen des Forstrechts. Wir sehen weiterhin, daß die Genossenschaft sich selber besteuert (Veranlagung und Bezug durch einen eigenen gesetzten Beamten). Dieser Ansatz wurde in allen erfolgreichen Kommunen weiterentwickelt und ausgestaltet. Gegenüber der straffen Unterworfenheit der habsburgischen Periode scheinen sich die Leute des Amtes Bözberg so in der bezeichneten Zwischenzeit ganz wesentlich befreit zu haben. Sie wehren sich z. B. gegen Fuhrfronden. Sie wenden Gewalt an gegen Gefangennahme und pochen hierbei auf ihr günstiges Gewohnheitsrecht.

Aus den Entscheidungen des bernischen Rates spricht herrschaftliche Solidarität. Die städtische Kommune ist ja selber Landesherr geworden. Sie muß fürchten, daß ihre eigenen bäuerlichen Untertanen von solchem Geist angesteckt werden. Sie sieht wohl die Bözbergrampe bereits als Ziel der eigenen herrschaftlichen Expansion.

Daß der Kampf trotzdem weiterging, zeigt ein weiterer Spruch, nach vielen vergeblichen Tagen, diesmal unter Vermittlung aargauischer Stadtbürger, im Jahre 1436 gefällt.[40] Herr zu Schenkenberg war nun Thüring von Arburg.[41] Die Leute im Bözbergeramt wehrten sich gegen Fuhrungen auf die Burg Schenkenberg und andere Fronden. Jener versteifte sich auf seine Herrlichkeiten und Gebotsrechte. Er vermochte offensichtlich seine Rechte schon viel straffer zur Geltung zu bringen als seine Vorgängerin. Die Schiedsrichter begaben sich schließlich vor die «gantze gmeind des ampts», wohin, ist leider nicht gesagt. Die Sache ging noch eine Zeit lang hin und her. Schließlich verstanden sich Bevollmächtigte (u. a. ein Mann von Rein) zu einer Richtung: Die Gerichtshoheit und das Mannschaftsrecht werden unbestritten dem Herrn bestätigt. Gewisse Fronden und «gezwungen dienste» werden durch eine jährliche Zahlung abgelöst.

Man sieht, wie sich die herrschaftlichen Forderungen schließlich doch durchsetzen. Dies wird ja schon deutlich an der Modifikation der Streitpunkte hier im zweiten Spruch.

Bernischer Einfluß spielte also bereits in dieses zwar 1415 noch nicht eroberte Gebiet hinüber. Die Stadt unterstützte ihren Bürger Thüring von Arburg. Sie sprang ihm in der Folgezeit denn auch in seiner für den Adel damals vielfach charakteristischen prekären Finanzlage bei, ließ sich aber dafür die Herrschaft Schenkenberg als Pfand setzen, offenbar in der Absicht, hier zu gegebener Zeit ohne Krieg einzutreten und die Nordostflanke ihres langgezogenen Straßenstaates zu decken.[42] 1447 erscheint Bern vorübergehend als Inhaber der Herrschaft. Seine damalige Finanzkrise jedoch zwang es offenbar, eine rückläufige Bewegung zuzulassen.[43] Thüring von Arburg übertrug 1451 die Herrschaft Schenkenberg und seine Verpflichtung gegen Bern an Markwart und Hans von Baldegg. Bei diesen erwies sich die politisch-gesinnungsmäßige Bindung an die Herrschaft Österreich stärker als das ebenfalls abgekaufte bernische

---

40 Vgl. a. a. O. S. 132 ff. 1436 XI. 29.

41 1431 war ihm vom König Sigmund in seinen Herrschaften der Blutbann verliehen worden (das. S. 9).

42 Vgl. d. Regg. RQA II/3 S. 9 f.

43 Vgl. EA II. Bern verpfändete 1447 «der Not wegen, in die es gekommen», an die sechs eidgenössischen Orte die aargauischen Städte und die Herrschaft Schenkenberg.

Burgrecht. Sie handelten eindeutig im Sinne der im 15. Jahrhundert gegenüber der eidgenössischen Territorialbildung mehrmals ansetzenden habsburgisch-österreichischen Restaurationspolitik: 1457 ließen sie sich durch Erzherzog Albrecht mit Herrschaft und Schloß Schenkenberg belehnen.[44] Die Urkunde betont ostentativ diese Haltung und die Genugtuung, daß dieser Besitz durch die Baldegger wieder zurückgebracht sei. Interessant ist dabei für uns die Aufzählung des Inhaltes der Herrschaft: «slozz und herschafft Schenkemberg mitsambt dem *ambt Botzperg* und *das burgkstal* genant der *Pesserstain* gelegen auf dem Geysperg mit allen herlikaiten, hoch und nider, clein und großen gerichten, leut und doerffern, zoellen glaytten wiltpennen ... zehenden vischentzen holtzen velden ... steuren vellen pussen und pessrungen ouch all weltlich lehenschafft und manschafft ...» Wir erkennen die charakteristisch spätmittelalterliche Zusammenschmelzung der verschiedenen Hoheitsrechte zum Blutgerichts- und Herrschaftsbezirk der «*Grafschaft Schenkenberg*».[45] Sogar Elemente der altmurbachischen Bann- und Regalienherrschaft sind noch feststellbar: «Das burgkstal genant der Pesserstain»! Habsburgische Allodial- und Vogteirechte, Mark-, Forst- und Stromregalien (im älteren Bannkreis z. B. auch dem Abt von Murbach zustehende, vgl. oben), Zoll und Geleite (vgl. Freudenau!), Steuer- und Mannschaftsrecht, Twing und Bann und insbesondere die gesamte Gerichtsgewalt, 1431 reichsrechtlich nach oben abgeschlossen durch die Verleihung des Blutbannes, dies Alles konstituierte auch aus ursprünglich standesrechtlich unterschiedenen Personenkreisen bis hin ins 15. Jahrhundert diesen neuen Verband.[46]

Der anläßlich des Thurgauerkrieges von 1460 erfolgte, diesmal

---

[44] Vgl. RQA II/3 S. 11 f. 1457 IV. 23. Nach 1415 hatten sich die Inhaber jeweils vom deutschen König belehnen lassen.

[45] 1424 sagt Thür. v. Arburg bei einem Verkf. von Zehnten u. a. in *Rein*, Mönthal und Remigen, dies Alles «sei in der graffschafft Schenkenberg» gelegen (StABru Nr. 230).

[46] Markwart v. Baldegg wendete sich, wie wir anläßlich der grundherrlichen Fragen sahen, 1458 gegen das Abfließen zahreicher Gefälle und Steuersummen an den Hauptpfandinhaber, u. a. auf dem Hofe zu Rein, gegen das Kloster Königsfelden.

Er wollte in seinem Herrschaftsgebiet nicht mehr die Tätigkeit fremder Amtleute dulden. Es vertrug sich nicht mehr mit den landesherrlichen Kompetenzen, wie wir sie eben aufzählten. *Seine* Forderungen an die ihm unterworfenen Leute sollen in erster Linie zur Geltung kommen. Schließlich entschädigte er das Kloster mit einer Summe von 700 Gulden (StAA Schenkenberg Nr. 31).

direkte und militärische Zugriff Berns, fügte Schenkenberg endlich dauernd diesem Staate ein. Die darauffolgende Regelung streitiger und unklarerer Rechtsverhältnisse, die im Zuge landeshoheitlicher Tendenzen vorgenommenen schriftlichen Fixierungen des großen Schenkenberger Urbars,[47] verschaffen uns zum Abschluß hinsichtlich des Forschungsgegenstandes den erwünschten Einblick in die Ergebnisse längerer Entwicklungen, die wir vom 14. Jahrhundert an nur bruchstückhaft erfassen können und bis zu jener Zeit nun durchzuführen suchen.

Die *Gerichtsverfassung* des Amtes Bözberg beschäftigte uns mit all seinen Fraglichkeiten bis ins 15. Jahrhundert im besondern. So trafen wir im Vogtgericht des Konrad Brümsy 1398 (vgl. S. 166) Wigli von Rein, Untervogt auf dem Bözberg, als Zeugen an. Aus Urkunden des 15. Jahrhunderts ist festzustellen, daß *zwei Dingstätten* wiederkehren: 1407 z. B. fertigt Burkart Buri, Vogt zu Schenkenberg und auf dem Bözberg, «der offenlich ze *Brugg vor dem nidren tor ze gerichte* sass an offner friger lantstrasse», im Namen des Herrn zu Schenkenberg eine Hofstatt, zu Linn gelegen (also am gleichen Dingort und in gleicher Funktion wie 1398 Konr. Brümsy).[48]

1447 sitzt Hans Kilcher (ohne Titel; sehr wahrscheinlich Untervogt) *zu Villigen* «in dem dorf mit offen verbannem gericht ....» an Statt des Vogts zu Schenkenberg (Verkauf von Zinsen ab Gütern daselbst).[49] Die zivilgerichtlichen Kompetenzen beider Richter sind die gleichen. Die Stellung dagegen nicht. Hans Kilcher amtete 1447 zu Villigen in Stellvertretung des *Vogtes* zu Schenkenberg (als Untervogt mit beschränktem Amtskreis?). 1407 saß der Vogt des Gesamtsprengels im Namen der *Herrschaft* zu Schenkenberg beim niedern Tor zu Brugg. Es ist anzunehmen, die ältere Dingstätte bei Brugg habe damals für die ganze Herrschaft Schenkenberg, also auch das Amt Bözberg, gegolten, diejenige im Dorfe Villigen allein für räumlich näher gelegene Teile des Amtes Bözberg (zivil- und niedergerichtlich?). Die Frage der Gerichtsbarkeit, besonders der

---

[47] Bern fügte der Herrschaft Schenkenberg, wie sie 1460 erworben war, im Lauf der Zeit noch weitere Erwerbungen zu, v. a. Twingherrschaften, sodaß zuletzt eine räumlich weit über die Anfangsstadien hinausgewachsene Landvogtei entstand (vgl. RQA II/3).

[48] UWi Nr. 23.

[49] Vgl. Urkk., Die des StABaden, herausgegeben von F. E. Welti, I Nr. 618.

Dingstätten, wird in einer Urkunde von 1466 aufgeworfen:[50] Bern entscheidet einen seit langer Zeit immer wieder sich erhebenden Streit zwischen Brugg und dem Amt Bözberg betreffend die Reispflicht, den Weidgang, die Holznutzung und vor allem den Gerichtskreis.[51] Brugg erklärt, der Stadtgerichtskreis gehe seit jeher bis ans niedere Tor, Mitte Brücke. Weiterhin: seitdem die Ämter auf dem Bözberg und im Eigen 1364 mit Brugg verbunden worden seien (aber nur betr. den militärischen Auszug. Vgl. S. 164 f.), habe man folgenderweise Gericht gehalten: Das sogenannte niedere Amt (Bözberg) in der niedern Vorstadt und das obere Amt (Eigen) vor dem obern Tor (in der Stadt selber befand sich das Schultheißengericht). Sie hätten getagt, wann sie gewollt und *ihre hohen und niedern Gerichtssachen* erledigt.[52] Die Brugger sagen weiter aus, ihre Vorfahren hätten dies gütlich zugelassen und jenen auch den Turm für die Gefangenen geliehen.

Sicherlich dürfen wir die hier beschriebene Dingstätte des Amtes Bözberg als dessen älteste, in ältere habsburgische Zeit zurückreichende ansprechen. Die Forschung wird sehr erschwert durch den katastrophalen Untergang des Archivs der Stadt Brugg 1444. Was wir oben zu diesen Fragen bieten konnten, stammt vornehmlich aus demjenigen des Klosters Königsfelden. Zu Brugg lagen aber wohl Stücke, welche über die Frühgeschichte der Stadt, die althabsburgische Verwaltung dieser ihrer Eigenzone Auskunft gaben. Es ist sogar zu vermuten, die drei Gerichtsstätten seien erst nach der Stadtgründung, der Schaffung eines städtischen Bannkreises und dem Aufkommen eines Schultheißengerichts aus einer einzigen frühern, im Zentrum des althabsburgischen Kerngebietes und an der Verbindungsstelle (Brücke!) zwischen den Teilen rechts und links der Aare gelegenen, entstanden. Ihre gegenseitige Nähe und, gegenüber den zugehörigen Bereichen, dezentralisierte Lage spricht ja geradezu

---

50 Vgl. RQA I/2 S. 46. Nr. 20.

51 Zweifellos sind diese Anstände auf die engen Verbindungen dieses ganzen Raumes noch in habsburgisch-österreichischer Zeit zurückzuführen.

52 In Wirklichkeit begegnete uns der erstgenannte Ort schon 1355 (Vgl. S. 150), also vor jener Verbindung betr. den militärischen Auszug, welche 1364 bestätigt wurde. Jedenfalls ist nicht die Urk. von 1364 (undat. Vidimus) als konstituierender Akt für diese Gerichtsverhältnisse anzusehen. Das weiß aber die Stadt Brugg, die 1444 ihr Archiv beim Brand verlor, nicht mehr. Das Gericht des Eigenamts am obern Tor weist übigens M. Werder a. a. O. S. 73 f. für 1347 und 1348 nach.

dafür, Brugg sei einst einziger Dingort für das Ganze gewesen, und die wahrscheinlich aus der städtischen Entwicklung folgende Neuordnung habe aus irgend einem Grunde (Konservatismus? Besondere Gründe der habsburgischen Gerichtsherren?) an derartiger räumlicher Nachbarschaft festgehalten. Aufschlußreich ist für uns auf alle Fälle, daß hier für das Bözbergeramt auch *Hoch-* und *Blutgericht* gehalten wurde (die Stadt Brugg lieh den Turm für die Festhaltung von Gefangenen).[53]

Wie schon gesagt, tritt *ein Niedervogtgericht* zu Villigen für die diesem Dorf benachbarten Siedelungen — insbesondere auch Rein — gegenüber dem älteren Dingort (bei Brugg. V. a. Hoch- bzw. Blutgerichtsstätte?) mehr und mehr in den Vordergrund. Damit zeichnen sich zu dieser Zeit nach und nach die Verfassungszustände klarer und gefestigter ab.[54]

1472 spricht der Vogt zu Villigen in einer Sache der Widemgüter der Kirche Rein «an gewonlicher gerichtstatt» (offenbar in Villigen). Siegler ist der bernische Vogt zu Schenkenberg.[55]

1480 sitzt Ulrich Zimbermann von Villigen, geschworener Untervogt «in Botzberger ampt», im Dorf Villigen öffentlich zu Gericht, im Auftrag des Vogtes zu Schenkenberg.[56]

1502 urkundet mehrmals Fridlin Haberscher von Stilli, «der zitt geschworner undervogt im ampt» oder «im Nidren ampt».

Am 7. März dieses Jahres sitzt er zu Villigen «im dorff» im Auftrag des bernischen Vogts zu Gericht und fertigt einem Mann von Rein einen Verkauf.[57] Am 28. Februar waren vor ihm zwei ähnliche Geschäfte betreffend Lauffohr und Hinterrein abgeschlossen worden, ohne Nennung des Dingorts.[58] Der gleiche Richter amtet jedoch 1511 im Auftrag des Schenkenberger Vogtes zu Brugg vor dem

---

53 Hier würden sich evtl. auch A. Gassers Fragen nach einer allodialen Grafschaft als Blutgerichtsbezirk der Habsburger anschließen lassen (vgl. oben).

54 Auch das *personale* Element in der *Gerichtshaltung* ist nicht außer acht zu lassen bei diesen Problemen. Damit wird überhaupt die Frage der herrschaftlichen Beamtenorganisation in diesem Raum seit Anfang 14. Jahrhundert aufgeworfen. Diese ist aber bekanntlich nicht immer leicht zu beantworten (vgl. Lunkhofen!).

55 Vgl. die Urk.StABru Nr. 150. Der Inhalt wurde oben unter b) besprochen.

56 Vgl. UBru Nr. 200. Materie: Weidgangsstreit mit Brugg.

57 Vgl. UBru Nr. 294.

58 Vgl. UBru Nr. 292 und 293.

niedern Tor:[59] Es wird Kundschaft über einen Hof auf dem Bözberg aufgenommen.

Wir konstatieren für unser Untersuchungsgebiet eine Art *räumliche Konzentration des Niedergerichts.* Die ältere, abgelegenere Dingstätte tritt in den Hintergrund. (Es ist bezeichnend, daß die eben erwähnte Verhandlung von 1511 eine Angelegenheit eines Brugger Bürgers betr. ein Objekt auf dem Bözberg betraf).

Im *Schenkenberger Urbar* von etwa 1540 wird das *Niedergericht* für das gesamte *Amt Bözberg* wie folgt umschrieben:[60] «Das Boetzberger ampt das man nempt das nider ampt, hat jewelten zuo dem schlos Schenkenberg gehört und *het mit* (nit!) *mer dan ein gericht;* darzuo gehoerent namlich Viligen Remigen Stille Lufar (= Lauffohr) Riniken Rüfenach Moenenthal *Rein Hinderrein* (von mir gesperrt) Lynn Bomberg (= Babenberg b. Bözberg) Egenwyl Boetzberg und ander hoef und hüser uf dem Boetzberg.» Die innere Organisation dieses auf die habsburgische Zeit zurückgehenden Verbandes erfahren wir etwas später, 1566, anläßlich einer die Gerichtsverfassung betreffenden Verwaltungsmaßnahme:[61] Die «obern Leute» auf dem Bözberg waren an die Landesherrschaft gelangt und hatten erklärt, in ihrem Gericht (vgl. oben die Umschreibung) seien zwei Untervögte, aber nur *ein* Gericht «eben gros und wyt gelegen, da nit jederman zu wochengerichten mogen gevertget werden». Sie hatten um eigenes Gericht gebeten. Es seien genug Leute für zwei (Nieder-)Gerichte. Bern bewilligte es: Dem ersten, am Ostfuß des Bözbergs, damals unter Konrad Herzog von Rein, Untervogt, verblieben Remigen, Mönthal, Villigen, Lauffohr, *Rein*, Rüfenach, Riniken, Stilli. Alle 14 Tage hält der Obervogt Gericht, er selbst, oder er beauftragt den Untervogt. Und zwar wird der Reihe nach in Remigen, dann in Villigen, dann in Stilli Gericht gehalten.

Es folgt die Beschreibung des neu geschaffenen Gerichts oben auf dem Bözberg.

Der Obervogt setzt, resp. bestätigt jährlich die Untervögte.

Welche Funktion aber hatte die älteste Dingstätte des Amtes angesichts solcher Neuerungen noch?

---

59 Vgl. UBru Nr. 317.

60 Vgl. RQA II/3 S. 140.

61 Vgl. RQA II/3 S. 71 ff. «Gerichtsordnung und Besatzung derselben in der Herschaft Schenckenberg.»

Sie wurde zur *Landgerichtsstätte* des bernischen *Oberamts Schenkenberg.*

Das Urbar setzte um 1540 darüber fest, der *Landtag* solle mit 24 Männern aus der Herrschaft besetzt werden.[62] Der Ort: «Das landgericht mag man han *zuo Brugg in der vorstat*», außer bei Unwetter (dann in der Stadt oder vor dem obern Tor). Der Vogt hat die bernischen Landesherren anzufragen, wenn er über das Blut richten will. Dann kann er verfahren.

In dieser Weise brachte die anbrechende Neuzeit mit dem Staatsausbau und der Rationalisierung der Verwaltung die Ausscheidung und Abgrenzung der Verbände und die inhaltliche Festlegung der Befugnisse.

Versuchten wir so, zuletzt auch bezüglich der öffentlichen Hoheitsrechte, insbesondere der Gerichtsbarkeit, den Hof Rein bis ins Spätmittelalter hinein zu erfassen, nach seiner Auflösung die Stellung seiner Elemente in den neuen Verbindungen festzustellen, so stehen wir am Schluß vor der Frage, warum denn diese vielleicht älteste Siedelung vom Osthang des Bözbergs bis zur Aare, derart in den Hintergrund geschoben wurde. Wie bei Holderbank ist die Antwort in der Wandlung der herrschaftlichen Verfassung und derjenigen der Organisation bäuerlicher Wirtschaft und Siedelung zu suchen.

Der murbachisch-luzernische Dinghof Rein war Zentrum einer ansehnlichen Grundherrschaft, die Eigenkirche Rein Mittelpunkt eines umfangreichen Pfarr- und Zehntsprengels. Über beide spannten sich öffentliche Bannrechte des Immunitätsherrn und geistlichen Reichsfürsten. Die Bedeutung jener Zentralstellen aber beruhte nicht in erster Linie auf ihrem eigenen siedlungsmäßigen Umfang, sondern auf ihren Vorrechten über ringsum gelagerten bäuerlichen Streubesitz. Konkurrenzverbände weltlicher Dynasten (Habsburg besaß in Villigen und Remigen je einen Meierhof) verhinderten die Abschließung zur Banngrundherrschaft, den Ausbau einer kleinräumigen Gerichtsherrschaft. Mit der Lockerung und spätern Auflösung des grundherrlichen Eigenbausystems (es bleibe dahingestellt, wie man dies zeitlich ansetzt, welche Etappen man vom überwiegenden Sallandbetrieb über vorwiegende Zinsgüterwirtschaft, bis hin zur Aufteilung des Haupthofes selber annimmt) traten die Einzelgüter ebenbürtig neben den Haupthof. Die Verbindung mit ihm wurde

---

[62] Vgl. RQA II/3 S. 63 ff.

gegenstandslos. Es erfolgte die Neugruppierung nach nachbarschaftlichem Prinzip. Die auf der gesamten bäuerlichen Bevölkerung ruhenden Vogteirechte gelangten bestimmend in den Vordergrund, und zwar gegenüber dem Einzelnen. Die Bedeutung einer Siedelung basierte nicht mehr so sehr darauf, daß sie ein mit Gerichtsrechten und andern Vorrechten begabter grundherrlicher Zentralhof und Wirtschaftsmittelpunkt war (bzw. gewesen war), sondern auf der Zahl der einzelnen bäuerlichen Stellen, der Bevölkerung in den früher der Grundherrschaft ganz oder teilweise untergeordneten Dorfsiedelungen. *Das Hervortreten des Dorfes gegenüber dem Hof* bezeichnet diese Wandlung.

Der Aufbau neuer politisch-herrschaftlicher Gebilde fragte in erster Linie nach der Zahl der Untertanen, der Dorfsiedelungen, nach der Möglichkeit der Steuerleistung des Einzelnen innerhalb der Dorfgemeinde und später nach der Zahl der militärisch Aufbietbaren. Es ist nicht verwunderlich, daß in den neuen Herrschaften und Vogteien die Verwaltungsorgane aus den zahlenmäßig überwiegenden Siedelungen genommen, daß die neuen Dingstätten den Siedelungsverhältnissen (in quantitativer Hinsicht) angepaßt wurden.

Wir stellten diese charakteristische Akzentverschiebung schon innerhalb des Murbacherhofes Holderbank und zwischen den Dörfern Möriken und Holderbank fest.[63] Bei Rein scheint die Entwicklung in manchem ähnlich verlaufen zu sein. Ja, wir fassen im 16. Jahrhundert hier überhaupt nur noch zwei Rudimente der früh- und hochmittelalterlichen Grundherrlichkeit — den Hof Hinterrein und den Widumkreis der Kirche zu Vorderrein — siedlungsmäßig nicht einmal zu Dörfern erwachsen, sondern zu Weilern zurückgebildet! Demgegenüber steht die ausgreifende Entwicklung der Dörfer Villigen und Remigen. Man vergleiche z. B. die für das Amt Bözberg 1566 anläßlich der erwähnten Gerichtsordnung gegebenen Feuerstättenzahlen.[64] Da steht Villigen mit 66 weit voran. Es steuert «sunderbar» und ist eine eigene Gemeinde. Es folgt Remigen (mit Mönthal) mit 49 Feuerstätten. Lauffohr, Rein und Rüfenach dagegen bilden zusammen eine einzige Gemeinde und zählen zusammen

---

[63] Vgl. oben S. 121 und 130 ff.

[64] Vgl. RQA II/3 S. 72.

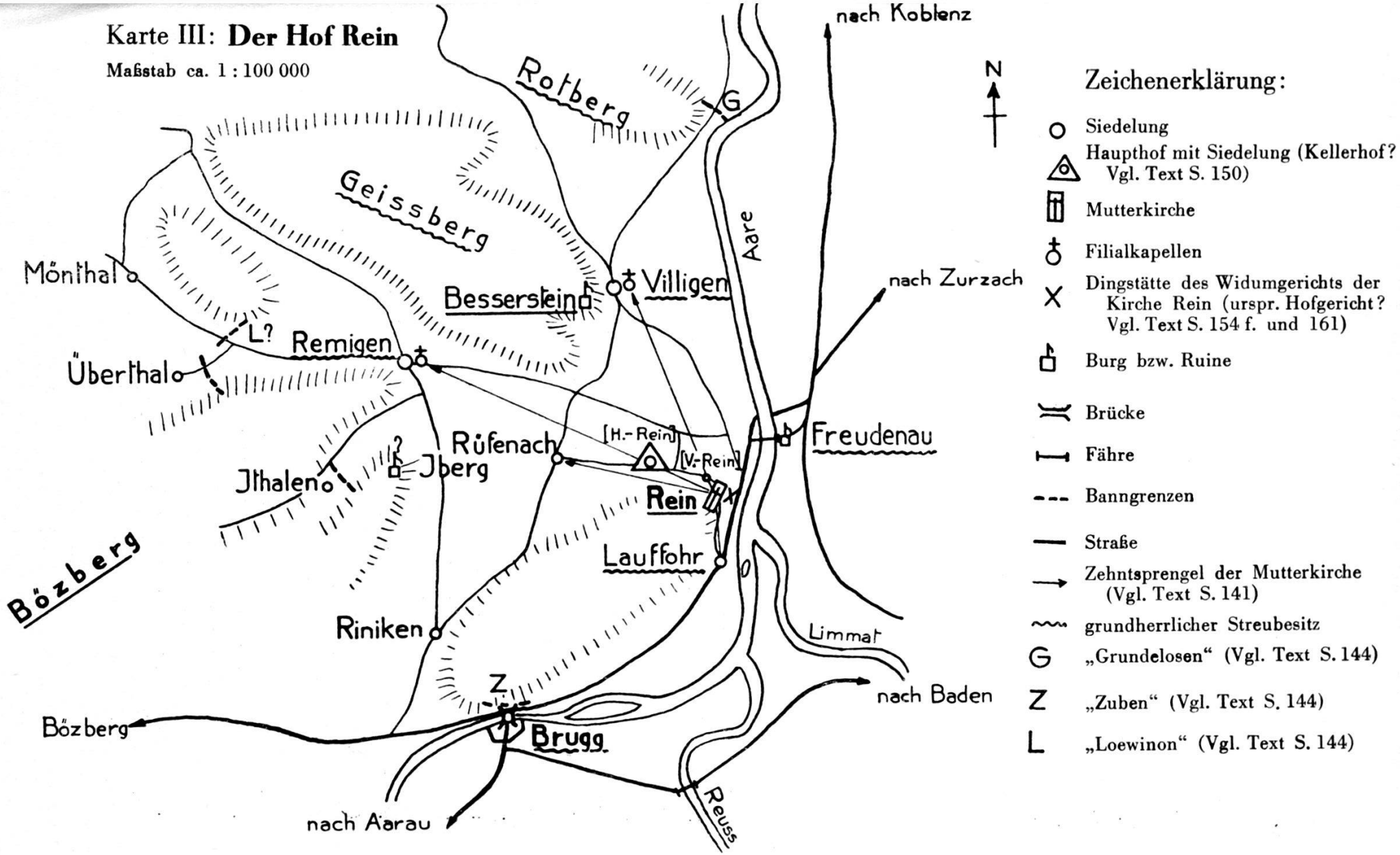

Die alten Banngrenzen wurden nach dem Habsburgischen Urbar gegeben (vgl. Text S. 147—150), G setzte sich als Herrschaftsgrenze zwischen der Herrschaft Schenkenberg (bzw. Amt Bözberg) und der Grafschaft Baden weiter fort, in der Neuzeit als Bezirksgrenze Brugg-Zurzach (vgl. Top. A. Bl. 22 und 36), zugleich Gemeindegrenzen von Villigen. Die bei Ithalen, Überthal und „Loewinon" bezeichneten Grenzen decken sich mit den heutigen Gemeindegrenzen von Remigen (vgl. Top. A. Bl. 33 und 36) (annäherungsweise!).

19 Feuerstätten! Es ist begreiflich, daß den bedeutendsten Siedelungen im 16. Jahrhundert auch die Gerichtshaltung folgte.[65]

Das Aufgehen der frühern Hofgenossenschaft Rein unter den seit der habsburgischen Herrschaftszeit rechtlich mehr und mehr nivellierten bäuerlichen Untertanen des Amtes Bözberg, die räumliche Schrumpfung der früher ringsum ausgreifenden Grundherrschaft auf zwei Weiler, diese Erscheinungen sind aus typischen politischen, rechtlich-verfassungsmäßigen und wirtschaftlichen Wandlungen in den für die Neuzeit allseitig bestimmend gewordenen Epochen des Mittelalters zu verstehen.

8. Kapitel

Der Hof Elfingen

a) *Grundherrschaft, Vogtei und Banngewalt*

Auch für den Murbacherhof Elfingen liegt die Frühperiode im Dunkel. Südöstlich des nahegelegenen Dorfes Bözen ist durch Ausgrabungen eine römische Villa nachgewiesen.[1] Sie wird in die Blütezeit der römisch-germanischen Kolonisation datiert (Ende 1. Jahrhundert). Der Name der in der gegenüberliegenden Talnische lagernden -ingen-Siedlung scheint patronymisch zu deuten sein.[2] Ob es eine alamannische Sippensiedlung ist, bleibe dahingestellt. Bereits die ersten Quellen stellen *die grundherrliche Beziehung* heraus. Die selben urkundlichen Zeugnisse des 13. Jahrhunderts, welche wir bei Lunkhofen, Holderbank und Rein antrafen, sprechen auch über die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Dinghofs Elfingen.[3] Immunitätsherrschaft und Vogteigewalt begegnen und begrenzen sich in den Quellen. In Elfingen tritt der Abt von Murbach bei seinen zweimaligen jährlichen Gerichtsfahrten *zuerst* der Rechtsgenossenschaft der

---

[65] Nach dem Schenkenberger Urbar (vgl. a. a. O.) besaßen daneben Remigen und Villigen noch ein dörfliches Niedergericht in den beiden Meierhöfen, Rein lediglich das bedeutungslose und damals wohl abgehende Widumgericht.

[1] Nach R. Laur-Belart, AzfSAK NF Bd. 27, S. 71. Die Siedlung muß durch Brand zerstört und aufgegeben worden sein.

[2] Vgl. R. M. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. Aufl. Bayreuth 1931.

[3] Vgl. oben S. 30, 95, 97, 136 ff., 139.

luzernischen Leodegarsleute entgegen. Jene Stelle des allgemeinen Hofrechts ist uns bekannt:[4] «und sol min herre der probst zwein ziten in dem jare heißen tedinge gebieten in allen dien hoven, und sol er und der meger und der keller engegen mim herren dem apte varn ze *Oluingen* (2. Überlieferung: *Eolfingen)* mit sibenzehen rossen, ob er ze Murbach ist und sun denne die lüte und das guot für richten unzint do har uf ze Luzeren.»[5]

Daneben tritt der habsburgische Obervogt der beiden Gotteshäuser und übt hier in Elfingen, wie in den drei andern sog. untern Höfen seine Funktionen direkt.[6] Die Lage an dem wichtigen mittelalterlichen Jurapaß über den Bözberg macht den habsburgischen Zugriff insbesondere auch hier verständlich. Das Übergewicht der Kirchenvögte zeichnete sich schon in der unbestrittenen Verfügung über die Bözbergstraße von Säckingen bis Windisch ab.

Die Urkunde vom murbachisch-habsburgischen Kauf- und Tauschgeschäft des Jahres 1291 beginnt nach Oberhof und Stadt Luzern mit der Aufzählung der verfassungsmäßig angeschlossenen Höfe unten, an der Nordwestrampe des Bözbergs, mit Elfingen.[7]

Eine letzte Beziehung zum Gotteshaus Luzern weist uns der oft genannte Einkünfterodel der 1290er Jahre auf.[8] Leider bietet er wie für Rein und Lunkhofen nur die Gesamtsumme: «Item *curia* in *Eolvingen* . . .» Die Leistung umfaßt 32 Mütt Korn, 2 Mütt Hafer (in

---

[4] Vgl. RQA II/1 S. 655.

[5] Nicht eindeutig erklärbar ist eine weitere Stelle des Hofrechts, die speziell bei der Bestimmung, das Amtsgut des Gotteshauses sei vogtfrei, vom Geltungsbereich «von Birs unz an Brüningen» spricht. Wohl besaß Murbach im Frickgau und Augstgau, zwischen Bözberg und Birs, die Höfe Gipf, Wittnau, Schupfart, Möhlin, Augst, Pratteln. Wir treffen sie aber nie in Beziehung zum geschlossenen Kreis der 16 luzernischen Dinghöfe. Sollte die Bestimmung auf ein murbachisches Mutterhofrecht zurückgehen, mindestens auf einen ins allg. luz. Hofrecht übergegangenen Teilsatz desselben, der im gesamten Klosterbesitz galt? Die Erwähnung der Birsgrenze hat wohl nur allgemein räumlichen Sinn. Sie wird z. B. im HU I S. 35 als Grenze der Landgrafschaft Oberelsaß angegeben («Man sol wissen, daz dü lantgrafschaft im obern Elzas an der Birze vahet an . . .»). Von Murbach, vom Elsaß aus gesehen, ist die Birs eine Landschaftsgrenze.

[6] Vgl. d. Lehensverzeichnis d. Grafen v. Habsburg von 1259. Schulte, S. 84 f. A. 5.

[7] Vgl. QW I/1 Nr. 1662. . . . «cum omnibus curtibus eis annexis videlicet *Eolfingen* . . .»

[8] Vgl. RQA II/1 S. 653 f.

der Schlußzusammenstellung 6), 3 Pfund Geld, «item velle und erschatz». Das ist auch hier der Beweis, daß eine grundherrliche Familia, die luzernischen Gotteshausleute, die Güter gegen Fall und Ehrschatz zu Leihe trugen.[9] Solange der Kellner diese Gefälle zuhanden des Klosters Luzern bezog (der genannte Rodel ist zwar das letzte Zeugnis solcher Berechtigungen, und es ist fraglich, wie lange diese Verhältnisse faktisch noch dauerten), solange stand er in grundherrlicher Beziehung in einer Doppelstellung, wobei selbstverständlich seit 1291 sich das habsburgische Übergewicht geltend machte. Im *Albertinischen Urbar* treten die Herzoge von Österreich denn auch als volle Inhaber der grund-, leib- und gerichtsherrlichen Be-Befugnisse in den zum «Amt Elfingen und Rein» zusammengestellten zwei Dinghöfen. Allerdings sagt diese Quelle, anders als bei Rein, hier in wichtiger Hinsicht weniger aus.[10] Sie hält sich betreffend die *räumliche* Lagerung der Hofgüter sehr summarisch:

Zum Hofe gehören 7½ *Huben* und 4 *Schupossen*, wovon eine mit *Mühlen*betrieb.

Der Hof Elfingen erscheint noch geschlossener als der zu Rein. Kleine Streugüter und -grundstücke werden nicht angegeben. Der Hof (im engern Sinne; wir werden sehen, daß es ein Kellerhof ist), die Huben und Schupossen zinsen ganz ähnlich wie zu Rein verschiedene Naturalien. Wie dort, ist bei einzelnen Posten der Geldwert in Baslermünze hinzugesetzt, was auf die Möglichkeit einer Alternativleistung schließen läßt. Die Gesamtsumme der Grundzinsen weicht nicht stark von derjenigen des Hofes Rein ab (der Haupthof leistet mit 8 Mütt Kernen und ebensoviel Hafer bedeutend weniger).[11] Zu *Effingen* besitzt die Herrschaft eine *Taverne*, von der 5 Schilling gezinst werden.[12] Die *Mühle* gehört «eigenlich» in den Hof. Die Gewerbebänne stehen hier in rein grundherrlicher Beziehung.

---

[9] Noch im Jahre 1311 wird in einer Fertigungsurkunde, ausgestellt im Gericht zu Laufenburg, über Güter «gelegen in dem banne des dorfs ze Oelfingen», daran erinnert, diese seien «fur recht erbe von dem gotteshus von Mörbach wilunde verliehen», nun aber dem Herzog von Österreich zinspflichtig. (ULaufenb. Nr. 9.)

[10] Vgl. HU I S. 92 ff.

[11] Es ergeben sich insgesamt rund 44 Mütt Kernen, 20 Mütt Hafer, 7—8 Lämmer und Schweine, 24 Schinken. Dazu kommen Hühnerabgaben. An Geldzinsen laufen ca. 3 Pfund ein.

[12] Vgl. HU I S. 93. «Ze Evingen ist ein dafern, dü giltet in den hof» 5 Sch.

Haupthof, Huben, Schupossen, Mühle und Taverne bilden somit den wirtschaftlichen Leistungsverband des Hofes Elfingen.

Auf den Genossen lastet der *Todfall.* Diese Forderung wird mit der uns aus den luzernischen Grundherrschaften bekannten Sanktion formuliert: Wer nicht das beste Haupt abliefert, verliert das zuerst geleistete und muß dazu noch das beste geben. Jedoch besteht für die Erben die Erleichterung der Rücklösemöglichkeit um einen Drittel billiger. Damit ist dann für das Gut der Ehrschatz geleistet. Hinterläßt ein Mann kein Vieh, so muß abgeliefert werden, was er an Waffen («harnaesche») besaß.

Im Verhältnis zur erstgenannten Kategorie von Einkünften sind nun aber wiederum die im *Zehntsprengel* der grundherrlichen Eigenkirche Elfingen fallenden, wie in Rein, unvergleichlich höher. Zugleich gewinnen wir aus den genannten Örtlichkeiten die räumliche Anschauung des sich um den engern grundherrlichen Besitz schließenden Kreises. Er umfaßt die Siedelungen Elfingen, Bözen, Effingen und setzt sich südlich in einem schmalen Streifen von der Bözbergstraße aus in das kleine parallele Seitental fort, bis hinauf nach Linn (hier fallen zwar lediglich sog. Osterzehnten) und die Iberghöfe (südwestlich Linn).[13] Das Dorf Bözen steht mit seinen Beträgen an der Spitze, dann folgen Elfingen und Effingen. Dies läßt auf den Umfang der Siedelungen und ihre Anbaufläche schließen. Wie in den übrigen, früher murbachischen Eigenkirchen, hat die Herrschaft ebenso hier das Patronatsrecht. Die Kirche gilt «uber den pfaffen wol 10 marcas» (Rein: 16). Im Markenbuch der Diözese Basel, 1441, erscheint sie gesteigert auf 14 Mark.[14] Die Herrschaft setzt den Siegrist und gibt ihm ein Lehen.

Mit den spezifischen Vogteiabgaben, der *Steuer* (neben den bekannten Hühnerzinsen) und insbesondere mit dem früher dem murbachischen Abte zustehenden *Twing* und *Bann* betreten wir das Ge-

---

[13] Das S. 95 genannte «Eige» ist abgegangen, wird von W. Merz RQA II/3 bei Linn vermutet. Sollte es sich um *Zeihen* handeln, wobei diese Entwicklung der Namensform aus dem urkundlich nachweisbaren «Ze Eige» (HU) anzunehmen wäre? Auf alle Fälle bezog die Kirche Bözen (Filiale v. Elfingen, später Hauptkirche) noch in der Neuzeit Gefälle in Zeihen.

Bei der Grenzbeschreibung des Hofes werden uns diese Angaben weiter beschäftigen.

[14] Vgl. Aarg. Heimatgeschichte. 4. L. Tabelle im Anhang.

biet obrigkeitlich-staatlicher Rechte. Die Steuer der Hofgenossen zu Elfingen schwankt nach Angabe des Habsburgischen Urbars zwischen 6 Pfund 2 Schilling und 6 Pfund Baslermünze. Die Herrschaft übt die *volle Gerichtsgewalt* zu eigenem Recht. Sie handhabt durch ihre Organe die aus Twing und Bann in die Gerichtsbarkeit hinüberwirkenden Befugnisse und richtet die unter «Dieb und Frevel» subsummierten Straffälle.

Wie bei Rein fällt betreffend Twing und Bann die Formulierung der besondern personalen und dinglichen, d. h. scheinbar rein grund- und leibherrschaftlichen Zugehörigkeit zum Dinghofe auf. Lag auch hier keine Banngrundherrschaft vor? Es werden nicht einmal Banngrenzen angegeben: «Dü herschaft hat uber alle, die des hofes ze Elvingen *pflichtig* sint thwing und ban und richtet über si dub und vrefel.»[15] Die Sache klärt sich auch bei der am Schluß den Banngrenzen von Rein angefügten Erklärung, die murbachische *Regalienformel* gelte ebenso für Elfingen, nicht auf, da hier ebensowenig ein Bezirk umschrieben wird.[16] Es wird uns erst unter Zuhilfenahme der *Offnung von Elfingen* gelingen, diesen Fragen beizukommen, und dort wird sich, im Gegensatz zum Urbar, herausstellen, daß der Dinghof Elfingen eine *Banngrundherrschaft* war.

Das Weistum stammt aus dem 14. Jahrhundert und ist die wesentlichste Quelle für den vorliegenden Gegenstand.[17] Den Anlaß zur Aufzeichnung gab sehr wahrscheinlich der Übergang grund- und

---

[15] Vgl. HU I S. 95.

[16] Vgl. HU I S. 100 f. Nach den Begrenzungen des Hofes Rein folgt die Stelle: «... sol nieman buwen dehein wighaften bû noch dehein horne schellen noch dehein wildin vellen âne der herschaft urlob. *Das selbe sol man miden (inrent) des hoffes ze Elfingen.*» Die Ergänzung () des Herausgebers befriedigt nicht recht. Am ehesten wäre der ja im gleichen Text beim Markregal angefügte Ausdruck «zilen» einzuschieben (vgl. S. 101: «Die velde und dü holtzer, die in den *vorgenanten zilen* gelegen sint, sint der herschaft eigen ...»). Das würde der auch bei den untern luz. Höfen immer wieder durchscheinenden murb.-luz. Rechtsterminologie entsprechen, formuliert doch z. B. das Hofrecht v. Emmen, Gfd. VI S. 66, «Es sol och inrrent den zilen niemant ...»

Die so rekonstruierte Stelle: «Dasselbe sol man miden (inrent den zilen) des hoffes ze Elfingen,» führt uns gleichwohl nur zur Analogie mit Rein, Bannherrschaft und Grundherrschaft scheinen sich hinsichtlich der murb. Regalien nicht zu decken.

[17] Vgl. RQA II/3 S. 151 ff.

gerichtsherrlicher Rechte an das *Kloster Königsfelden* im Jahr 1322 (vgl. unten S. 184 f.)

Die demnach nur relativ kurz dauernde volle Verfügungsgewalt der Herrschaft Habsburg-Österreich über Elfingen vermögen wir einzig an Verpfändungsakten festzustellen. Auch davon scheinen nicht alle Stücke erhalten zu sein.

Herzog Leopold versetzte 1310 an Jakob und Ulrich von Kienberg um Dienstleistung für 25 Mark Silber Zehnten zu Elfingen, Bözen und Effingen, unabnießbar, also «daz alle iar unser *amptman* der denne unser amptman ist, inen sol geben . . .».[18] Der grundherrliche Kellner ist zum Amtmann der Landesherrschaft geworden, wie die Höfe Elfingen und Rein zusammen zur fiskalischen Einheit, zum Amt.

Im gleichen Jahr verpfändete der Herzog dem Ritter Hermann am Stade und dessen Brüdern aus dem selben Grunde für 32 Mark Silber Einkünfte von Gütern zu Effingen, Zeihen und Kästhal,[19] «die da horent in den hof zu Ehelvingen» und 5 Pfund «pfennig geltes an 5 sch. von der *stüre*, die die lüte geben die in den selben hof hoerent».[20]

Vielleicht war der Hof schließlich als Ganzes weitgehend verpfändet. Auf alle Fälle trat Königin Agnes 1322 in Verfolg ihrer Versuche, habsburgisch-österreichische Positionen sicherzustellen, mit den Mitteln des Klosters Königsfelden ein und löste unter Zustimmung König Friedrichs und Herzog Leopolds von mehrern Rittern (Kienberg, am Stad, Steinwurch) um 117 Mark den Hof zu Elfingen, der ihnen um 140 Mark zum Pfand gesetzt war.[21] Das Kloster darf ihn besitzen und nutzen bis zur Wiederlösung. 1330 urkundet Herzog Otto von Österreich im gleichen Sinne (:Konsens der Glieder des Herzogshauses).[22] Was dem Kloster in Elfingen Alles zustand, wird in der Urkunde nicht gesagt. Noch 1324 setzte der Vogt zu Baden auf herzoglichen Befehl einem Basler Ritter (Rudolf

---

18 Vgl. d. Urk. StAA Königsfelden Nr. 14.

19 Seitental, das von Effingen aus in nördlicher Richtung abzweigt. Zum Namen «K.»: J. J. Bäbler, Flurnamen aus dem Schenkenbergeramte, Aarau 1889, erklärt ihn aus ahd. ches, mhd. kes = sumpfige Erde.

20 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 15. 1310 X. 19. Brugg.

21 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 75. 1322 VIII. 9. Brugg.

22 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 109. 1330 III. 24. Baden.

d. Schaler) von der Maiensteuer zu Elfingen 3 Pfund als Pfand.[23] Die Landesherrschaft verfügte also noch frei über die Steuer.

b) *Die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters Königsfelden*

Die schon erwähnten und auch die spätern Briefe — sämtlich aus dem Archiv des Klosters Königsfelden stammend — zeigen, daß dieses nach 1322 allmählich die verschiedenen andern Sätze noch an sich löste.[24]

Der Dinghof Elfingen trat in eine neue Beziehung. Die Verschiebung herrschaftlicher Verhältnisse, eine erneute Teilung der Gewalten — neben der Hochgerichtsbarkeit und der Steuer (vgl. oben) (teilweise) behielten die Herzoge z. B. den Kirchenpatronat — all dies mag, wie schon angedeutet, die *schriftliche Festlegung eines Weistums* zur Klärung der Situation nach 1322 veranlaßt haben.[25]

Der Hof als Bestandteil des habsburgisch-österreichischen Amtes «Elfingen und Rein» ging somit nun seinen besondern Weg und machte jene äußerliche fiskalische Zusammenstellung zweier allerdings rechtlich und verfassungsmäßig ähnlicher Gebilde hinfällig.

Entsprechend der Quellengattung (ländliches Weistum) treten sich mehrere Kreise mit Rechten und Pfichten gegenüber: Im Zen-

---

[23] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 85. 1324 X. 26. Säckingen; 1379 rückgelöst durch Königsfelden, vgl. A. 24.

[24] 1341 schlug Herzog Albrecht dem Kloster nochmals 50 MS. auf das Pfand (StAA Königsfelden Nr. 191). Königin Agnes hatte ihm die Summe vorgeschossen. Dafür soll nun Königsfelden den Hof Elfingen nießen «mit allen nutzen zinsen zehenden schauffen schulten oder wie ez genant sei und in besetzen und entsetzen noch irm willen» bis zur Wiederlösung. Die oben bereits erwähnte Gülte u. a. mit 3 Pfund von der Maiensteuer zu Elfingen auszurichten (1324 durch Herzog Leopold um 40 MS. an den Basler Ritter Schaler versetzt), löste das Kloster 1379 von dessen Erben an sich (StAA Königsfelden Nr. 379). Vgl. auch unten S. 194.

[25] W. Merz datiert es wohl demzufolge «bald nach 1324», RQA II/3 S. 151. Ich kann anhand einer späteren Schenkenberger Urkunde von 1458 (StAA Nr. 31) den Terminus post quem angeben: In diesem Stück wird nämlich anläßlich der Auseinandersetzung des Markw. von Baldegg, Herrn zu Schenkenberg, mit dem in seinem Gebiet an Gefällen berechtigten Kloster Königsfelden die in der Offnung von Elfingen, Art. 26, erwähnte herzogliche Verpfändung von 3 Pfund ab der Maiensteuer in Elfingen *genau* auf 5. September *1323* datiert. (Damit übrigens auch der Beweis, daß die Herzoge gerade dieses Steuerrecht trotz der ersten umfassenden Pfandsetzung des Hofes Elfingen von 1322 noch besaßen. Vgl. S. 183 f.)

trum steht, weil die unmittelbarste Gewalt übend, die neue *geistliche Gerichtsherrschaft*, das *Kloster Königsfelden.*

Mit Hochgericht, teilweisem Steuerrecht (allerdings war der Satz verpfändet), Kirchenpatronat ist auch die Herrschaft Österreich durch ihre Organe noch wesentlich berechtigt.

In Beziehung zu beiden herrschaftlichen Mächten treten die bäuerlichen Hof- und Kirchgenossen.

Wertvoll ist, daß die Offnung einen eingehenden *Grenzbeschrieb* bietet:[26] «Item dis sint die rechtung des hofs zuo Elvingen und die *lachen des kreißes desselben hofes.*» Diese beginnen nordwestlich Elfingen, ungefähr auf dem Scheitelpunkt der Straße Elfingen—Ittenthal. (Pt. 607, «an der linden uff Schonbuel».) Die Grenze zieht von da aus nach Nordosten durch den Marchwald, biegt nach Osten um in Richtung auf die Straße Elfingen—Sulzerloch (dies ist die Verbindung des Hofes in nördlicher Richtung nach Sulz—Laufenburg oder Mönthal), steigt dann in südöstlicher Richtung hinauf zum Weiler Sennhütte. Von dort biegt sie nach Süden ab, scheidet das bergige und bewaldete Bözberggebiet von dem zum Hofe Elfingen gehörigen Kästhal (nördliches Seitental von Effingen aus), läuft immer noch südlich, bis zum Schnittpunkt mit der Bözbergstraße. Dann biegt die Grenze nach Südwesten («bis gen Honberg in graf Hans Wielstein»).[27] Sie umfährt das sich nach unten verbreiternde Tal des Sisselnbaches südlich (resp. das seines Seitenarmes) und erreicht bei dessen Überquerung den südlichsten Punkt des Bannbezirks. Im weitern Verlauf wird das Dorf Zeihen südwestlich liegen gelassen. Die Linie zieht nach Nordwesten über den Mühleberg (südlich der Bözbergstraße, zwischen Bözen und Hornussen) und scheidet die Marken von Bözen und Hornussen («und die alten straß hien bis in die Lytschen matten, da der von Hornesheim und der von Boetzen marchen an enander stoßent»). Sie kreuzt die Bözbergstraße zwischen Bözen und Hornussen an der Stelle, wo der Bach von Sörental her (westlich Elfingen) in den Sisselnbach mündet (. .» . . in

---

[26] Vgl. die Karte S. 213.

W. Merz gibt dem Druck der Offnung in RQA II/3, S. 151 ff. im Register, S. 294 f. eine genaue Bestimmung der Geländepunkte nach Top. Atlas (TA) 33 und 35. Danach alles Folgende.

[27] W. Merz bestimmt diesen Punkt a. a. O. aus andern Grenzbeschrieben als Punkt östlich Station Effingen, wo die Gemeindegrenze Effingen mit der Bezirksgrenze südlich Sagenmühle zusammentrifft (TA 35).

den Swarczen brunnen») und läuft über den Hang nordwärts bis zum Ausganspunkt («und uß dem boum widerumb in die linden, da dise lachen anhebent«).

Die in diesem Grenzkreis (mit der Nord-Süd-Ausdehnung Marchwald—Sagenmühlebach von etwa 5 Kilometer und der West-Ost-Ausdehnung Bözen—Stalden von etwa 4 Kilometer) begriffenen Siedelungen, in der Hauptsache die Dörfer Elfingen, Bözen und Effingen, lagern an den Mündungsstellen von kleinen lokalen Seitenstraßen, bzw. Bachtälern auf die Hauptader hin oder in deren Hintergrund (Elfingen, Kästhal). Die Gemarkung greift aber von der neuen Bözbergstraße unterhalb Neustalden (im Mittelalter natürlich von der alten unterhalb Altstalden) auch dreieckartig nach Süden aus bis zur Stelle der heutigen Bahnstation Effingen, wiederum in Anlehnung an dieses Bachnetz des obersten Teils der Sisseln (von Iberg und Linn her, die wir schon im Zehntenverzeichnis der Kirche Elfingen im Habsburgischen Urbar antrafen).

Es ist ein hundertfach zerschnittenes Bergwald- und Hügelgelände, häufig mit den für den Tafeljura charakteristischen Steilabfällen, angewiesen auf durch die eben genannten Wasserläufe vorgezeichnete Querverbindungen, aber eindeutig auf den Hauptstraßenzug des Bözbergs orientiert. Noch heute ist dieses Gebiet relativ siedlungsarm.

W. Merz nimmt — aus seinem rekonstruierenden Kommentar zu diesen Marken zu schließen — ihre (auch nach meiner Ansicht) sicherlich weitgehende Kontinuität bis auf die heutigen Gemeinde- resp. Bezirksgrenzen an.[28] Von jenem äußersten Punkt südlich der Sagenmühle (TA 35 Pt. 474), wo die Gemeindegrenzen Effingen—Linn mit der Bezirksgrenze Brugg—Laufenburg zusammentreffen und dieser nun folgend, hinüber an die Bözbergstraße zwischen Bözen und Hornussen und nach Norden zur Straße Elfingen—Ittenthal, durch den Marchwald bis zum Schnittpunkt mit der Straße von Elfingen ins Sulzertal, bzw. östlich nach Mönthal, würde die *Hofgrenze* dergestalt mit der Bezirksgrenze Brugg—Laufenburg zusammenfallen.[29] Zugleich wären darin die heutigen Gemeindegrenzen

[28] Wenn ich dies schon hier ebenfalls als wahrscheinlich annehme, kann ich mich dabei auf Analogieergebnisse bei den Höfen Lunkhofen und Rein stützen.

[29] Einzig der Punkt «Isengraben» wäre fraglich. Stimmt er mit dem heutigen «Eisengraben» (TA 33) überein? Dann wäre die Hofgrenze der Straße nach Mönthal über die heutige Gemeindegrenze hinaus noch etwas gefolgt, was durchaus der

der Dörfer Effingen (gegen Zeihen), Bözen (gegen Zeihen und Hornussen), Elfingen (gegen Hornussen, die sog. «holtzmarch» der Offnung, und gegen Sulz) enthalten. Von dem Punkte östlich des Marchwaldes an (Querung der Straße Elfingen—Sulzerloch) würden sich sodann die Grenzen mit den Gemeindebännen zwischen den mittelalterlichen Elfinger Hofsiedelungen einerseits und den Siedelungen des Bözberggebiets anderseits decken, nämlich bis Sennhütte zwischen Elfingen und Mönthal, von dort nach Süden zwischen Effingen einerseits und Mönthal, Oberbözberg, Unterbözberg, Gallenkirch, Linn anderseits. Aber es ist natürlich außerordentlich schwierig, aus solchen, wohl eingehend, zum Teil jedoch *nicht in Dauerelementen der Bodenkonfiguration*, wie Hauptverkehrsstraßen, Wasserläufen, Bergkämmen, *sondern* mit Bäumen, Marksteinen und abgegangenen Flurnamen bezeichneten, mittelalterlichen Marken auf dem modernen Kartenbild jenen Grenzverlauf festzulegen.[30] Bevor wir beide Linien identifizieren, wollen wir das Problem historisch-methodisch weiter aufgreifen: Wir suchen nach ergänzenden und die zeitliche Lücke überbrückenden Quellenbelegen.

Bei Rein z. B. schlossen wir aus Indizien auf hohes Alter der *Parochialgrenzen*. Da das Albertinische Urbar auch betreffend Elfingen hiefür die älteste erhaltene Quelle ist, suchen wir den Zehntsprengel seiner Kirche zu fassen:[31] Er umschloß die Siedlungen Elfingen, Bözen, Effingen, Iberg (am südlichen Arm des Sisselnbaches), «Eige» (Zeihen? Vgl. oben S. 181 A. 13), dazu wird mit geringen sog. Osterzehnten noch Linn genannt. Damit greift der Zehntenbezirk noch über den erstbezeichneten Kreis hinaus, in die südlichen Seiten- und Paralleltäler des Haupteinschnittes (Bözbergstraße) hinein (Iberg und das Gebiet um Linn, evtl. Zeihen). Sonst aber entspricht er den zum Hofkreis gehörigen Siedelungen mit ihrem Bauland. Die Annahme, die modernen Gemeindegrenzen entsprächen im Ganzen den alten Hofgrenzen (ursprünglich bestand wohl keine Grenz*linie*, sondern eher eine Grenz*zone*. Marchwald!)

---

allg. Methode der Abgrenzungen der 4 Höfe entsprechen würde (vgl. Rein, Lunkhofen, Holderbank).

30 Wir sehen am Beispiel Elfingen, daß für unsere Erkenntnis die Grenzbezeichnungen bei den drei andern Höfen fast vorteilhafter sind, weil sie sich auf unzerstörbare Elemente bezogen u. v. a. die deutliche Beziehung zum Straßen- bzw. Flußnetz herausstellten.

31 Vgl. HU I S. 94.

erhält eine Stütze, wenn wir dazu bedenken, wie zäh die bäuerliche Bevölkerung an Nutzung und Besitz festzuhalten pflegt.[32]

Kartographisch lassen sich vielleicht auch die Angaben des Habsburgischen Urbars über das dünnbesiedelte, eigentliche Bözberggebiet, das althabsburgische Amt Bözberg und die Bänne der dortigen Siedelungen verwerten.[33] Damit könnten wir den Kreis Elfingen nach Osten abzugrenzen suchen: Zu Mönthal hat die Herrschaft Twing und Bann. Das Kirchspiel Mönthal schließt südöstlich an die Hofgrenzen von Elfingen an. Wir dürfen wohl — mit den oben gemachten Einschränkungen — die Gemeindegrenzen zwischen den Dörfern Elfingen und Effingen einerseits und Mönthal anderseits in der bezeichneten Weise verwenden.[34] Die westlichen Bözbergsiedelungen, wie Stalden, Homberg, Ital, Egenwil sind habsburgische Bänne und mögen im allgemeinen die Ostgrenze des Hofes Elfingen (heute des Dorfes Effingen) bezeichnet haben. Es greift — soweit feststellbar — *kein* habsburgischer Streubesitz in das Gebiet des Dinghofes Elfingen über.

Einzig der Südostabschnitt der Grenze, gegenüber dem säckingischen Meierhofe Gallenkirch und dem Dorf Linn bleibt etwas unsicher.[35] Dürfen wir uns auf die Gemeindebänne stützen? Bei Linn und Iberg griff das Zehntrecht der Kirche Elfingen ja über die Hofgrenze hinaus, somit dürfen wir die Linie sicher dort durchziehen.

Beim Beschrieb der Gemarkung des Hofes nach Westen wies bereits W. Merz auf die Identität von im 16. Jahrhundert durch Vertreter der Landesherrschaften (Bern und Österreich) erneuerten und festgelegten Grenzen mit den Hofgrenzen von Elfingen hin.[36]

Die durch eine bernische Kommission 1503 vorgenommene «Lu-

---

[32] Die engste lokale bäuerliche Siedlungsgemeinschaft ist seit ihrer Entstehung im Mittelalter unsterblich und pflanzt ihre Rechte auf Feld, Wald und Weide seither kontinuierlich fort.

[33] Vgl. HU I S. 102 ff.

[34] Wir stoßen 1521 auf einen Streit in jener Gegend zwischen dem Zehntsprengel Mönthal und dem Hof Rein, der auch unsere These von der z. T. noch ungenauen Grenzziehung bestätigt (Urk. StABru Nr. 238).

[35] Einen urkundlichen Beweis für den säckingischen Meierhof Gallenkirch fand ich allerdings erst in einem Schenkenberger Stück v. 1528 (StAA Nr. 65). Es waltete ein Grenzstreit zwischen dem bernischen Vogt und dem Meier. Zur Erläuterung der Grenzen gegen Elfingen wird nichts angegeben.

[36] Vgl. RQA II/3 S. 294 f.

trung der Landtmarchen» zwischen dem Schenkenbergeramt und der österreichischen Herrschaft Laufenburg nennt die Marchwaldgrenze bis hin zum Hornusser Bann (abgegrenzt gegen Elfingen). Auch die Mündung des Baches von Sörental her («Schwarczenbrunnen», vgl. die Offnung) an der Hauptstraße zwischen Bözen und Hornussen und schließlich der Mühleberg werden genannt (Vgl. S. 185 f).[37]

In Streitigkeiten (Jagd) zwischen dem bernischen Vogt zu Schenkenberg und dem österreichischen Vogt zu Rheinfelden über die Grenze zwischen Bözen und Hornussen im Mühleberg traten 1523—1540 mehrmals Kommissionen beider Herrschaften zur Schlichtung zusammen. Hierbei berief sich Bern nun ausdrücklich auf die im Urbar des Klosters Königsfelden aufgezeichneten Marchen *des Hofes Elfingen* als *Grenze der Herrschaft Schenkenberg*.[38]

1550 traten wiederum Kommissionen zusammen und setzten miteinander von dem in der Offnung von Elfingen zuerst genannten Punkt («Linde auf Schönbühl») an nach Norden auf der Linie Wettacker—Mündung des Baches von Sörental her (vgl. oben) bis in den Mühleberg hinüber Bannsteine, als Marken zwischen den Herrschaften Schenkenberg und Rheinfelden.[39]

Somit bestätigt sich unsere Grenze als dauerhaft und in Streitigkeiten immer wieder betont bis ins 16. Jahrhundert hinein.

Ebenfalls 1550 setzten herrschaftliche Vertreter Grenzsteine zwischen den Herrschaften Schenkenberg und Laufenburg, unter anderem im Marchwald, wo der Sulzer, der Hornusser und der Elfinger Bann zusammenstießen, ebenso beim vielgenannten Anfangspunkt der Hofgrenzen (vgl. die Offnung).[40]

Eine Gesamtbereinigung zwischen Erzherzog Ferdinand von Österreich und der Stadt Bern im Jahre 1571 bestätigte die zwei Marchbriefe von 1550 und fügte die Fortsetzung der Grenze in südlicher Richtung bei.[41] Die Linie zog über den Mühleberg und folgte im allgemeinen der in der Offnung bezeichneten Grenze bis in die Gegend von Iberg (die Herrschaftsgrenze zog dort weiter

---

[37] Vgl. RQA II/3 S. 19 f.
[38] Vgl. RQA II/3 S. 23 ff.
[39] Vgl. RQA II/3 S. 67 f.
[40] Vgl. RQA II/3 S. 69 f.
[41] Vgl. RQA II/3 S. 74 ff.

südlich, während die Hofgrenze nach Norden, auf die Sagenmühle hin umbog).

Es ist klar, daß solche Dokumente in der Folge zu Beweiszwecken bereit gehalten wurden, Grundlage für die Regierungstätigkeit des bernischen Landvogtes auf Schenkenberg waren, und daß schließlich diese alten Herrschaftsgrenzen als Bezirksgrenzen der neuen kantonalaargauischen Verwaltung beibehalten wurden.

Der mittelalterliche grund- und bannherrliche Kreis des Dinghofes Elfingen lebt somit — mit geringen örtlichen Abweichungen — in erstaunlicher Kontiuität in den neuzeitlichen Verwaltungsgrenzen weiter! Und dies ist kein Sonderfall; bei Lunkhofen und Rein trafen wir auf analoge Erscheinungen.

Welche *Rechte* werden in diesem Bezirk geübt? Die *Offnung* setzt *Twing* und *Bann* als Gebotsrecht des Gotteshauses (Königsfelden) an die Spitze: «Item in disen vorgenanten lachen und zilen so ist twing und ban des goczhus . . .» Und gleich wird dessen wesentlichster Ausdruck, die Gerichtsherrlichkeit nach Umfang und Ausübung angeschlossen: «. . . und sol ein *keller*, der uff dem hof gesessen ist, an miner frouwen statt richten umb alle ding denn allein umb dübstal und frevel, die uff des riches straß begangen werdend.»

Artikel 3 bestimmt, es solle jährlich zweimal Gericht gehalten werden, im Mai und im Herbst, «da bi soellent ouch alle die sin, die touff und bewarung nemment by dem goczhus ze Elvingen oder gueter hant, die in den hof gehoerent, und sollent da losen, ob inen ieman ir erbe oder lehen anspreche, dz in den hof gehoeret, dz sont sy verantwürten.» Wer das Ding versäumt, nicht anwesend ist, «so der richter gesitzet und dz gerichte gebannet», der hat 3 Schilling Buße zu zahlen (der gleiche Satz wie in Lunkhofen).

Damit ist die Struktur des *Hofgerichts zu Elfingen* — vor- und ausgebildet in murbachisch-luzernischer Zeit — gegeben. Was uns angesichts der Stelle des Habsburgischen Urbars betreffend die Bannherrschaft noch unklar blieb (vgl. S. 182), das ist hier deutlich ausgeführt. Und zwar wird, weit über die Formulierung jener Quelle hinausgehend, eine *Banngrundherrschaft* beansprucht (Art. 27). «*Es sol ouch menglich wissen, dz alle* die gueter, *so in dem kreyß und begriff des hofes ze Elvingen gelegen sint*, in den selben dinghof zinshaftig sint eines minder, dz ander me zuo offem urkund, dz

die eygenschaft der selben gueter miner frouwen ist und in den hof gehoerent.[42] Die Herrschaft des Abtes von Murbach muß im Hofe Elfingen viel intensiver gewesen sein als in Rein. Hier umfaßte sie offensichtlich nur die Leute, welche kraft grund- und leibherrlicher Bindung zum Hofe gehörten. Die Gerichtspflicht in Elfingen dagegen schloß diejenigen, welche Hofgüter bauten *und* allgemein *alle Pfarrgenossen* ein: «da bi soellent ouch *alle* die sin, *die touff und bewarung nemment by dem goczhus ze Elvingen*[43] oder gueter hant die in den hof gehoerent.» Es werden damit zwei in andern Beziehungen möglicherweise unterschiedene Personenkreise eng zusammengestellt. Die Zwangsgewalt des Gerichtsherrn, resp. seines im grundherrlichen Hofe sitzenden Beamten (Kellner, zugleich in Meierfunktion, vgl. das allgemeine luzernische Hofrecht) erstreckt sich über die Gesamtheit der innerhalb des oben umschriebenen Hofkreises Sitzenden. Die Grund- und Gerichtsherrschaft Elfingen hat gegenüber fremden, wie wir sehen werden, ursprünglich bischöflich-straßburgischen Grundbesitzrechten in Bözen weitaus das Übergewicht.[44] Der murbachisch-luzernischen Immunitätsherrschaft gelang hier die Bildung eines Bannbezirks von ihrer Grundherr-

---

[42] Eine dem Sinne nach entsprechende Formulierung bietet z. B. das Hofrecht von Malters, Gfd. IV S. 67 ff.: «Und wz inrent dien zilen lit, dz ist des Gotzhuses von Lucern recht Eigen und der Gnossen erbe und da entzwüschen sint getwing und Ban des Gotzhuses von Lucern . . .»

[43] «touff und bewarung»: Taufe und Abendmahl.

[44] W. Merz, RQA II/3 Einl. S. 3, nimmt diesen bischöflich-straßburgischen Besitz im Bözberggebiet als alt an, wie den althabsburgischen und murbachisch-luzernischen, hingegen diesen gegenüber als unbedeutend.

Tatsächlich sagen weder das Habsburgische Urbar noch die Offnung von Elfingen etwas darüber aus. Es ist daher nicht verwunderlich, daß wir von der kleinen, spät gebildeten Twingherrschaft im Dorfe Bözen erst am Ende des 14. Jahrhunderts hören (vgl. RQA II/3 S. 228. 1396). Vgl. unten. Noch später erst erfahren wir, daß diese Besitzrechte in Bözen Lehen des Bistums Straßburg waren (StAA Schenkenberger Dokumentenbuch I. 1466).

Gegenüber den mit dem Hofe Elfingen verknüpften Rechten können diese Ansprüche bis ins späte Mittelalter kaum hervorgetreten sein, zumal der Dinghof seinerseits in Bözen Besitz hatte. Es sei nur als Beispiel eine Fertigungsurkunde von 1344 beigezogen (StAA Schenkenberg Nr. 3). Gehandelt wird zwischen Rüdiger dem Schenken, Schultheißen zu Brugg, und dem Kloster Wettingen um ein Gut, das «gelegen ist ze Boetzen in dem banne und erb ist us dem dinghof, den diu hochgeborne min gnedige frowe fro Agnese die küngin von Ungern ze Elfingen hat». Es sei auch daran erinnert, daß Königsfelden mehrfach Pfandsätze zu Elfingen *und* Bözen an sich löste und derart auch hier umfangreiche Einkünfte an sich brachte.

schaft aus. Dieses Übergewicht des Inhabers des Hofes Elfingen dokumentiert sich in einer starken Banngewalt, in der Gerichtspflicht sämtlicher im Hofkreis Gesessenen (auch der später dem lokalen Gerichtsherrn zu Bözen Zugehörigen).

Der 1. Artikel der Offnung bot bezüglich der *Strafgerichtsbarkeit* gleich die Abgrenzung nach oben hin, gegen die Kompetenzen der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft: Der Kellner darf um alle Sachen richten «denn allein umb dubstal und frevel, die uff des riches strass begangen werdent.» Ein Teil der höhern Frevelgerichtsbarkeit steht dem Kloster Königsfelden sicherlich zu, nur die Grenze ist für uns unsicher. Die nähere Umschreibung der dem Vertreter des Landesherrn zukommenden Fälle als auf des Reiches freier Straße begangener Diebstahl und Frevel läßt aber vermuten, daß es sich hier vorwiegend um schwere Fälle (Blutfälle?) handeln mußte, trat doch im Strafprozeß jeweils eine Erschwerung ein, wenn die Tat an einem besonders gefriedeten und geschützten Ort begangen wurde. Denken wir an die bekannte habsburgische Sicherungspolitik auf den großen, unter ihrem Geleitschutz stehenden Straßenzügen (Zollinteressen!), so ist denkbar, daß Verbrechen gegen das Geleit auf freier Reichstraße (hier der Bözbergstraße) außerordentlich scharf geahndet wurden.

Dürfen wir annehmen, im Hofgericht Elfingen sei durch den Abt von Murbach und seine Rechtsnachfolger — zur Zeit der Aufzeichnung des Hofrechts durch das Kloster Königsfelden — bis ans Blut gerichtet worden, wie z. B. in Lunkhofen?[45]

Die Zeiten der Gedinge und ihre Zahl blieben gleich, wie sie zu murbachischer Zeit gewesen waren (Mai und Herbst). Die Buße von 3 Schilling für Versäumnis der Gerichtspflicht entspricht dem Satze der luzernischen Hofrechte.[46]

Das Überleben der murbachisch-luzernischen Rechtsterminologie wird auch in dieser Offnung besonders ersichtlich aus dem typischen, der allgemeinen Bann- und Gerichtsformel des 1. Artikels angefügten Satze vom Befestigungs-, Aufgebots- und Jagdmonopol (Art. 2): «Item es sol ouch in den selben zilen nieman kein horn

---

[45] Das Kloster Königsfelden war ohnehin hiezu ermächtigt, da ihm 1314 durch die Herzoge Friedrich und Leopold in seinen Besitzungen die Gerichtsbarkeit bis ans Blut (neben Steuerfreiheit und Befreiung von Herbergspflicht) zugestanden worden war (vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 36).

[46] Vgl. die Hofrechte von Malters, Lunkhofen, Emmen.

erschellen noch dekain gewilde vellen, dz ban haben sol, noch ouch dehein hus buwen, wand da die tür uff den herd ine gat, ane einer eptissin und gemeines conventes willen zuo Küngsvelden.» Das herrschaftliche Jagdrecht, wie das Aufgebot waren jener Zeit verständlich und wurden geübt. Das Befestigungsmonopol jedoch erscheint hier abgewandelt, abgeschwächt und deutet auf Entwicklung einer Art allgemeinen Zustimmungsanspruches der Gerichtsherrschaft für Häuserbauten, die ein gewisses Maß überschritten.[47] Bezeichnend hiefür ist auch, daß in Elfingen, wo meines Wissens das murbachische Befestigungsregal weder vom Immunitätsherrn, noch vom habsburgischen Kastvogt ausgewertet worden ist, dieses sozusagen inhaltslos gewordene Recht — im Gegensatz etwa zur Festhaltung im Bannbezirk Rein (Besserstein) — durch die Landesherrschaft an die niedere Gerichtsherrschaft überlassen wurde.[48]

Mit weitern Bestimmungen der Offnung zur Gerichtsverfassung des Hofes stellt sich deutlich die Beziehung zur neuen Herrschaft, dem Kloster Königsfelden, her. So tritt als Fertigungsinstanz für Hofgüter neben den Kellner, der «uff dem hof gesessen ist», der Richter, der «an miner frowen statt sitzet», d. h. der unmittelbar durch Königsfelden delegierte Beamte. Artikel 24 regelt denn auch die Verpflegungspflicht des Kellners gegenüber dem Amtmann des Klosters anläßlich der beiden Jahresdinge.[49]

Die frühere Leistung eines Herbst- und eines Fastnachthuhnes an den Vogt ist jetzt zwischen Königsfelden (niedere Gerichtsherrschaft) und dem «obern gericht» geteilt (Art. 25).

Von der «gesatzden *stüre*» kommen Königsfelden 6 Pfund zu.

---

[47] Daß der Gedanke, keine festen Häuser, eventuell auch von Bauern (steinerne, abschließbare Häuser), aufkommen zu lassen, hierin z. T. weiterlebte, sei nicht bestritten. Der alte Sinn (gerichtet v. a. gegen den Kirchenvogt und zum Schutze des Immunitätsherrn) aber lag nicht mehr in dieser späten Formulierung. Wir werden im 16. Jahrhundert einen Fall antreffen, wo Königsfelden sich darauf beruft, es habe einen Hausbau eines Bauern nicht gestattet (vgl. d. Urk. StABru Nr. 238, 1521 XII. 18).

[48] Die Blütezeit des Burgenbaues war ohnehin vorbei.

[49] «Item es sol ouch der keller, beyde ze meygen und ouch zuo dem herbstgeding, miner frowen amptman selb dritte dz mal geben ane miner frowen costen und schaden ze Elvingen.» Mit der Sanktion: «tuot aber er des nit oder ob er nüt hette... bereit, so sont sy riten gen Evingen an den wirt und da selbes essen, und dz sol denne der keller bezalen aber ane miner frowen schaden.»

3 Pfund der Maiensteuer sind, wie wir sehen werden, verpfändet. Die Steuer ist hier ungeachtet ihres Rechtsgrundes zu den grundherrlichen Gefällen gesetzt. (Art. 10. Man beachte dagegen die klar durchgeführte Trennung im Habsburgischen Urbar!) Der genannte Betrag von 6 Pfund entspräche dem im Albertinischen Urbar angegebenen Minimum.[50] Nun wird aber in Artikel 26 der Offnung beigefügt, dem Schaler (Ritter) zu Basel seien 3 Pfund von der Maiensteuer auszurichten, welche sein Pfand von der Herrschaft Österreich seien. Diese Summe war um 1324 (Zeit der Aufzeichnung der Offnung) bereits verpfändet (vgl. S. 183 f., genaues Datum der Verpfändung 5. IX. 1323) und wurde durch Königsfelden erst 1379 gelöst.[51] Es ergibt sich somit, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Steuer zu Elfingen durch die habsburgisch-österreichische Verwaltung von 6 auf 9 Pfund, also um die Hälfte gesteigert worden ist![52]

Zielt Artikel 14 der Offnung auf die habsburgischen Verwaltungsmethoden?: «Item man sol ouch die erbern lüte, so in den hof gehoerent, lassen beliben by der *stüre* und zinsen als dz von alter har komen ist.»

Auch die Festlegung der *grund-* und *leibherrlichen Rechte* bietet wichtige Einblicke. Die nunmehr wieder geistliche Grundherrschaft erhebt in Nachfolge der Herrschaft (bzw. Murbach-Luzerns) von den Hofgenossen das *Besthaupt* (Art. 8). Der Bannwart hat es zu beziehen. Den Leuten sind die schon erwähnten Erleichterungen gewährt, vor allem, daß ein einzig vorhandenes Stück nicht gegeben werden muß, und daß der Fall für die Erben um einen Drittel billiger rücklösbar ist. Bei der Einschätzung können ein Huber und zwei Schupisser mitwirken (Interesse der Genossen!). Von der sorgsamen Wirtschaftsführung des Klosters Königsfelden

---

50 Vgl. HU I S. 95.

51 Vgl. die Urkunden StAA Königsfelden Nr. 85 und 379.

52 Eine Anmerkung des Herausgebers des Urbars (HU I S. 94 A. 4) ist hier zu berichtigen. Er behauptet, Habsburg oder Königsfelden hätten, aus der Offnung zu Elfingen zu schließen, den kleinen Zehnten auf 36 Schilling und ebenso die andern grundherrlichen Abgaben erhöht, dagegen die Steuer auf dem Minimalbetrag von 6 Pfund belassen. Es ist aber umgekehrt: die kleinen Zehnten betragen nach d. HU max. 47, min. 31 Schilling. Auch die Naturalien und deren Ablösung weichen in der Offnung wenig ab. Dagegen zeigt die Steuer eine erhebliche Entwicklung!

zeugt der Beisatz, verehrschatzte Güter sollten vom Hofmeister empfangen werden, der die Inhaber ins Zinsbuch einschreibe.

Wenn von einem Gut drei Jahre lang nicht gezinst wird, fällt es ans Gotteshaus zurück (Art. 21). Diesen Verfallstermin gab schon das allgemeine luzernische Hofrecht.

An festen Einkünften bezieht Königsfelden die in Artikel 10 aufgeführten Posten. Der Vergleich mit dem Habsburger Urbar (S. 92 ff.) zeigt, daß die Getreideleistungen sich kaum unterscheiden. Die Kleinvieh- und Fleischabgaben sind in Geld umgesetzt.

Das Kloster hat für seinen Hof Elfingen mit dem Kloster Säckingen eine sog. Genossame. Säckingen hatte im benachbarten Hornussen einen Meierhof und war sonst in der Gegend ringsum begütert. Dadurch ergaben sich Beziehungen zur Hofgenossenschaft zu Elfingen. Die beiden Gotteshäuser räumen sich gleiches Recht gegenüber Zuzüglingen ein (betr. Fall): «Item es hant ouch min frowen ein gnosschafft mit sant Fridlin dem goczhus ze Sekingen und ouch mit *sant Leodegarien*, dz ist mit dem goczhus ze Elvingen in disem hof und twinge, dz, wer den andern behuset oder behovet, der sol ien ouch vallen, er syge sant Fridlis oder sant Leodegaryen.» Wir sehen auch hieraus, daß in Elfingen eine geschlossene Rechtsgenossenschaft von (früher murbachisch-luzernischen) Gotteshausleuten bestand wie in andern luzernischen Höfen.

Durch Lösung von Pfandsätzen erlangte Königsfelden Anteil an den Zehntberechtigungen, also an den mit dem Kirchenpatronat der Landesherrschaft verbundenen Rechten, aber damit auch den Pflichten. Eine Reihe von Artikeln der Offnung regelt diese Fragen (Zehntenverteilung, Kirchenbaupflicht, die auf die Landwirtschaft bezügliche Zuchttierhaltung entsprechend den Zehntbezügen).

Der auf dem Haupthofe sitzende *Kellner* bezieht die Einkünfte für das Kloster Königsfelden und liefert sie dahin ab. Er hat neben seinen richterlichen Kompetenzen (vgl. oben S. 192) Wirtschafts- und Verwaltungsfunktionen. Bei ihm treffen Herrschaft und Genossenschaft zusammen. Die Betrachtung seiner zentralen Stellung wird uns zu den Ordnungen der bäuerlichen Hof- und Kirchgenossen und besonders ihrer Wirtschaftsorganisation überleiten.

Königsfelden setzt und und entsetzt den Kellner. Die Kirchgenossen haben aber ein gewisses Mitspracherecht, sagt doch Art. 11: «Item wenne ouch ein keller minen frowen und den kilchgenossen

nit fuogklich were, so mugent ien min frowen verkeren, wenne sy wellent.[53]

Trotzdem auch im Hofe Elfingen damals der grundherrliche Eigenbau zum großen Teil aufgelassen war, hatte sich doch der ehemalige Leistungsverband noch in der gegenseitigen Wirtschaftshilfe lebendig erhalten. Artikel 12 des Weistums spricht dies aus, indem er festsetzt, der Kellner solle «sich selben des ersten merwen» (d. h. Vieh und Fuhrwerk zuerst für die Bebauung der Kellerhofgüter beanspruchen). Danach hat er den Leuten zu Elfingen, Bözen und Effingen zu helfen.

Eine wichtige Institution im Wirtschaftsleben des Dinghofes war auch die *Taverne* zu Effingen. Der Wirt übt diesen grundherrlichen Gewerbebann innerhalb des naturgemäß auf der Bözbergstraße bezeichneten Bezirks: «von dem Swarczen brunnen uncz zuo der ussetzi» (Art. 15), d. h. von der nordwestlichen Hofgrenze zwischen Bözen und Hornussen, an die Paßstraße hinauf, bis zu dem Punkt, wo die Vorspannpferde ausgespannt wurden («ussetzi»)[54] Der Wirt ist Hofbeamter. Er verwaltet auch die Maße, wie z. B. in Lunkhofen der Kellner. Er ist durch die Herrschaft zur Aufrechterhaltung seines Betriebes verpflichtet. Er steht unter Aufsicht des Kellners und des Bannwarts, der ihm übergeordneten Hofbeamten.[55] Anderseits ist er hofrechtlich gegen Schädigung geschützt; wer ihn nicht bezahlt, verfällt einer Buße.

Die Hofgenossen sind an der *Allmende* nutzungsberechtigt, haben aber dem Kellner bei der Aufrechterhaltung der zur Regelung des landwirtschaftlichen Betriebes erlassenen Gebote zu helfen: «Item es gehoert ouch holcz und veld zuo den guetern, und soellent ouch die, so uff den guetern sitzent, dem keller beholfen sin, holcz und veld ze behueten als des der twing notdürftig ist.»

Ein für die luzernischen Gotteshausleute und ihre vorteilhafte Stellung charakteristisches Recht war bekanntlich der freie Zug.

---

[53] Daß die Kirchgenossen, d. h. die Gesamtheit der im Hofbezirk Sitzenden und nach der Offnung Gerichtspflichtigen im Verhältnis zum herrschaftlichen Beamten genannt sind, deutet auf die Geschlossenheit des Personenkreises, eben die Banngrundherrschaft.

[54] Diese Stelle bezeichnete wohl die Hofgrenze beim Schnittpunkt mit der alten Bözbergstraße, NNE des heutigen Straßenzuges.

[55] Vgl. Art. 15 ff.

Für Elfingen ist er im 14. Jahrhundert nur noch beschränkt in Kraft, nämlich in das Gebiet des Klosters Säckingen hinüber, mit dem Königsfelden eine Genossame hat (vgl. oben S. 195).[56]

Bei dem Versuche, den räumlichen und rechtlichen Aufbau des Dinghofes Elfingen zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu rekonstruieren, stellen wir schließlich die bisher immer wieder betonten, unsern Untersuchungen thematisch zugrundegelegten zwei Hauptfragen heraus, 1. nach der formalen und inhaltlichen Kontinuität murbachisch-luzernischer Institutionen und 2. nach den neugestaltenden Kräften und ihrem Verhältnis. Dieser Umblick scheint auch hier nicht müßig, an der spätmittelalterlichen Wende, von der aus die Entwicklung Schritt für Schritt zu neuen Formen weitertrieb, alles umfassend, auch die *Elemente* des rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens. Man muß sich als Historiker bewußt sein, wie tief Neues im Vergangenen wurzelt, um gerade dieses Neue in seiner Tragweite zu verstehen.

Mit der Zusammenfassung altkultivierten Siedlungsbodens am Nordfuß des Bözbergs zum wirtschaftlichen Nutzungs- und Leistungsverband eines grundherrlichen Fronhofes und eines eigenkirchlichen Zehntsprengels hat die Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern ein räumlich außerordentlich dauerhafes Gebilde geschaffen.[57] Wir verfolgten Teilgrenzen mit hoher Wahrscheinlichkeit bis heute. Neben dem Raum die *Verfassung:* Zeigen auch die Hauptquellen des 14. Jahrhunderts, das Habsburgische Urbar und die Offnung, den direkten Zusammenhang mit dem Mutterrechtskreis nicht mehr, so hat doch die Summe der in der Hand des murbachischen Abtes verbundenen öffentlichen und privaten Rechte derartig tiefgehende Wirkungen, von den Formen der Gerichtsbarkeit, der grundherrschaftlichen Wirtschaftsorganisation bis zur privatrechtlichen Stellung des einzelnen Hofgenossen hinunter, hinter-

---

[56] Vgl. Art. 19. «Item wil ouch deheiner hinder mine frowen ziehen, den sol sant Fridlins meyger beleiten einen tag und ein naht; woelte ouch ieman von minen frowen hinder sant Fridlin ziehen, so sol man ime dasselbe tuon. Dagegen das Hofrecht v. Malters, Gfd. IV S. 71, «Wil och ein vogtman usser der vogtei (unbeschränkt) mit lib und mit guot varen, so sol in der vogt beleitten untz an vorgenanten zil.»

[57] Es bleibe dahingestellt, wie die Besitzrechte an Murbach oder Luzern kamen (königliche Schenkung?). Der räumliche Ausbau und die inhaltliche Organisation sind das Werk der geistlichen Immunitätsherrschaft.

lassen, daß ohne das Zurückgreifen auf die älteren Institutionen Sprachweise und inhaltliche Bedeutung auch der jüngern Quellen unverständlich bleiben müßten. Ich erinnere nur an das hervorstechendste Beispiel der murbachischen Regalienformel, die ja sogar ins Albertinische Urbar überging. Ich weise auf die Bestimmungen über die Fallpflicht, auf den Anspruch der Banngrundherrschaft, die Formen der Gerichtshaltung, die Genossenschaft der Untertanen («sant Leodegarien»!), auf die Form der grundherrlichen Hofverwaltung (Kellner in Meier- und Kellnerfunktion) und schließlich auf das Rudiment freien Zuges der Genossen.

Die zweite Frage jedoch zielt auf die Feststellung der Ergebnisse verfassungsrechtlicher, machtpolitischer und wirtschaftlicher Auseinandersetzungen bis zum Zeitpunkt der Aufzeichnung der Offnung. Sie versucht aus deren Formulierungen das Gewicht der beteiligten und berechtigten Mächte am Hofe Elfingen abzuschätzen. Mit einer umfassenden Banngewalt, mit Zivilgericht und einer Strafgerichtsbarkeit bis in das Gebiet der schweren Fälle hinein,[58] mit dem Steuerrecht, dem Aufgebots- und dem Jagdmonopol, mark-, grund- und leibherrlichen Berechtigungen, teilweisem Zehntrecht verfügte das Kloster Königsfelden über die bestimmende Gewalt im bezeichneten Bezirk, nahezu über den Umfang der Hoheitsrechte des frühern Immunitätsherrn.[59] Was an fremden Berechtigungen in die Befugnisse dieser *geistlichen Gerichtsherrschaft* hineingriff, war die Hochgerichtsbarkeit (möglicherweise vorwiegend als Blutgerichtsbarkeit; vgl. S. 192) der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft.[60] Diese behielt auch mit dem Kirchenpatronat, d. h. der Setzung des Geistlichen und etwa der Hälfte der Zehnten, einen gewissen Einfluß und fiskalisch wertvolle Erträgnisse in den Händen.[61]

Wie konnte das habsburgisch-österreichische Territorium eine

---

[58] Aus einer Quelle des 16. Jahrhunderts ergibt sich, daß das Hofgericht zu Elfingen in bernischer Zeit eine Bußengerichtsbarkeit (auch Frevelgericht) bis zu 10 Pfund übte. (RQA II/3 S. 158).

[59] Was an murbachischen Regalien fehlte, war durch Handhabung früherer kirchenvogteilicher Befugnisse aufgewogen (z. B. Steuer).

[60] Das «ober gericht» der Offnung (Art. 25).

[61] Die 3 Pfund aus der Maiensteuer, welche an den Basler Ritter Schaler bis 1379 zu zahlen waren (Art. 26 der Offnung) schufen für den Pfandinhaber keine erheblichen Befugnisse.

solche Kompetenzverschiebung in einem seiner Ämter, ja die Auflösung des Amtes «Elfingen und Rein» und die Bildung einer neuen Gerichtsherrschaft zugeben? Die Überlassung der auf den Dinghof Elfingen bezüglichen Pfandschaften an Königin Agnes zuhanden des Klosters Königsfelden bedeutete für die Landesherrschaft eigentlich keine Entfremdung. Das reiche fürstliche Hauskloster wurde unter der Leitung der Enkelin König Rudolfs zum politischen Zentrum der obern Lande. Hier liefen die Fäden von allen Seiten zusammen. Der oberste landesfürstliche Beamte war eidlich zum Schutze des Gotteshauses verpflichtet. Die diesem verliehenen Privilegien (meist Steuerfreiheit, Befreiung von andern Leistungen, Besitzbestätigung und Schutz[62]) trugen nicht wie die früh- und hochmittelalterlichen Immunitätsprivilegien der Reichsabteien die Möglichkeit eigener, unabhängiger Herrschaftsbildung in sich. Das Kloster war landsässig, der Landesherrschaft und ihrer staatlichen Gewalt eingeordnet, auch mit seinen Gerichtsherrschaften. Es übte die, allerdings weitgehenden Befugnisse, z. B. in Elfingen, durchaus im Sinne habsburgischer Politik. Seine Existenz war eng mit dem Schicksal der herzoglichen Herrschaft in der schweizerischen Zone verknüpft. Wir werden sehen, daß beispielsweise seine Stellung im Bözberggebiet mit der Zunahme fremder Einflüsse zuerst feudaler Herren (die Herrschaftsbildung von Schenkenberg aus!), aber dann insbesondere durch die bernische Landeshoheit, ausgehöhlt wurde.

Wir haben die Linie dieser *geistlichen Gerichtsherrschaft im Dinghofe Elfingen* an den wenigen erhaltenen Urkunden zu verfolgen bis zu den eine neue verfassungsrechtliche Phase einleitenden Wandlungen des 16. Jahrhunderts.

Fast einzig Fertigungsurkunden belegen die Tätigkeit des *Hofgerichts zu Elfingen* unter dem Vorsitz des Kellners oder des in der Offnung «Richter» (resp. «Amtmann») genannten, eigens delegierten Beamten des Klosters seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.[63]

---

[62] Vgl. RQA II/2 S. 10 ff.

[63] Welche Funktionen ein 1344 anläßlich einer Übertragung von Hofgut durch Rüdiger den Schenken, Schultheißen zu Brugg, an das Kloster Wettingen genannter Walter von Möriken, «pfleger über den dinghof ze Elfingen», hatte, ist unklar. Stand er neben oder über dem Kellner als besonderer Beamter, eine Art Vogt? (Reg. RQA II/3, 144).

1373 sitzt z. B. Johans Krimme, «kellner in dem dinghof ze Elvingen ze disen ziten ... in dem dinghof offenlich ze gericht.» Er fertigt zwischen Bürgern von Brugg zuhanden des Klosters Königsfelden dessen Schaffner Güter zu.[64] Der Kellner hat kein eigenes Siegel. In der Zeugenreihe erscheinen offensichtlich alles Hofleute (u. a. der Wirt von Effingen). Sie läßt einen ziemlich zahlreichen Umstand vermuten («ander erber lüte vil die dis alles sahent und hortend»).[65]

1379 taucht eine zweite, sich offenbar langsam herausbildende Dingstätte des Hofbezirks Elfingen auf: Wiederum hält Hans Krimm, «kellner des dinkhoves ze Elfingen» öffentlich Gericht, namens der Äbtissin und der Klosterfrauen zu Königsfelden und zwar «ze Evingen in dem dorffe an offener straße.»[66] Er überträgt ein dem Gotteshaus zinspflichtiges Gut. Der Richter bittet den Hofmeister von Königsfelden um sein Siegel.[67]

An der gleichen Dingstätte amtet 1381 der erstüberlieferte Hofmeister (Johann Schultheß von Griffensee) bei einem Verkauf von Zinsen, unter anderem ab der Taverne zu Effingen.[68] Es scheint ein Vollgericht gewesen zu sein, denn der Kauf wurde auf Umfrage des Richters «mit gemeiner gesamnoter urteil uf den eid erteilt», und Zeugen sind Leute aus Bözen und Elfingen «und ander erber lüte vil.» Vielleicht war es das Maiending. Es stellt sich die Frage, weshalb diese Dingstätte neben dem Kellerhof aufkam. Man könnte an die günstigere Verkehrslage Effingens an der Hauptstraße den-

---

[64] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 368. 1373 X. 19.

[65] Es ist bezeichnend für die urkundliche Überlieferung, daß der Brief, zudem nicht am Gerichtsort in Elfingen ausgestellt (sondern nachher zu Brugg) einen Besitztitel des Klosters Königsfelden darstellte und in dessen Archiv erhalten blieb.

[66] Vgl. d. Urk. StABru Nr. 27. Dieser Dingort war wohl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch nicht in Übg., da er in der Offnung nicht erwähnt ist.

[67] M. Werder, Gerichtsverfassung des Eigenamtes, zeigt S. 77 f., daß neben den wechselnden Verwaltungsbeamten des Klosters, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts als Amtmänner, Schaffner und Pfleger erscheinen, der *Hofmeister* auftaucht mit umfassenden Befugnissen auf dem ganzen Gebiet der Verwaltung, v. a. Leitung der gesamten klösterlichen Rechtsprechung. Der erste nachweisbare Inhaber des Amtes erscheine in einer Urk. 1379 V. 23., also gleichzeitig mit der Besiegelung unserer Urkunde.

[68] Vgl. die Urk. SchAW Nr. 12 1381 V. 6. Die Gerichtsstätte wird noch näher bezeichnet als «ze Efingen in dem dorf hinder des wirtes hus.»

ken, auch an die Verpflegungsmöglichkeiten in der Taverne daselbst.

Aber noch mehr: Am 4. Dezember 1382 fertigt Johann Schultheß von Greifensee, diesmal «pfleger» des Klosters Königsfelden (nicht «Hofmeister») genannt, unter anderem vor Zeugen aus Elfingen und Effingen, Hofgut, das zu Effingen liegt. Und zwar sitzt er im Namen des Gotteshauses »offenlich ze gerichte ze Brugge vor dem nidron Tor an offener frigen straße.»[69] Diese Dingstätte trafen wir bei Rein an, für das Amt Bözberg und später als Landgerichtsstätte. In welcher Funktion amtet der Pfleger oder Hofmeister des Klosters hier, und warum erscheinen Hofleute von Elfingen an dieser entfernten Dingstätte? Es ist denkbar, daß an diesen Gerichtsort des Amtes Bözberg, der später Landgerichtsstätte für das bernische Oberamt Schenkenberg war, auch die Hofgenossen von Elfingen betreffend Blutfälle pflichtig waren (das «ober gericht» der Offnung). Wurde hier überhaupt schon in älterer habsburgischer Zeit für das ganze Bözberggebiet über das Blut gerichtet? Unklar wäre dann im vorliegenden Fall nur der Vorsitz des Hofmeisters von Königsfelden. 1377 hatte ja Herzog Leopold dem Ritter Rudolf Hürus den Bözberg mit allen Gerichten versetzt.[70] Somit hatte Königsfelden hier keine Gerichtskompetenz. Warum waren mehrere Leute aus dem Hofkreis Elfingen anwesend? War eine Landgerichtsverhandlung vorausgegangen (möglicherweise unter anderem Vorsitz?)?

Daß weiterhin der eigentliche Dingort im Hofe Elfingen war, und daß auch der Hofmeister von Königsfelden dort Jahresgericht abhielt, zeigt eine Urkunde vom 8. Mai 1415:[71] Ritter Henman von Mülinen, Hofmeister ... sitzt «ze Elfingen uff dem gedinkhof an dem meygengeding uff offener fryer straß als dz *uff die zit ie gewonlich ist* zetuond offenlich ze gerichte ... nach desselben hofes recht.» Die besondere, dabei nach der vorliegenden Urkunde verhandelte Sache betrifft eine Klage des Kellners zu Elfingen («der obgenanten frouwen gesworne keller und knecht»). Er brachte an, die Rechte des Klosters an den Hofgütern (Zinsen, Fälle usw.)

---

69 Vgl. die Urk. SchAW Nr. 14.

70 Vgl. HU II/1 Nr. 145.

71 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 497.

würden entfremdet.[72] Aus dem Umstand werden Hofgenossen von Kästhal, Brugg, Effingen, Bözen namentlich aufgeführt.

Der Kellner hält auch im 15. Jahrhundert Gericht im Dinghof zu Elfingen, was schließlich eine Urkunde von 1430 zeigt:[73] Egli Keller fertigt im Namen des Klosters «in dem dorff uff dem gedinkhof an fryer straß» im Hofbezirk gelegene Grundstücke (auf Empfehlung des Hofmeisters «in verbannen gericht» und «nach des hofes recht»).[74]

9. Kapitel

Der äußere herrschaftliche und der innere genossenschaftliche Differenzierungsprozeß im und über dem Hofe Elfingen

Landesherrschaft und niedere Gerichtsherrschaft; Hof und Dorf

Es müßte aufschlußreich sein, wenn man die Beziehungen der im Hofkreis Elfingen gesessenen Leute zu der sich schon im 15. Jahrhundert intensiv ausbildenden Feudalherrschaft Schenkenberg (eingeschlossen das Amt Bözberg) feststellen könnte.[1] Aber nur die Auseinandersetzung des habsburgisch-österreichischen Lehensinhabers Markwart von Baldegg mit dem Kloster Königsfelden ist uns in einem Schiedsspruch erhalten (1458).[2] Jener weigerte sich, die dem Gotteshaus, entsprechend den Gültbriefen, im Amt Bözberg zukommenden Gefälle auszurichten. Hier taucht nun auch der 1379 durch Königsfelden erworbene, in der Offnung von Elfingen (Art. 26) erwähnte Anteil an der Maiensteuer zu Elfingen auf. Es wird ausgesagt, dieser Betrag (3 Pfund) falle den Frauen «in demselben

---

72 Diese den Hof betreffenden Klagepunkte werden uns in anderem Zusammenhang eingehender beschäftigen.

73 Der Wechsel der Landesherrschaft, 1415, brachte offensichtlich für Königsfelden in der Ausübung seiner Rechte vorläufig noch keine Veränderungen, zumal ja der Hof Elfingen dem bernischen Territorium noch gar nicht eingegliedert war.

74 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 570.

1 Ich erinnere daran, daß z. B. 1431 König Sigmund an Thüring von Arburg den Blutbann verlieh (Vgl. d. Reg. RQA II/3 S. 9).

2 Vgl. die Urk. StAA Schenkenberg Nr. 31.

ampt» (nämlich Bözberg!), in der Herrschaft Schenkenberg. Daß der Hofbezirk Elfingen verfassungs- und verwaltungsmäßig im 14. Jahrhundert ein abgeschlossenes Gebilde darstellte, dafür sind genug Zeugnisse geboten worden. In keiner einzigen Urkunde war bisher von einer Beziehung zum «Grafschafts»verbande die Rede. Wir fassen hier in der Betonung der Zugehörigkeit zum Bözberggebiet offensichtlich den Blutgerichtsverband (allodiale althabsburgische Grafschaft?), von dem aus in typischer Weise die spätmittelalterliche mittelräumige Herrschaftsbildung mit ihren Intensivierungstendenzen ansetzte.[3] Leitet der Baldegger in dieser Weise seine Bestrebungen gegen die Gerichtsherrschaft des Klosters Königsfelden in Elfingen ein? Auf alle Fälle erwirbt der Herr auf Schenkenberg in dieser Ausscheidung von 1458 jenen Anteil an der Maiensteuer zu Elfingen (österreichische Pfandschaft).

Die Eroberung der Bözbergzone durch Bern im Jahre 1460 schuf eine neue Grundlage für die schon von der feudalen Zwischengewalt inaugurierte Auseinandersetzung.

Das Haltmachen der Berner an den nördlichen und westlichen Grenzen des Hofbezirks Elfingen bestätigt einerseits dessen irgendwie geartete, jedoch erst in jüngster Zeit geltend gemachte Zugehörigkeit zur Herrschaft Schenkenberg, anderseits aber auch dessen Bedeutung als abgegrenztes *Sondergebilde* (der murbachische Immunitätsbezirk!). Seine Nord- und Westgrenzen setzen sich für das bernische Territorium durch!

Zum Verhältnis Landesherrschaft — niedere Gerichtsherrschaft bieten sich erst im 16. Jahrhundert weitere Quellen. 1524 regelt eine bernische Ratserkenntnis die «*Besatzung des gerichts zuo Illfingen* in unser herschafft Schännckenberg gelägenn». Voraus gingen Mißhelligkeiten mit dem Kloster Königsfelden in dieser Sache.[4] Dessen Urbar wurde eingesehen und dann entschieden: der Vogt zu Schenkenberg habe das Gericht zu Elfingen zu besetzen und hier um Eigen und Erbe «und sunst all sachen me» zu richten, die gefällten *Frevelbußen* zu Handen Berns zu beziehen, «wie söllichs vormalen ouch gebrucht ist» (!). Was aber die Güter, Zinsen, Zehn-

---

[3] Das in der Offnung von Elfingen nur so nebenbei erwähnte «ober gericht»? Wir sahen, daß Hofleute von Elfingen 1382 an der Dingstätte vor dem niedern Tor zu Brugg anwesend waren, vgl. S. 201.

[4] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 926.

ten, Gerechtsamen und Zugehörden des Klosters berühre, darüber solle der Kellner des Kellerhofes den Stab führen «und jetzbemellt sachen durch Eygen und Erb der gütter des berürten gotzhuss kungsfelden zuo richtten haben», wie das Urbar aussage.

Das Schenkenberger Urbar von zirka 1540 erklärt diese Bestimmung nochmals, führt sie organisatorisch näher aus und zeigt bereits den Fortschritt einer neuen Entwicklung: Nicht mehr das Dinghofgericht des Kellners (resp. Königsfeldens) zu Elfingen wird umschrieben, sondern *das Gericht des Untervogts zu Effingen.*[5] Schon die Überschrift im Urbar, «Efingen», zeigt dies an. Dann wird gesagt: «Zuo Efingen hand die nidern gricht mit allen fraefeln buossen und strafenn under 10 lb. gen kungssfelden ghoert, *aber min gn. heren hand semlichs alles gen Schenkenberg geleitt* und *verordnet daß hinfurt zuo Efingen und Boezen ein gricht under einem undervogt gesin sölle*, und so man die grichte alda besetzt sol man einem hofmeister zuo küngsfelden darzuo verkundenn ob dem etwass an den guotern in kellerhof gehoerend verendert were die wider ze efern und zuo dem kellerhof zu züchen und damit die gueter so in kellerhof gehörend dester minder geendert und verloren werdent, ist geordnet das ein keller der uf dem kellerhof zuo Elfingenn sitzt hinfür allweg an dem gericht beliben und sitzen sölle, so er achter tuogenlich und gschikt darzuo ist, so er aber darzuo nit gschikt were, mag ein hofmeister ein andern ouch mit willenn eins amptmanns zuo Schenkenberg dahin ze sitzen an dess kellers stat verordnen.»

Was ging in diesen zwei Etappen vor?

Das Hofgericht zu Elfingen wurde durch zweimaligen landesherrlichen Eingriff in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in seiner frühern Wirksamkeit und Bedeutung *ausgeschaltet.* Die bernische Landesherrschaft betonte mit diesen Maßnahmen nicht nur die volle Gerichts*hoheit*, sie zog auch die Gerichts*haltung* bis auf einen geringen Rest an sich.

Bei der ersten Aktion, 1524, war zweifellos noch die Hauptdingstätte zu Elfingen in Übung, daher auch: «Besatzung des gerichts zu Illfingen». Aber statt der bisherigen geistlichen Gerichtsherrschaft, resp. ihrer Organe (Hofmeister oder Kellner) trat nun der bernische Vogt zu Schenkenberg in die Gerichtshaltung und -besetzung

[5] Vgl. StAA Urbar Schenkenberg A Nr. 1151. Bl. 318 ff.

ein. Er hatte in Zivil- und Strafsachen (Frevelgerichtsbarkeit, wie sie in der Befugnis des Hofgerichts zu Elfingen gelegen) zu richten und die Bußen zuhanden Berns zu beziehen. Dies war ein außerordentliches Vorgehen gegen die Rechte des Klosters Königsfelden! Wir verstehen dessen Widerstand (die Urkunde spricht davon). Was ihm belassen wurde, war eine räumlich und sachlich beschränkte, rein grundherrliche Gerichtsbarkeit über Hofgüter, Zinsen und Zehnten. Hierbei sollte der Kellner noch den Stab führen. Wenn Bern dabei auf das Urbar des Klosters hinwies und offenbar auf die darin verzeichnete Offnung des Hofes Elfingen, dann war dies eine bewußte oder unbewußte Mißdeutung. Die Hauptbestimmung über die Hofgerichtsbarkeit war keineswegs Artikel 13, der sagt, über hofhörige Güter sei nur vor dem Kellner zu handeln, sondern der 1. Artikel, welcher dem Kloster die volle Banngewalt im Hofkreis zuweist und bestimmt, der Kellner habe in dessen Namen über alle Sachen, außer über Diebstahl und Frevel, auf des Reiches freier Straße begangen, zu richten. Und Artikel 3 verpflichtete ja sämtliche Pfarrgenossen zum Erscheinen vor Hofgericht. Artikel 27 schließlich beanspruchte die Banngrundherrschaft im selben Kreis für Königsfelden.

Um 1540 brauchte das Schenkenberger Urbar keinen Rechtsvorwand mehr zu suchen (vgl. unten). Es konnte einfach Rechenschaft von einer Verwaltungsmaßnahme geben: Bern habe die Niedergerichtsbarkeit (! der spätmittelalterlichen Verfassung) mit allen Frevelbußen unter 10 Pfund, *die dem Kloster Königsfelden zugehört hätten*, «*gen Schenkenberg geleitt*», d. h. in der Hand des dortigen Vogtes über diese ganze Zone, resp. seines Organes, eine einheitliche, obrigkeitliche Gerichtsgewalt geschaffen: *Ein* Gericht unter einem *Untervogt.*

Wir bemerkten früher, im 15. Jahrhundert sei durch ein Rittergeschlecht (Rotberg) in Bözen aus der Wurzel bischöflich-straßburgischen Streubesitzes eine kleine Twingherrschaft entwickelt worden. 1514 verkaufte es sie an Bern. Darauf folgte offensichtlich die landesherrliche Einflußnahme auch auf das Gericht zu Elfingen: 1524, und etwa 1540 die Zusammenlegung des umfassenden Hofkreisgerichts von Elfingen mit dem jüngern, darin räumlich enthaltenen Dorfgericht. Diese Konzentration und Rationalisierung der Gerichtsverfassung war nun ungehindert durchführbar, da ja 1528

das Kloster Königsfelden aufgehoben worden war. Bern hatte dessen gesamten Besitz an sich genommen. Das Hofmeisteramt dauerte als bernische Beamtung fort. Es bedeutete eine Vereinfachung, wenn man die Verwaltung des Hofes Elfingen auf den eigentlichen, landesherrlichen Verwaltungsmittelpunkt dieser Zone und die einheitliche Verfassung der Herrschaft Schenkenberg (Untervogtsystem) bezog, mit der er ja ohnehin hochgerichtlich verbunden war. Zu Effingen und Bözen (überhaupt nicht mehr zu Elfingen!) sollte nur noch *ein* Gericht unter einem Untervogt sein. Für die Gerichtshaltung trat (neben Bözen) Effingen als Dingort ein. Wir trafen diesen gelegentlich früher schon an, ordentliche Gerichtsstätte jedoch war der Dinghof zu Elfingen gewesen. Es ist klar, diese Maßnahmen verurteilten das Hofgericht zu einem Schattendasein. Es stand keine niedere Gerichtsherrschaft mehr hinter ihm, welche gegenüber dem landesherrlichen Ausgreifen ihre Rechte zu verfechten hatte. Bern war voller Inhaber der Gewalt geworden. Es konnte ungehindert die Verwaltung und die Gerichtsverfassung vereinfachen (man vergleiche dagegen andernorts das Twingherrenproblem!). Davon spricht das Schenkenberger Urbar. Der Hofmeister kann zwar noch Angelegenheiten, welche Hofgüter betreffen, in den Kellerhof ziehen. Der Kellner darf darüber richten, wenn er überhaupt dazu noch befähigt ist (!). Andernfalls mag der Hofmeister einen andern beauftragen.

Das Gericht im Dinghof zu Elfingen ist uns fortan urkundlich nicht mehr bezeugt.

Das Endergebnis der bernischen Maßnahmen liegt in der Gerichtsordnung und -besatzung in der Herrschaft Schenkenberg vom Jahre 1566 vor:[6] Bözen, Effingen und Elfingen (an 3. Stelle!) bilden eines der sechs Niedergerichte der Herrschaft Schenkenberg. Jährlich einmal besetzt oder bestätigt der Obervogt diese Gerichte, bestehend aus dem Untervogt und den Geschworenen.

Bereits das Schenkenberger Urbar von etwa 1540 hatte die Stellung dieses Verbandes auch innerhalb des Hochgerichtskreises Schenkenberg festgelegt. Er hatte zwei Mann für das zu Brugg in der Vorstadt tagende *Landgericht* zu stellen («zuo Elfingen und Boetzen zwen man»).

Angesichts der Auflösung der Gerichtsherrschaft und Banngrund-

[6] Vgl. RQA II/3 S. 71 ff.

herrschaft des Klosters Königsfelden im Hofe Elfingen und schließlich der Auflösung der Hofgerichtsverfassung im 16. Jahrhundert stellt sich die Frage nach den Ursachen solchen Niederganges. Als Exponenten der früheren Ordung waren der geistliche Gerichtsherr (1524) und sein lokaler Beamter, der Kellner (1540) vor allem davon betroffen.

Sind sie einzig dem Druck von oben, den landeshoheitlichen Tendenzen, dem neuen Staatsbegriff erlegen?

Dies ist nur die *eine* Seite. Was wir bei den Dinghöfen Holderbank und Rein schon bruchstückartig verfolgen konnten, die *innere Differenzierung* der Siedelungselemente früh- und hochmittelalterlicher Hof- und Bannbezirke, das tritt uns auch bei Elfingen entgegen. Mit andern Worten: Das Problem *Hof und Dorf* stellt sich ebenfalls *hier*.

Ist es Zufall, daß etwa zur gleichen Zeit, am Ende des 14. Jahrhunderts, das *Dorf Bözen* — zwar noch als Objekt einer lokalen herrschaftlichen Gewalt, aber siedelungs- und bevölkerungsmäßig eben doch als entwickeltes Gebilde — genannt und daß vom Kirchherrn zu Elfingen die Einsetzung und Bepfründung eines ewigen Kaplans in der Kapelle dieses Dorfes gefordert wird?

Leider geben uns nur wenige und späte Urkunden Aufschluß über diese sicherlich aus überwiegend zum Dinghof Elfingen gehörigen Gütern zusammengewachsene Siedelung. Daneben muß unbedeutenderer bischöflich-straßburgischer Grundbesitz gelagert haben. Von einem grundherrlichen Hofe erfahren wir nichts. Alles spricht dafür, die vom Kloster Königsfelden in der Offnung des Hofes Elfingen beanspruchte Banngrundherrschaft habe auch Bözen umfaßt, der Oberhof sei auch für diese Siedelung Wirtschaftszentrum gewesen. 1396 verkauften aber Anna von Klingenberg, Witwe des Ritters Rudolf von Schönau, genannt Hürus (er war Herr zu Schenkenberg gewesen), und ihre Kinder dem Jakob Zibol von Basel das *Dorf Bözen* mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zinsen, Steuern ... um 600 Gulden.[7] Und das zweite Indiz: 1381 bat der Priester Johann Brümsy von Schaffhausen, Rektor der Pfarrkirche Elfingen, den Herzog Leopold von Österreich (Inhaber des Kirchensatzes), in der Kapelle zu Bözen, der Filiale jener Kirche, einen ewigen Kaplan einzusetzen und ihm Einkünfte aus denen der Mutterkirche an-

---

[7] Vgl. die Reg. RQA II/3 S. 228.

zuweisen. Dies geschah.[8] Da keine wesentliche Vermehrung der Einkünfte daraus resultierte — dem Kirchherrn kamen nur die Oblationen zu; es wurde kein neuer Zehntsprengel geschaffen, wie bei der Gründung grundherrlicher Eigenkirchen, und dem Kaplan wurden lediglich Zehntanteile der Kirche Elfingen in Bözen und Linn zugewiesen — so dürfen wir annehmen, die mindestens vier Messen, welche der Kaplan zu lesen hatte, seien das Hauptanliegen gewesen und hätten dem Wunsche einer gewachsenen Bevölkerung entsprochen.[9] Nicht zu vergessen ist andererseits, daß, wo im Mittelalter herrschaftliche oder genossenschaftliche Bildungen Sonderungstendenzen verfolgten, sie sich auch kirchlich, z. B. anfänglich durch Neugründung von Kapellen, abzuschließen und unabhängig zu machen suchten (vgl. die mittelalterlichen Städtegründungen). Ich möchte im geschilderten Akt von 1381 geradezu ein Indiz für das Aufkommen der Twingherrschaft in Bözen, etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sehen.

Von einer Auseinandersetzung mit der Gerichts- und Bannherrschaft des Klosters Königsfelden wissen wir, mangels Quellen, nichts. Wo diese wieder sprechen, steht bereits über beiden der Schatten der bernischen Landeshoheit. Sie greift in diese Verhältnisse ein: 1466 vermittelten Schultheiß und Räte von Brugg zwischen dem Ritter Bernhard von Rotberg[10] und dem bernischen Vogt auf Schenkenberg der Gerichte im Dorf Bözen wegen.[11] Die Dorfherrschaft oder -vogtei, zuletzt dieser Herren (vgl. S. 207 und unten A. 10), muß sich in der bewegten Übergangszeit bis zur Eroberung dieser Zone durch Bern entwickelt haben. Rotberg betont, das Dorf Bözen sei Lehen vom Bistum Straßburg. Er beansprucht Strafgerichtsbarkeit bis ans Blut. Jenes Schiedsgericht bil-

---

8 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 397. 1381 X. 5.

9 Für den damaligen Ausbau des Landes zeugt z. B. eine beträchtliche Vergabung von Novalzehnten an die Kapelle Bözen, u. a. auf dem «nüwen gerütt genant der Bremgart» (Brenngartenwald östlich Elfingen), Schenker Hs. Pawer zu Elfingen; 1405 beurkundet durch Herzog Leopold und den Bischof von Basel (StAA Nr. 430, Königsfelden Kopialbch. III und Urk. Nr. 469).

10 Das Dorf Bözen muß von Jak. Zibol (vgl. S. 207) irgendwie an die Herren von Rotberg gelangt sein. Jak. Zibols Sohn hatte eine Sophie von Rotberg zur Frau. Deren Bruder erscheint als Herr über Bözen. Die Rotberg waren ein bedeutendes Basler Rittergeschlecht.

11 Vgl. die Urk. StAA Schenkenberg Nr. 35.

ligt ihm Befugnisse zu, wie sie andere Twingherren in der Herrschaft Schenkenberg hätten.

Über den Umfang dieser sozusagen aus dem Bannbezirk Elfingen herausgeschnittenen Ortsherrschaft gibt uns der Einkünfterodel Arnolds von Rotberg (vor 1514) Aufschluß. Er nennt etwa 16 Leute mit Zins, Steuer, Besthaupt und Fronden, dann Zwing und Bann zu Bözen mit den Gerichten unter 10 Pfund (analog den Kompetenzen des Hofgerichts zu Elfingen unter Bern).[12] Damit kann er unmöglich alle Dorfbewohner umfaßt haben (es sind ja auch urkundlich Hofgüter in Bözen bezeugt; vgl. S. 191 A. 44). Ein Zinsbuch des Klosters Königsfelden von 1432 nennt z. B. im Dorf Bözen 7 Güter, darunter die Mühle (!), eine halbe Hube und drei Widemgüter.[13] Eine Stütze für diese Ansicht ist wohl auch die aus dem Jahre 1653 überlieferte Feuerstättenzählung, welche für Bözen 33 angibt.[14] Aus dem Jahr 1507 ist eine Belehnungsurkunde des Bischofs von Straßburg für Ritter Arnold von Rotberg überliefert.[15] Sie nennt das Dorf Bözen mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zinsen, Steuern, Fällen ... 1514 verkaufte der Ritter seinen Besitz in Bözen an Bern um 650 Gulden. Die Aufzählung der Rechte zeigt, daß er eine Art Vogtei aufgerichtet hatte.[16]

Indizien solcher Art lassen vermuten, es habe sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts die noch in der Offnung (Anfang des Jahrhunderts) betonte, einheitliche Bann- und Grundherrschaft des Klosters Königsfelden im Hofbezirk *Elfingen* infolge solcher lokaler, herrschaftlicher und sich in Anlehnung daran entwickelnder dörflich-genossenschaftlicher Sonderbildungen modifiziert. Die Klage des Kellners vor dem Hofmeister am Maiending des Jahres 1415 erhält vielleicht von hier aus die richtige Beleuchtung.[17] Er offnet vor Gericht, «wie dz inn duchte dz dem hoff und sinen frowen teglich in solich mäß gebrest inviele an dem egenanten hof

---

12 Vgl. StAA Schenkenberg Bch. Nr. 1100. Der Ritter saß aber *nicht* im Dorf. Er ließ die Gefälle nach Laufenburg oder Brugg ausrichten. Er besaß auch Zehntenanteile auf dem Bözberg, nicht aber in Elfingen.

13 Vgl. StAA Zinsbch. Königsfelden I Nr. 464.

14 Vgl. H. Ammann, Die schweiz. Kleinstadt ... Anhang.

15 Vgl. die Urk. StAA Schenkenberg Nr. 50.

16 Vgl. die Urk. StAA Schenkenberg Nr. 57. Der Bischof von Straßburg erteilte seine Zustimmung. Die Urk. das. Nr. 58.

17 Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 497.

und den guetern so darin gehoerend es sy an hüsern höfen ackern matten an irn friheiten gewonheiten und rechtungen wa dz nütt verseche dz es doch am lesten großen gebresten bringend wurd . . .» Es würden Überzinse erhoben und die Güter derart überlastet. Diese würden durch Kauf usw. verändert. Es scheinen sich neue Beziehungen vorgedrängt zu haben. Dem Kloster entgingen Fall und andere Berechtigungen. Geht dies unter anderem auf den Dorfherrn von Bözen, anderseits aber auch auf die Hofgenossen, welche sich nach und nach ihren Pflichten zu entziehen suchten? Unter den zwölf in der Urkunde namentlich angeführten Zeugen sind fünf aus Bözen.

Die Stellung des Klosters Königsfelden erhielt zwar nochmals eine erhebliche Verstärkung dadurch, daß 1442 König Friedrich und die Herzoge von Österreich ihm die Pfarrkirche Elfingen mit allen Zubehörden (v. a. dem Zehntrecht) schenkten, zugleich erlaubten, diese zu inkorporieren.[18]

Die sorgfältig geführten Zinsbücher des Klosters aus dem 15. Jahrhundert zeigen die ständige Bemühung, den Besitzstand zu wahren.[19] Die Einheit des Hofes tritt aber merklich zurück. Man spricht vom *Dorf* Elfingen, vom *Dorf* Bözen.

Interessant ist es z. B., die Erstarrung der habsburgischen Steuer zur klösterlichen Rente zu verfolgen: «Item die stüre bringet VI lb. gesatzder *guelt*.»[20] Und dies ist wohl das Entscheidende: das Zurücktreten der wirklich ständig geübten, herrschaftlichen Gewalt, wie das noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts und unter Königin Agnes geschehen war, hinter vorwiegenden Renteninteressen. Gegen krasse Einbrüche in die Bannrechte, wie es 1517 die Aufrichtung einer Taverne zu Bözen durch Bern war, wehrte sich das Kloster allerdings energisch und erreichte deren Aufhebung, d. h. die Anerkennung des älteren Bannbezirks gegenüber der jungen ortsherrlichen Nachbildung.[21] Von oben und unten jedoch wirkten Kräfte gegen die nach einer habsburgisch-österreichischen Zwiperiode (1291 bis etwa 1320) noch einmal in jüngerer Form ge-

---

[18] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 617. 1454 bestätigte Erzherzog Albrecht von Österreich die Schenkung des Patr. (die Pfarrkirche von Elfingen «mitt ir zuokirchen Bötzen u. andern zuogehörungen»), die Urk. das. Nr. 669.

[19] Vgl. StAA Königsfelden Nr. 464 und 465.

[20] Vgl. StAA Königsfelden Nr. 464 und 465.

[21] Vgl. die Urk. StAA Königsfelden Nr. 906.

schaffene geistliche Bann- und Grundherrschaft. Mit dem Vorstoß gegen die Hofgerichtsverfassung in Elfingen hob die bernische Landesherrschaft 1524 die niedere Gerichtsherrschaft des Klosters Königsfelden aus den Angeln. Bern bezog damit die Gerichtsgenossenschaft des Dinghofes auf sich und zerstörte die uralte privilegierte Stellung eines grund- und gerichtsherrlichen Zentralhofes. Mit der Neuordnung des Gerichtes zu Effingen und Bözen *(nicht* mehr zu *Elfingen!)* von etwa 1540 bestätigte es die Ergebnisse der *innern* siedlungs- und bevölkerungsmäßigen Differenzierung des Hofkreises: Die Verfassung verlegte ihren Schwerpunkt vom bevorrechteten Dinghof auf das an Siedlungsumfang und Bevölkerung hervorragende Dorf, resp. faßte die Dorfschaften des frühern Rechtskreises als gleichberechtigte Glieder zur Gerichtshaltung zusammen (Amtsgerichtsverfassung, Amtsuntervogt, Dorfgericht).[22] Auch beim Hofbezirk Elfingen, wie oben bei Holderbank und Rein, vermag die bernische Feuerstättenzählung von 1653 dieses Verhältnis zu beleuchten: *Effingen* umfaßte 35, *Bözen* 33 und *Elfingen* 11 Feuerstätten.[23]

Mit der Ausschaltung der Zwischengewalt (Königsfelden), ihrer Organe und Institutionen (Dinghofverfassung, Kellner/Meier) trat für die ehemalige Hofgenossenschaft einerseits die einheitliche und direkte Bindung an die Landesherrschaft ein, anderseits die fast ausschließliche Beziehung auf den lokalen Kreis der Dorfschaft (Wirtschafts-, Nutzungs- und Verwaltungsverband): Wir stehen vor der Landgemeindeverfassung.

Die Säkularisation des Klosters Königsfelden im Jahr 1528 schuf für die bernische Obrigkeit die Ausgangslage, die unmittelbare Beziehung Staat-Untertanenschaft auch innerhalb des Hofes Elfingen herzustellen. Der bernischen Landeshoheit gelang als staatliche Dauerorganisation, was das habsburgisch-österreichische Territorialfürstentum im 14. Jahrhundert in der ganzen Zone des Bözberges erstrebt hatte. In der um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten Sichtung und Aufzeichnung der Summe staatlicher Rechte, dem

---

[22] Diese Bedeutungsumschichtung erfaßte später als Parallelerscheinung auch die frühere grundherrliche Eigenkirche Elfingen und Mutterkirche der Kapelle Bözen (vgl. S. 207): 1667/68 wurde anläßlich des Neubaues die Kirche nach Bözen verlegt. In Elfingen aber erinnern nur noch Flurnamen an das einstige Zentrum des Murbacherhofes Elfingen.

[23] Vgl. H. Ammann, Die schweiz. Kleinstadt ... Anhang.

Zeichenerklärung:

○	Siedelung
△	Haupthof (Kellerhof) mit Siedelung
⊞	Mutterkirche
♁	Filialkapelle
X	Dingstätte des Hofgerichts
T	Taverne
---	rekonstruierte Hofgrenze
—	Straße
→	Zehntsprengel der Mutterkirche (vgl. Text S. 181 und 187)
GHW?	„graf Hans Wielstein" (vgl. Text S. 185)
S	„Swarczen brunnen" (vgl. Text S. 186, 189 und 196)
U	„ussetzi" (vgl. Text S. 196)

Die Hofgrenzen wurden vor allem aus den urkundlich gegebenen Anhaltspunkten rekonstruiert (vgl. Text S. 185 bis 190). Die Linie A – B entspricht den frühern Herrschaftsgrenzen Schenkenberg — Laufenburg/Rheinfelden (vgl. Text S. 189 f. und Gasser A./ Keller E., Historische Karte z. terr. Entw. d. Schw. Eidgsch.) und den heutigen Bezirksgrenzen Brugg — Laufenburg (vgl. Top. A. Bl. 33 und 35). Die Linie B — C wurde anhand der heutigen Gemeindegrenzen von Elfingen und Effingen eingezeichnet (vgl. Top. A. Bl. 33 und 35).

Karte IV: **Der Hof Elfingen**

Maßstab ca. 1 : 50 000

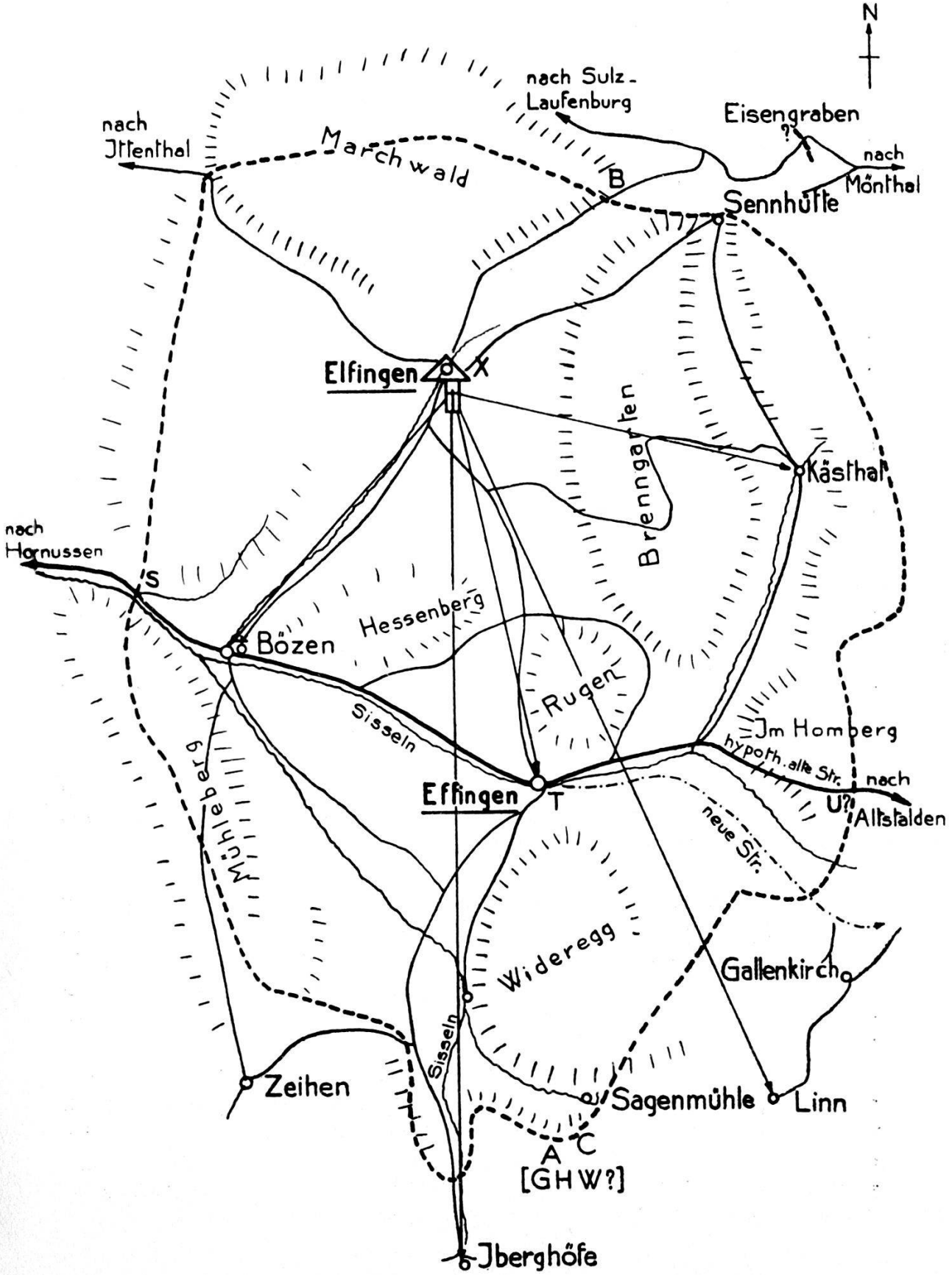

Schenkenberger Urbar, zeigt sich auch für den Hof Elfingen die Wandlung. Die gleiche administrative Verordnung, welche das Hofgericht faktisch zur Wirkungslosigkeit verurteilt, bezieht die Dorfschaften Effingen, Elfingen und Bözen als «amptsessen» einheitlich auf die bernische Zentralgewalt in Gerichtspflicht (Amtsgericht und Landtag), Mannschaft, Fall, Frondienst («fuor, tauwen»)[24] Steuer, Vogtkorn, Sommer- und Fastnachthuhn.[25]

Nicht zufällig treten uns anderseits im Schenkenberger Regierungs- und Verwaltungsinstrument die bäuerlichen Siedelungen des frühern Dinghofes Elfingen als gegeneinander abgegrenzte Sondergebilde, *Dorfbänne*, entgegen. Sie sind mit ihrer Struktur Ergebnis sozialer und wirtschaftlicher Wandlungen. Zwar, Reste von Feld-, Weide- und Holznutzungsgemeinschaft deuten noch auf den älteren Verband. Aber daß z. B. für Bözen gegenüber Elfingen und Effingen (: «Twing und bann des dorffs Bötzen») ein genauer Marchbeschrieb gegeben und von Punkten, die «der dry dörfernn Efingen, Boetzen, Elfingen bänn» scheiden, gesprochen wird, läßt fertig entwickelte und *abgeschlossene dörfliche Gemeindebildung* erkennen.[26]

Von welchem Zeitpunkt an wir die genossenschaftliche Kommunalverwaltung durch selbstgewählte Vorsteher ansetzen dürfen, ist mangels Quellen nicht sicher bestimmbar. Ein Bodenzinsurbar aus dem Archiv Königsfelden von 1614 — die frühern Klosterbeamtungen blieben als bernische Verwaltungsstellen erhalten und bezogen die Grundzinsen zu Handen des Staates selbstverständlich weiter —

---

[24] Vgl. RQA II/3 S. 158. Obwohl für Bözen die durch jene ritterlichen Dorfherren geschaffene Sonderstellung (v. a. Dorfgericht) noch weiterwirkte, wurde es von Bern doch mit den gleichen Pflichten einbezogen (vgl. 232). 1566 bildete es mit den zwei andern Dörfern ein einheitliches Amtsgericht (vgl. S. 73).

[25] Vgl. a. a. O. S. 52 ff. Als Relikt des Hofrechts von Elfingen sei erwähnt, daß in Art. 23 dieser «Rechtsame der Herrschaft Schenkenberg» dem Hofmeister zu Königsfelden, wie seit alters, im Brenngartenwald (östlich Elfingen) die Jagd erlaubt ist (d. h. Kontinuität des im Habsburgischen Urbar der Herrschaft, in der Offnung von Elfingen dann dem Kloster Königsfelden zugewiesenen murbachisch-luzernischen Jagdregals!).

[26] Vgl. RQA II/3 S. 157 f. und S. 159 f. Der Grenzbeschrieb der Offnung von Elfingen deutete bereits Sondernutzungen der nachbarlich enger Zusammengesiedelten an. Es wurde u. a. von der «holtzmarch der von Elfingen» gesprochen und bemerkt, daß «der von Hornesheim und der von Bötzen marchen anenander stossent». Bestimmend war jedoch noch die Hofgemeinde. Noch wurde nichts über Dorfgemeinden ausgesagt (vgl. die Offnung RQA II/3 S. 151 ff.).

zeigt die ausgebildete Dorfverfassung:[27] Zu Elfingen ziehen die Dorfmeier oder Geschworenen die Zinsen der ganzen Gemeinde ein und liefern sie nach Königsfelden ab. Eine Ackerfläche von etwa 160 Jucharten wird von der dortigen Verwaltung z. B. als ein einziges, an die ganze Gemeinde ausgetanes Lehen betrachtet und hat den verhältnismäßig geringen Zins von 20 Mütt Kernen zu leisten. Es ist klar, die Gemeinde handhabt mit ihren Organen die Flurordnung und regelt die Feldnutzung selbständig. Sie ist in ihren innern Angelegenheiten autonom. Der Kellerhof ist aufgeteilt. Ein Zinsträger haftet für die Gefälle von dem an die Bauern verpachteten Güterkomplex, welcher auf der Zentralstelle zu Königsfelden «viertes Lehen» genannt wird.

Ähnlich ist es zu Bözen: Zinstragerei von vier größern, drei kleinern Lehen und einem Mühlenlehen.

Zu Effingen ist ebenfalls Acker- und Rodeland an die Dorfgemeinde (formal) zu gesamter Hand verliehen. Die Geschworenen ziehen die Zinsen ein und liefern sie der Verwaltung zu Königsfelden ab.

Die drei dörflichen Gemeindeverbände stehen vor uns als Ergebnis innerer Differenzierung aus mittelalterlicher Grundherrlichkeit heraus. Und über sie schichtet sich — wie über die aus den andern murbachischen grund- und immunitätsherrlichen Bezirken entstandenen Dorfgemeinden, wie über die jüngern feudal- oder kommunalherrlichen Zwischengewalten — der nach Äußerung und Intensität umfassend gewandelte Flächenstaat.

Schluß

Versuchen wir uns am Schluß zusammenfassend nochmals an einer immer wieder aufgetauchten Hauptfrage zu orientieren, so stellt sich wieder das *Kontinuitätsproblem* für die murbachisch-luzernischen Institutionen. Vom ersten Teil der Arbeit her, der in großen Zügen den *Aufbau* dieser Institutionen einer geistlichen Immunitätsherrschaft zu erfassen sucht, erhalten die dann vor allem im zweiten Teil festgestellten grundlegenden Wandlungen und der *Niedergang* der

---

[27] Vgl. StAA Königsfelden Bch. Nr. 553.

Institutionen ihren Hintergrund. Ein solcher Rückblick bleibt frei vom Vorwurf, er verkenne darob die neugestaltenden Kräfte; denn erst das Bewußtsein, daß alles Neue doch auch tief im Vergangenen wurzelt, gibt echte historische Erkenntnis.

In sämtlichen vier näher untersuchten Dinghöfen hat sich ungeachtet allen Herrschaftswechsels bis ins Spätmittelalter zäh die *formale* murbachisch-luzernische Rechtsterminologie bruchstückartig erhalten, nicht zuletzt, weil sie in Weistümern festgelegt und von den bäuerlichen Hofgenossenschaften so weitergetragen wurde.[28] Ja, es wird sogar die Rechtsgenossenschaft der St. Leodegarsleute (Leodegar ist der murbachisch-luzernische Schutzpatron) noch namentlich erwähnt.[29]

Schwankt man hier, ob dahinter noch überall der gleiche oder wenigstens ähnliche *Inhalt* zu finden sei, so trifft man doch anderseits wieder unzweifelhaft auf *inhaltlich* überlebende Institutionen. Man denke z. B. an die auf murbachisch-luzernischer Tradition fußenden *grundherrlichen Beamten* in Lunkhofen, Holderbank und Elfingen.[30] Man denke an die *Gerichtsorganisation* der Dingbezirke Lunkhofen, Holderbank und Elfingen (wennschon z. T. bereits modifiziert und wahrscheinlich in Rein nur noch rudimentär im sog. Widumgericht).[31]

Ungemein dauerhaft hat sich das *Erb- und Fallrecht* (Besthaupt) in den besondern Formen der luzernischen Grundherrschaft vor allem in Lunkhofen — daneben auch in Holderbank, Rein und Elfingen — erhalten.[32]

Für die *Regalien* des Fürstabtes von Murbach, insbesondere das

---

[28] Vgl. für Lunkhofen Kap. 2 S. 64; für Holderbank Kap. 5 S. 107; S. 101; für Rein Kap. 6 S. 140; S. 141 A. 19; Kap. 6 S. 144 ff.; 151; für Elfingen Kap. 8 S. 179 f. und A. 9; S. 182; 190 f. und A. 42; 192 f.

[29] Vgl. für Holderbank Kap. 5 S. 114; für Elfingen Kap. 8 S. 195.

[30] Vgl. für Lunkhofen Kap. 2 S. 43; S. 68; S. 75 f.; für Holderbank Kap. 5 S. 106; für Elfingen Kap. 8 S. 190 ff.

[31] Vgl. für Lunkhofen Kap. 1 S. 35 f.; Kap. 2 S. 44; S. 46 ff.; für Holderbank Kap. 5 S. 116 ff.; für Rein Kap. 7 S. 161; für Elfingen Kap. 8 S. 190 f.; S. 199 f.; Kap. 9 S. 202 ff.

[32] Vgl. für Lunkhofen Kap. 2 S. 67; S. 70; Kap. 3 S. 75 f.; S. 87 ff.; für Holderbank Kap. 5 S. 114; für Rein Kap. 6 S. 138 ff.; bes. S. 141 und A. 19; für Elfingen Kap. 8 S. 180 f.; S. 194.

Befestigungsmonopol, zeugen bis heute stehende Burgenbauten bzw. Ruinen.[33]

Uralte *Bannrechte* wie das *Jagdregal*, dann *Fährrechte*, wie z. B. in Lunkhofen und bei Freudenau gingen an seine Rechtsnachfolger über.[34]

Mit hoher Wahrscheinlichkeit zeigen uns weiterhin die alten *Bannbezirksgrenzen* der Höfe in irgendwelcher Form (als Kantons-, Bezirks- oder Gemeindegrenzen) dauernde und deutliche Kontinuität.[35]

Schließlich sei das hohe Alter und der teilweise bis heute gebliebene große Umfang der murbachisch-luzernischen *Pfarr-* und *Zehntsprengel* rings um die grundherrlichen Eigenkirchen der Höfe noch erwähnt. Wir vermuteten in ihnen, beispielsweise für Lunkhofen, geradezu die Urpfarreien großer Kreise.[36]

Die Kontinuität von Institutionen der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern kann nicht übersehen werden. Immer wieder schimmert sie auch unter allen später angesetzten Rechts- und Herrschaftsschichten durch. Sie beruht auf der mittelalterlichen bäuerlichen Markgenossenschaft als Substrat. Mit der Zusammenfassung altbebauten Siedlungsbodens zu wirtschaftlichen Nutzungs- und Leistungsverbänden einer Grundherrschaft, mit der Organisation eigener Kirch- und Zehntsprengel, mit der Gestaltung einer Rechtsordnung und der Erfüllung staatlicher Aufgaben hat diese geistliche Immunitätsherrschaft in jenen Jahrhunderten des Übergangs wichtige Kultur- und Zivilisationsaufgaben erfüllt und ihr Dasein gerechtfertigt. Das Herausbrechen von Teilen jener Dinghofverfassung und ihr Abbröckeln bezeichnen das Erstarken neuer Rechts- und Herrschaftsverhältnisse und neuer Bindungen.[37]

---

[33] Vgl. für Lunkhofen Kap. 2 S. 39 f.; für Holderbank Kap. 4 S. 99; für Rein Kap. 6 S. 145 f.; Kap. 7 S. 170.

[34] Vgl. für Holderbank Kap. 5 S. 108; S. 111 ff.; für Elfingen Kap. 9 S. 214 A. 25; für Lunkhofen Kap. 2 S. 51 f.; für Rein (Freudenau) Kap. 6 S. 150 ff.

[35] Vgl. für Lunkhofen Kap. 2 S. 43 ff.; Kap. 3 S. 85; für Rein Kap. 6 S. 147 f.; für Elfingen Kap. 8 S. 185 ff., bes. S. 189 f.

[36] Vgl. für Lunkhofen Kap. 1 S. 31 f.; für Holderbank Kap. 5 S. 109 f.; für Rein Kap. 6 S. 145, 147 f.; Kap. 7 S. 159 ff.; für Elfingen Kap. 8 S. 181; S. 187; Kap. 9 S. 207 f.

[37] Vgl. für Lunkhofen Kap. 3 S. 89 ff.; für Holderbank Kap. 5 S. 113; S. 121 ff.; S. 131 ff.; für Rein Kap. 7 S. 175 ff.; für Elfingen Kap. 9 S. 202 ff.

Wo wir im Spätmittelalter hinblicken, verdichten sich analoge Erscheinungen, stoßen Kräfte auf Gegenkräfte, Veränderung auf Beharrung: Ein ungeheurer Gärungs- und Ausscheidungsprozeß, geistig-religiös als Reformation, politisch als Entstehung des modernen Staatsbegriffs und rechtlich-verfassungsmäßig als entsprechende Neuordnung des uralt-problematischen Verhältnisses Herrschaft—Genossenschaft, gefolgt von erschütternden Bauernkriegen!

Unsere Einzelergebnisse ordnen sich einem Allgemeinen ein. Das Spätmittelalter leitet eine neue Phase des Kultur- und Verfassungslebens ein, und eine Vielfalt von Formen wird von der nun bestimmenden Macht des Staates der Neuzeit zusammengeklammert. Er hat die ihm noch entgegenstehenden mittelalterlichen Sonderrechtskreise und ihre Institutionen eingehen lassen oder zerschlagen. Er hat organisiert, rationalisiert — man vergleiche z. B. die Aufhebung des Hofgerichts Elfingen oder den Niedergang desjenigen von Holderbank. — Ob aber zum Heil der Völker?

Karte V:

Geopolitische Lage der vier untern Murbacherhöfe

Maßstab ca. 1 : 200 000

Zeichenerklärung:

- Städtische Siedelung
- Bäuerliche Siedelung
- Grundherrliches Zentrum
- Burg bzw. Ruine
- Hauptstraßenzüge
- Rekonstruierte Banngrenzen der vier Höfe

Die Einzelheiten für jeden Hofbezirk bieten die Karten I bis IV